



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 134

Tötungsdelikte an 6- bis 13-jährigen Kindern in Deutschland

Eine kriminologische Untersuchung anhand
von Strafverfahrensakten (1997 bis 2012)

Monika Haug, Ulrike Zähringer

2017



FORSCHUNGSBERICHT Nr. 134

Tötungsdelikte an 6- bis 13-jährigen Kindern in Deutschland

Eine kriminologische Untersuchung anhand
von Strafverfahrensakten (1997 bis 2012)

Monika Haug, Ulrike Zähringer

2017

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10
E-Mail: kfn@kfn.de

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	16
A. Einleitung.....	17
B. Tötungsdelikte an 6- bis 13-jährigen Kindern in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und in der Strafverfolgungsstatistik	18
I. <i>Polizeiliche Kriminalstatistik.....</i>	18
II. <i>Verurteiltenstatistik.....</i>	21
C. Forschung zu Tötungsdelikten an Kindern.....	22
I. <i>Entwicklung der Häufigkeiten von Tötungsdelikten an Schulkindern</i>	24
II. <i>Opfermerkmale</i>	24
1. Opferalter	24
2. Opfergeschlecht.....	25
3. Familiärer Hintergrund des Opfers	26
III. <i>Tätermerkmale</i>	26
1. Alter	26
2. Geschlecht.....	26
3. Täter-Opfer-Beziehung	27
4. Sozioökonomischer Status und Lebenssituation	28
IV. <i>Tatmerkmale</i>	29
1. Fallgruppen	29
2. Tatbegehung.....	29
V. <i>Strafrechtliche Aufbereitung der Fälle</i>	30
D. Fragestellungen	30
E. Methodisches Vorgehen und Untersuchungsgegenstand.....	31
I. <i>Analyse von Strafverfahrensakten</i>	31
II. <i>Untersuchungsgruppe.....</i>	32
III. <i>Durchführung</i>	33
1. Recherche einschlägiger Aktenzeichen.....	33
2. Zugang	34

3.	Rücklauf	34
4.	Erhebungsmethode	36
5.	Auswertungsmethode	37
F.	Ergebnisse	37
I.	<i>Ergebnisse für alle Fallgruppen</i>	37
1.	Opfermerkmale	37
	<i>Anzahl der Opfer</i>	37
	<i>Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe</i>	37
	<i>Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe</i>	37
	<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	38
	<i>Geschlecht</i>	38
	<i>Staatsangehörigkeit</i>	38
	<i>Migrationshintergrund</i>	39
	<i>Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt</i>	39
	<i>Wechselnde Lebensmittelpunkte</i>	40
	<i>Häusliche Konstellation - Versorgerrolle</i>	40
	<i>Im Haushalt lebende Geschwister</i>	41
	<i>Geschwister insgesamt</i>	41
	<i>Weitere Haushaltsmitglieder</i>	42
	<i>Haushaltseinkommen</i>	42
	<i>Gesundheitszustand</i>	42
	<i>Belastungen für Opfer</i>	42
	<i>Schulform</i>	43
2.	Merkmale der TäterInnen	44
	<i>Anzahl der TäterInnen</i>	44
	<i>Verhältnis zum Opfer</i>	44
	<i>Mehrere TäterInnen</i>	45
	<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	45
	<i>Staatsangehörigkeit</i>	46
	<i>Migrationshintergrund</i>	46
	<i>Eigene Kindheit</i>	47
	<i>Misshandlungserfahrungen</i>	47
	<i>Schulabschluss</i>	47

<i>Beruflicher Ausbildungsstand</i>	48
<i>Beschäftigungsstatus</i>	49
<i>Einkommenssituation</i>	50
<i>Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)</i> ..	50
<i>Familienstand</i>	51
<i>Biologische Kinder</i>	51
<i>Wohnsituation</i>	52
<i>Chronische Erkrankungen</i>	52
<i>Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte</i>	52
<i>Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt</i>	53
<i>Kognitive Leistungsfähigkeit</i>	54
<i>Rauschmittelkonsum</i>	54
<i>Belastungen</i>	56
3. Tatmerkmale	57
a) Tathintergrund.....	57
<i>Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren</i>	57
<i>Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung</i>	57
b) Tat und Tatumstände.....	58
<i>Tötungsart</i>	58
<i>Tatörtlichkeit</i>	58
<i>Wochentag der Tatbegehung</i>	59
<i>Uhrzeit der Tatbegehung</i>	59
c) Mögliche Interventionsmöglichkeiten	60
<i>Tatankündigung</i>	60
<i>Kontakt des Jugendamts zur Familie</i>	60
4. Strafverfolgung	61
a) Kenntniserlangung und Ermittlungsaktivitäten	61
b) Beurteilung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte	62
II. Unterscheidung nach Fallgruppen	70
1. Kurzbeschreibung der Fallgruppen	70
2. Größe der Fallgruppen	72
III. Erweiterte Suizide	73
1. Opfermerkmale	73
<i>Anzahl der Opfer</i>	73
<i>Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe</i>	73

<i>Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe</i>	73
<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	73
<i>Geschlecht</i>	74
<i>Staatsangehörigkeit</i>	74
<i>Migrationshintergrund</i>	74
<i>Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt</i>	75
<i>Wechselnde Lebensmittelpunkte</i>	75
<i>Häusliche Konstellation - Versorgerrolle</i>	75
<i>Im Haushalt lebende Geschwister</i>	76
<i>Geschwister insgesamt</i>	76
<i>Weitere Haushaltsmitglieder</i>	76
<i>Haushaltseinkommen</i>	77
<i>Gesundheitszustand</i>	77
<i>Belastungen</i>	77
<i>Schulform</i>	78
2. Merkmale der TäterInnen	78
<i>Anzahl der TäterInnen</i>	78
<i>Verhältnis zum Opfer</i>	78
<i>Mehrere TäterInnen</i>	79
<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	79
<i>Staatsangehörigkeit</i>	79
<i>Migrationshintergrund</i>	80
<i>Eigene Kindheit</i>	80
<i>Misshandlungserfahrungen</i>	80
<i>Schulabschluss</i>	80
<i>Beruflicher Ausbildungsstand</i>	81
<i>Beschäftigungsstatus</i>	82
<i>Einkommenssituation</i>	82
<i>Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)</i> ..	82
<i>Familienstand</i>	83
<i>Biologische Kinder</i>	83
<i>Wohnsituation</i>	83
<i>Chronische Erkrankung</i>	83
<i>Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte</i>	83

<i>Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt</i>	84
<i>Kognitive Leistungsfähigkeit</i>	85
<i>Rauschmittelkonsum</i>	85
<i>Belastungen</i>	85
3. Tatmerkmale	86
a) <i>Tathintergrund</i>	86
<i>Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren</i>	86
<i>Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung</i>	86
b) <i>Tat und Tatumstände</i>	87
<i>Tötungsart</i>	87
<i>Tatörtlichkeit</i>	87
<i>Wochentag der Tatbegehung</i>	88
<i>Uhrzeit der Tatbegehung</i>	88
c) <i>Eventuelle Interventionsmöglichkeiten</i>	89
<i>Tatankündigung</i>	89
<i>Kontakt des Jugendamts zur Familie</i>	89
4. Strafverfolgung	90
a) <i>Kenntniserlangung der Tat und Ermittlungsaktivitäten</i>	90
<i>Kenntnisnahme von der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden</i>	90
<i>Kenntnis Tat-Unbeteiligter vom Tötungsdelikt vor den Strafverfolgungsbehörden</i>	90
<i>Ermittlungsaktivitäten</i>	90
b) <i>Beurteilung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte</i>	90
<i>Haft- und Unterbringungsbefehl</i>	91
<i>Verfahrenseinstellungen</i>	91
<i>Anklageerhebung/Antrag im Sicherungsverfahren</i>	91
<i>Strafverteidigung</i>	91
<i>Aussageverhalten/Geständnis</i>	91
<i>Hauptverhandlung</i>	92
<i>Schuldfähigkeit</i>	93
<i>Strafrechtlicher Vorwurf – Anklage</i>	93
<i>Strafrechtlicher Vorwurf – Rechtskräftige Verurteilung</i>	94
<i>Straf- und Maßregelausspruch – Anträge</i>	95
<i>Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch</i>	95
<i>Strafhöhe – Anträge bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung</i>	96
<i>Strafhöhe – Anträge bei Jugendstrafen ohne Bewährung</i>	96

<i>Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Freiheitsstrafen ohne Bewährung</i>	97
<i>Rechtsmittel</i>	97
IV. <i>Sexualdelikte</i>	98
1. Opfermerkmale	98
<i>Anzahl der Opfer</i>	98
<i>Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe</i>	98
<i>Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe</i>	98
<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	98
<i>Geschlecht</i>	99
<i>Staatsangehörigkeit</i>	99
<i>Migrationshintergrund</i>	99
<i>Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt</i>	99
<i>Wechselnde Lebensmittelpunkte</i>	100
<i>Häusliche Konstellation - Versorgerrolle</i>	100
<i>Im Haushalt lebende Geschwister</i>	100
<i>Geschwister insgesamt</i>	101
<i>Weitere Haushaltsmitglieder</i>	101
<i>Haushaltseinkommen</i>	101
<i>Gesundheitszustand</i>	101
<i>Belastungen für Opfer</i>	101
<i>Schule</i>	102
2. Merkmale der TäterInnen	103
<i>Anzahl der Täter</i>	103
<i>Verhältnis zum Opfer</i>	103
<i>Mehrere Täter</i>	103
<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	104
<i>Geschlecht</i>	104
<i>Staatsangehörigkeit</i>	104
<i>Migrationshintergrund</i>	104
<i>Eigene Kindheit</i>	105
<i>Misshandlungserfahrungen</i>	105
<i>Schulabschluss</i>	105
<i>Beruflicher Ausbildungsstand</i>	105
<i>Beschäftigungsstatus</i>	106

<i>Einkommenssituation</i>	106
<i>Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)</i>	107
<i>Familienstand</i>	107
<i>Biologische Kinder</i>	107
<i>Wohnsituation</i>	108
<i>Chronische Erkrankungen</i>	108
<i>Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte</i>	108
<i>Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt</i>	109
<i>Kognitive Leistungsfähigkeit</i>	109
<i>Rauschmittelkonsum</i>	109
<i>Belastungen</i>	109
3. Tatmerkmale	110
a) <i>Tathintergrund</i>	110
<i>Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren</i>	110
<i>Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung</i>	111
b) <i>Tat und Tatumstände</i>	111
<i>Tötungsart</i>	111
<i>Tatörtlichkeit</i>	111
<i>Wochentag der Tatbegehung</i>	112
<i>Uhrzeit der Tatbegehung</i>	113
c) <i>Eventuelle Interventionsmöglichkeiten</i>	113
<i>Tatankündigung</i>	113
<i>Kontakt des Jugendamts zur Familie</i>	113
4. Strafverfolgung	114
a) <i>Kenntniserlangung der Tat und Ermittlungsaktivitäten</i>	114
<i>Kenntnisnahme von der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden</i>	114
<i>Kenntnis Tat-Unbeteiligter vor den Strafverfolgungsbehörden</i>	114
<i>Ermittlungsaktivitäten</i>	114
b) <i>Beurteilung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte</i>	114
<i>Haft- und Unterbringungsbefehl</i>	114
<i>Verfahrenseinstellungen</i>	115
<i>Anklageerhebung/Antrag im Sicherungsverfahren</i>	115
<i>Strafverteidigung</i>	115
<i>Aussageverhalten/Geständnis</i>	115
<i>Hauptverhandlung</i>	115

<i>Schuldfähigkeit</i>	116
<i>Strafrechtlicher Vorwurf – Anklage</i>	116
<i>Strafrechtlicher Vorwurf – rechtskräftige Verurteilung</i>	116
<i>Straf- und Maßregelausspruch – Anträge</i>	117
<i>Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch</i> ..	118
<i>Strafhöhe – Anträge bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung</i>	118
<i>Strafhöhe – Anträge bei Jugendstrafe ohne Bewährung</i>	119
<i>Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Freiheitsstrafen ohne Bewährung</i>	119
<i>Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen bei Jugendstrafen</i>	120
<i>Rechtsmittel</i>	120
V. <i>Zielgerichtete Tötungen</i>	121
1. Opfermerkmale	121
<i>Anzahl der Opfer</i>	121
<i>Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe</i>	121
<i>Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe</i>	121
<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	121
<i>Geschlecht</i>	122
<i>Staatsangehörigkeit</i>	122
<i>Migrationshintergrund</i>	122
<i>Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt</i>	122
<i>Wechselnde Lebensmittelpunkte</i>	123
<i>Häusliche Konstellation - Versorgerrolle</i>	123
<i>Im Haushalt lebende Geschwister</i>	123
<i>Geschwister insgesamt</i>	123
<i>Weitere Haushaltsmitglieder</i>	124
<i>Haushaltseinkommen</i>	124
<i>Gesundheitszustand</i>	124
<i>Belastungen für Opfer</i>	124
<i>Schulform</i>	125
2. Merkmale der TäterInnen	125
<i>Anzahl der TäterInnen</i>	125
<i>Verhältnis zum Opfer</i>	125
<i>Mehrere TäterInnen</i>	126
<i>Alter zum Tatzeitpunkt</i>	126

<i>Staatsangehörigkeit</i>	127
<i>Migrationshintergrund</i>	127
<i>Eigene Kindheit</i>	127
<i>Misshandlungserfahrungen</i>	127
<i>Schulabschluss</i>	127
<i>Beruflicher Ausbildungsstand</i>	128
<i>Beschäftigungsstatus</i>	129
<i>Einkommenssituation</i>	129
<i>Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)</i>	129
<i>Familienstand</i>	129
<i>Biologische Kinder</i>	130
<i>Wohnsituation</i>	130
<i>Chronische Erkrankungen</i>	130
<i>Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte</i>	130
<i>Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt</i>	131
<i>Kognitive Leistungsfähigkeit</i>	131
<i>Rauschmittelkonsum</i>	132
<i>Belastungen</i>	132
3. Tatmerkmale	132
a) <i>Tathintergrund</i>	132
<i>Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren</i>	132
<i>Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung</i>	133
b) <i>Tat und Tatumstände</i>	133
<i>Tötungsart</i>	133
<i>Tatörtlichkeit</i>	134
<i>Wochentag der Tatbegehung</i>	134
<i>Uhrzeit der Tatbegehung</i>	134
c) <i>Eventuelle Interventionsmöglichkeiten</i>	135
<i>Tatankündigung</i>	135
<i>Kontakt des Jugendamts zur Familie</i>	135
4. Strafverfolgung	136
a) <i>Kenntniserlangung der Tat und Ermittlungsaktivitäten</i>	136
<i>Kenntnisnahme von der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden</i>	136
<i>Kenntnis Tat-Unbeteiligter vom Tötungsdelikt vor den Strafverfolgungsbehörden</i>	136
<i>Ermittlungsaktivitäten</i>	136

b)	Beurteilung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte	136
	<i>Haft- und Unterbringungsbefehl</i>	136
	<i>Verfahrenseinstellungen</i>	137
	<i>Anklageerhebung / Antrag im Sicherungsverfahren</i>	137
	<i>Strafverteidigung</i>	137
	<i>Aussageverhalten/Geständnis</i>	137
	<i>Hauptverhandlung</i>	137
	<i>Schuldfähigkeit</i>	138
	<i>Strafrechtlicher Vorwurf – Anklage</i>	139
	<i>Strafrechtlicher Vorwurf – Rechtskräftige Verurteilung</i>	139
	<i>Straf- und Maßregelausspruch – Anträge</i>	140
	<i>Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch</i> ..	140
	<i>Strafhöhe – Anträge bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung</i>	141
	<i>Strafhöhe – Anträge bei Jugendstrafen ohne Bewährung</i>	142
	<i>Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Freiheitsstrafen ohne Bewährung</i>	142
	<i>Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilung bei Jugendstrafen</i>	143
	<i>Rechtsmittel</i>	143
VI.	<i>Misshandlungen</i>	143
1.	Opfer	143
2.	TäterInnen	144
3.	Tat	144
4.	Strafverfolgung	145
VII.	<i>Vernachlässigungen</i>	146
1.	Opfer	146
2.	TäterInnen	147
3.	Tat	147
4.	Strafverfolgung	148
VIII.	<i>Psychische Erkrankung</i>	149
1.	Opfer	149
2.	TäterInnen	149
3.	Tat	150
4.	Strafverfolgung	150
G.	Zusammenfassende Würdigung	151
I.	<i>Zusammenfassung der einzelnen Fallgruppen</i>	151

<i>II.</i>	<i>Beantwortung der einzelnen Fragestellungen</i>	<i>158</i>
<i>III.</i>	<i>Wie unterscheiden sich die Erkenntnisse zu denen bei Kindern unter sechs Jahren?</i> <i>161</i>	
<i>IV.</i>	<i>Welche Erkenntnisse im Hinblick auf Prävention lassen sich aus den Ergebnissen ableiten?</i>	<i>162</i>
H.	Ausblick	164
	Literatur	165

Danksagung

Ein besonderer Dank gilt der Fritz Thyssen Stiftung, die durch die finanzielle Förderung die Durchführung der Analyse erst ermöglicht hat.

Den Grundstein für dieses Forschungsprojekt legte Dr. Ulrike Zähringer. Neben der Erarbeitung des Forschungskonzepts, ist ihr insbesondere für die sorgfältige Leitung des Forschungsprojekts bis Oktober 2015 zu danken. Nur aufgrund ihrer guten Vorarbeit war eine reibungslose Weiterführung des Projekts überhaupt möglich. Nicht selbstverständlich war es, dass Dr. Ulrike Zähringer auch nach ihrer Zeit am KFN dem Projekt jederzeit und in allen Belangen beratend zur Seite stand.

Ferner ist Prof. Dr. Theresia Höynck zu danken, die als Kooperationspartnerin dem Projekt beratend zur Seite stand. Ihre Erfahrungen aus der Leitung der Vorgängerstudie waren für die Durchführung dieses Forschungsprojekts natürlich von besonderem Interesse.

Empirische Forschungsarbeiten im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle sind immer auf die Unterstützung von Institutionen und Personen angewiesen, denen an dieser Stelle zu danken ist. Großer Dank gilt daher allen Institutionen, die an der Identifizierung und Zurverfügungstellung von Strafverfahrensakten beteiligt waren. Bezüglich der Identifizierung der Aktenzeichen ist den Landeskriminalämtern sowie den Generalstaatsanwaltschaften für ihre Recherche bzw. für die Prüfung der Möglichkeit, ob Fälle über das Computersystem identifizierbar sind, zu danken. In manchen Bundesländern konnten aufgrund technischer Schwierigkeiten nur wenige Aktenzeichen ermittelt werden. Hier wurden die Listen durch unterstützende Recherchen bei rechtsmedizinischen Instituten und Polizeidienststellen ergänzt. Diese Recherchen konnten oftmals nur unter erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand durchgeführt werden, wofür wir uns an dieser Stelle noch einmal bedanken möchten. Auch das Heraussuchen und Versenden der Akten ist nur mit erheblichem Aufwand – zusätzlich zum täglichen Geschäft - zu leisten. Allen Staatsanwaltschaften, die diesen Aufwand betrieben haben, sei herzlich gedankt.

Ein Projekt dieser Größe ist nur mit tatkräftiger Unterstützung eines Projektteams durchführbar. An dieser Stelle sei allen Hilfskräften und Praktikantinnen gedankt. Für die gewissenhafte Codierung der emotional wohl nicht immer leicht zu bearbeitenden Akten ist Alexandra Röhrig, Sebastian Büttner-Bergemann, Katharina Herrmann, Olga Kraus, Andreas Weiser und Kathrin Tonke zu danken. Für die sorgfältige Dateneingabe sowie ihre Unterstützung bei den Auswertungen und der Fertigstellung des Abschlussberichts ist Melissa Güth zu danken. Für die Unterstützung bei der Datenaufbereitung ist Eberhard Mecklenburg zu danken. Als Praktikantinnen waren Elisa Radeck und Linda Maciejewski am Projekt beteiligt, auch ihnen ist für Ihren Beitrag zum Projekt zu danken. Ein besonderer Dank gilt Anja Schubert, die das Projekt als Hilfskraft von Anfang bis Ende und mit unermüdlichem Engagement begleitet hat.

A. Einleitung

In den vergangenen Jahren haben Tötungsdelikte an Kindern in der Öffentlichkeit immer wieder große Betroffenheit verursacht und zu teils heftigen Diskussionen über die Hintergründe dieser Taten, den Umgang mit den Täterinnen und Tätern sowie zu möglichen Präventionsstrategien geführt. Durch eine umfassende mediale Aufbereitung von Einzelfällen entsteht schnell der Eindruck, dass es sich bei Tötungsdelikten an Kindern um ein quantitativ ansteigendes Phänomen handelt. In der dadurch geschürten gesellschaftlichen Diskussion wurde das rechtsstaatliche Handeln in der Vergangenheit immer wieder infrage gestellt. Große Bekanntheit erlangte in diesem Zusammenhang die Aussage des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder aus dem Jahr 2001, in der er forderte, Sexualstraftäter lebenslang wegzusperren.¹ Auch auf Ebene der rechtspolitischen Entwicklung sind Tötungsdelikte an Kindern von Bedeutung. So wurde etwa die Herabsenkung der Anforderungen an eine Sicherungsverwahrung auch mit der durch tödlich endende Sexualdelikte an Kindern hervorgerufenen Empörung begründet.²

Staatliches Handeln im Bereich des Kinderschutzes wurde in den vergangenen Jahren immer weiter ausgebaut und nahm dabei insbesondere Problemlagen von sehr jungen Kindern in den Blick. Hervorgehoben werden können in diesem Zusammenhang insbesondere die sog. Frühen Hilfen, die Angebote zur Unterstützung von (werdenden) Eltern während der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Geburt beinhalten sowie die Vorsorgeuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen), die in einigen Bundesländern sogar mit einem verbindlichen Einlade- und Meldewesen implementiert wurden. Strukturen für eine bessere Vernetzung zwischen den Institutionen wurden dabei zunehmend verstetigt. Die Diskussion zu besonders schweren Gefährdungssituationen mit (möglicherweise) tödlichem Ausgang fokussierte insbesondere auf Misshandlungen und Vernachlässigungen, die typischerweise bei sehr jungen Kindern aufgrund ihrer Vulnerabilität zu gravierenden Folgen führen können. Welchen Gefährdungslagen ältere Kinder ausgesetzt sind, die körperlich widerstandsfähiger sind, blieb dabei offen.

Vorhandene Wissensgrundlagen beschreiben das Phänomen der tödlich endenden Gewalt gegen Kinder nur unzureichend. Die verfügbaren amtlichen Daten lassen beispielsweise nicht genau erkennen, wie viele Kinder genau welchen Alters in welchen Zeiträumen getötet wurden oder in welchen Täter-Opfer-Konstellationen die Taten stattfanden. Auch wie ggf. durchgeführte Strafverfahren abgeschlossen werden, bleibt offen. Vorhandene Forschungsbefunde beziehen sich überwiegend auf kleinere, selektive Stichproben³ und können damit bislang kein umfassendes Bild des Phänomens beschreiben. Der Bereich der tödlich endenden Gewalt gegen junge Kinder (unter 6 Jahren) wurde durch das am Kriminologischen Forschungsinstitut (KFN) durchgeführte und ebenfalls von der Fritz Thyssen Stiftung geförderte Forschungsprojekt zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern untersucht. In der deutschlandweiten Studie wurden Tötungsdelikte an Kindern für den Zeitraum von 1997-2006 analysiert und umfassende Befunde zu 507 Verfahren mit 535 Opfern und 354 TäterInnen beschrieben. Hierbei zeigte sich, dass das Opferwerdungsrisiko am Lebensanfang, also in den

¹ Spiegel online vom 8.7.2001 (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gerhard-schroeder-sexualstraftaeter-lebenslang-wegsperren-a-144052.html>).

² BT-Drucks 13/9062 S. 7.

³ Vgl. bspw. Bartsch et al. 2004; Raic 1997; Schmidt et al. 1996; Weber 1989; Püschel et al. 1988.

ersten Lebensmonaten und insbesondere am ersten Lebenstag, am höchsten ist.⁴ Für nahezu alle Fälle waren die leiblichen Eltern als TäterInnen verantwortlich.⁵ Die größte Fallgruppe dieser Untersuchung bildete die Gruppe der Neonatizide mit 37 %. Etwa ein Viertel der Opfer wurde durch Misshandlungen getötet. Hierbei handelt es sich um eine Fallgruppe, die typischerweise an eine hohe Vulnerabilität der Opfer aufgrund ihres jungen Alters anknüpft.⁶ Erweiterte Suizide machten insgesamt 12,7 % der Untersuchungsgruppe aus, die anderen Fallgruppen beliefen sich auf weniger als 10 %.⁷ Nur selten wurden tatauflösende Interaktionen mit dem Opfer beschrieben,⁸ vielmehr trugen individuelle, schwere Konflikte der TäterInnen zur Tatentstehung bei.⁹ Infolge der konflikthafter Tatsituationen wurde nicht selten von Strafmilderungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.¹⁰ Die Befunde zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern, insbesondere die enge Verknüpfung mit der Eltern-Kind-Konstellation, aber auch die erhöhte Vulnerabilität der Opfer in den ersten Lebensmonaten ließen eine Untersuchung der Tötungskriminalität an älteren Kindern als Forschungsdesiderat erkennen.

B. Tötungsdelikte an 6- bis 13-jährigen Kindern in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und in der Strafverfolgungsstatistik

I. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt für das Phänomen der Tötungskriminalität zum Nachteil von Kindern insgesamt eine rückläufige Tendenz (vgl. Abbildung 1). Bei der Altersgruppe der sechs- bis 13-jährigen Kindern zeigt sich seit etwa zehn Jahren eine Verstärkung der Opferzahlen auf sehr niedrigem Niveau. Im Jahr 2016 betrug die Opferzahl bei getöteten Kindern in dieser Altersgruppe 0,3, was einer Tötung von drei Kindern auf eine Million Kinder dieser Altersgruppe innerhalb dieses Jahres entspricht. Insgesamt wurden im Jahr 2016 zwölf Kinder im Alter zwischen sechs und 13 Jahren getötet, hierbei handelt es sich um den niedrigsten Wert seit Mitte der 90er Jahre (vgl. Tabelle 1). Womit dieser positive Trend im Zusammenhang steht, kann allenfalls vermutet werden. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang immer wieder eine bessere und schnellere medizinische Versorgung sowie auch positive Effekte früher Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, die in den vergangenen Jahren immer weiter ausgebaut wurden. Daneben dürften aber auch ein generell geänderter Erziehungsstil sowie ein allgemeiner Rückgang der Gewaltkriminalität bedeutsam sein.

⁴ Höynck et al. 2015, S. 47 f.

⁵ Höynck et al. 2015, S. 55 f.

⁶ So verstarb etwa ein Viertel der Opfer dieser Fallgruppe durch ein Schütteltrauma; vgl. Höynck et al. 2015, S. 146.

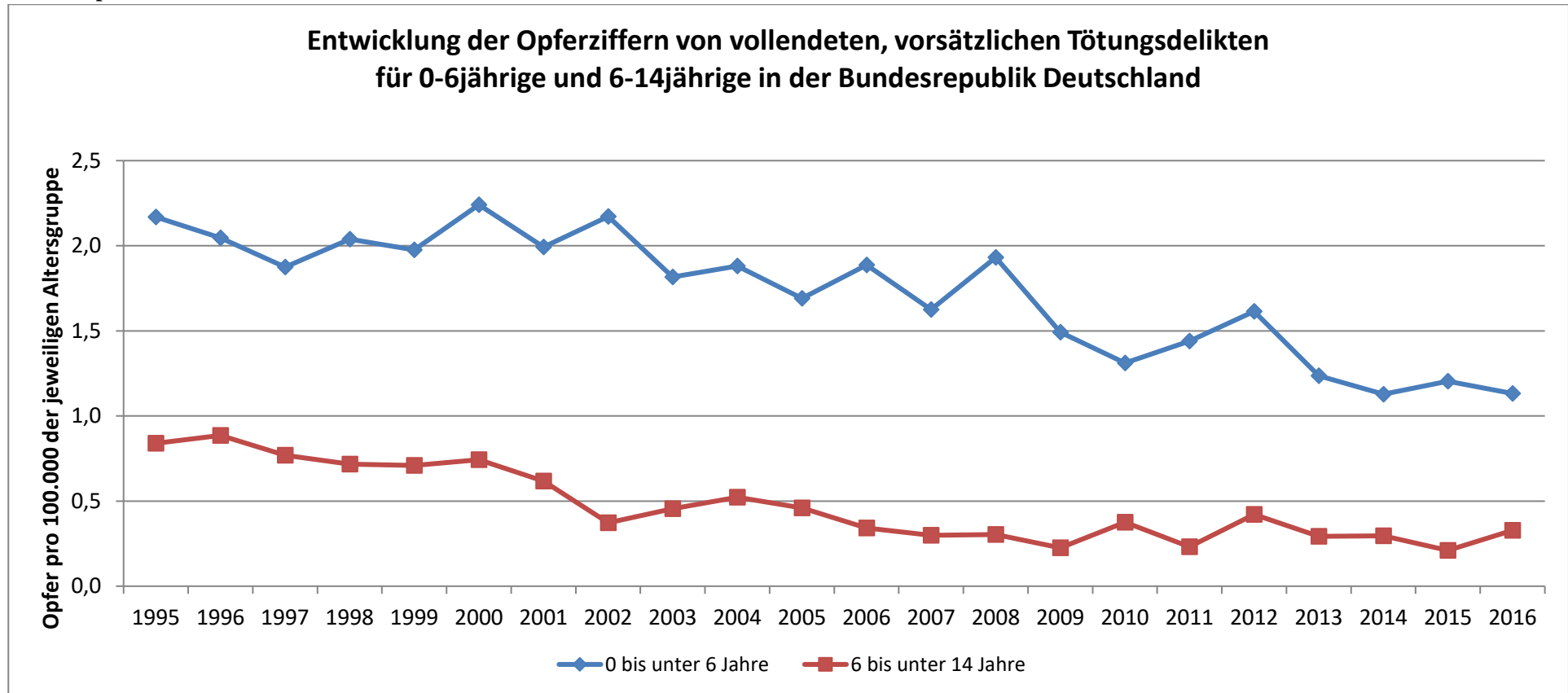
⁷ Höynck et al. 2015, S. 98.

⁸ Im Wesentlichen wurden nur in der Fallgruppe der Misshandlungstötungen Überforderungssituationen mit einem schreienden Kind beschrieben.

⁹ Höynck et al. 2015, S. 341 f.

¹⁰ Höynck et al. 2015, S. 347.

Abbildung 1: Entwicklung der Opferziffern von vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikten an Kindern (0-5 Jahre sowie 6-13 Jahre) zwischen 1995 und 2016 in der Bundesrepublik Deutschland



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1995-2016, jeweils Tabelle 91 (einbezogene Delikte: Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindstötung (020000), Mord (010000) Vergewaltigung, sex. Nötigung mit Todesfolge (111500), sex. Kindesmissbrauch mit Todesfolge (131800) Körperverletzung mit Todesfolge (221000)); Bevölkerungsstatistik 1995-2016; eigene Berechnungen.

Tabelle 1: Opfer von vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikten im Alter von 6 bis unter 14 Jahren

		1995	1996	1997	1998	1999**	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindstötung* (020000)	n	75	67	82	70	74	63	67	67	54	61	45	55	60	61	48	43	45	42	38	29	38	41
	OZ	0,61	0,54	0,67	0,57	0,61	0,53	0,57	0,57	0,47	0,54	0,41	0,51	0,57	0,58	0,46	0,42	0,44	0,42	0,39	0,30	0,39	0,41
Mord (010000)	n	48	61	33	45	40	52	49	38	42	38	35	37	20	32	20	26	18	39	23	26	16	19
	OZ	0,39	0,49	0,27	0,37	0,33	0,43	0,41	0,33	0,37	0,34	0,32	0,34	0,19	0,31	0,19	0,25	0,18	0,39	0,23	0,26	0,16	0,19
Vergewaltigung, sex. Nötigung mit Todesfolge (111500)	n	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	3	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	OZ					0,00	0,03	0,03	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sex. Kindesmissbrauch mit Todesfolge (131800)	n	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	5	1	0	1	3	3	0	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0
	OZ					0,04	0,01	0,00	0,01	0,03	0,03	0,00	0,00	0,01	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00
Körperverletzung mit Todesfolge (221000)	n	49	39	33	36	27	41	19	21	15	18	25	12	7	7	7	8	10	9	5	8	8	8
	OZ	0,40	0,32	0,27	0,30	0,22	0,34	0,16	0,18	0,13	0,16	0,23	0,11	0,07	0,07	0,07	0,08	0,10	0,09	0,05	0,08	0,08	0,08
sonstiger Raub mit Todesfolge (210030)	n	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	0	0	0
	OZ															0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstiger Raub mit Todesfolge auf Straßen, Plätzen (217030)	n	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1	1	0	0	0	0	0	0
	OZ															0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Brandstiftung mit Todesfolge (641040)	n	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	6	1	8	1	4	1	0	0
	OZ															0,06	0,01	0,08	0,01	0,04	0,01	0,00	0,00
Tötungsdelikte insgesamt	n	172	167	148	151	146	160	138	128	115	120	105	104	88	100	83	79	81	92	71	64	62	68
	OZ	1,39	1,36	1,21	1,24	1,21	1,33	1,17	1,10	1,01	1,07	0,96	0,97	0,83	0,96	0,80	0,77	0,80	0,92	0,72	0,65	0,63	0,67

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1995-2016, jeweils Tabelle 91. Einbezogene Delikte: Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindstötung (020000), Mord (010000) Vergewaltigung, sex. Nötigung mit Todesfolge (111500), sex. Kindesmissbrauch mit Todesfolge (131800) Körperverletzung mit Todesfolge (221000), seit 2009 wurden auch die erfolgsqualifizierten Delikte Raub mit Todesfolge (Straftatenschlüssel 210030, bzw. 217030, sofern der Raub auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stattfand) sowie Brandstiftung mit Todesfolge (Straftatenschlüssel 641040) erfasst. Diese erfolgsqualifizierten Delikte können ebenfalls vorsätzliche Tötungen beinhalten.

* Bis 1998: Straftatenschlüssel 0210+0220; ab 1999: Straftatenschlüssel 0200.

** Die Angaben für Bayern wurden separat hinzugefügt.

Während die PKS in der öffentlichen und fachlichen Diskussion eine wichtige Rolle spielt, sind ihre Befunde jedoch nur beschränkt aussagekräftig. Die in der PKS registrierten Straftaten können nur bedingt als Abbild der Kriminalität bezeichnet werden, beinhalten sie doch keine Informationen zu Straftaten, die nicht polizeilich registriert wurden.¹¹ Da die PKS als Verdachtsstatistik geführt wird, werden in ihr die Straftatbestände so abgebildet, wie sie die Polizei nach Abschluss ihrer Ermittlungen, also bei Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft, als verwirklicht erachtet. Aus den Daten der PKS geht somit nicht hervor, wie die Fälle durch die Justiz beurteilt werden, ob es also bspw. zu Herabstufungen bezüglich der gesetzlichen Tatbestände kommt.¹² Auch bleibt unklar, ob sich der polizeiliche Tatverdacht erhärtet oder das Verfahren bspw. mangels hinreichenden Tatverdachts später eingestellt wird.

Bezüglich der Entwicklung von Tötungsdelikten an Kindern anhand der Daten in der PKS erweisen sich vor allem zwei Punkte als schwierig. Zum einen erfasst die PKS das Opferalter nur als relativ grobe Kategorie, sie teilt in unter sechsjährige Kinder und in sechs- bis 13-jährige Kinder ein. In welchem konkreten Alter Kinder etwa besonders häufig getötet werden, wird daraus nicht ersichtlich und kann nur mithilfe empirischer Forschung aufgeklärt werden.¹³ Zum anderen werden die in der PKS erfassten Delikte lediglich anhand der Straftatbestände abgebildet, die dem vorgeworfenen Normbruch zugrunde liegen. Welche konkreten Tat- oder Tätertypen vorlagen, wird daraus nicht ersichtlich.

II. Verurteiltenstatistik

Eine Gegenüberstellung der absoluten Opferzahlen zu Tötungsdelikten an unter 14-jährigen Kindern aus der PKS mit den absoluten Zahlen der in der Strafverfolgungsstatistik wegen Tötungsdelikten an unter 14-jährigen Kindern Verurteilten (vgl. Tabelle 2) zeigt, dass nur in etwa einem Drittel der Fälle eine Verurteilung erfolgte.

Tabelle 2: Vollendete, vorsätzliche Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern, 1995 bis 2015; Opfer und Verurteilte (bis 2006 jeweils nur Westdeutschland mit Gesamtberlin, danach Gesamtdeutschland)¹⁴

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
PKS, Opfer unter 14 Jahren	172	167	148	151	146	160	138	128	115	120	105	104	88	100	83	79	81	92	71	64	62
Zahl der Verurteilten, Fälle mit Opfern unter 14 Jahren	33	34	43	35	28	38	36	23	28	17	26	31	36	41	31	21	35	28	27	18	24

¹¹ Meier 2016 S. 123; BKA PKS 2015, S. 1.

¹² Vgl. Meier 2016 S. 123.

¹³ Unter den Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern findet sich z.B. eine große Anzahl an Neonatiziden, also Neugeborenenentötungen; vgl. Höynck et al. 2015 S. 98.

¹⁴ Quelle der Daten: Polizeiliche Kriminalstatistik, Tabelle 91 und Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 3, Tabelle 9. In der Strafverfolgungsstatistik: Verurteilungen nach §§ 176b, 176 IV a.F.; 178; 177 III a.F.; 211; 212; 213, 227, 226 a.F. StGB. Verurteilte gemäß §§ 178, 177 III a.F. wurden für die Jahre 2002-2004 nicht separat ausgewiesen. Die Daten beziehen sich für den Zeitraum 1997-2006 nur auf Westdeutschland und Gesamtberlin, da eine einheitliche Erfassung der Verurteilten in den neuen Bundesländern für die Verurteilten noch nicht erfolgte. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden daher für diese Jahre auch nur die Opfer nur für Westdeutschland und Gesamtberlin angegeben. Ab 2007 beziehen sich die Daten jeweils auf Gesamtdeutschland.

Neben kleineren Unterschieden in der statistischen Erfassung¹⁵ ist eine Vergleichbarkeit der Zahlen insbesondere durch die folgenden Faktoren eingeschränkt: Die Eintragung in die PKS und die Verurteilung fallen nicht zwangsläufig in dasselbe Erhebungsjahr, da ein Verfahren je nach Schwere und Umfang der Ermittlungen bis zu mehreren Monaten dauern kann. Dies trifft gerade auf schwerere Fälle zu. Zudem wird nicht vergleichbar nach Fällen mit mehreren Opfern differenziert. Schließlich wird die Vergleichbarkeit dadurch beeinträchtigt, dass bei der Verurteiltenstatistik nicht zwischen Versuch und Vollendung unterschieden wird, in der PKS hingegen schon. Insofern lässt sich zwar aus den Daten ablesen, dass nur vergleichsweise wenige Fälle mit einer Verurteilung enden, wie sich der Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle im Einzelnen gestaltet und wie viele Fälle sich darunter finden, die trotz einer Einstellung aus viktimologischer Sicht als Tötungsdelikt einzustufen wären, kann daraus aber nicht abgelesen werden. Diese Fragen sind aber angesichts der eingangs geschilderten Relevanz des Themas von großem Interesse und sollen in der vorliegenden Arbeit untersucht werden.

C. Forschung zu Tötungsdelikten an Kindern

Weltweit gibt es mittlerweile eine große Anzahl an Untersuchungen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten zu Tötungsdelikten an Kindern befassen. Eine umfassende Zusammenstellung des nationalen und internationalen Forschungs- und Erkenntnisstands zu Tötungsdelikten an Kindern haben schon vor einiger Zeit Höynck und Görge (2006)¹⁶ erarbeitet. Viele Untersuchungen bezogen sich dabei auf Daten, die insbesondere in lokalen rechtsmedizinischen Settings erhoben wurden und unterschiedliche Einzelfragen fokussierten.¹⁷ Daran hat sich seither nicht viel verändert.

Bislang gibt es nur wenige Untersuchungen, die sich gezielt mit Fragen zu Tötungsdelikten an sechs- bis 13-jährigen Kindern auseinandersetzen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Studien von Bartsch et al. (2004)¹⁸ und Holtbecker (2008),¹⁹ aus denen aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch keine verallgemeinerbaren Befunde ableitbar sind. Für die Untersuchung von Bartsch et al. (2004)²⁰ wurden alle im Zeitraum von 1990 bis 2002 am Institut für Rechtsmedizin in Gießen mit dem Kriterium „Tod im Vorschul- oder Schulalter“ (3.-16. Lebensjahr) obduzierten Fälle analysiert und verglichen.²¹ Dabei wurden insbesondere Angaben zu den Todesumständen berücksichtigt. Eine Gegenüberstellung der Befunde zu den Fremdtötungsfällen zeigt unterschiedliche Begehungsweisen zwischen den Vergleichsgruppen.²² Holtbecker (2008) untersuchte alle Fälle von nicht-natürlichem Tod bei Kindern im Alter von sechs bis 16 Jahren, die sich zwischen 1985 und 2004 im Einzugsbereich

¹⁵ Die Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3) erfasst von 1995 an auch sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge und Vergewaltigung (später sex. Nötigung/Vergewaltigung) mit Todesfolge. Hierbei handelt es sich um eine Abweichung zur Erfassung in der PKS, wovon jedoch nur geringe Abweichungen in den Fallzahlen zu erwarten sind.

¹⁶ Höynck/ Görge 2006.

¹⁷ Vgl. Höynck/ Görge 2006, S. 17.

¹⁸ Bartsch et al. 2004.

¹⁹ Holtbecker 2008.

²⁰ Bartsch et al. 2004.

²¹ Die genaue methodische Vorgehensweise wurde nicht expliziert.

²² Bartsch et al. 2004, S. 32.

des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster ereigneten.²³ Die Studie basiert auf der Analyse von Leichenöffnungsprotokollen (inkl. toxikologischer und histologischer Untersuchungen) und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, sofern diese hilfreich waren, um die Sachlage aufzubereiten.²⁴ Ein Ziel der Untersuchung war es, typische Gefahren für die untersuchte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, familiärem und sozialem Hintergrund zu beschreiben.²⁵ Insgesamt wurden für den untersuchten, 20-jährigen Zeitraum 27 Tötungsdelikte (9 innerfamiliäre Tötungsdelikte, 16 Tötungsdelikte ohne vorherige Täter-Opfer-Beziehung und ein Sonderfall (Tötung auf Verlangen des Opfers))²⁶ verzeichnet und analysiert.²⁷

Verbreiteter sind Studien zu Tötungsdelikten an Kindern, die sich mit der gesamten Kindheitsphase befassen. Auf nationaler Ebene stammen diese Untersuchungen ebenfalls oftmals aus dem rechtsmedizinischen Bereich und lassen aufgrund geringer Fallzahlen gleichfalls nur schwer verallgemeinerbare Ergebnisse zu.²⁸ Eine im Sample umfangreichere, wenngleich mit spezifischem Fokus, ist die jüngst von Uhlig et al. (2017) veröffentlichte Studie zu Tötungsdelikten an unter 14-jährigen Kindern, bei denen sich der Erstkontakt zwischen TäterIn und Opfer im Freien anbahnte.²⁹ In diese Untersuchungen wurden insgesamt 305 versuchte und vollendete Tötungen zwischen 1970 und 2015 einbezogen.³⁰ Darüber hinaus gibt es Untersuchungen, die sich mit der Bearbeitung der Fälle durch die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen.³¹

Auch auf internationaler Ebene existieren Studien mit rechtsmedizinischem Kontext und vergleichsweise kleinem Sample.³² Daneben gibt es v.a. internationale Untersuchungen, die auf einer relativ breiten statistischen Datengrundlage³³ basieren, dafür aber vergleichsweise wenig

²³ Holtbecker 2008, S. 6.

²⁴ Holtbecker 2008, S. 6.

²⁵ Holtbecker 2008, S. 5.

²⁶ Holtbecker 2008, S. 36.

²⁷ Holtbecker 2008, S. 6, S. 11 f.

²⁸ Als größere Untersuchung in diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen von Vock et al. (1999) und Raic (1997) hervorzuheben. Vock et al. (1999) strebten eine Untersuchung aller bei den rechtsmedizinischen Instituten angefallenen Tötungsdelikte an unter 18-Jährigen in der Bundesrepublik Deutschland sowie aller Tötungsdelikte an unter 16-Jährigen in der ehemaligen DDR im Zeitraum von 1985 bis 1990 an. In Ihren Ergebnisdarstellungen beziehen sie sich dabei insbesondere auf Tötungsformen, die insbesondere jüngere Kinder betreffen (tödliche Kindesmisshandlung und Vernachlässigung); vgl. Vock 1999, Vock/Trauth 1999, Vock/Meinel 2000. Raic (1997) untersuchte insgesamt 757 Todesfälle von Kindern und Jugendlichen, die am Bonner Institut für Rechtsmedizin zwischen 1970 und 1993 verzeichnet wurden, davon waren 103 Fälle auf Tötungen zurückzuführen. Raic 1997, S. 38.

²⁹ Uhlig et al. 2017.

³⁰ Uhlig et al. 2017, S. 283.

³¹ Vgl. bspw. Zähringer 2015; Heynen/ Zahradnik 2017.

³² Exemplarisch können aus jüngerer Zeit folgende Studien benannt werden: Shiffler et al. (2005) untersuchten insgesamt 48 Tötungsdelikte an unter 14-jährigen Kindern, die zwischen 2000 und 2002 in Wisconsin verzeichnet wurden; vgl. Thomas Shiffler 2005; Nielsen et al. (2009) beschrieben mithilfe von Kriminalstatistiken (Täter und Opfer), Dokumenten, die über rechtliche Datenbanken identifiziert wurden (z.B. LexisNexis), Medienberichten und gerichtsmedizinische Akten Befunde zu 165 Opfern unter 18 Jahren und 157 Tätern für den Zeitraum zwischen 1991-2005 in New South Wales (Australien); Nielsen et al. 2009.

³³ Benannt werden kann hier etwa die Arbeit von Finkelhor und Ormrod (2001), die auf Grundlage der „Supplementary Homicide Reports“ des FBI zwischen 1980 und 1999 sowie auch weiteren, ausgewählten Studien Entwicklungen und Muster der Tötungskriminalität z.N. von unter 18-Jährigen in den USA untersuchen; vgl. Finkelhor/ Ormrod 2001. Für einen Vergleich zwischen verschiedenen Ländern können die Untersuchungen von

differenzierte Ergebnisse ausweisen. Aus der Zusammenschau verschiedener Studien lassen sich einige Tendenzen ableiten, die nachfolgend dargestellt werden.

I. Entwicklung der Häufigkeiten von Tötungsdelikten an Schulkindern

In den nur geringe Fallzahlen umfassenden empirischen Untersuchungen ist ein klarer Entwicklungstrend nicht abzulesen. In den groß angelegten, ländervergleichenden Studien von Pritchard und Butler (2003) und Adamson et al. (2003) wurde auf Grundlage der WHO Mortalitätsstatistiken in einigen Ländern, darunter auch die BRD, ein Rückgang der Tötungsdelikte an unter 14-jährigen Kindern beschrieben.³⁴ Dies deckt sich mit den unter B. dargestellten Entwicklungen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik.

In den USA stellt sich die Entwicklung etwas anders dar: Finkelhor und Ormrod (2001) beschreiben in ihrer Übersichtsarbeit auf Grundlage der jährlich erscheinenden „Supplementary Homicide Reports“ des FBI zwischen 1980 und 1999 sowie weiterer Studien zum Ende des letzten Jahrhunderts einen Anstieg der Tötungen von Minderjährigen, der allerdings auf einen Anstieg bei den Tötungen von zwölf- bis 17-Jährigen zurückzuführen ist.³⁵ Pritchard und Butler (2003) beschreiben für fünf- bis 14-jährige Opfer nur einen sehr leichten Anstieg in den USA.³⁶

II. Opfermerkmale

1. Opferalter

Schulkinder haben ein vergleichsweise geringes Risiko, Opfer eines Tötungsdelikt zu werden. Während aus nationalen Untersuchungen diesbezüglich keine belastbaren Befunde ableitbar sind, wurde in den international vergleichenden Studien von Pritchard und Butler (2003) sowie von Adamson (2003) festgestellt, dass jüngere Kinder häufiger Opfer von Tötungsdelikten werden als ältere Kinder.³⁷ Auch Finkelhor und Ormrod (2001) beschreiben in ihrer Übersichtsarbeit (siehe Kapitel BI) für die USA, dass Kinder zwischen sechs und elf Jahren im Altersvergleich das geringste Tötungsrisiko haben, während junge Kinder vergleichsweise stark gefährdet sind und es dann erst wieder einen Anstieg im Teenageralter gibt.³⁸ Cotton (2004)³⁹ sowie Brookman und Maguire (2003)⁴⁰ beschreiben eine ähnliche Altersverteilung für England und Wales. Finkelhor und Ormrod erklären diesen Befund damit,

Pritchard und Butler (2003) sowie von Adamson et al. (2003) hervorgehoben werden, die jeweils einen Ländervergleich anhand der WHO Mortalitätsstatistiken vornahmen.

³⁴ Pritchard/ Butler 2003, S. 345 f.; Adamson et al. 2003, S. 9.

³⁵ Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 4.

³⁶ Pritchard/ Butler 2003, S. 344 f.

³⁷ Vgl. Etwa die auf den WHO-Mortalitätsstatistiken basierenden Untersuchungen von Pritchard und Butler 2003 S. 344 f. sowie Adamson et al. 2003, S. 11 f.

³⁸ Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 5 und S. 7.

³⁹ Cotton 2004, S. 7.

⁴⁰ Brookman/ Maguire 2003, S. 17

dass Kinder in diesem Alter weniger vulnerabel, deutlich selbstständiger und zugleich noch nicht in Aktivitäten verstrickt sind, welche die Tötungsrate bei Teenagern erhöhen.⁴¹

Studien deuten zudem darauf hin, dass das Opferalter nach Fallgruppen variiert. So haben etwa Misshandlungstötungen ein niedrigeres Durchschnittsalter als Tötungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten.⁴² Zugleich zeichnet sich in Studien ein einheitliches Bild dahingehend ab, dass mit zunehmendem Alter auch das Risiko für Tötungen durch TäterInnen außerhalb des Elternkreises steigt.⁴³

2. Opfergeschlecht

Vorhandene Befunde zum Opfergeschlecht sind nicht einheitlich. Dies betrifft insbesondere Untersuchungen mit kleinem Sample, in denen deutliche Höherbelastungen von weiblichen⁴⁴ aber auch von männlichen Opfern⁴⁵ beschrieben werden. In größeren Untersuchungen sind die Unterschiede nicht mehr so groß aber dennoch vorhanden.⁴⁶

In Studien, bei denen für die Auswertungen nach Fallgruppen unterschieden wurde, variierte die Geschlechterverteilung zwischen den Fallgruppen. So zeigte sich bei den von Nielssen (2009) in Australien untersuchten Fällen eine deutliche Höherbelastung der männlichen Opfer bei den Misshandlungstötungen.⁴⁷ Geschlechterunterschiede in weiteren Fallgruppen waren aufgrund der geringen Fallzahlen nicht ausschließbar auf eine zufällige Verteilung zurückzuführen. Auch Höynck et al. (2015) beschreiben unterschiedlich hohe Belastungen für männliche und weibliche Opfer nach Fallgruppen, hier zeigte sich bei den Misshandlungstötungen eine deutliche Höherbelastung männlicher Opfer.⁴⁸ Uhlig et al. (2017) berichten für vorwiegend ältere Kinder, dass sexuell missbrauchte Opfer überwiegend Mädchen waren.⁴⁹

⁴¹ Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 7. Nielssen et al. (2009) beschreiben für die Fallgruppe der Misshandlungstötungen ein Durchschnittsalter von 1,5 Jahren (insgesamt 59 Fälle bei einer Standardabweichung von 1,4), während sie für Tötungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten bei neun Fällen ein Durchschnittsalter von 9,8 Jahren bei einer Standardabweichung von 5,1 beschreiben. Auch Holtbecker beschreibt anhand eines kleinen Samples, dass die Zahl der Tötungen durch Gewaltverbrechen, insbesondere durch sexuell motivierte Taten, mit zunehmendem Alter steigt; vgl. Holtbecker 2008, S. 36.

⁴² Nielssen et al. 2009, S. 8.

⁴³ Vgl. bspw. Raic 1997, S. 57; Holtbecker 2008, S. 36. Uhlig et al. berichten für die von ihnen untersuchten (versuchten) Tötungsdelikte mit Erstkontakt im Freien ein durchschnittliches Opferalter von 8,9 Jahren; vgl. Uhlig et al. 2017, S. 284.

⁴⁴ So fanden Padosch et al. (2003) unter den 26 minderjährigen Opfern deutlich mehr weibliche Opfer; vgl. Padosch et al. 2003, S. 153.

⁴⁵ Schmidt et al. 1996 beschrieben für die von ihnen untersuchten 25 Opfern 65 % männlichen Geschlechts; Schmidt et al. 1996, S. 133.

⁴⁶ Raic 1997 beschreibt für Morde innerhalb wie außerhalb der Familie eine Gleichverteilung; vgl. Raic 1997, S. 51 und S. 56. Resnick beschreibt für die von ihm analysierten 131 Fälle aus der internationalen Literatur ebenfalls ein weitgehend ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.; Resnick 1969, S. 327. Zwar zählte er etwas mehr weibliche Opfer, der Unterschied war jedoch nicht signifikant (S. 327). Auch Finkelhor und Ormrod beschreiben für Kinder unter 13 Jahren eine ungefähre Gleichverteilung hinsichtlich des Geschlechts mit einer leichten Höherbelastung bei den männlichen Opfern im Alter unter einem Jahr; vgl. Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 5. Eine leichte Höherbelastung männlicher Opfer beschreibt Nielssen (2009) für die in New South Wales untersuchten Fälle; vgl. Nielssen et al. 2009, S. 8.

⁴⁷ Nielssen et al. 2009, S. 8. Dies konnten auch Höynck et al. 2015 beschreiben; vgl. Höynck et al. 2015, S. 147.

⁴⁸ Höynck et al. 2015 S. 147.

⁴⁹ Uhlig et al. 2017, S. 288.

3. Familiärer Hintergrund des Opfers

Familiäre Hintergründe der Opfer werden in Untersuchungen selten thematisiert. Holtbecker beschreibt, dass der familiäre Hintergrund des Opfers bei Fremdtötungen ohne Bedeutung ist.⁵⁰ Für Tötungen innerhalb der Familie werden insbesondere schwierige familiäre Situationen in Form von Trennungen beschrieben, die in erweiterten Suiziden mündeten.⁵¹

III. Tätermerkmale

1. Alter

Bei Filiziden (Tötungen durch leibliche oder soziale Eltern)⁵² befinden sich die TäterInnen in mittleren Altersstufen. Dabei dominiert bei Tötungen an Kindern unter sechs Jahren die Altersstufe der 20- bis Anfang 30-Jährigen.⁵³ Bei Tötungen an sechs- bis elf-jährigen Kindern dominieren TäterInnen in der Altersspanne von Anfang 30 bis Mitte 40.⁵⁴ Nielssen et al. (2009) beschreiben, dass TäterInnen von Misshandlungstötungen (die auch deutlich jüngere Kinder betrafen als in anderen Fallgruppen, vgl. oben) signifikant jünger waren als in anderen Fallgruppen (Tötungen von Teenagern ausgenommen).⁵⁵

Für Tötungen durch TäterInnen außerhalb des Elternkreises zeichnen sich andere Altersverteilungen ab. Raic (1997) beschreibt einen 13-Jährigen als jüngsten Täter.⁵⁶ Auch Uhlig et al. (2017) berichten für die von ihnen untersuchten Fälle mit Erstkontakt im Freien eine breitere Altersspanne bei den TäterInnen.⁵⁷ Finkelhor und Ormrod (2001) sowie auch Nielssen et al. (2009) beschreiben, dass Teenager auch überwiegend von Teenagern und jungen Erwachsenen getötet werden.⁵⁸

2. Geschlecht

Befunde zum Geschlecht der Täter und Täterinnen variieren und scheinen von der Fallauswahl sowie davon abhängig zu sein, ob bei den Auswertungen nach Fallgruppen differenziert wird. Nielssen et al. (2009) führen für ihre Untersuchungsgruppe, die alle Tötungsdelikte an Minderjährigen mit einbezieht, aus, dass zwei Drittel der TäterInnen männlich sind.⁵⁹ In Untersuchungen zu Filiziden werden hingegen oftmals mehr weibliche Täterinnen beschrieben.⁶⁰ Auch Höynck et al. (2015) beschreiben für die fast ausschließlich durch leibliche oder soziale Eltern ausgeübten Tötungen einen größeren Anteil an Täterinnen, der v.a. aber

⁵⁰ Holtbecker 2008, S. 37.

⁵¹ Holtbecker 2008, S. 38.

⁵² Mariano et al. 2014, S. 286; Guileyardo et al. 1999, S. 286.

⁵³ Vgl. Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 7.; Höynck et al. 2015, S. 56 f.

⁵⁴ Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 7.

⁵⁵ Nielssen et al. 2009, S. 9.

⁵⁶ Raic 1997, S. 52.

⁵⁷ Uhlig et al. 2017, S. 288.

⁵⁸ Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 7; Large et al. 2010, S. 9 f.

⁵⁹ Nielssen et al. 2009, S. 8.

⁶⁰ Resnick 1969, S. 327; Kauppi et al. 2010, S. 231 f.

auch auf die hohe Anzahl der Neonatizide, die qua Definition durch Mütter verübt werden,⁶¹ zurückgeführt wird.⁶² Innerhalb der anderen Fallgruppen zeigten sich andere Geschlechterverhältnisse: So gab es mit Ausnahme der Tötungen im Rahmen von psychischen Erkrankungen⁶³ und Vernachlässigungen⁶⁴ mehr männliche Täter (biologische und soziale Väter) in den einzelnen Fallgruppen.⁶⁵ Auch Nielssen et al. (2009) beschreiben für Misshandlungstötungen, Rachtötungen, Tötungen im Rahmen von Sexualdelikten und Tötungen an Teenagern einen deutlich größeren Anteil an männlichen Tätern, bei Tötungen infolge von psychischen Erkrankungen hingegen mehr Frauen als Täter.⁶⁶

3. Täter-Opfer-Beziehung

Verschiedene Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich die Täter-Opfer-Beziehung bei Tötungsdelikten an Kindern mit zunehmendem Opferalter verschiebt und sich hinsichtlich verschiedener Fallgruppen unterscheidet. So zeigen Finkelhor und Ormrod (2001), dass junge Kinder überwiegend von Familienmitgliedern oder Verwandten getötet werden und mit zunehmendem Alter der Anteil an Tötungen durch Fremde steigt.⁶⁷ Bei den sechs- bis elfjährigen werden nur noch 60 % von Familienmitgliedern getötet, zugleich werden in dieser Altersgruppe auch verstärkt durch fremde Personen begangene Delikte registriert.⁶⁸ Auch Alder und Polk (2001) beschreiben mit zunehmendem Kindesalter eine Verschiebung des Täter-Opfer-Verhältnisses hin zu TäterInnen außerhalb des Elternkreises.⁶⁹ Padosch et al. (2003) fanden bei einer Einteilung der von ihnen untersuchten 26 minderjährigen Opfer in unter zwölfjährige und über zwölfjährige Opfer bei den Jüngeren mehr TäterInnen aus dem familiären Umfeld und bei den älteren Kindern und Jugendlichen mehr TäterInnen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis.⁷⁰ Nielssen et al. (2009) beschreiben für die Fallgruppen der Misshandlungstötungen, der Tötungen im Rahmen von psychischen Erkrankungen sowie bei Rachtötungen, mit jeweils kindlichen Opfern, die im Durchschnitt jünger als fünf Jahre alt waren, einen hohen Anteil an leiblichen Eltern unter den TäterInnen (57 % bis 77 %), Sexualdelikte und Tötungen an Teenagern wurden in dieser Untersuchungsgruppe ausschließlich durch FremdtäterInnen verübt.⁷¹ Weitere Befunde aus anderen Untersuchungen deuten ebenfalls darauf hin, dass Tötungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten überwiegend von Fremdtätern begangen werden.⁷²

⁶¹ Höynck et al. 2015, S. 94.

⁶² Höynck et al. 2015, S. 55.

⁶³ Höynck et al. 2015, S. 237.

⁶⁴ Höynck et al. 2015, S. 304.

⁶⁵ Höynck et al. 2015: vgl. zu den Misshandlungstötungen S. 155 f., zu den erweiterten Suiziden S. 200, zu den zielgerichteten Tötungen S. 270.

⁶⁶ Nielssen et al. 2009, S. 8.

⁶⁷ Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 6.

⁶⁸ Finkelhor/ Ormrod 2001, S. 7.

⁶⁹ Alder/ Polk 2001, S. 89.

⁷⁰ Padosch et al. 2003, S. 154.

⁷¹ Nielssen et al. 2009, S. 8.

⁷² Uhlig et al. 2017, S. 286; Schmidt et al. 1996, S. 134.

4. Sozioökonomischer Status und Lebenssituation

Aspekte zum sozioökonomischen Status und zur Lebenssituation der TäterInnen werden selten thematisiert. Aus Studien mit kleinen Samples lassen sich allenfalls gewisse Tendenzen ablesen: Rohde et al. (1998) beschreiben für die von ihnen untersuchten 33 TäterInnen von Infantiziden, dass diese bei den erweiterten Suiziden überwiegend aus höheren Gesellschaftsschichten stammten und einen höheren Bildungsgrad aufwiesen, während TäterInnen von Misshandlungstötungen aus anderen gesellschaftlichen Schichten stammten und nur ein geringes Bildungsniveau erreicht hatten.⁷³ Raic (1997) führte für vier TäterInnen von erweiterten Suiziden aus, dass diese der unteren Mittelschicht zuzuordnen seien, eine/r der TäterInnen war der Oberschicht zuzuordnen.⁷⁴ Bei den Misshandlungstötungen waren die TäterInnen der Mittel- und Unterschicht zuzuordnen (n=13, davon war in drei Fällen eine Zuordnung nicht möglich).⁷⁵

Holtbecker (2008) beschreibt für die innerfamiliären Tötungen an sechs- bis 16-jährigen Kindern (n=7), dass drei der TäterInnen eine problembelastete Kindheit und Jugend hatten und sich auch zum Zeitpunkt der Tötung in einer schwierigen Situation befanden.⁷⁶ In den anderen Fällen führten eine aktuelle Verschlechterung der Lebenssituation im finanziellen Bereich oder in Form einer Trennung zu dem Entschluss, das Kind und sich selbst zu töten.⁷⁷ Dubbert (2013) legt dar, dass die den erweiterten Suiziden vorausgehende suizidale Krisen als „chronifizierte Krisen“⁷⁸ verstanden werden können. Als Auslöser für erweiterte Suizide wird oftmals die Vermischung von psychopathologischen Symptomen, wie Depressionen oder Insuffizienz- und Schuldgefühlen mit Suizidgedanken beschrieben.⁷⁹ Während erweiterte Suizide also eher aus dauerhaften Krisensituationen entstehen, werden beispielsweise für die Entstehung von Misshandlungstötungen Situationen beschrieben, die von den TäterInnen als akute Überforderung empfunden wurden.⁸⁰ Für Tötungsdelikte durch Sexualstraftäter (n=10) gibt Holtbecker an, dass die Täter in einem sozial schwachen Milieu aufgewachsen sind, eine schwierige Kindheit mit Gewalt in der Erziehung und finanziellen Sorgen erlebten sowie Probleme in der schulischen und beruflichen Ausbildung hatten.⁸¹ Vier von ihnen waren vor der Tatbegehung z.T. einschlägig vorbelastet.⁸²

⁷³ Rohde et al. 1998, S. 127.

⁷⁴ Raic 1997, S.63 f.

⁷⁵ Raic 1997, S.63 f.

⁷⁶ Holtbecker 2008, S. 49.

⁷⁷ Holtbecker 2008, S. 49.

⁷⁸ Dubbert 2013, S. 230.

⁷⁹ Rohde et al. 1998, S. 127; Raic 1997, S. 88.

⁸⁰ Rohde et al. 1998, S. 127; Raic 1997, S. 91; Höynck et al. 2015, S. 172. Für vertiefende Befunde zu Belastungsfaktoren und daraus resultierende Beweggründe, vgl. Kroetsch 2011 und Kroetsch 2017.

⁸¹ Holtbecker 2008, S. 51.

⁸² Holtbecker 2008, S. 52 ff.

IV. Tatmerkmale

1. Fallgruppen

Die Heterogenität der Fälle von Tötungsdelikten an Kindern rief vielfach das Bedürfnis hervor, die Fälle in Gruppen zu gliedern und innerhalb der Gruppen auf Gemeinsamkeiten hin zu untersuchen. Die Klassifikation wurde dabei im Wesentlichen an Filiziden, also an durch die eigenen Eltern begangenen Tötungsdelikten, gebildet.

Auf internationaler Ebene ist in diesem Zusammenhang besonders die Gruppierung von Resnick (1969) hervorzuheben, der eine Klassifizierung der Filizide anhand des erkennbaren Motivs vornahm.⁸³ Empirische Basis der Analyse waren 131 psychiatrischen und gerichtsmedizinische Fallberichte zu Filiziden, bezogen aus der internationalen Literatur zu Kindstötungen zwischen 1751 bis 1967.⁸⁴ Für die Einteilung arbeitete Resnick folgende Fallgruppen heraus: Altruistische Tötungen (hierunter wurden sowohl erweiterte Suizide als auch mercy killings⁸⁵ gefasst), akute psychische Erkrankung (erfasst Fälle, bei denen kein umfassendes Motiv ermittelt werden konnte), ungewolltes Kind, Misshandlung, Rachedtötungen.⁸⁶ Daneben sah er die Tötung eines neugeborenen Kindes an seinem ersten Lebenstag als eigenständiges, von den Filiziden zu unterscheidendes Delikt an.⁸⁷ Scott (1973) schlägt unter Bezugnahme auf Resnick eine modifizierte Klassifizierung für die Tötung von Kindern durch ihre Eltern vor und differenziert nach der Quelle des Tötungsimpulses.⁸⁸ Scott unterscheidet danach folgende Gruppen: Tötung des ungewollten Kindes (durch Misshandlung oder Vernachlässigung), mercy killings, schwere psychische Erkrankung, Stimulus außerhalb des Opfers sowie Fälle, in denen das Opfer selbst Quelle des Tötungsimpulses ist.⁸⁹

Die Klassifikationen von Resnick und Scott wurden in der Folge immer wieder herangezogen und weiterentwickelt.⁹⁰ Höynck et al. (2015) unterschieden nach Einbeziehung der in anderen Studien herausgearbeiteten Fallgruppen und Anwendung dieser Gruppen auf das eigene Material folgende, modifizierte Fallgruppen: Neonatizide, Misshandlungstötungen, Vernachlässigung, Erweiterte Suizide, akute psychische Erkrankung und zielgerichtete Tötung.⁹¹

2. Tatbegehung

Vergleicht man die Tötungsarten zwischen jüngeren und älteren Kindern, so zeigt sich, dass jüngere Kinder tendenziell eher durch händische Gewaltformen getötet werden, während bei älteren Kindern vermehrt auf Hilfsmittel zurückgegriffen wird. Dabei variieren die

⁸³ Resnick 1969, S. 325, 328 f.

⁸⁴ Resnick 1969, S. 325.

⁸⁵ Hier lag das Motiv der Eltern darin, das Opfer von seinem Leiden zu erlösen; vgl. Resnick 1969, S. 77.

⁸⁶ Resnick 1969, S. 328 ff.

⁸⁷ Resnick 1970, S. 58.

⁸⁸ Scott 1973.

⁸⁹ Scott 1973, S. 125.

⁹⁰ Siehe zur weiteren Entwicklung, auch unter Berücksichtigung jüngerer Klassifikationssysteme, Höynck et al. 2015, S. 36 ff. mit Verweis u.a. auf d'Orbán 1979; Guileyardo et al. 1999; Rohde et al. 1998 und Raic 1997.

⁹¹ Höynck et al. 2015, S. 94 ff.

Begehungsweisen auch nach Fallgruppen. Nielssen et al. (2009) beschreiben für die in New South Wales (Australien) für einen 15-Jahres-Zeitraum untersuchten Fälle unterschiedliche Tatbegehungsweisen nach Fallgruppen: Bei den Misshandlungstötungen (typischerweise eher junge Opfer) dominieren Tötungen durch Schlagen, Werfen oder Schütteln, bei den psychischen Erkrankungen, den Rachedtötungen sowie bei den Sexualdelikten (typischerweise eher ältere Kinder) dominieren Tötungsarten, welche die Luftzufuhr des Opfers unterbinden, bei begangenen Taten an Teenagern kommt es zu Erschießen, Erstechen oder stumpfer Gewalt.⁹² Finkelhor und Ormrod (2001) stellen für die USA ähnliche Befunde dar.⁹³ Auch die Befunde von Padosch et al. (2003) unterstützen - wenngleich mit nur kleinen Fallzahlen - diese Beobachtungen. So beschreiben sie für die von ihnen analysierten 26 Tötungsdelikte an Minderjährigen häufiger manuelle Gewaltformen bei den unter zwölfjährigen Opfern, für die über zwölfjährigen Opfer wurden hingegen öfter Formen von scharfer Gewalt beobachtet.⁹⁴

V. Strafrechtliche Aufbereitung der Fälle

Zwar werden Sanktionsdisparitäten zwischen ähnlich gelagerten Fällen vorgetragen,⁹⁵ dennoch gibt es nur wenig Befunde zur strafrechtlichen Aufbereitung von Tötungsdelikten an Kindern. Raic (1997) beschreibt für verschiedene Fallgruppen Unterschiede hinsichtlich der Schuldfähigkeit sowie hinsichtlich der verfahrensbeendenden Entscheidung und der Sanktionen.⁹⁶ Auch die Untersuchung von Höynck et al. (2015) zeigt unterschiedliche strafrechtliche Klassifikationen sowie eine breite Ausschöpfung des Strafspektrums innerhalb einzelner Fallgruppen.⁹⁷

D. Fragestellungen

Wie gezeigt wurde, gibt es in der BRD eine deutliche Forschungslücke zu Tötungsdelikten an sechs- bis 13-jährigen Kindern. Internationale Befunde sind zum Teil uneinheitlich sowie nur schwer auf die Situation in der BRD übertragbar. Aus diesem Grund wurde am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen zwischen 2014 und 2017 das nachfolgend vorzustellende Forschungsprojekt zu vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikten an sechs- bis 13-jährigen Kindern in Deutschland für den Zeitraum 1997-2012 durchgeführt. Dabei sollten folgende Fragestellungen beantwortet werden:

⁹² Nielssen et al. 2009, S. 8.

⁹³ Finkelhor und Ormrod beschreiben für die USA, dass tödliche Gewalt gegen Kinder unter 6 Jahren händisch begangen wird, bei Kindern zwischen 6 und 11 Jahren sowohl händisch, als auch mit Hilfsmitteln, bei Teenagern hingegen werden die Tötungen überwiegend mit Waffen begangen. Hinsichtlich des Waffengebrauchs sind die USA sicherlich nur schwer mit der BRD zu vergleichen. Sechs Prozent der Tötungskriminalität in dieser Altersgruppe in den USA werden der Bandenkriminalität zugeordnet, vgl. Finkelhor and Ormrod 2001, S. 6 und S. 8.

⁹⁴ Padosch et al. 2003, S. 154.

⁹⁵ Höynck/ Görge 2006, S. 23 mit weiteren Nachweisen.

⁹⁶ Raic 1997, S. 95 ff. Ähnlich auch Vock/ Trauth 1999, S. 78; Vock 1999, S. 80; Vock/ Meinel 2000, S. 47.

⁹⁷ Höynck et al. 2015: Siehe hierbei insbesondere die Ausführungen zur Fallgruppe der Neonatizide, S. 134 ff. Zur Sanktionierung siehe auch Höynck et al. 2014.

1. Zum Phänomen:
 - a. Welche Fallgruppen kennzeichnen Tötungsdelikte an sechs- bis 13-jährigen Kindern in Deutschland? Welche Häufigkeiten lassen sich für die einzelnen Fallgruppen beschreiben?
 - b. Welche Merkmale kennzeichnen die Opfer? Gibt es Unterschiede nach Fallgruppen?
 - c. Welche Merkmale kennzeichnen die TäterInnen? Gibt es Unterschiede nach Fallgruppen?
 - d. Welche typischen Entstehungszusammenhänge und Tatauslöser kennzeichnen die einzelnen Fallgruppen? Welche Motive lassen sich für die Fallgruppen beschreiben?
 - e. Welche Formen der Tatbegehung und welche allg. Tatumstände lassen sich für die einzelnen Fallgruppen beschreiben?
2. Zur Strafverfolgung:

Welche Muster lassen sich in Bezug auf Tatentdeckung, Tataufklärung und strafrechtliche Aufbereitung für die einzelnen Fallgruppen feststellen?
3. Daraus abgeleitet:
 - a. Wie unterscheiden sich die Erkenntnisse zu denen bei Opfern unter sechs Jahren?
 - b. Welche Präventionsmöglichkeiten lassen sich aus den Erkenntnissen ableiten?

E. Methodisches Vorgehen und Untersuchungsgegenstand

I. Analyse von Strafverfahrensakten

Empirische Grundlage für die Beantwortung der Fragestellungen, war eine Analyse von Strafverfahrensakten.⁹⁸ Dieses Vorgehen eignet sich insbesondere, um die Ermittlungsarbeit und die strafrechtliche Aufbereitung der Fälle nachzuzeichnen, sind doch in den Strafverfahrensakten insbesondere die Ermittlungsergebnisse (zum Sachverhalt) und die darauf aufbauenden Entscheidungen dokumentiert.⁹⁹ Nicht allen Akten lassen sich hingegen gleich viele Informationen zu den Sozialdaten der beteiligten Personen¹⁰⁰ und zur Tatentstehung entnehmen. Akten beinhalten eine „Realität eigener Art“,¹⁰¹ in der bestimmte Aspekte aus ermittlungslogischer Perspektive abgebildet werden. Während gewisse Informationen zu den Beteiligten zuverlässig in jeder Akte enthalten sind (z.B. Alter, Geschlecht, Nationalität), gibt

⁹⁸ Zu allgemeinen Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als Methode in der empirisch-kriminologischen Forschung, vgl. Leuschner/ Hüneke 2016.

⁹⁹ Steffen 1977, S. 92 ff.

¹⁰⁰ Steffen 1977, S. 94.

¹⁰¹ Blankenburg 1975, S. 195.

es Informationen, die nicht unbedingt Eingang in die Akten finden müssen (z.B. Informationen zur Kindheit oder zu familiären Verhältnissen des Beschuldigten). Ob eine vorhandene Information in der Akte dokumentiert wird, ist davon abhängig, ob sie für entscheidungsrelevant erachtet wird oder nicht. Sind also Angaben zu bestimmten Aspekten nicht enthalten, so kann man daraus nicht unbedingt schließen, dass sie nicht vorliegen.¹⁰² Welche Informationen für entscheidungsrelevant erachtet werden, ist zudem auch abhängig vom erwarteten Verfahrensausgang. Dass Fälle, bei denen es um die Frage geht, ob die suizidierte Person die Tat begangen hat oder nicht, anders aufbereitet werden als Sexualdelikte, bei denen es am Verfahrensende nicht selten um Fragen der Schuldfähigkeit und Sicherung geht, ist nicht überraschend. Insgesamt ist von Strafverfahrensakten zu Tötungsdelikten an Kindern aufgrund der Deliktsschwere und der hohen Verurteilungswahrscheinlichkeit, sofern der Täter ermittelt wird, eine recht hohe Datendichte in Bezug auf die Forschungsfragen zu erwarten.¹⁰³

II. Untersuchungsgruppe

Die Grundgesamtheit bezieht sich auf alle vorsätzlichen, vollendeten Tötungsdelikte einschließlich erfolgsqualifizierter Delikte (§§ 211, 212, 227; 306 c, 176 b, 178 StGB sowie §§ 176 IV, 178 III, 307 Nr. 1 StGB alte Fassung StGB) an Kindern im Alter zwischen sechs und unter 14 Jahren in der BRD im Zeitraum zwischen 1997 und 2012. Die PKS verzeichnet für diesen Zeitraum insgesamt 525 Opfer (vgl. Tabelle 3). Angestrebt wurde eine Vollerhebung.

Tabelle 3: Opfer von vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikten im Alter von 6 bis 13 Jahren, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, 1997 bis 2012

Bundesrepublik Deutschland	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Totschlag, Tötung auf Verlangen	14	11	10	6	8	2	5	6	5	6	5	3	7	10	4	2	104
Mord	22	16	24	23	22	16	19	17	15	13	11	14	6	11	9	21	259
darunter: Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten	3	2	2	2	3	2	5	3	4	3	1	1	2	1	2	1	37
Vergewaltigung, sex. Nötigung mit Todesfolge	k.A.	k.A.	0	2	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
sex. Kindesmissbrauch mit Todesfolge	k.A.	k.A.	4	0	0	1	3	3	0	0	1	0	0	0	0	1	13
Körperverletzung mit Todesfolge	21	26	14	23	12	6	3	9	10	3	2	2	1	2	1	1	136
Brandstiftung mit Todesfolge	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3	0	4	0	7
Tötungsdelikte insgesamt	57	53	52	54	44	26	31	35	30	22	19	19	17	23	18	25	525

Quelle: PKS 1997-2012, Tabelle 91.

¹⁰² Vgl. hierzu ausführlicher Höynck et al. 2015, S. 42 f.

¹⁰³ In Fällen, in denen auf die Frage hingearbeitet wird, ob das Verfahren einzustellen ist, konnte eine geringere Informationsdichte beobachtet werden, vgl. Haug 2018 (in Bearbeitung).

III. Durchführung

1. Recherche einschlägiger Aktenzeichen

Um die einschlägigen Akten beantragen zu können, mussten zuerst die dazugehörigen Aktenzeichen identifiziert werden. Wie im Forschungsprojekt zu Tötungsdelikten an Kindern unter sechs Jahren¹⁰⁴ wurden zunächst die Landeskriminalämter gebeten, eine entsprechende Recherche in ihren EDV-Systemen durchzuführen. Die angestrebte Vollerhebung gestaltete sich aber durch die von den Landeskriminalämtern übersandten Daten insbesondere hinsichtlich zweier Punkte als schwierig: Zum einen war die Zahl der insgesamt übermittelten Aktenzeichen deutlich geringer als nach den Fallzahlen in der PKS zu erwarten war (vgl. hierzu die unter dem Abschnitt „Rücklauf“ beschriebenen Zahlen). Zum anderen fand sich unter den mit diesen Aktenzeichen angeforderten Akten eine beträchtliche Anzahl an Fehlakten (z.B. versuchte Tötungsdelikte), die nicht zur Untersuchungsgruppe gehörten und deshalb nicht auswertbar waren. Da also über die Recherche in den Landeskriminalämtern deutlich weniger Aktenzeichen identifiziert wurden, als nach den Fallzahlen in der PKS zu erwarten waren und unter den von den Staatsanwaltschaften übersandten Akten auch Fehlakten waren, kann man nur schwer einschätzen, wie groß die Grundgesamtheit genau ist.

In Bundesländern, in denen durch die Landeskriminalämter nur wenige staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, aber zugleich polizeiliche Vorgangsnummern und/oder fallbezogene Daten übermittelt wurden, konnten mithilfe dieser Informationen über einzelne sachbearbeitenden Polizeidienststellen noch weitere staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen identifiziert werden. Darüber hinaus wurden zur Ermittlung weiterer Aktenzeichen zusätzliche Wege beschritten, die unterschiedlich erfolgreich waren (vgl. Tabelle 4): In Bundesländern mit geringem Rücklauf wurden zudem Rechtsmedizinische Institute um Unterstützung bei der Ermittlung von staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen gebeten. Aufgrund des hohen zeitlichen und finanziellen Aufwands – die Recherchen erforderten oftmals eine Durchsicht von teilweise noch handgeführten Obduktionsbüchern - bei gleichzeitig nur geringem Ertrag - konnten in den ersten Rechercheaufträgen so nur drei neue Aktenzeichen ermittelt werden, daher wurde diese Vorgehensweise bald eingestellt.

Eine bei den Generalstaatsanwaltschaften der einzelnen Bundesländer erbetene Suchabfrage in staatsanwaltschaftlichen EDV-Systemen blieb ebenfalls weitgehend ergebnislos, da in den Computersystemen nur mit vergleichsweise groben Parametern gesucht werden konnte (z.B. konnte überwiegend nicht zwischen vollendeten und versuchten Delikten unterschieden werden). Die über diesen Weg ermittelten Aktenzeichen zu vollendeten Tötungsdelikten waren zudem in der Regel bereits über die LKA-Abfrage auffindig gemacht worden.

Schließlich wurde eine Recherche in Online-Medien durchgeführt. Hierzu wurde mithilfe der Suchmaschine „Google“ nach Opferalter, Geschlecht und Tatjahr gesucht (z.B. „Tötung 6-jähriger Junge 1997“). Gesichtet wurden bei einer Sortierung nach Relevanz die ersten 30 Treffer in den Kategorien „Alle“ und „News“. Dabei wurden nur Fallbeschreibungen berücksichtigt, bei denen die Google-Abfrage mit den entsprechenden Suchbegriffen eine konkrete Seite mit einem eindeutigen Hinweis auf ein getötetes Kind der Untersuchungsgruppe

¹⁰⁴ Vgl. Höynck et al. 2015, S. 39.

anzeigte. Die Recherche erbrachte Fallbeschreibungen, mit denen schließlich in Rücksprache mit MitarbeiterInnen der fallbearbeitenden Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften die Fälle teilweise identifiziert werden konnten.

2. Zugang

Mit den ermittelten Aktenzeichen wurden bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Akteneinsichtsgesuche gemäß §§ 476, 477 StPO i.V.m. Nrn. 182-189 RiStBV gestellt. Im Anschreiben wurden Inhalte und Ziele der Untersuchung sowie die methodische Vorgehensweise beschrieben. Um den über den Antrag entscheidenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen einen Überblick darüber zu geben, welche Daten erhoben werden sollten, wurden dem Anschreiben zudem die in der Untersuchung verwendeten Analysebögen beigelegt. Zudem wurde dem Antrag das für das Projekt erarbeitete Datenschutzkonzept beigelegt, in dem die projektbezogenen, räumlichen Sicherungsvorkehrungen im KFN sowie die geplante Verwendung des Datenmaterials beschrieben wurden. Ferner wurde dem Anschreiben eine Erklärung des Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen beigelegt, in dem erklärt wurde, dass dem Forschungsvorhaben aus datenschutzrechtlicher Perspektive keine Bedenken entgegenstehen. In der Regel wurden die Akten zur Auswertung an das KFN übersandt. In einigen Staatsanwaltschaften wurde die Akteneinsicht vor Ort durchgeführt.

3. Rücklauf

Tabelle 4 zeigt, dass der Rücklauf in den einzelnen Bundesländern stark variierte. Nicht ausgewertet wurden Akten, die noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. In zwei Fällen wurde die Akteneinsicht aufgrund der wieder aufgenommenen polizeilichen Ermittlungen verweigert. Sofern Akten übersandt wurden, wurden nicht immer alle Aktenbestandteile übersandt, was unterschiedliche Gründe hatte. Teilweise wurde die Herausgabe von Aktenbestandteilen unter Berufung auf entsprechende Richtlinien verweigert. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Vollstreckungsbände, die für die Analyse ohnehin nicht relevant waren, sodass auf diese Aktenbestandteile verzichtet werden konnte. Sofern nicht übersandte Bände für die Auswertung von Relevanz waren, wurde versucht, die fehlenden Bände nachzufordern.

Tabelle 4: Übersicht der nach der PKS vorhandenen Fälle sowie der erhaltenen Aktenzeichen und Akten, der tatsächlichen Fälle und des Anteils dieser an den Fallzahlen der PKS

Bundesland	Opfer gemäß PKS	AZ erhalten vom/durch				Akten erhalten**	Opfer der Untersuchungsgruppe	Anteil der Opfer an PKS-Opferzahl in Prozent
		LKA	MESTA*-Abfrage	RMI	Medienrecherche			
Baden-Württemberg	53	60	-	-	2	35	20	38 %
Bayern	54	37	-	-	-	26	29	54 %
Berlin	23	12	7	-	-	11	6	26 %
Brandenburg	26	23	3	-	-	14	13	50 %
Bremen	4	3	-	-	-	2	0	0
Hamburg	9	5	2	-	-	4	4	44 %
Hessen	26	14	18	-	3	12	11	42 %
Mecklenburg-Vorpommern	19	8	21	1	-	6	7	37 %
Niedersachsen	68	47	-	-	1	16	18	27 %
Nordrhein-Westfalen	104	27	54	2	3	22	25	24 %
Rheinland-Pfalz	19	14	-	-	-	13	14	74 %
Saarland	8	9	-	-	-	7	4	50 %
Sachsen	25	15	-	-	-	14	14	56 %
Sachsen-Anhalt	16	9	-	-	-	9	10	63 %
Schleswig-Holstein	36	12	0	-	-	11	12	33 %
Thüringen	22	7	-	-	1	5	5	23 %
Gesamt	512***	302	105	3	10	207	192	38 %

* Das Unterstützungssystem wird derzeit Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, und Schleswig-Holstein eingesetzt.

** „Akten erhalten“ umfasst auch Akten, die vor Ort codiert wurden.

*** Die Summe der Fallzahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik der Länder für den Untersuchungszeitraum zwischen 1997 und 2012 (insgesamt 512) weicht von der Summe der Fallzahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes ab (insgesamt 525, vgl. Tabelle 3). Wie es zu dieser Differenz kommt, konnte auch nach Bemühungen nicht aufgeklärt werden.

4. Erhebungsmethode

Für die Datenerhebung wurde ein am Forschungsprojekt zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern¹⁰⁵ orientiertes, modularisiertes Erhebungsinstrument entwickelt, das feste Kategorienschemata sowie offene Items beinhaltete. Mit der Kombination von geschlossenen und offenen Items wurde der variierenden Komplexität in den Akten Rechnung getragen. Im Hauptmodul wurden Angaben zum Opfer (z.B. Alter, Geschlecht, häusliche Konstellation), zum Tatgeschehen, zur Tatentstehung, aber auch zur Tatentdeckung und zur strafrechtlichen Aufbereitung der Fälle erfasst. Sofern ein/e TäterIn¹⁰⁶ identifiziert wurde, wurde zugleich ein Täterbogen ausgefüllt, mit dem vertiefte Angaben zur Person erfasst werden konnten, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, häusliche Konstellation, Angaben zu sozioökonomischen Faktoren, gesundheitliche Aspekte, psychische Erkrankungen und biografische Belastungen. Zugleich wurde eine ca. einseitige Fallskizze verfasst, die – beginnend bei der Kenntnisnahme durch die Strafverfolgungsbehörden – das Tat-, Ermittlungs- und Sanktionsgeschehen zusammenfassend darstellt und die dabei wesentlichen Merkmale beinhaltet. Hierin wurde beispielsweise dokumentiert, unter welchen Umständen der Leichnam entdeckt wurde, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um das Tatgeschehen aufzuklären und den oder die TäterInnen zu ermitteln. Die Fallskizzen erwiesen sich als sinnvolle Ergänzung zu den im Erhebungsinstrument erfassten Angaben, um die Fälle in ihren individuellen Verläufen nachvollziehbar zu machen. Mit dieser Vorgehensweise wurden Akten im Umfang von einem Band bis hin zu mehreren Umzugskartons ausgewertet.

Nicht selten werden bei der Ermittlung von Sachverhalten und der justiziellen Aufbereitung widersprüchliche Angaben dokumentiert. Dies resultiert allein schon daraus, dass die gleichen Personen im Verlauf des Strafverfahrens durch unterschiedliche Ermittlungsorgane befragt werden können. Für die Frage, welche Information herangezogen wird, wurde folgende Hierarchie gebildet:

1. Schriftliche Urteilsgründe
2. Hauptverhandlungsprotokoll
3. Richterliche Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung
4. Staatsanwaltschaftliche Vernehmung
5. Polizeiliche Vernehmung
6. Polizeiliche Anzeigenaufnahme
7. Sonstiger Akteninhalt

Inhalte, die nach dieser Hierarchie nicht einer klaren Kategorie zugeordnet werden konnten, wurden im Projektteam besprochen und zugeordnet.

¹⁰⁵ Höynck et al. 2015.

¹⁰⁶ TäterIn ist, wer für die zum Tode führende Handlung strafrechtlich verurteilt wurde oder nur deshalb nicht verurteilt wurde, weil er/sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war oder sich im Zuge der Tat selbst suizidiert hat.

5. Auswertungsmethode

Für die Auswertung wurden deskriptiv-statistische Analysen über das gesamte Sample sowie für die einzelnen Fallgruppen durchgeführt. Ziel war es hier, u.a. Unterschiede zwischen den einzelnen Fallgruppen zu analysieren. Die Fallgruppen wurden bereits bei der Datenerhebung anhand vorgegebener Kategorien codiert. Um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit mit der am KFN durchgeführten Untersuchung zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern herzustellen, wurden die Fallgruppen dieser Untersuchung¹⁰⁷ soweit wie möglich übernommen und nur durch weitere, sich aus dem Material heraus ergebende Fallgruppen ergänzt (Sexualdelikte).

F. Ergebnisse

I. Ergebnisse für alle Fallgruppen

Im Folgenden werden zunächst Ergebnisse über alle Fallgruppen hinweg beschrieben. Danach folgen die Auswertungen zu den einzelnen Fallgruppen: Erweiterte Suizide, Sexualdelikte, zielgerichtete Tötungen, Misshandlungen, Vernachlässigungen und Tötungen im Kontext von psychischen Erkrankungen. Die Ergebnisse beziehen sich in diesem Abschnitt teilweise auf sehr kleine Fallzahlen. Bei Auswertungen zu weniger als 20 Fällen werden dabei nur absolute Zahlen dargestellt.

1. Opfermerkmale

Anzahl der Opfer

Insgesamt konnten 192 Opfer im Alter von sechs bis 13 Jahren für den Untersuchungszeitraum von 1997 bis 2012 in das Forschungsprojekt einbezogen werden.

Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe

In 23 Fällen weist die Untersuchungsgruppe mehrere Opfer auf, davon wurden in 19 Fällen zwei Opfer und in vier Fällen drei Opfer getötet.

Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe

Zudem zeigte die Aktenanalyse, dass in bei einem Drittel der Fälle (33,3 %) neben den Opfern der Untersuchungsgruppe auch weitere Personen als Opfer von Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten geführt wurden. Unter den Fällen mit mehreren Opfern machten die biologischen Mütter mit 32,3 % den größten Anteil an weiteren Opfern aus, gefolgt von Brüdern (22,9 %) und Schwestern (12,5 %) im Alter unter sechs Jahren. Weitere Opfer waren u.a.

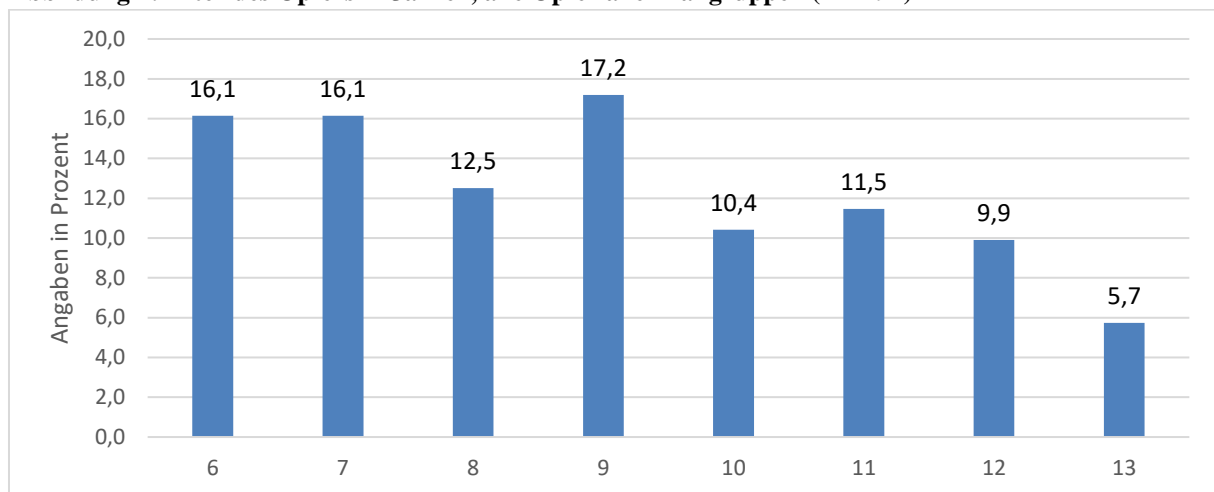
¹⁰⁷ Höynck et al. 2015, S. 94 ff.

Geschwister im Alter von sechs bis 13 Jahren¹⁰⁸ bzw. 14 bis 17 Jahren, biologische Väter sowie sonstige minderjährige bzw. volljährige Personen.

Alter zum Tatzeitpunkt

Betrachtet man das Alter der Kinder zum Tatzeitpunkt, zeigt sich eher ein Rückgang der Fallzahlen mit zunehmendem Alter. In der Untersuchungsgruppe gab es insgesamt 119 Opfer (62,0 %) im Alter unter zehn Jahren.

Abbildung 2: Alter des Opfers in Jahren, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192)



Geschlecht

Hinsichtlich des Geschlechts der Opfer war eine exakte Gleichverteilung von männlichen und weiblichen Opfern (je 96 Kinder) festzustellen.

Staatsangehörigkeit

Insgesamt 178 Opfer (92,7 %) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, lediglich 13 Opfer (6,8 %) hatten eine andere Staatsangehörigkeit. In lediglich einem Fall waren keine Informationen zur Staatsangehörigkeit in der Akte vorhanden. Vergleicht man den Anteil nichtdeutscher Opfer mit dem Anteil nichtdeutscher Personen in der Gesamtbevölkerung, der im Rahmen des Untersuchungszeitraumes einen kontinuierlichen Wert von ca. 9 % umfasste¹⁰⁹, lässt sich damit keine deutliche Höherbelastung von deutschen oder nichtdeutschen Opfern erkennen. Differenziert man die ausländischen Staatsangehörigkeiten der Opfer weiter aus, so hatten jeweils vier oder weniger Opfer (also 2,1 % oder weniger) osteuropäische, türkische, südeuropäische bzw. sonstige Staatsangehörigkeiten. Jeweils zwei Kinder hatten neben einer US-amerikanischen Staatsangehörigkeit zugleich die eines westeuropäischen Landes.

¹⁰⁸ Hierunter wurden nur Körperverletzungsdelikte oder Tötungen außerhalb des Untersuchungszeitraums gefasst.

¹⁰⁹ Der Bevölkerungsanteil Nichtdeutscher lag während des Untersuchungszeitraums 1997 bis 2012 konstant bei ca. 9 % (2011-2012 bei 8 %), s. Statistisches Bundesamt Fachserie 1.3, Tabelle 1.3.

Migrationshintergrund

Zusätzlich zur Staatsangehörigkeit wurden Angaben zum Migrationshintergrund der Opfer erfasst. Ein Migrationshintergrund wurde einerseits dann angenommen, wenn das Opfer in zweiter Generation in Deutschland lebte und mindestens ein leiblicher Elternteil aus dem Ausland stammte. Ein Migrationshintergrund wurde andererseits dann angenommen, wenn das Geburtsland des Opfers nicht Deutschland war und die Geburt im Ausland nicht lediglich zufällig war (z.B. wegen eines kurzzeitigen Aufenthalts der Eltern). Bei dieser Variante wurde zusätzlich erfasst, seit wann das Opfer in Deutschland lebte. Beide Varianten des Migrationshintergrundes konnten über Mehrfachantworten gleichzeitig angegeben werden.

Ein Migrationshintergrund wurde für 46 Opfer (24,0 %) bejaht. Eine exemplarische Betrachtung der Bevölkerung im Alter von fünf bis unter 15 Jahren für das Jahr 2006 ergibt einen Anteil an Personen „mit Migrationshintergrund“ von 28,4 %.¹¹⁰ Insofern zeigt sich kein wesentlicher Unterschied zwischen den Werten in der Untersuchungsgruppe und den Werten bezogen auf Bevölkerung in dieser Altersgruppe.

Eine genauere Betrachtung der Verteilung der ausländischen Herkunftsländer bezogen auf Opfer, bei denen jeweils beide biologischen Eltern aus dem Ausland stammen, zeigt, dass in acht Fällen (4,2 %) die Eltern aus einem osteuropäischen Land stammten, in weiteren vier Fällen (2,1 %) stammten sie aus der Türkei sowie in drei Fällen (1,6 %) aus einem südeuropäischen Land. In weiteren Fällen kamen die biologischen Eltern aus dem asiatischen bzw. arabischen Raum oder aus einem sonstigen Land. Insgesamt zehn Opfer (5,3 %) wurden nicht in Deutschland geboren. Die Mehrheit dieser Kinder (insgesamt 5 Opfer) wurde dabei in einem osteuropäischen Land geboren. Dabei war die Dauer des Lebensmittelpunktes in Deutschland unterschiedlich lang.¹¹¹

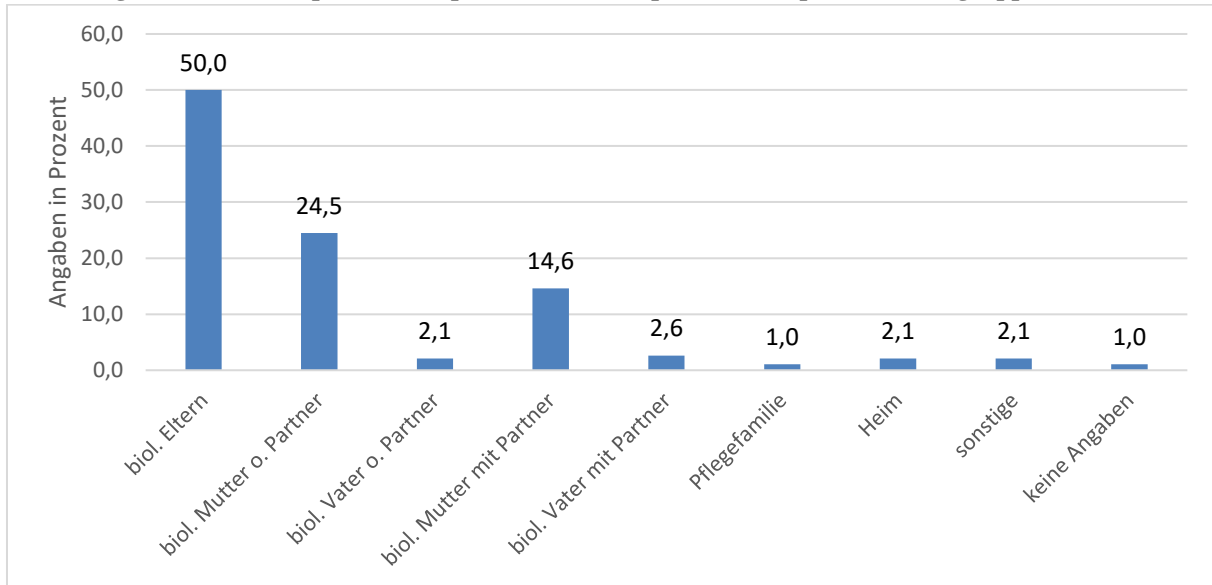
Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt

Die Hälfte aller Opfer hatte ihren Lebensmittelpunkt bei beiden biologischen Eltern. Insgesamt 47 Kinder (24,5 %) lebten bei ihrer biologischen Mutter ohne Partner. Bei der drittgrößten Gruppe (28 Opfer/ 14,6 %) lebte das Opfer, gemeinsam mit biologische Mutter und ihrem neuen Partner. Weitere Formen der Lebensmittelpunktgestaltung machten einen Anteil von weniger als 3 % aus (vgl. Abbildung 3).

¹¹⁰ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006, Fachserie 1 Reihe 2.2. Ein Migrationshintergrund wurde dabei angenommen, „wenn (die Person) selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“; vgl. die methodischen Bemerkungen zur Statistik.

¹¹¹ Von diesen 10 Opfern lebten fünf seit 2 bis 5 Jahren in Deutschland, jeweils zwei Kinder seit weniger als 2 Jahren bzw. seit 6 bis 10 Jahre und eines seit mehr als 10 Jahren in der BRD.

Abbildung 3: Lebensmittelpunkt des Opfers zum Tatzeitpunkt, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192)



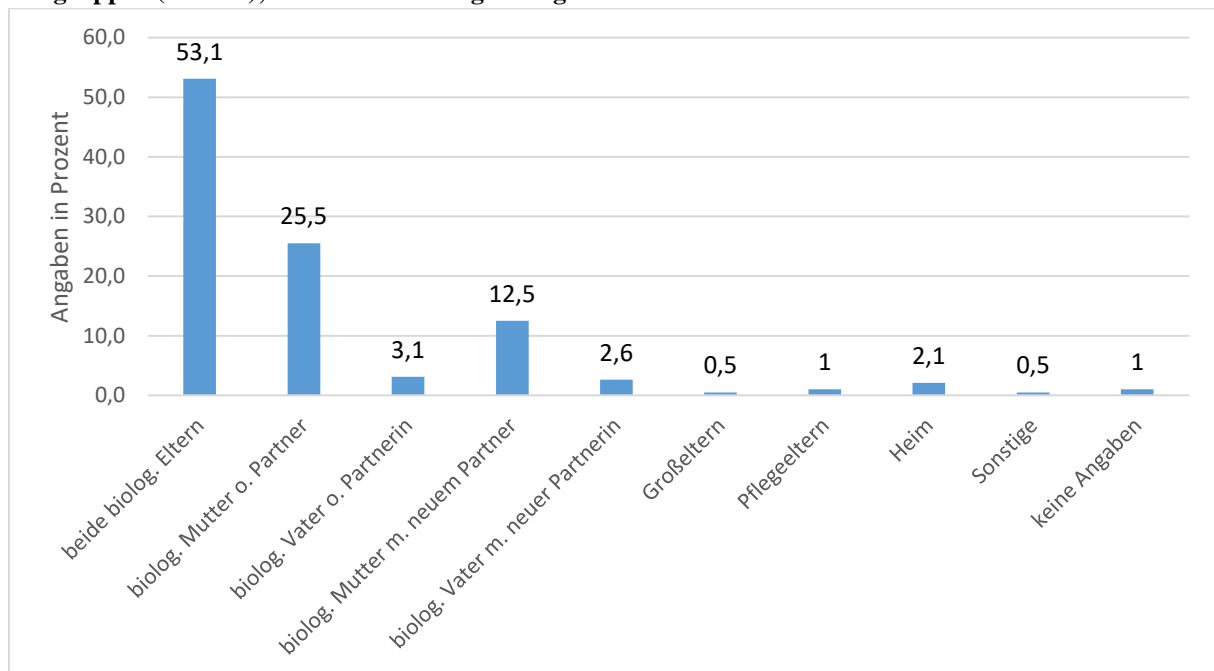
Wechselnde Lebensmittelpunkte

Für insgesamt 56 Opfer (29,2 %) kam es im Lebensverlauf zu Veränderungen des Lebensmittelpunktes. Der primäre Grund hierfür war eine Trennung der Eltern und/oder eines Elternteils vom (neuen) Partner. In diesem Kontext hatten insgesamt 40 Opfer (20,8 %) bis zu zwei verschiedenen Lebensmittelpunkten. Für 16 Opfer (8,3 %) stellte sich diese Thematik noch komplexer dar: Teilweise kam es zu häufigen Wohnortwechseln, z. B. aufgrund berufsbedingter Umzüge, oder zu mehrfachen partnerschaftlichen Veränderungen, aber auch Unterbringungen in Pflegefamilien sowie im Heim waren hierfür ursächlich.

Häusliche Konstellation - Versorgerrolle

Die häusliche Konstellation entspricht weitgehend dem Lebensmittelpunkt der Opfer: Insgesamt hatten für 102 Opfer (53,1 %) beide biologischen Eltern die Versorgerrolle übernommen. Erklären lässt sich der leicht höhere Anteil an Kindern, die von beiden biologischen Eltern versorgt wurden, gegenüber den mit beiden Eltern im Haushalt lebenden Kindern (vgl. F.I.1. *Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt*) damit, dass die Personen oder Einrichtungen, bei denen das Opfer den Lebensmittelpunkt hatte, nicht identisch mit den Versorgern waren. Weiter hatten für 49 Opfer (25,5 %) die biologische Mutter ohne und für 24 Opfer (12,5 %) die biologische Mutter mit neuem Partner die Versorgerrolle übernommen. Die weiteren Konstellationen belaufen sich auf geringere Werte (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Häusliche Konstellation - Versorger des Opfers zum Tatzeitpunkt, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192); Mehrfachnennungen möglich



Im Haushalt lebende Geschwister

Bezüglich der Haushaltssituation wurde auch erfasst, ob Geschwister¹¹² mit im Haushalt lebten. Insgesamt lebten 75 Opfer (39,1 %) mit (mindestens) einem jüngeren Geschwisterkind sowie 67 Opfer (34,9 %) der Opfer mit (mindestens) einem älteren Geschwister zusammen.¹¹³ Für 60 Opfer (31,3 %) wurde festgestellt, dass keine Geschwister mit im Haushalt lebten. Für zehn Opfer (5,2 %) konnten den Verfahrensakten keine genauen Angaben zu Frage entnommen werden, ob weitere Geschwister mit im Haushalt lebten. Die die Anzahl der Geschwister verteilt sich anteilig wie folgt: 71 Opfer (37,0 %) lebten mit einem Geschwister in einem Haushalt, 32 Opfer (16,7 %) mit zwei und neun Opfer (4,7 %) mit drei Geschwistern in einer häuslichen Gemeinschaft. Vier und mehr Geschwister waren hingegen sehr selten und beliefen sich auf drei oder weniger Fälle (also 2,1 % oder weniger).

Geschwister insgesamt

Betrachtet man die Gesamtzahl der inner- und außerhalb des Haushalts lebenden Geschwister¹¹⁴, zeigt sich, dass 145 Opfer (75,5 %) mindestens eine Schwester oder einen Bruder hatten. Dabei verteilt sich die Anzahl der Geschwister folgendermaßen: 67 Opfer (34,9 %) hatten ein Geschwister, 45 Opfer (23,4 %) zwei, 15 Opfer (7,8 %) drei und zwölf Opfer (6,3 %) vier Geschwister. Eine höhere Anzahl an Geschwistern gab es nur selten, die Fallzahlen belaufen sich dabei auf drei oder weniger Fälle (also 1,6 % oder weniger). Insgesamt

¹¹² Dies umfasste biologische Voll- und Halbgeschwister sowie soziale Geschwister, z.B. Stief- oder Pflegegeschwister.

¹¹³ Hier waren Mehrfachnennungen möglich.

¹¹⁴ Dies umfasste ebenfalls biologische Voll- und Halbgeschwister sowie soziale Geschwister, z.B. Stief- oder Pflegegeschwister.

40 Opfer (20,8 %) hatten keine Geschwister, bei sieben Fällen (3,6 %) konnten keine genauen Angaben zu dieser Frage aus den Akten entnommen werden.

Weitere Haushaltmitglieder

In 13 Fällen (6,8 %) lebten neben den Eltern noch andere Erwachsene zum Tatzeitpunkt gemeinsam mit dem Opfer in einem Haushalt. Hierbei handelte es sich vor allem um Großeltern.

Haushaltseinkommen

In 181 Fällen (94,3 %) konnten Angaben zum Haushaltseinkommen gemacht werden. In der Regel wurden dabei legale Einkünfte bezogen. In 34 Fällen (17,7 %) bildeten Sozialleistungen die Einkommensgrundlage. Informationen zu illegalen Einkünften gab es in vier Fällen (5,7 %).

Gesundheitszustand

Die Mehrheit der Opfer wies vor ihrem Tod keine gesundheitlichen Auffälligkeiten auf. Bei 24 Kindern (12,5 %) wurde das Vorhandensein von körperlichen oder geistigen Einschränkungen bejaht. Dabei wurden für sieben Opfer (3,6 %) Entwicklungsstörungen dokumentiert, für sechs Opfer (3,1 %) wurde eine leichte Intelligenzminderung beschrieben, fünf Opfer (2,6 %) hatten eine körperliche Behinderung, jeweils drei oder weniger Opfer (1,6 % oder weniger) waren pflegebedürftig oder hatten eine akute oder chronische körperliche Erkrankung.

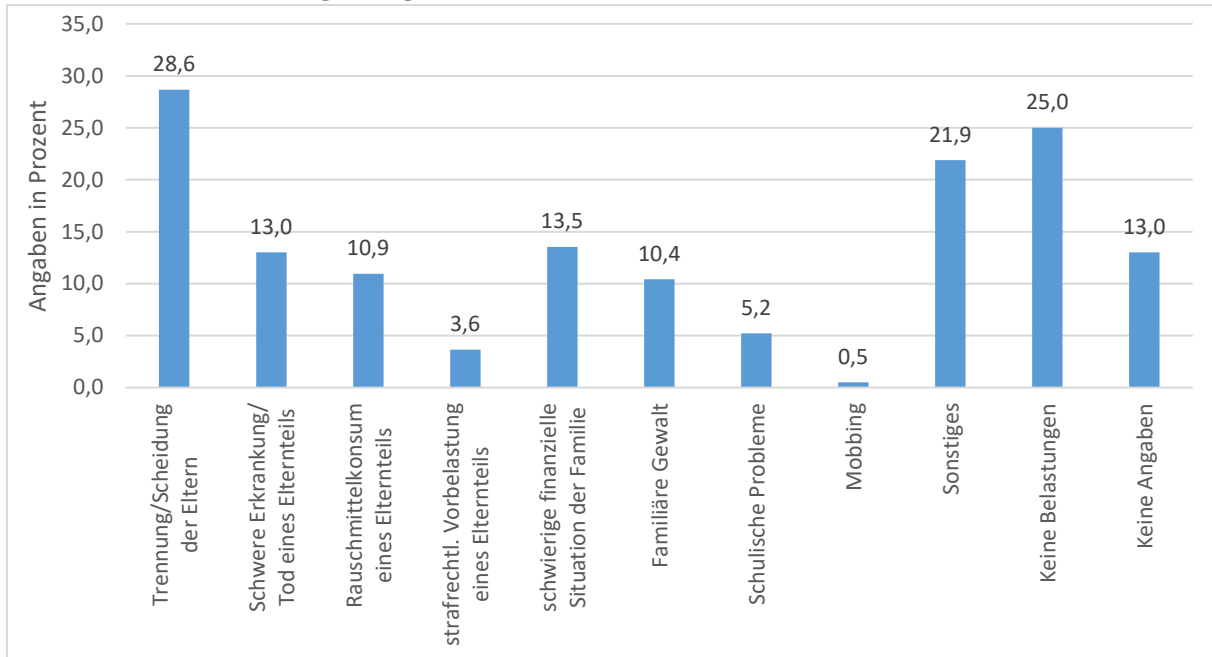
Zudem wurde erfasst, ob es Hinweise auf Verhaltensauffälligkeiten des Opfers gab. Dieser Punkt wurde für 31 Opfer (16,1 %) bejaht. Hierunter fanden sich jeweils vier Fälle (2,1 %), in denen ADHS diagnostiziert oder wiederholtes Einnässen beschrieben wurde. Sonstige Auffälligkeiten im Sozialverhalten wurden für 13 Opfer (6,8 %) beschrieben, sonstige Verhaltensauffälligkeiten wurden für zehn Opfer festgestellt (5,2 %). In insgesamt 55 Fällen (28,6 %) konnten den Verfahrensakten keine Angaben entnommen werden.

Belastungen für Opfer

Ferner wurde erfasst, ob es Hinweise auf Belastungen gab, denen das Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt war. Belastende Situationen wurden bei insgesamt 119 Opfern (62,0 %) festgestellt. Abbildung 5 zeigt, dass in 55 Fällen (28,6 %) eine belastende Trennung/Scheidung der Eltern vorlag. Seltener, aber in jeweils mehr als 20 Fällen wurden schwierige finanzielle Situationen der Familie, schwere Erkrankungen oder Tod eines Elternteils, Rauschmittelkonsum eines Elternteils oder familiäre Gewalt beschrieben. Die anderen, konkreten Kategorien beliefen sich auch zehn Fälle oder weniger (5,2 % oder weniger). Unter die Kategorie „Sonstiges“ wurde eine Vielzahl von weiteren belastenden Situationen gefasst, wie etwa Überforderung/Verwahrlosung, Probleme/Streitigkeiten zwischen den Eltern ohne Trennung, schwieriges Eltern-Kind-Verhältnis oder Sorgerechtsstreitigkeiten, um nur einige Beispiele zu nennen.

Für 48 Opfer (25,0 %) wurden Belastungen verneint, in 25 Fällen (13,0 %) enthielten die Akten keine entsprechenden Hinweise.

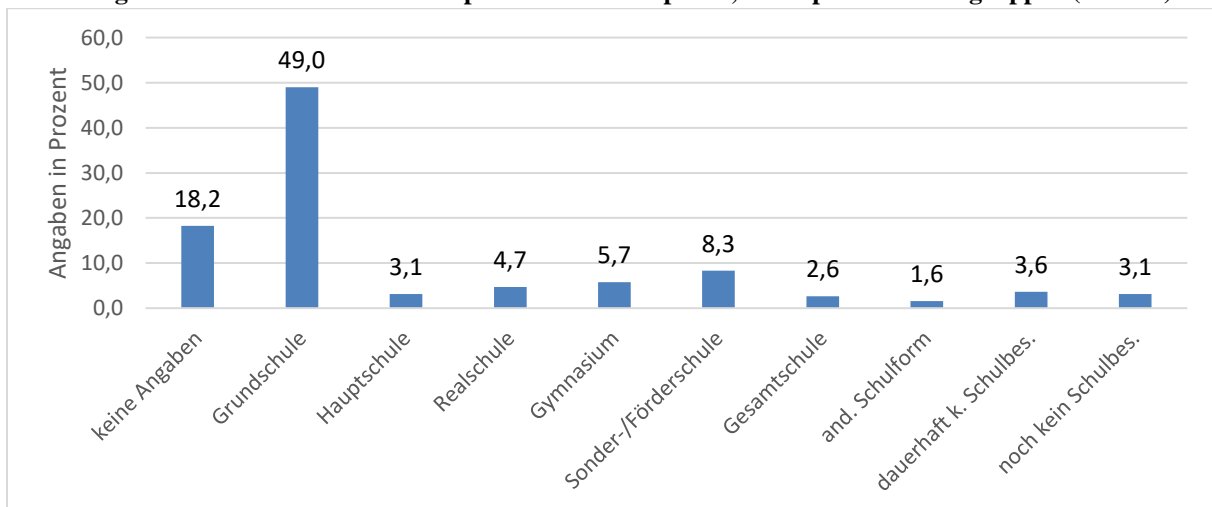
Abbildung 5: Belastungen, denen Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192), Mehrfachnennungen möglich



Schulform

Insgesamt 94 Opfer (49,0 %) besuchten zum Tatzeitpunkt die Grundschule. Dies deckt sich mit dem Umstand, dass die meisten Opfer bei Begehung der Tat zwischen sechs und neun Jahre alt waren. Die anderen Opfer verteilen sich mit Werten unter 10 % auf andere Schulformen (vgl. Abbildung 6). Für insgesamt 35 Opfer konnten keine Angaben zur Schulform gemacht werden.

Abbildung 6: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192)



2. Merkmale der TäterInnen

Anzahl der TäterInnen

Den 169 untersuchten Fallakten konnten 166 „Täter“ und „Täterinnen“ (TäterInnen) zugeordnet werden. Als TäterIn wurde jede Person erfasst, die für eine vorsätzliche vollendete Tötung eines sechs- bis dreizehnjährigen Kindes rechtskräftig verurteilt wurde,¹¹⁵ die allein wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurde¹¹⁶ oder Personen, die die Tötungshandlung im Rahmen eines vollendeten erweiterten Suizids vorgenommen hatten, sich also selbst mit getötet hatten.¹¹⁷ Maßgeblich für die Einordnung als TäterIn war, dass die den Tod des Kindes herbeiführende Person aufgrund ihres Alters grundsätzlich dafür hätte strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können.¹¹⁸

Eine Abweichung zwischen der Anzahl an Opfern (n = 192) und TäterInnen ist in der Regel dem Umstand geschuldet, dass teilweise einem/einer TäterIn mehrere Opfer zugeordnet wurden, da in diesen Fällen Mehrfachtötungen vorlagen. Darüber hinaus gab es sieben Fälle, in denen kein/e TäterIn ermittelt werden konnte.

Verhältnis zum Opfer

Betrachtet man das Verhältnis zwischen Opfer und TäterInnen, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel (65,7 %) der Opfer durch leibliche oder soziale Eltern getötet werden. Die TäterInnen verteilen sich überwiegend auf biologische Mütter und Väter, in sieben Fällen war der soziale Vater¹¹⁹ der Täter, in einem Fall war die soziale Mutter die Täterin. Weiter bestand bei 23 TäterInnen (13,9 %) ein Bekanntschaftsverhältnis¹²⁰. Insgesamt 22 TäterInnen (13,3 %) waren dem Opfer vor der Tat völlig unbekannt. Ein Verwandtschaftsverhältnis bzw. eine flüchtige Bekanntschaft zwischen Opfer und TäterIn bestand hingegen selten.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich, wenn man das Täter-Opfer-Verhältnis nach Fallgruppen betrachtet (vgl. Abbildung 7). Hierbei zeigt sich, dass die erweiterten Suizide nahezu ausschließlich von den leiblichen Eltern begangen werden. Zielgerichtete Tötungen werden in der Hälfte der Fälle durch TäterInnen außerhalb des Elternkreises begangen. In der Fallgruppe der Tötungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten stammt keiner der Täter aus dem Elternkreis. Wie sich das Täter-Opfer-Verhältnis in dieser Fallgruppe konkret darstellt, wird im Rahmen der Beschreibungen zu den Sexualdelikten näher betrachtet. Vernachlässigungen werden – wenngleich mit nur geringen Fallzahlen – durch die leiblichen Eltern begangen. Drei

¹¹⁵ Hierunter wurde auch ein Fall gefasst, bei dem ein deutsches Kind auf türkischem Staatsgebiet getötet wurde und die Verurteilung des Täters wegen Mordes nach türkischem Recht erfolgte.

¹¹⁶ Hierunter wurden auch Fälle gefasst, bei denen eine Eröffnung des Sicherungsverfahrens abgelehnt wurde, weil die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßregel nicht vorlagen.

¹¹⁷ Unter diese Definition wurden zwei weitere TäterInnen gefasst, bei denen der Suizidversuch im Rahmen der Tötung des Kindes misslang, die sich aber noch vor Anklageerhebung suizidierten.

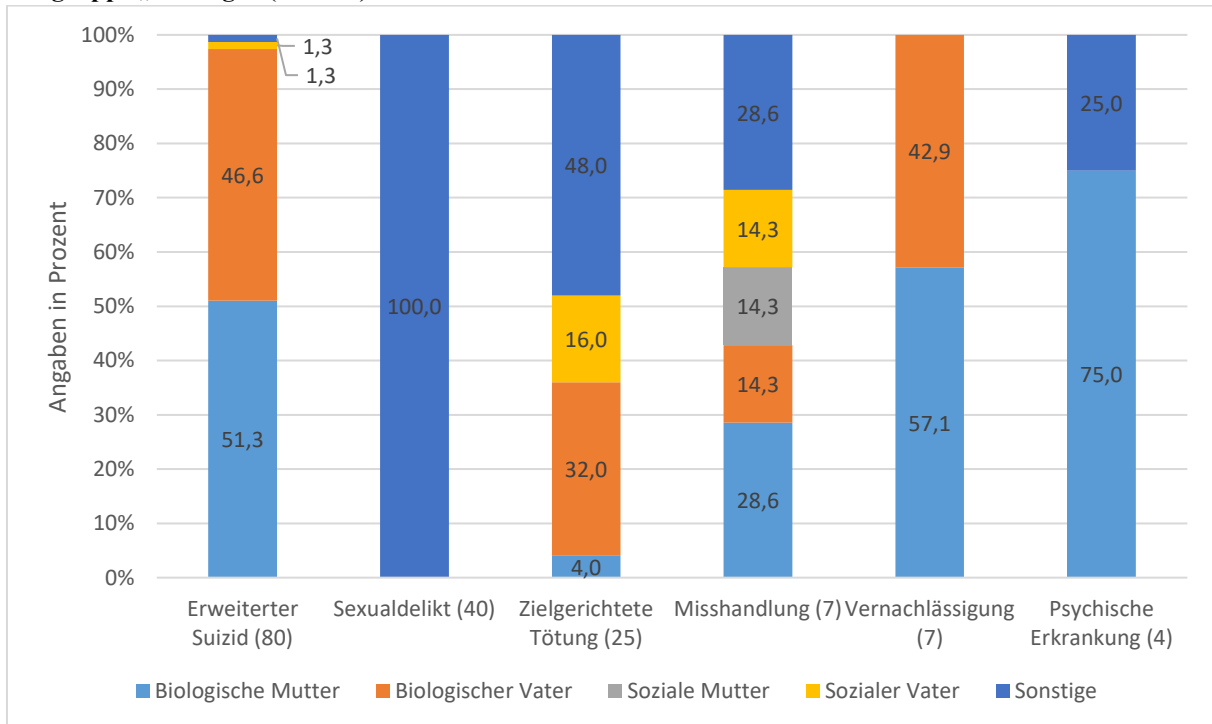
¹¹⁸ Nicht einbezogen wurden danach zwei Personen, die den Tod des Opfers durch ihre Handlung zwar herbeiführten, jedoch aufgrund ihres Alters (6 und 13 Jahre) noch nicht strafrechtlich verantwortlich waren (§ 19 StGB).

¹¹⁹ Das Kriterium „sozial“ knüpft an die Versorgerrolle an, die die entsprechende Person für einen gewissen Zeitraum übernommen hatte.

¹²⁰ Der Status bekannt umfasst i.d.R. Freunde der Eltern und/oder des Opfers, aber auch Nachbarn sowie sonstige Personen, mit denen regelmäßiger unmittelbarer Kontakt bestand.

der vier Tötungen im Rahmen von psychischen Erkrankungen werden durch die leibliche Mutter verübt. Bei den Misshandlungstötungen zeigt sich eine heterogene Täter-Opfer-Beziehungen bei nur sehr kleinen Fallzahlen.

Abbildung 7: Anteil der Tätergruppen innerhalb der jeweiligen Fallgruppen, alle TäterInnen ohne Fallgruppe „Sonstige“ (n = 163)



Mehrere TäterInnen

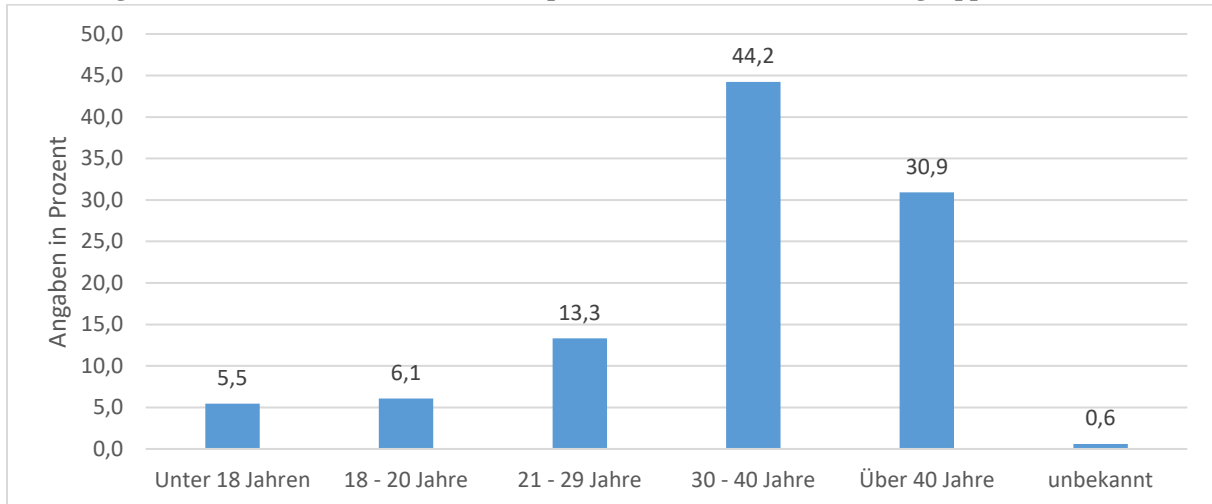
In sieben Fällen (4,2 %) waren zugleich zwei TäterInnen für die Tötung verantwortlich.¹²¹

Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter der TäterInnen umfasst eine große Spanne, die jüngste Person war zum Tatzeitpunkt 14 und die älteste 70 Jahre alt. Die zahlenmäßig größte Gruppe machen die 30- bis 40-Jährigen aus (44,2 %), daran schließen sich mit 30,9 % TäterInnen an, die zum Tatzeitpunkt 40 Jahre und älter waren (vgl. Abbildung 8). Die drittgrößte Gruppe bildeten die 21- bis 29-jährigen TäterInnen mit 13,3 %. Insgesamt zehn TäterInnen waren 18 bis 20 Jahre alt (6,1 %) und neun TäterInnen waren zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre (5,5 %).

¹²¹ In zwei dieser sieben Fälle wurden zugleich zwei Kinder getötet.

Abbildung 8: Alter der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)



Staatsangehörigkeit

Insgesamt 148 TäterInnen (89,2 %) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit zeigt sich auch bei den TäterInnen kein wesentlicher Unterschied zur Verteilung deutscher und nichtdeutscher Staatsangehöriger in der Gesamtbevölkerung.¹²² Unter den nichtdeutschen TäterInnen waren sechs türkische Staatsangehörige, jeweils zwei TäterInnen hatten eine rumänische bzw. kroatische Staatsangehörigkeit. Die restlichen Staatsangehörigkeiten verteilten sich auf verschiedene andere Nationalitäten.¹²³

Migrationshintergrund

Zusätzlich zur Staatsangehörigkeit wurden Informationen zum Migrationshintergrund erfasst.¹²⁴ Hinweise auf einen Migrationshintergrund gab es bei 29 TäterInnen (17,5 %). Zieht man exemplarisch den Anteil an Personen mit Migrationshintergrund in der BRD aus dem Jahr 2006 heran, der in diesem Jahr 18,5 %¹²⁵ betrug, zeigt sich kein wesentlicher Unterschied zwischen der Untersuchungsgruppe und der Gesamtbevölkerung.

Bei insgesamt 17 TäterInnen (10,2 %) stammten deren Eltern aus dem Ausland. Hierbei hebt sich jedoch kein Land oder Kulturkreis eindeutig hervor. Insgesamt 23 TäterInnen (13,9 %)¹²⁶ wurden selbst im Ausland geboren. Bei den Geburtsländern heben sich Osteuropa mit 4,8 % sowie die Türkei (3,0 %) gegenüber anderen Ländern leicht hervor. In etwa der Hälfte dieser Fälle lebten die TäterInnen bereits seit mehr als zehn Jahren in Deutschland.

¹²² Der Bevölkerungsanteil Nichtdeutscher lag während des Untersuchungszeitraums 1997 bis 2012 konstant bei ca. 9 % (2011-2012 bei 8 %), s. *Statistisches Bundesamt* Fachserie 1.3, Tabelle 1.3.

¹²³ Zwei TäterInnen hatten dabei eine doppelte Staatsbürgerschaft.

¹²⁴ Vgl. zur Operationalisierung des Migrationshintergrundes Fußnote 110.

¹²⁵ Statistisches Bundesamt, *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006*, Fachserie 1 Reihe 2.2.

¹²⁶ Da bei dem Item zum Migrationshintergrund Mehrfachantworten möglich waren, ist es möglich, dass der addierte Prozentwert der Varianten zum Migrationshintergrund über 17,5 % hinausgeht.

Eigene Kindheit

Über die Hälfte der TäterInnen (91 TäterInnen/ 54,8 %) hat die eigene Kindheit gemeinsam mit beiden biologischen Eltern erlebt. Etwa ein Fünftel der TäterInnen (32 TäterInnen/ 19,3 %) wuchs bei der leiblichen Mutter auf. Insgesamt sieben TäterInnen (4,2 %) wuchsen im Heim auf, in diesen Fällen gab es öfter wechselnde Lebenssituationen und -mittelpunkte. So gab es im Kontext von Trennungs- und Überforderungssituationen sowie Verhaltensauffälligkeiten Kombinationen aus Heimaufenthalten und Aufenthalten bei Familienangehörigen (z. B. biologische Elternteile, Tante, Pflegefamilie). In drei Fällen stellten vorrangig die Großeltern die Bezugspersonen dar, z. B. aufgrund der beruflichen Einbindung der leiblichen Mutter. Bei 35 TäterInnen (21,0 %) gab es keine Angaben zur Frage, beim wem der/die TäterIn aufgewachsen ist.

Misshandlungserfahrungen

Für insgesamt 34 TäterInnen (20,5 %) gab es Angaben zu Misshandlungserfahrungen in der eigenen Kindheit. Dabei dominierten Angaben zu physischer Gewalt in Form von Schlägen und sonstiger körperlicher Züchtigung. Auch sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe durch Familienmitglieder und Nachbarn wurden dokumentiert. Die überwiegende Mehrheit der Verfahrensakten enthielt keine Angaben zu Misshandlungserfahrungen der TäterInnen in der Kindheit. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass diese TäterInnen keine Misshandlungserfahrungen in der Kindheit gemacht haben, vielmehr drückt die hohe Anzahl an fehlenden Angaben auch aus, dass diese Informationen aus ermittlungslogischer Perspektive keine Rolle spielten.¹²⁷

Schulabschluss

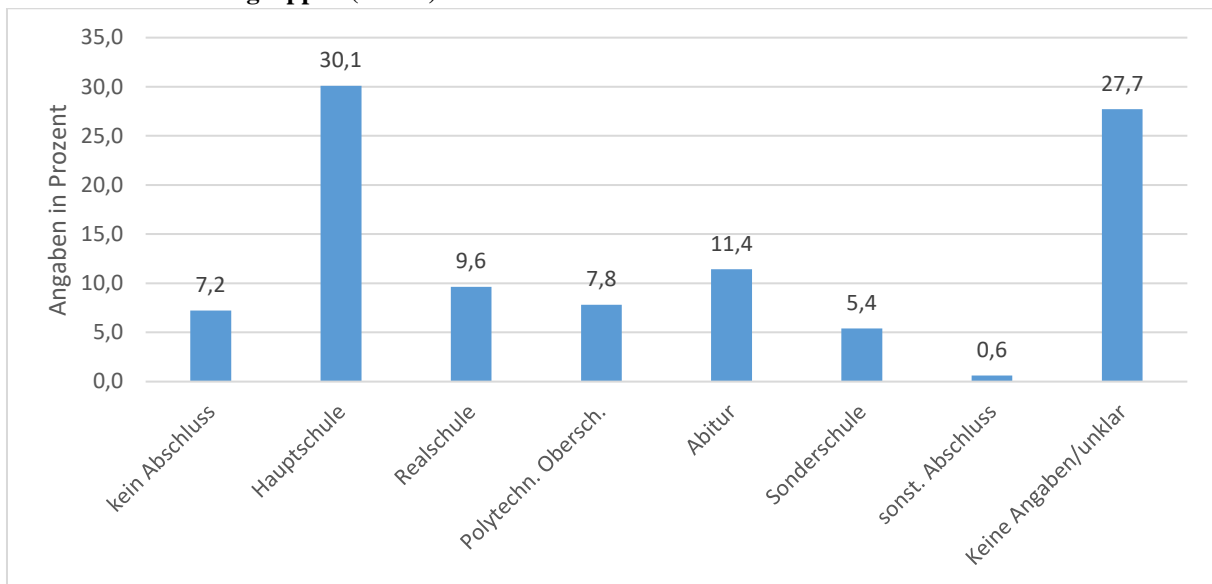
Bezüglich der schulischen Ausbildung wurde der höchste erreichte bzw. angestrebte Abschluss erfasst. Insgesamt 50 TäterInnen (30,1 %) hatten einen Hauptschulabschluss bzw. strebten diesen an. Ein Vergleich mit der Gesamtbevölkerung (exemplarisch für das Jahr 2006) zeigt, dass 36 % der Gesamtbevölkerung den schulischen Bildungsweg mit einem Haupt- (Volks-)schulabschluss beendet haben.¹²⁸ Danach unterscheidet sich die Untersuchungsgruppe in diesem Merkmal nicht erheblich von der Gesamtbevölkerung. Insgesamt 19 TäterInnen (11,4 %) hatten die Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife erworben oder strebten diese an. Insgesamt 29 TäterInnen (17,4 %) hatten einen mittleren Bildungsabschluss¹²⁹ bzw. strebten einen solchen an. Der Anteil an (angestrebten) Abschlüssen, die an einer Sonder-, Förder- oder Lernbehinderten-Schule erzielt wurden, sowie an sonstigen Abschlüssen ist im einstelligen Prozentbereich angesiedelt. Insgesamt zwölf TäterInnen (7,2 %) verfügten über keinen Schulabschluss und strebten einen solchen auch nicht an. Für 27,7 % der TäterInnen waren keine Angaben zum (angestrebten) Abschluss vorhanden, bzw. die Angaben hierzu unklar.

¹²⁷ Vgl. hierzu auch Höynck et al. 2015, S. 58.

¹²⁸ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006, Fachserie 1 Reihe 2.2.

¹²⁹ Realschulabschluss, Abschluss der Polytechnischen Oberschule.

Abbildung 9: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)

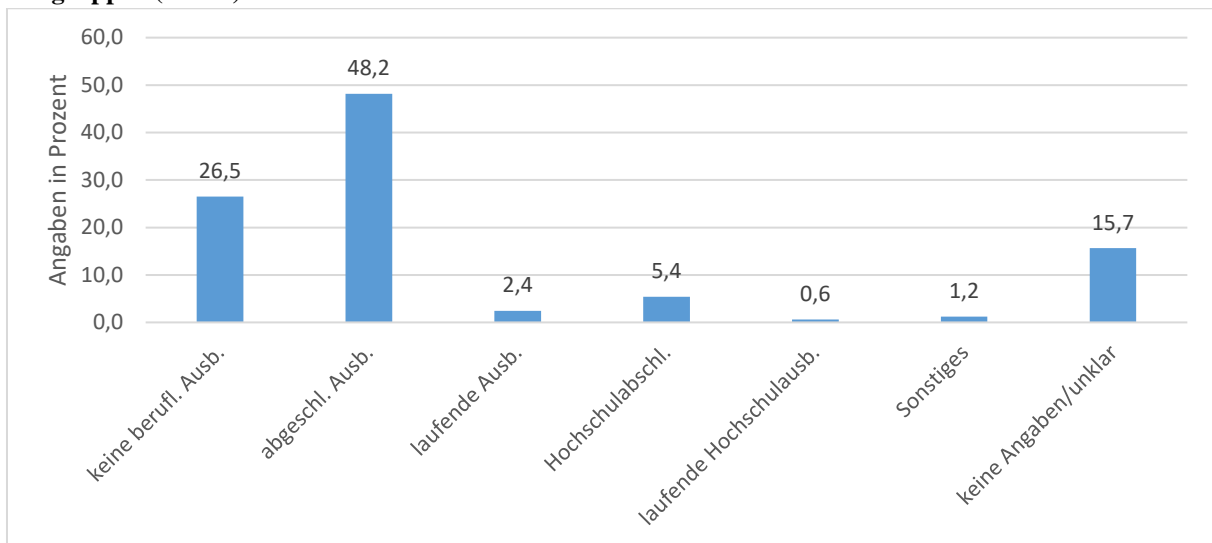


Beruflicher Ausbildungsstand

Für 84,3 % der TäterInnen waren Informationen zum beruflichen Ausbildungsstand vorhanden. Insgesamt 80 TäterInnen (48,2 %) verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Ein Vergleich mit amtlichen Daten zur Gesamtbevölkerung für das Jahr 2006 zeigt, dass die meisten Personen (40,2 %) der Gesamtbevölkerung über eine Lehre oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss verfügten.¹³⁰ In der Untersuchungsgruppe zeigt sich damit ein leicht höherer Wert bezüglich des Anteils an TäterInnen mit Ausbildung gegenüber der Gesamtbevölkerung. Insgesamt zehn TäterInnen (6,0 %) waren entweder im Besitz eines Hochschulabschlusses oder befanden sich noch in einer laufenden Hochschulausbildung (vgl. Abbildung 10). Insgesamt vier TäterInnen (2,4 %) befanden sich zum Tatzeitpunkt in einer Berufsausbildung. Demgegenüber hatten insgesamt 44 TäterInnen (26,5 %) keine berufliche Ausbildung. Für 15,7 % der Täter und Täterinnen konnten keine Angaben zum beruflichen Ausbildungsstand gemacht werden bzw. diese unklar waren.

¹³⁰ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006, Fachserie 1 Reihe 2.2.

Abbildung 10: Beruflicher Ausbildungsstand der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)



Beschäftigungsstatus

Bezüglich des Beschäftigungsstatus waren Angaben zu nahezu allen TäterInnen vorhanden (94,6 %). Für insgesamt 64 TäterInnen (38,6 %) wurde festgehalten, dass sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung¹³¹ nachgingen. Jeweils weniger als 10 % entfielen auf die Kategorien selbstständig, Schulbesuch¹³² oder RentnerIn/PensionärIn. Insgesamt 65 TäterInnen (39,2 %) waren zum Tatzeitpunkt ohne Erwerbstätigkeit bzw. arbeitslos. Ein Vergleich mit amtlichen Daten zur Beteiligung am Erwerbsleben in Deutschland bezogen auf das Jahr 2006 zeigt, dass 45,3 % der Gesamtbevölkerung erwerbstätig und lediglich 5,2 % erwerbslos waren.¹³³ Die Werte in der Untersuchungsgruppe in Bezug auf die Erwerbslosigkeit liegen damit deutlich über diesen Vergleichszahlen. Allerdings wurde für die vorliegende Untersuchung nicht zwischen freiwilliger¹³⁴ und unfreiwilliger Erwerbslosigkeit unterschieden.

Bezüglich der Erwerbstätigkeit wurde zudem erfasst, ob es in den letzten fünf Jahren vor der Tat Schwierigkeiten im Bereich der Erwerbstätigkeit gab. Bezüglich 82 TäterInnen (49,4 %) wurde ein Vorliegen entsprechender Schwierigkeiten bejaht. Diese umfassten u.a. dauerhafte Arbeitslosigkeit, häufige Arbeitsplatzwechsel sowie Tätigkeiten unter dem Qualifikationsniveau. Für 53 TäterInnen (31,9 %) wurde ein Vorliegen solcher Schwierigkeiten verneint. Bezüglich 31 TäterInnen (18,7 %) wurden keine entsprechenden Angaben ermittelt.

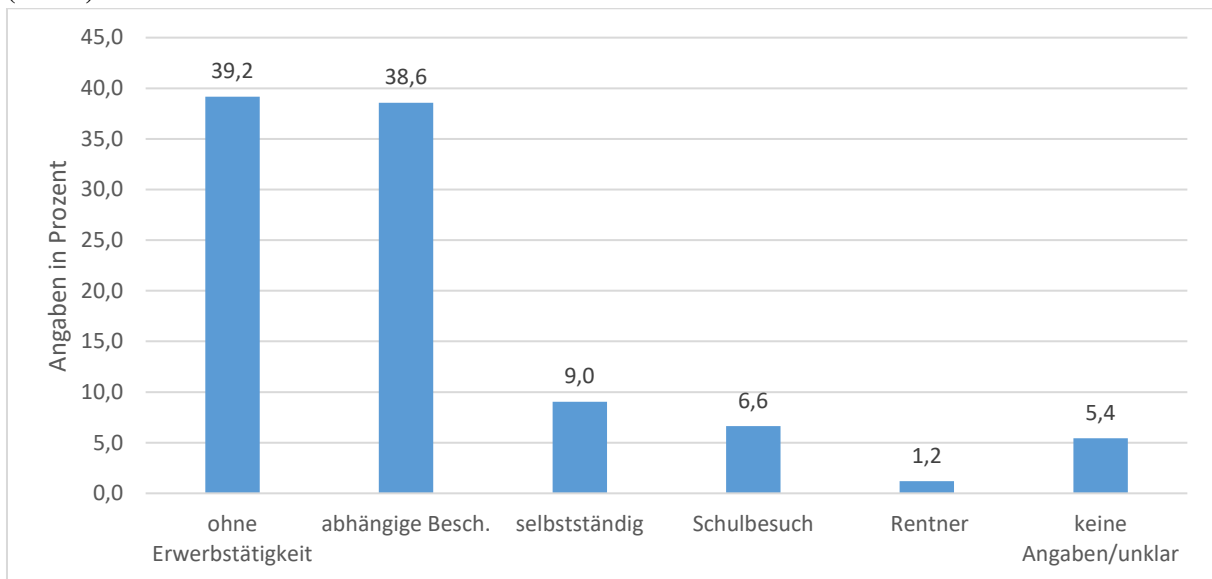
¹³¹ In Bezug auf den Umfang der abhängigen Beschäftigung waren 22,8 % in Vollzeit, 6 % und weniger stundenweise bzw. in Teilzeit tätig. Für weitere 4,8 % war der Umfang unklar.

¹³² Die schulische Ausbildung vereint die Kategorien Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung, Praktikum sowie Berufsvorbereitungsjahr.

¹³³ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006, Fachserie 1 Reihe 2.2.

¹³⁴ Eine Freiwilligkeit ist bspw. bei der bewussten Entscheidung für die ganztägige Betreuung eines Kindes anzunehmen.

Abbildung 11: Beschäftigungsstatus der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)



Einkommenssituation

Für 156 TäterInnen (94,0 %) lagen Informationen zur Einkommenssituation vor. Insgesamt 119 TäterInnen (71,7 %) bezogen ihr Einkommen aus legaler Erwerbstätigkeit. Weitere 44 TäterInnen (26,5 %) bestritten ihr Einkommen mithilfe des Bezuges von Sozialleistungen¹³⁵. Für fünf TäterInnen (3,0 %) wurden illegale Einkünfte¹³⁶ festgehalten.

Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)

Für die TäterInnen wurde zudem die strafrechtliche Vorbelastung erfasst. Für die Erfassung wurde unterschieden, ob es sich um einschlägige oder nichteinschlägige Vorstrafen handelt. Einschlägige Vorstrafen umfassten Körperverletzungs-, Sexual- oder Tötungsdelikte gegen Kinder. Nicht einschlägige Vorstrafen umfassten Vorstrafen wegen sonstigen Delikten. Hierunter fielen etwa auch Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte gegen Jugendliche oder Erwachsene. Für die Beschreibung der Schwere der Vorstrafe wurde ein Index gebildet: Als „leicht“ eingeordnet wurden Delikte, die eine Geldstrafe zur Folge hatten. In diese Kategorie wurden auch Fälle eingeordnet, die eine Einstellung nach § 153 StPO zur Folge hatten (Einstellung wegen Geringfügigkeit). Als „mittel“ wurden frühere Delikte eingeordnet, die eine Bewährungsstrafe zur Folge hatten. „Schwer“ waren solche Fälle, auf die mit einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe reagiert wurde.

Einschlägige Vorstrafen wurden für neun TäterInnen (5,4 %) dokumentiert. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass die einschlägigen Vorstrafen überwiegend als schwer einzustufen waren. Nicht einschlägige Vorstrafen wurden für 49 TäterInnen (29,5 %) festgehalten. Die konkreten Deliktsbereiche wurden dabei über Mehrfachnennungen erfasst. Bei etwa 80 % der dokumentierten Vorstrafen wurden Eigentums- oder Vermögensdelikte beschrieben. Bei etwa

¹³⁵ Unter Sozialleistungen wurden vor allem Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II sowie Sozialhilfe subsumiert.

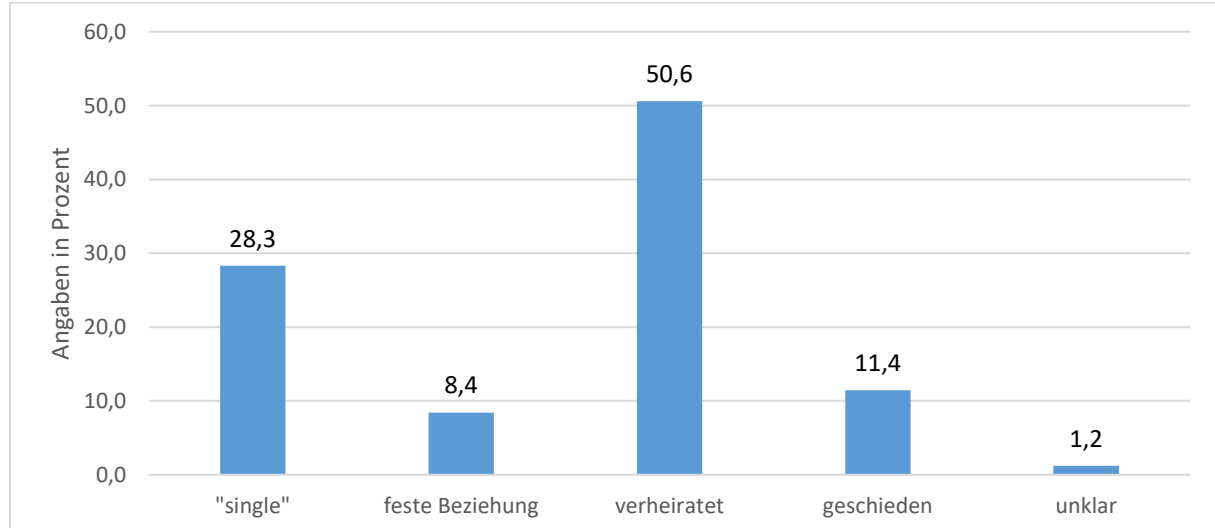
¹³⁶ Z.B. aus Schwarzarbeit oder Drogenhandel.

der Hälfte der Fälle, in denen Vorstrafen dokumentiert wurden, handelte es sich (auch) um Körperverletzungs-, Tötungs- oder Sexualdelikte. Knapp die Hälfte dieser Vorstrafen konnte nach der oben beschriebenen Kategorisierung als leicht eingestuft werden. Für etwa ein Drittel erfolgte eine Einordnung in der mittleren Schwerstufe, knapp ein Fünftel der Vorstrafen wurde als schwer eingestuft, da sie mit einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe belegt wurden. Fasst man die nichteinschlägigen und die einschlägigen Vorstrafen zusammen, kommt man zu dem Ergebnis, dass insgesamt 14 % aller TäterInnen bereits vor der für die vorliegende Untersuchung einschlägigen Tat zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wurden (4 % der TäterInnen wurden wegen einschlägigen Vorstrafen verurteilt).

Familienstand

Für 164 TäterInnen (98,8 %) konnten Informationen zum Familienstand erhoben werden, lediglich bei zwei TäterInnen war die Situation unklar. Insgesamt 84 TäterInnen (50,6 %) waren verheiratet. Ein Vergleich mit amtlichen Daten zum Familienstand aus dem Jahr 2006, in dem insgesamt 47,1 %¹³⁷ der Gesamtbevölkerung verheiratet waren, zeigt damit keinen wesentlichen Unterschied zwischen Untersuchungsgruppe und Gesamtbevölkerung. Alleinstehend („single“) waren 47 TäterInnen (28,3 %), weitere 19 TäterInnen (11,4 %) waren geschieden. Weitere 14 TäterInnen (8,4 %) lebten in einer festen Beziehung/Partnerschaft, waren jedoch nicht verheiratet.

Abbildung 12: Familienstand TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)



Biologische Kinder

Insgesamt 120 TäterInnen (72,3 %) hatten biologische Kinder. Überwiegend hatten sie eines oder zwei Kinder, drei Kinder wurden für 11 % der TäterInnen (insgesamt 18) dokumentiert, vier oder mehr Kinder nur selten. Die meisten Kinder waren dabei zwischen sechs und 13

¹³⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006, Fachserie 1 Reihe 2.2.*

Jahren alt,¹³⁸ bei einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis. Die Mehrheit der biologischen Kinder lebte in einem gemeinsamen Haushalt mit den TäterInnen. Sofern sie in einem anderen Haushalt lebten, war dies i.d.R. bei der/m biologischen Mutter/Vater.

Wohnsituation

148 TäterInnen (89,2 %) lebten in einer eigenen Wohnung. Jeweils weniger als 5 % wohnten hingegen in einem fremden Haushalt, waren zum Tatzeitpunkt obdachlos oder lebten in einer Einrichtung¹³⁹. In sozialer Hinsicht lebten insgesamt 129 TäterInnen (77,7 %) in häuslicher Gemeinschaft mit anderen Personen, 34 TäterInnen (20,5 %) lebten alleine. Besonders häufig wurde die gemeinsame Wohnsituation mit Mutter oder Vater des Opfers oder einem/einer Partner/in sowie dem Opfer oder anderen Kindern beschrieben. Deutlich seltener wohnten die TäterInnen mit der eigenen Herkunftsfamilie, z.B. Eltern/-teil oder Geschwistern, in einer häuslichen Gemeinschaft. Für drei TäterInnen waren keine Angaben zur räumlich und sozialen Wohnsituation vorhanden.

Chronische Erkrankungen

Hinweise auf chronische Erkrankungen gab es für insgesamt 18 TäterInnen, was 10,8 % entspricht. Für gut die Hälfte der TäterInnen wurden chronische Erkrankungen verneint (56,0 %). Bei einem Drittel waren keine Informationen hierzu vorhanden.

Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte

Bei 75 TäterInnen (45,2 %) wurde das Vorliegen einer oder mehrerer psychischer Erkrankungen für den Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der Tat aufgrund gutachterlicher Diagnosen oder Angaben von Ärzten positiv festgestellt¹⁴⁰. Bei der Erfassung der Diagnosen waren Mehrfachnennungen möglich. Explizit erfasst wurden für die Erhebung psychische Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (ICD-10 F10-F19), Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (ICD-10 F20-F29), affektive Störungen (ICD-10 F30-F39), neurotische Belastungs- und somatoforme Störungen (ICD-10 F40-F48) sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (ICD-10 F60-F69). Darunter wurden teilweise noch weitere Unterkategorien erfasst. Die Mehrheit der erkrankten TäterInnen (26 TäterInnen) wies Persönlichkeits- und Verhaltensauffälligkeiten auf, darunter waren zehn TäterInnen, bei denen eine Pädophilie festgestellt wurde. Bei 15 TäterInnen wurde eine psychische Beeinträchtigung in Form von affektiven Störungen festgestellt. Darunter waren elf TäterInnen, die unter depressiven Episoden litten. Jeweils weniger als zehn Mal lagen die anderen Erkrankungen vor (vgl. Abbildung 13). Unter „sonstige Erkrankungen“ wurden solche Diagnosen gefasst, die nicht unter die vorgegebenen Antwortkategorien passten. Unter „psychische Belastung vermutet“ wurden solche Angaben gefasst, bei denen benannt wurde, dass eine Belastung

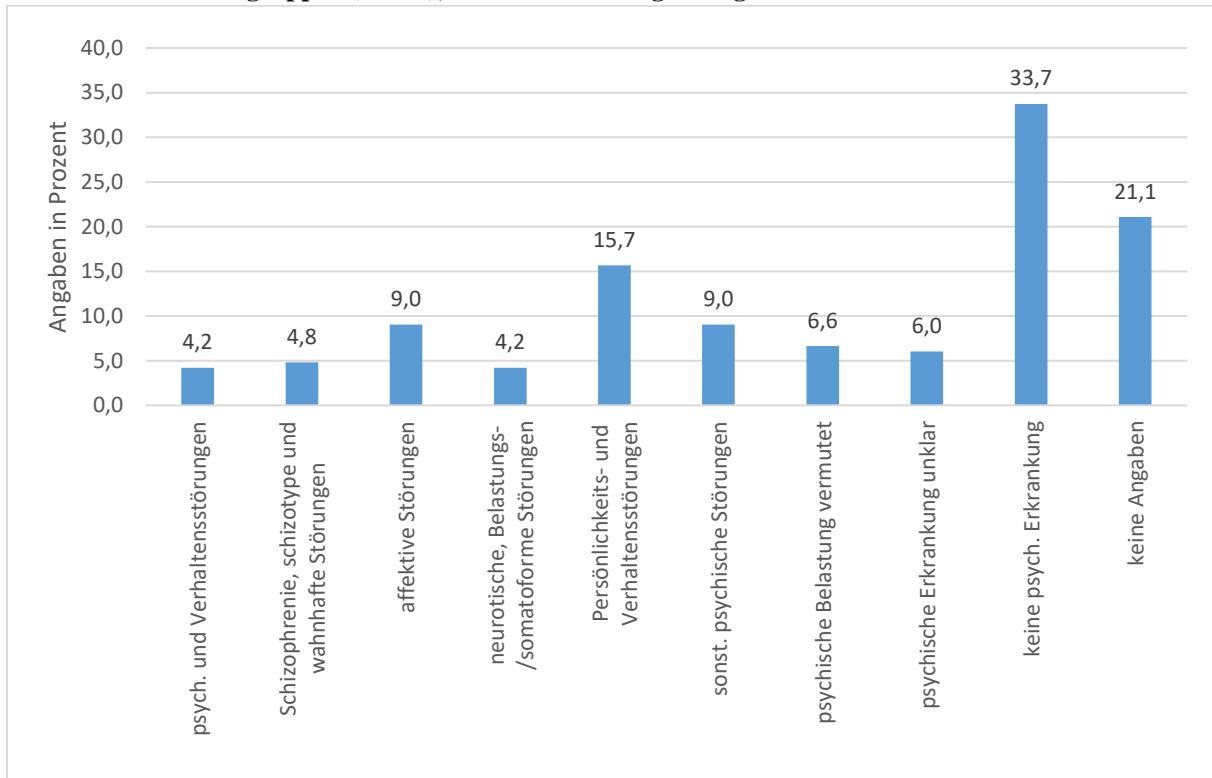
¹³⁸ Die nächstgrößere Gruppe bildeten die 0- bis unter 6-Jährigen, deutlich weniger biologische Kinder waren zwischen 14 und 18 Jahren bzw. über 18 Jahre alt.

¹³⁹ Hierunter wurde z.B. betreutes Wohnen oder der Aufenthalt in einem Wohnheim gefasst.

¹⁴⁰ Dabei reichte es aus, wenn im Gutachten beschrieben war, dass die Erkrankung bereits Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der Tat bestand.

vermutet wurde. Als „unklar“ wurden solche Angaben erfasst, denen keine eindeutige Diagnose zu entnehmen war. Bei insgesamt 56 TäterInnen (33,7 %) wurden psychische Erkrankungen ausgeschlossen.

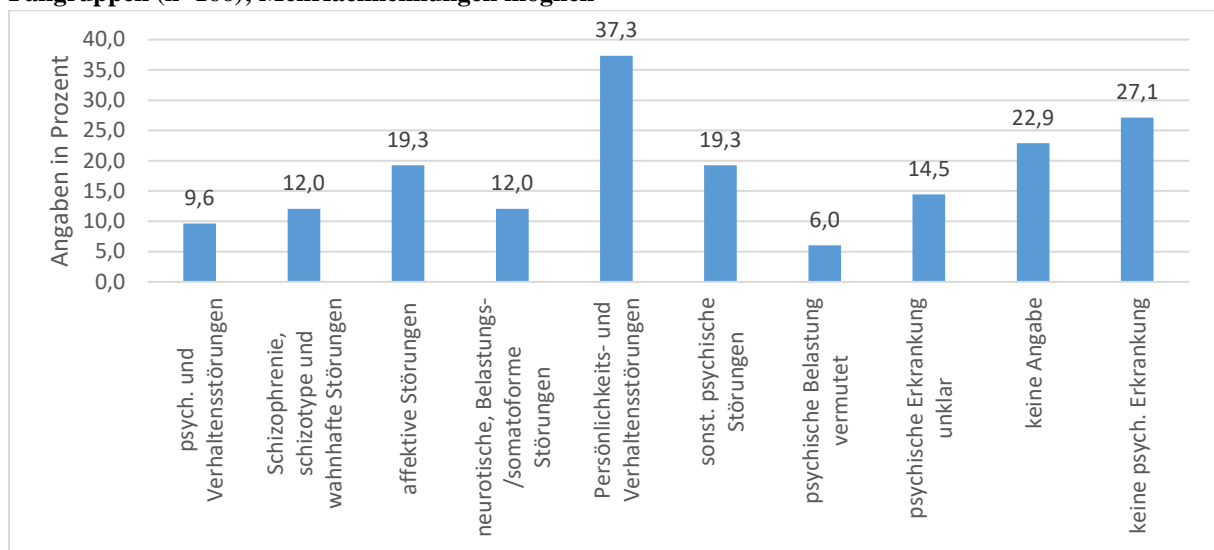
Abbildung 13: Psychische Erkrankungen der TäterInnen im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166); Mehrfachnennungen möglich



Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt

Zudem wurde erfasst, ob psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt vorlagen. Bei insgesamt 83 TäterInnen (50,0 %) lagen psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt vor. Bei 31 TäterInnen (37,4 %) wurden Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen festgestellt. Darunter waren neun TäterInnen, bei denen eine Pädophilie diagnostiziert wurde. Affektive Störungen wurden für 16 TäterInnen (19,3 %) beschrieben, darunter waren zehn TäterInnen, die zum Tatzeitpunkt unter einer depressiven Episode litten. Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen sowie neurotische, Belastungs-/somatoforme Störungen wurden jeweils zehn Mal festgestellt. Für insgesamt 45 TäterInnen (27,1 %) wurde festgestellt, dass es keine Auffälligkeiten gab. Bezüglich 38 TäterInnen (22,9 %) gab es keine Angaben. Der Frage, inwiefern sich die Krankheitsbilder je nach Art der Tat unterscheiden, wird in den fallgruppenspezifischen Betrachtungen nachgegangen.

Abbildung 14: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166); Mehrfachnennungen möglich



Kognitive Leistungsfähigkeit

Erkenntnisse zur kognitiven Leistungsfähigkeit wurden für 93 TäterInnen festgehalten (56,0 %). Insgesamt 63 TäterInnen (38,0 % aller TäterInnen) wiesen einen durchschnittlichen und jeweils elf TäterInnen (jeweils 6,6 %) einen über¹⁴¹- bzw. unterdurchschnittlichen¹⁴² Intelligenzquotienten auf. Bei einer kleinen Gruppe von insgesamt acht TäterInnen¹⁴³ wurde eine leichte¹⁴⁴ bis mittelgradige¹⁴⁵ Intelligenzminderung diagnostiziert.

Rauschmittelkonsum

Zudem wurde erfasst, ob und ggf. in welchem Umfang die TäterInnen Rauschmittel im Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der Tat konsumierten. Für die Auswertung wurde zwischen dem Konsum legaler bzw. „weicher“ Substanzen¹⁴⁶ und dem Konsum „harter“ Substanzen¹⁴⁷ unterschieden.

Bezüglich legaler bzw. „weicher“ Substanzen zeigte sich, dass die TäterInnen diese überwiegend nicht oder nur gelegentlich konsumierten (49 % bis 60 %). Ein Alkoholmissbrauch¹⁴⁸ wurde für insgesamt 23 Täterinnen (13,9 %) dokumentiert, eine Alkoholabhängigkeit wurde für 9,6 % der TäterInnen (dies entspricht 16) dokumentiert. Nach dem Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom Mai 2009 konsumierten 9,5 Mio. Menschen „Alkohol in gesundheitlich riskanter Form“¹⁴⁹, was einem

¹⁴¹ IQ > 115.

¹⁴² IQ 70-84.

¹⁴³ Für sechs TäterInnen wurde eine leichte geistige Beeinträchtigung und für weitere zwei Personen eine mittelschwere geistige Behinderung bejaht.

¹⁴⁴ IQ 50-69 (ICD 10 F70).

¹⁴⁵ IQ 35-49 (ICD 10 F71).

¹⁴⁶ Unter der Formulierung „Konsum legaler/„weicher“ Substanzen“ wurden Alkohol, Cannabis und Medikamente gefasst.

¹⁴⁷ Unter „Konsum harter Substanzen“ wurden Kokain, Heroin sowie sonstige Rauschmittel gefasst.

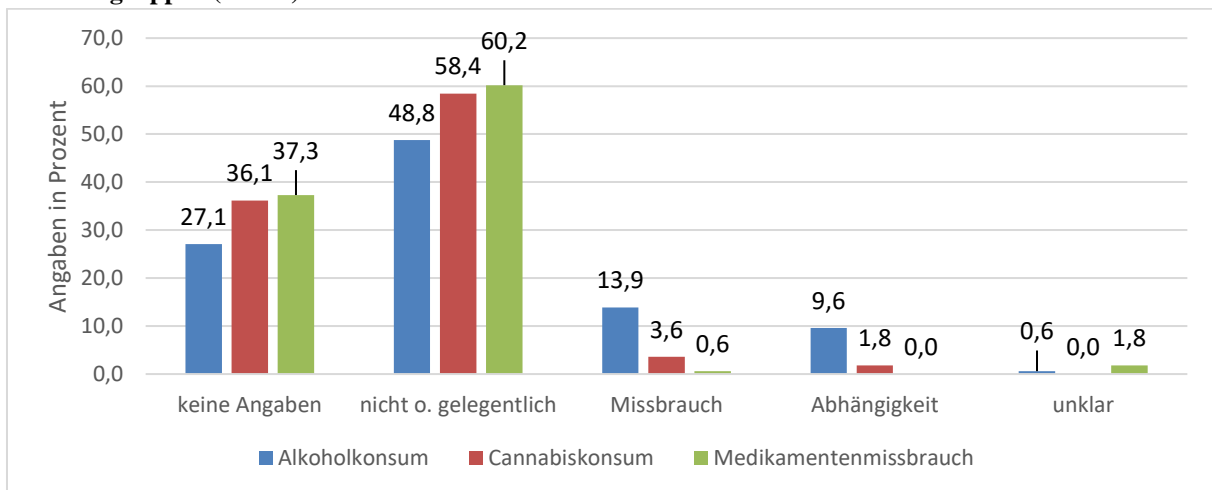
¹⁴⁸ Hierunter wurde episodenhaft starker Konsum gefasst.

¹⁴⁹ Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2009 (Drogen- und Suchtbericht), S. 38.

Anteil von 11,6 % bezogen auf die Gesamtbevölkerung entspricht¹⁵⁰. Eine Abhängigkeit wird für etwa 1,3 Mio. Menschen¹⁵¹ angenommen (ca. 1,6 % bezogen auf die Gesamtbevölkerung)¹⁵². Insofern zeigt sich in der Untersuchungsgruppe eine Höherbelastung gegenüber der Gesamtbevölkerung.

Bezüglich eines Cannabiskonsums oder Medikamentenkonsums wurden Missbräuche und Abhängigkeiten nur selten dokumentiert. Ein Cannabismissbrauch wurde für sechs TäterInnen (3,6 %) dokumentiert, eine Abhängigkeit wurde für insgesamt drei TäterInnen (1,8 %) festgestellt. Ein Medikamentenmissbrauch wurde lediglich für eine/n TäterIn beschrieben (0,6 %). Aufgrund der geringen Fallzahlen sind Vergleiche der Untersuchungsgruppe mit der Gesamtbevölkerung nur schwer herzustellen. Abbildung 15 zeigt, dass es bei etwa einem Drittel der TäterInnen (27 % bis 37 %) keine Angaben zum Konsumverhalten bezüglich legaler oder „weicher“ Substanzen gab.

Abbildung 15: Konsumverhalten der TäterInnen bezüglich legaler/„weicher“ Substanzen, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)



Betrachtet man den Konsum „harter“ Substanzen, so zeigt sich, dass dieser für die Mehrheit der TäterInnen verneint wurde (vgl. Abbildung 16). Für wenige TäterInnen wurde die gelegentliche Einnahme von Kokain, Heroin oder sonstigen Rauschmitteln dokumentiert. Insgesamt bewegten sich die Anteile an TäterInnen, die harte Substanzen zu sich nahmen (gelegentlich/ Missbrauch/ Abhängigkeit) zwischen 2,4 % und 4,8 %. Aufgrund der geringen Fallzahlen sind Vergleiche mit der Gesamtbevölkerung nur schwer herzustellen.¹⁵³ Keine Angaben zum Konsum harter Substanzen gab es jeweils bei mehr als einem Drittel TäterInnen.

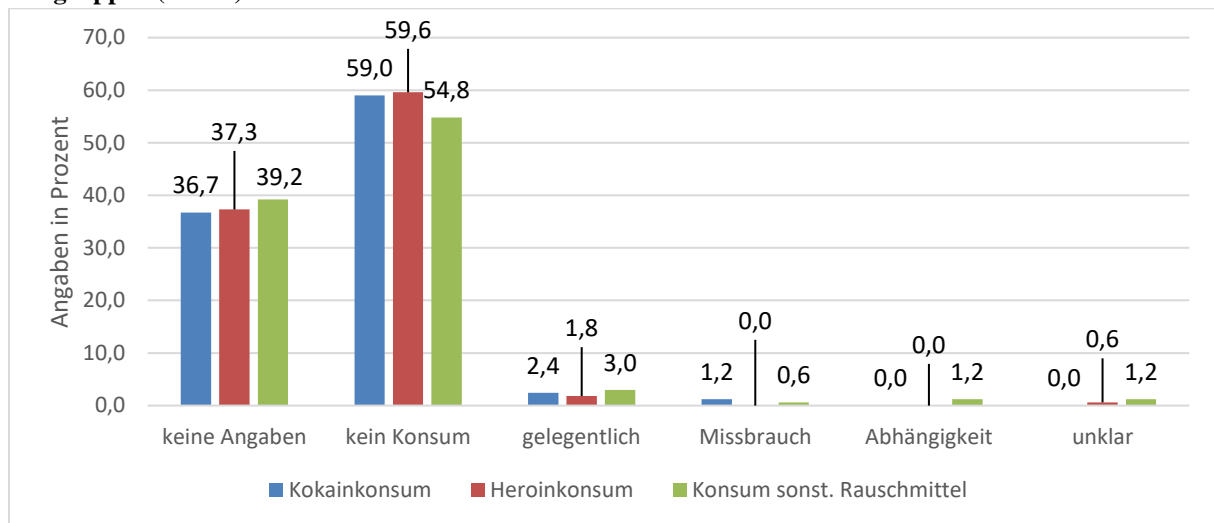
¹⁵⁰ Bei Zugrundelegung der Gesamtbevölkerungszahl von 81.904.000 Menschen, s. *Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2009, Fachserie 1 Reihe 2.2.*

¹⁵¹ Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2009 (Drogen- und Suchtbericht), S. 38.

¹⁵² Bei Zugrundelegung der Gesamtbevölkerungszahl von 81.904.000 Menschen, s. *Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2009, Fachserie 1 Reihe 2.2.*

¹⁵³ Nach einem Schätzwert, ebenfalls dem Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung von Mai 2009 entnommen, wird für 200.000 Menschen ein riskanter Konsum in Form des Injizierens von illegalen Drogen, d. h. von Opiaten, Kokain und Amphetaminen, bejaht, vgl. Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2009 (Drogen- und Suchtbericht), S. 64. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung konsumieren damit ca. 0,2 % der in Deutschland lebenden Menschen „harte“ Substanzen (bei Zugrundelegung der Gesamtbevölkerungszahl von

Abbildung 16: Konsumverhalten der TäterInnen bezüglich harter Substanzen, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)



Belastungen

Zudem wurde erfasst, ob es persönliche Belastungen in der Vergangenheit der TäterInnen gab. Angaben hierzu gab es für 114 TäterInnen (68,7 %), dabei waren Mehrfachnennungen möglich. Insgesamt 30 TäterInnen (18,0 %) hatten in der Vergangenheit den traumatischen Verlust einer nahen Bezugsperson erlebt. Für 20 TäterInnen (12,0 %) stellte eine eigene schwere Erkrankung in der Vorgeschichte eine Belastung dar. Häufige, z.T. auch konflikthafte Trennung(en) von dem/der eigenen Partner/in wurden für 17 TäterInnen (10,2 %) beschrieben, konflikthafte Scheidungen/Trennungen der Eltern für 15 TäterInnen (9,0 %). Für insgesamt 73 TäterInnen (44,0 %) wurden sonstige Belastungen in der Vorgeschichte dokumentiert. Hierunter fielen bspw. Alkoholkonsum oder psychische Erkrankung eines Elternteils, Missbrauchserfahrungen und Suizidgedanken oder –versuche.

Darüber hinaus wurde erfasst, ob Belastungen zum Tatzeitpunkt oder unmittelbar davor vorgelegen hatten. Solche gab es für 126 TäterInnen (75,9 %). Bezüglich der Belastungen waren Mehrfachnennungen möglich. Konflikthafte Trennungen/Scheidungen wurden für 41 TäterInnen (24,7 %) dokumentiert. Für 37 TäterInnen (22,3 %) wurden finanzielle Probleme als Belastung erfasst. Für jeweils 20 TäterInnen (je 12,0 %) wurden eigene schwere Erkrankungen oder schwere familiäre Belastungen (z.B. Tod einer nahen Bezugsperson oder Pflegesituation) als akute Belastung angegeben. Berufliche Belastungen wurden für zehn Personen (6,0 %) als akute Belastung beschrieben. Weitere, sonstige Belastungen wurden für insgesamt 50 TäterInnen (30,1 %) dokumentiert. Hierunter fielen beispielsweise Ablehnungen durch andere Personen, bevorstehende Kündigungen, Trennungen oder Zwangsräumungen.

81.904.000 Menschen, s. *Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2009, Fachserie 1 Reihe 2.2).

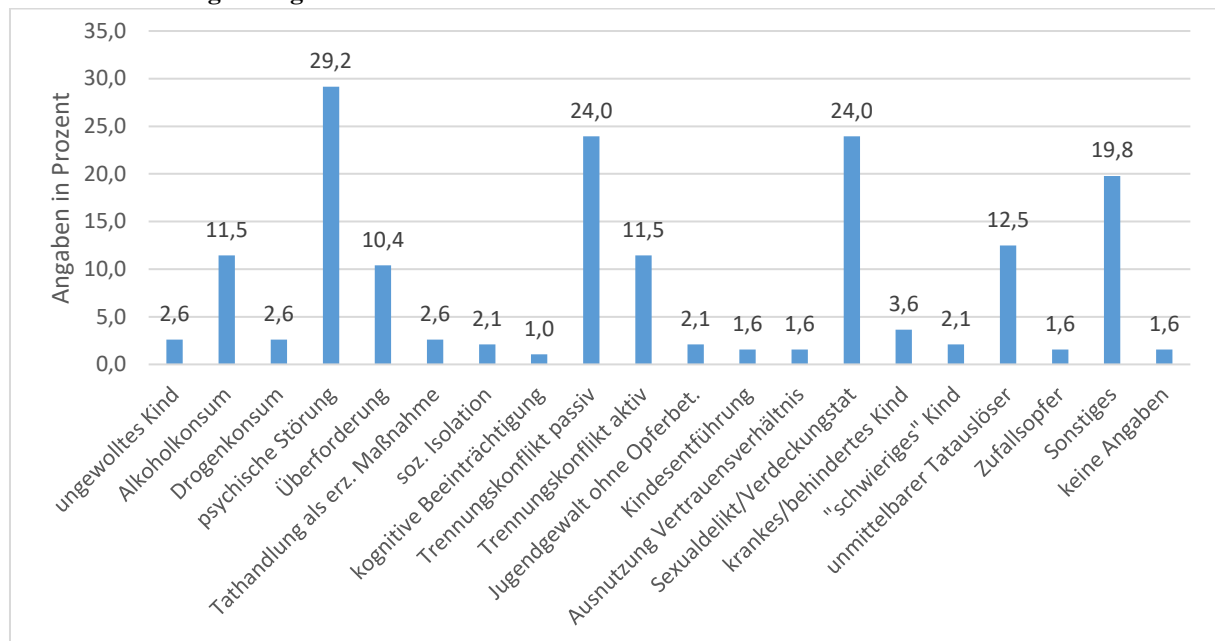
3. Tatmerkmale

a) Tathintergrund

Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren

Um Aussagen darüber treffen zu können, wie es zur Tötung des Kindes kam, wurden Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren erfasst. Abbildung 17 zeigt, dass mit Ausnahme von drei Fällen verschiedene Tatauslöser beschrieben werden können. Bei der Erfassung waren Mehrfachnennungen möglich. Insgesamt heben sich psychische Störungen, Trennungskonflikte (passiv und aktiv) und Verdeckungsmotive als besonders häufig beschriebene Tatauslöser hervor. Seltener, mit Werten zwischen 10 % und 15 % werden Alkoholkonsum, Überforderung und weitere, unmittelbare Tatauslöser beschrieben. Die weiteren, erfassten Tatauslöser bewegen sich jeweils bei Werten unter 5 %. Es zeichnet sich insgesamt ein sehr heterogenes Bild ab, das in den fallgruppenspezifischen Analysen näher untersucht wird.

Abbildung 17: Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192); Mehrfachnennungen möglich



Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung

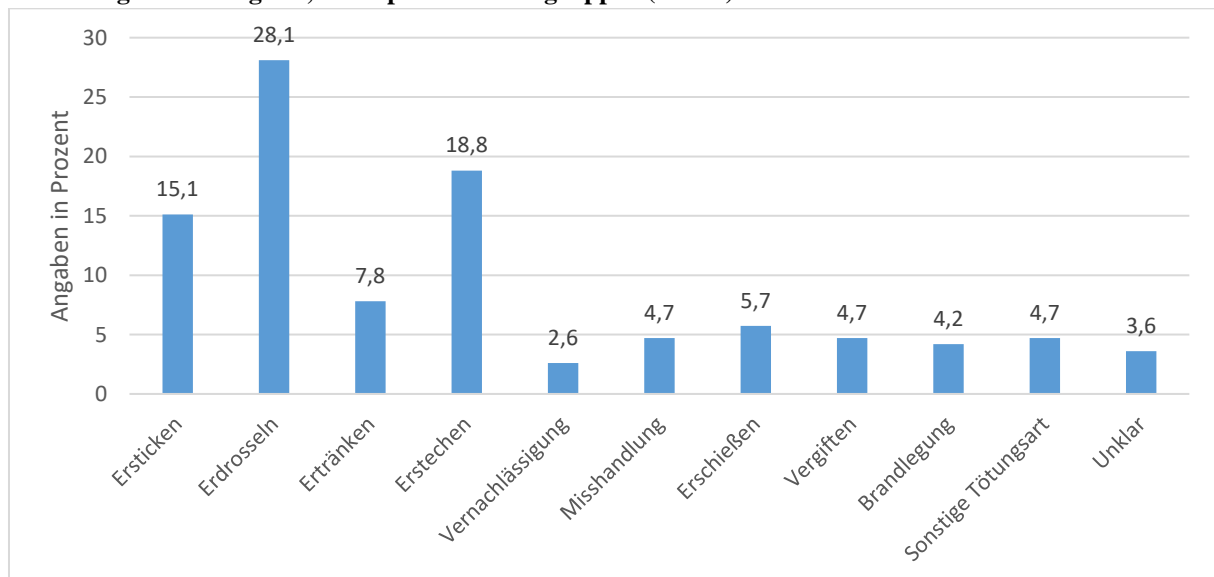
Hinweise auf wiederholte Misshandlungen gab es für fünf Opfer, was 2,6 % entspricht. Hinweise auf längerfristige Vernachlässigungen gab es für neun Opfer (4,7 %). In den fallgruppenspezifischen Analysen wird untersucht, wie sich die wenigen Informationen auf die Fallgruppen verteilen.

b) Tat und Tatumstände

Tötungsart

Als Tötungsart wurde die unmittelbar zum Tod führende Handlung erfasst. In der Regel waren diese Informationen den rechtsmedizinischen Gutachten zu entnehmen. Zählt man die Tötungen durch Ersticken, Erdrosseln und Ertränken zusammen, so zeigt sich, dass etwa die Hälfte der Opfer durch Unterbindung der Luftzufuhr bzw. Verschluss der Atemwege verstarben (vgl. Abbildung 18). Durch Erstechen starb fast jedes fünfte Opfer der Untersuchungsgruppe. Nimmt man die weiteren vier Opfer hinzu, die durch Hiebverletzungen mit einer Axt getötet wurden, lässt sich konstatieren, dass 21 % der Opfer durch scharfe Gewalt getötet wurden. Auffällig ist zudem, dass insgesamt zwölf Opfer (6,3 %) erschossen wurden. Weitere Tötungsarten machten jeweils weniger als 5 % aus (vgl. Abbildung 18). Unklar blieb die Tötungsart in sieben Fällen (3,6 %). Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Tötungsart entstanden insbesondere dann, wenn aufgrund der starken Verwesung der Leiche eine klare Todesursache nicht mehr rekonstruiert werden konnte oder aber in Fällen, in denen mehrere Tötungsarten in Betracht kamen, die konkret todesursächliche Handlung aber nicht bestimmt werden konnte.¹⁵⁴

Abbildung 18: Tötungsart, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192)



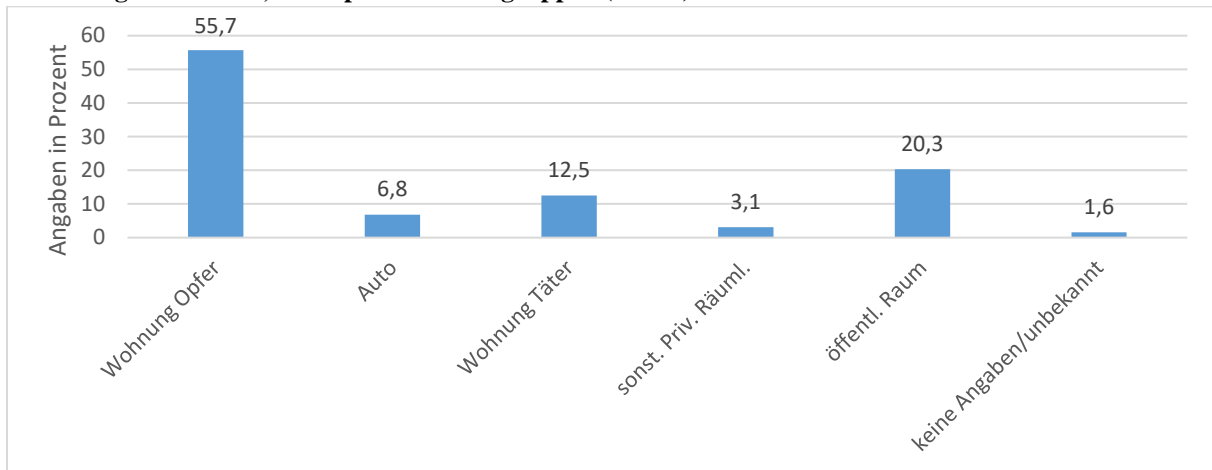
Tatörtlichkeit

Insgesamt 107 Opfer (55,7 %) wurden in der Wohnung getötet, in der sie zum Tatzeitpunkt lebten. Weitere 39 Opfer (20,3 %) wurden im öffentlichen Raum getötet. Auf fünf Tötungen im einsamen öffentlichen Raum kamen dabei zwei Tötungen im belebten öffentlichen Raum, bei dem ein höheres Entdeckungsrisiko bestand (z.B. auf einem Schulgelände). Insgesamt 24

¹⁵⁴ Z.B. wenn das Opfer zugleich gewürgt wurde und Messerstiche erlitt, beide Handlungen zum Tod führen mussten, jedoch nicht klar war, welcher Erfolg zuerst eintrat.

Opfer (12,5 %) wurden in der Wohnung des Täters/der Täterin getötet.¹⁵⁵ Jeweils weniger als 7 % der Opfer wurden in einem Auto oder in einer sonstigen privaten Räumlichkeit umgebracht. In insgesamt drei Fällen konnten keine Angaben zum Tatort gemacht werden. Die Frage, wie sich die Tatorte für die unterschiedlichen Fallgruppen unterscheiden, wird im Rahmen der fallgruppenspezifischen Analysen näher untersucht.

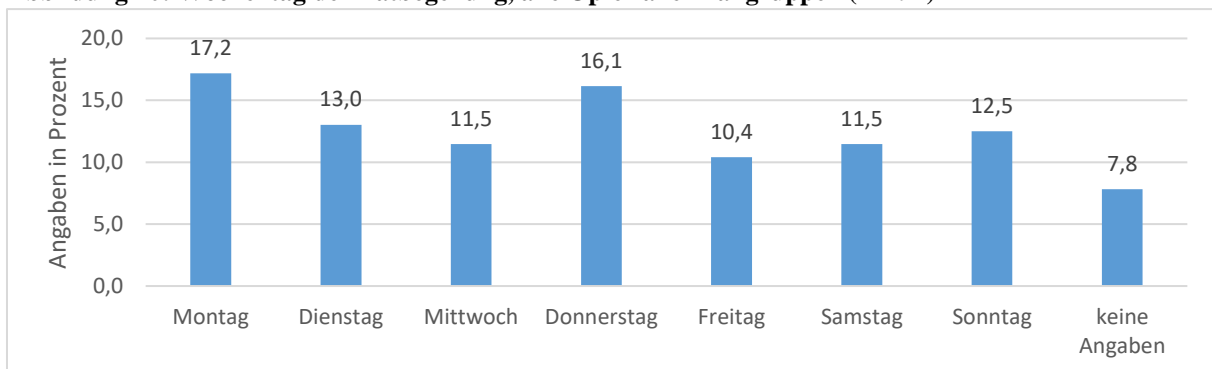
Abbildung 19: Tatorte, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192)



Wochentag der Tatbegehung

Bezüglich der Wochentage der Tatbegehung waren Angaben zu 177 Tötungen vorhanden.¹⁵⁶ Insgesamt zeigt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung, lediglich Montage und Donnerstag weisen eine minimale Mehrbelastung auf (vgl. Abbildung 20).

Abbildung 20: Wochentag der Tatbegehung, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192)



Uhrzeit der Tatbegehung

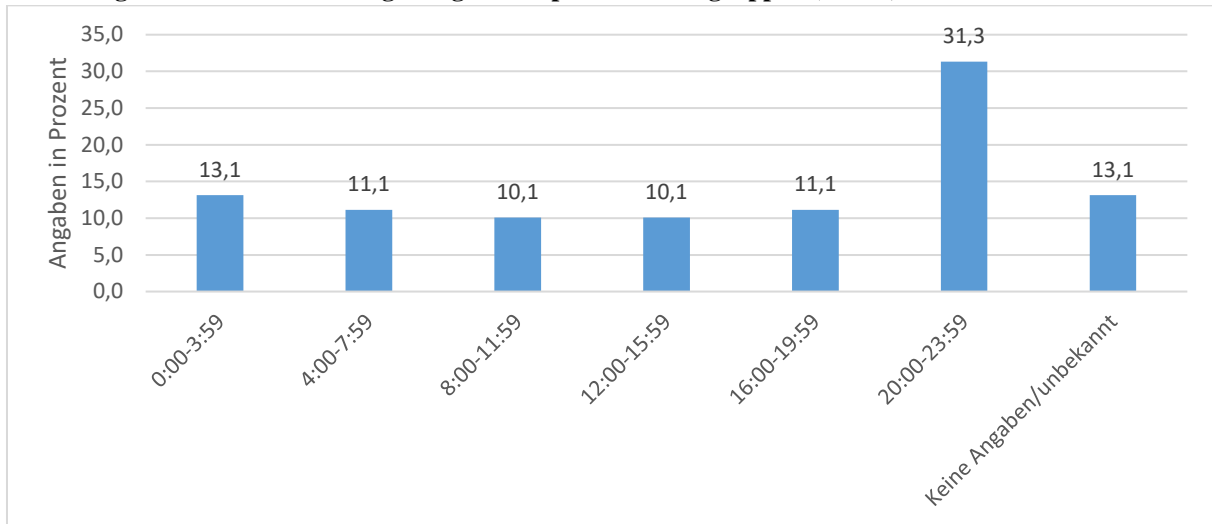
Informationen zur Uhrzeit der Tatbegehung lagen für 170 Fälle vor. Für die Bestimmung der Uhrzeit der Tatbegehung wurde der Todeszeitpunkt herangezogen. Dieser konnte in der Regel dem rechtsmedizinischen Gutachten entnommen werden. Bei einer Einteilung der Tageszeiten

¹⁵⁵ Hierbei handelte es sich nur um solche Wohnungen, die nicht gemeinsam mit dem Opfer bewohnt wurden.

¹⁵⁶ Nicht bestimmt werden konnte der Wochentag etwa bei Vernachlässigungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckten oder in Fällen, in denen die Leiche erst nach einer längeren Liegezeit aufgefunden wurde und keine konkrete Bestimmung des Tatzeitpunktes mehr möglich war.

in vierstündige Abschnitte zeigt sich eine Höherbelastung in den Abendstunden (vgl. Abbildung 21).

Abbildung 21: Uhrzeit der Tatbegehung. Alle Opfer aller Fallgruppen (n=192)



c) Mögliche Interventionsmöglichkeiten

Tatankündigung

Hinweise auf vorherige Tatankündigungen gab es in 50 Fällen (26,0 %). In der Hälfte dieser Fälle umfasste die Ankündigung konkret die Tötung eines Kindes. Knapp 40 % der Ankündigungen bezogen sich auf einen eigenen Suizid des/der Täters/in, teilweise auch unter Androhung den/die (Ex-)PartnerIn „mitzunehmen“. Gut 10 % der Ankündigungen bezogen sich ausschließlich auf die Tötung des Partners/ der Partnerin. Dieser kurze Einblick in die konkreten Ankündigungen lässt vermuten, dass sich die Hinweise auf Interventionsmöglichkeiten aufgrund unterschiedlicher Entstehungszusammenhänge und Falldynamiken zwischen den Fallgruppen unterscheiden.

Kontakt des Jugendamts zur Familie

Hinweise auf Kontakte der Familien der Opfer mit dem Jugendamt gab es in 32 Familien mit 36 Opfern (18,8 % aller Opfer). Eine konkrete Kindeswohlgefährdung wurde dabei nur in acht Fällen (4,2 %) für das Opfer vermutet. Den Fragen, wie der Kontakt mit dem Jugendamt konkret ausgestaltet war und welche Hilfen etwa in den betroffenen Familien installiert waren, wird im Rahmen der fallgruppenspezifischen Betrachtung nachgegangen.

4. Strafverfolgung

a) Kenntniserlangung und Ermittlungsaktivitäten

Kenntnisnahme von der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden

Bezüglich der Kenntniserlangung wurde zum einen die Zeitdauer zwischen Tat und Tatentdeckung erfasst. Zum anderen wurde erhoben, durch wen die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von der Tat erlangten. In 152 von 169 Fällen (89,9 %) hatten die Behörden unmittelbar nach der Tat Kenntnis vom Vorfall erlangt. Dies waren beispielsweise Fälle, in denen das Opfer nicht zu einem vereinbarten Treffpunkt erschien und daraufhin als vermisst gemeldet wurde oder Fälle, in denen Familienmitglieder sich aufgrund bestimmter Andeutungen Sorgen machten, dass der/die TäterIn sich und seinen/ihren Kindern etwas antun könnte. In zwölf Fällen (7,1 %) erlangten die Behörden innerhalb einer Woche nach der Tötung des Kindes Kenntnis über den Vorfall. Mehr als eine Woche (bis zu sechs Monate) dauerte es bis zur Kenntniserlangung in insgesamt zwei Fällen. Hier war das „Verschwinden“ der Familie erst aufgefallen, nachdem verschiedene Termine nicht wahrgenommen wurden. Mehr als ein Jahr dauerte die Kenntniserlangung lediglich in einem Fall. Hier wurde eine Vernachlässigung lange Zeit verheimlicht. Bei zwei Opfern gab es keine Informationen zu dieser Frage.

In 17 Fällen (10,1 %) meldeten die TäterInnen den Sachverhalt selbst. In der Fallgruppe der erweiterten Suizide erfolgte diese geständigen Selbstmeldungen in der Regel zwischen Fremdtötung und unmittelbar vor der (versuchten) Selbsttötung. In anderen Fallgruppen zielten die Meldungen teilweise auch darauf ab, einen Verdacht von sich abzulenken. Bei 149 Fällen (88,2 %) erfolgten die Mitteilungen durch andere Personen. Dabei zeigte mit je etwa gleichen Anteilen die Familie des Täters bzw. des Opfers den Vorfall an (je ca. 25 %). Als Familienmitglieder des Opfers wurden dabei nur solche Personen erfasst, die nicht zugleich Familienmitglieder des Täters waren. In 21 Fällen (12,4 %) wurden die Vorfälle durch medizinisches Personal gemeldet. In 34 Fällen (20,1 %) meldeten sonstige Personen Hinweise auf den Sachverhalt. Dies waren beispielsweise Personen, die zufällig die Leiche des Kindes fanden, aber auch Nachbarn, die auffällige Beobachtungen meldeten.

Kenntnis Unbeteiligter vom Tötungsdelikt vor den Strafverfolgungsbehörden

Hinweise darauf, dass dritte Personen vor der Anzeige Kenntnis von der Tat hatten, gab es in neun Fällen. Die Reaktionen auf die Kenntnis bewegten sich dabei zwischen Schweigen, nicht ernst Nehmen und Unterstützung des Täters.

Ermittlungsaktivitäten

Neben den üblichen Ermittlungsaktivitäten wie etwa Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen, fotografische Dokumentation des Tatorts bzw. Leichenfundorts und der Tatfolgen, Beschlagnahme und Sicherstellung von Beweismitteln, wurden regelmäßig rechtsmedizinische Gutachten eingeholt. Ein Fremdverschulden konnte bei 178 von 183 untersuchten Opfern

(92,7 %) eindeutig belegt werden. Ältere Verletzungen wurden dabei in insgesamt lediglich fünf Fällen festgestellt. Bei etwa zwei Drittel wurde ein psychologisches bzw. psychiatrisches Gutachten eingeholt. In etwa der Hälfte der Fälle wurden DNA-Analysen durchgeführt. Seltener kamen öffentliche Fahndungen, aufwendige Leichensuchen oder verdeckte Ermittlungen zum Einsatz. Eine nähere Beschreibung zu den Ermittlungsaktivitäten findet sich in den Darstellungen zu den einzelnen Fallgruppen.

b) Beurteilung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte

Die Auswertungen zur Beurteilung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte beziehen sich im Wesentlichen auf Beschuldigte und angeklagte TäterInnen. Beschuldigte sind alle Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und damit in den Akten formal als beschuldigte Person mit entsprechenden Rechten geführt wurden. Dies sind naturgemäß deutlich mehr Personen als letztlich angeklagt wurden.¹⁵⁷ Für die vorliegende Untersuchung konnten bis zu sechs Beschuldigte pro Akte erfasst werden. Insgesamt wurden damit Angaben zu 200 Beschuldigten erfasst. Die Auswertungen zum Haft- und Unterbringungsbefehl sowie bezüglich der Verfahrenseinstellungen sind verfahrensbezogen und beziehen sich auf in den Akten als Beschuldigte geführte Personen, unabhängig davon, ob diese Personen schließlich wegen der Tat angeklagt oder sogar verurteilt wurden. Alle weiteren Auswertungen beziehen sich auf solche Personen, die zugleich TäterInnen im Sinne der unter F.I.2. (*Anzahl der TäterInnen*, S. 44) beschriebenen Täterdefinition sind.

Haft- und Unterbringungsbefehl

Bei 96 untersuchten Verfahrensakten (56,8 %) wurden Beschuldigte im Zuge der Ermittlungen in Untersuchungshaft genommen. Sonstige Sicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 126a StPO oder in einem Heim der Jugendhilfe nach § 72 IV JGG erfolgten in gut 10 % dieser Fälle. Bei insgesamt 51 Verfahren (30,1 %) erfolgte keine solche Maßnahme. Die Fragen, ob und wie häufig die Unterbringungen außer Vollzug gesetzt wurden, werden im Rahmen der einzelnen Fallgruppen näher betrachtet.

Verfahrenseinstellungen

In 63 von 169 untersuchten Akten erfolgten Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft, was einem Anteil von 37,2 % entspricht. Dabei gab es einzelne Akten, in denen Verfahren gegen mehrere Beschuldigte geführt und eingestellt wurden. Nicht immer waren in den Akten formale Einstellungsverfügungen vorhanden oder wurde die konkrete Norm benannt. Wo es Informationen zu den konkreten Einstellungsgründen gab, zeigte sich, dass in der Mehrzahl der Fälle (ca. 70 % der eingestellten Fälle) Einstellungen nach § 170 II StPO erfolgten. Dies hatte zum einen tatsächliche Gründe, etwa wenn ein Tatverdacht nicht hinreichend belegt werden konnte. Zum anderen gab es auch rechtliche Gründe, wie

¹⁵⁷ Vgl. zur Ausfilterung bei der Strafverfolgung: Jehle 2015, S. 9.

beispielsweise in Fällen, in denen der Beschuldigte verstorben war. In jeweils etwa 15 % der eingestellten Fälle erfolgten Einstellungen nach § 154 I StPO sowie aus sonstigen Gründen.

Anklageerhebung/Antrag im Sicherungsverfahren

Für 101 TäterInnen wurde Anklage erhoben, ein Antrag im Sicherungsverfahren erfolgte für zwölf TäterInnen. Insgesamt 93 Anklagen/Anträge (82,3 %) wurden vor dem Landgericht erhoben, 19 Anklagen/Anträge (16,8 %) wurden beim Jugendgericht eingereicht.

Strafverteidigung

Eine Strafverteidigung wurde für 115 TäterInnen dokumentiert. Dass es mehr Verteidiger als Anklagen gibt, hat damit zu tun, dass es TäterInnen gibt, die bereits eine anwaltliche Vertretung hatten, sich aber im Lauf des Ermittlungsverfahrens, vor der Anklageerhebung, suizidierten. Insgesamt 84 (73,0 %) hatten einen Pflichtverteidiger.

Aussageverhalten/Geständnis

Bezüglich des Aussageverhaltens der TäterInnen wurde erfasst, wie diese sich in Bezug auf den Sachverhalt gegenüber den verschiedenen an der strafrechtlichen Aufbereitung beteiligten Institutionen eingelassen haben. Dabei wurde zwischen einem Abstreiten und einem umfassenden Geständnis nach weiteren Zwischenstufen differenziert und erfasst, ob sich der Täter/die Täterin voll oder nur teilweise zum objektiven Tatgeschehen oder zum subjektiven Tatgeschehen bekannte.

Eine Gegenüberstellung der Daten zur polizeilichen Vernehmung sowie zur Vernehmung in der Hauptverhandlung zeigt, dass jeweils etwa zwei Drittel der TäterInnen die Tat in diesen Vernehmungen einräumten. Der Frage, inwiefern sich das Aussageverhalten bei den Einlassungen und Teileinlassungen verschoben hat, wird in der fallgruppenspezifischen Betrachtung nachgegangen.

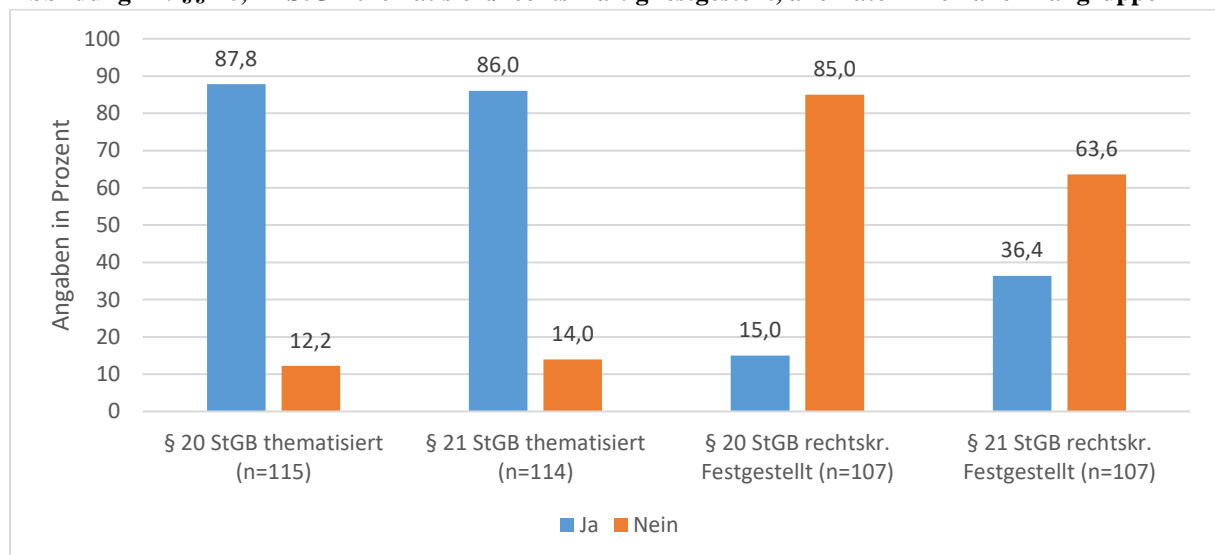
Hauptverhandlung

Für alle 105 eröffneten Hauptverfahren wurden Hauptverhandlungen durchgeführt. Angeklagt wurden dabei 111 TäterInnen. In nahezu allen Hauptverhandlungen wurden auch Zeugen vernommen. In 20 % der Verfahren wurden mehr als 20 Zeugen vernommen, das Maximum lag bei 89 Zeugen in einem Verfahren. In der Regel handelte es sich bei den vernommenen Zeugen um Ermittlungsbeamte (95 Verfahren), Freunde oder Bekannte (82 Verfahren) und Angehörige (72 Verfahren). Seltener wurden medizinisches Fachpersonal oder andere Zeugen vernommen. Für 98 Verfahren gab es Angaben, dass Sachverständige vernommen wurden. Hierbei wurden in allen Fällen Psychologen und/oder Psychiater gehört. Dabei ging es in der Regel um Fragen der Schuldfähigkeit. Nur in sechs Fällen ging es um Glaubhaftigkeitsfragen. Einschätzungen von Rechtsmedizinern wurden in 93 Hauptverhandlungen eingeholt.

Schuldfähigkeit

Fragen zu einer möglichen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder zu einer verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) wurden regelmäßig thematisiert (vgl. Abbildung 22). Nicht immer waren dabei für alle TäterInnen Informationen zu den abgefragten Merkmalen in den Akten vorhanden. Rechtskräftig festgestellt wurde eine Schuldunfähigkeit für 15,0 % der TäterInnen (insgesamt 16), bei denen diese Frage thematisiert wurde. In der Regel wurde dabei eine krankhafte seelische Störung festgestellt. Bei der verminderten Schuldfähigkeit wurde diese für knapp 40 % der TäterInnen (insgesamt 39) festgestellt. Am häufigsten wurde dieser Feststellung auf eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ zurückgeführt. Der Frage, ob es Unterschiede in den Gründen nach Fallgruppen gibt, wird im Rahmen fallgruppenspezifischen Betrachtung nachgegangen.

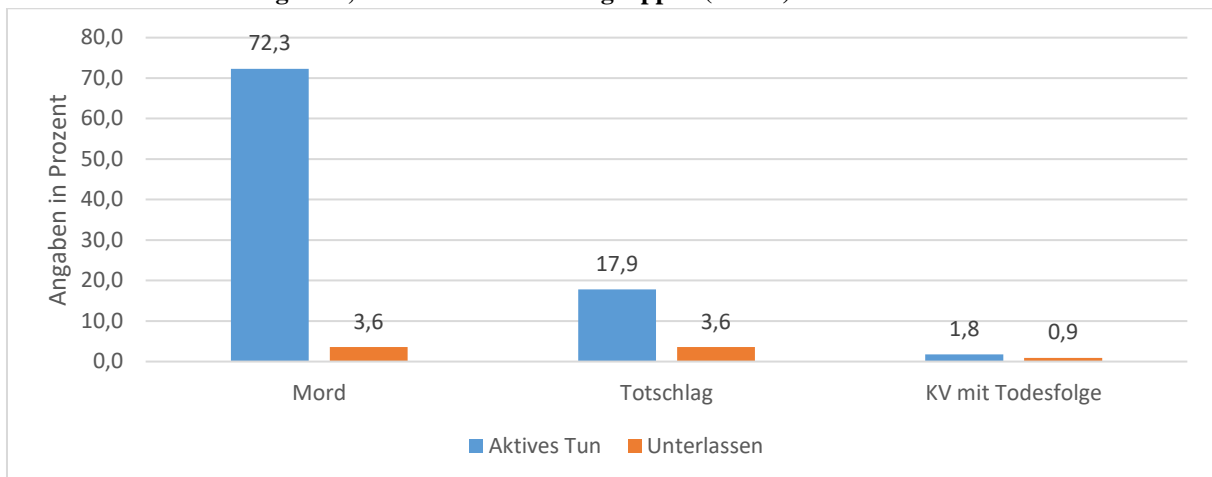
Abbildung 22: §§ 20, 21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, alle TäterInnen aller Fallgruppen



Strafrechtlicher Vorwurf – Anklage

Nahezu allen Anklagen/Anträgen im Sicherungsverfahren konnten die konkreten strafrechtlichen Vorwürfe entnommen werden. In den meisten Fällen beinhaltete der Vorwurf der Anklage ein aktives Tun (vgl. Abbildung 23). Für 85 TäterInnen (75,9 %) lautete der Vorwurf in der Anklage auf Mord. Seltener, für 24 TäterInnen (21,4 %), beinhaltete die Anklage einen Vorwurf wegen Totschlags. Eine Körperverletzung mit Todesfolge war nur Gegenstand dreier Anklagen.

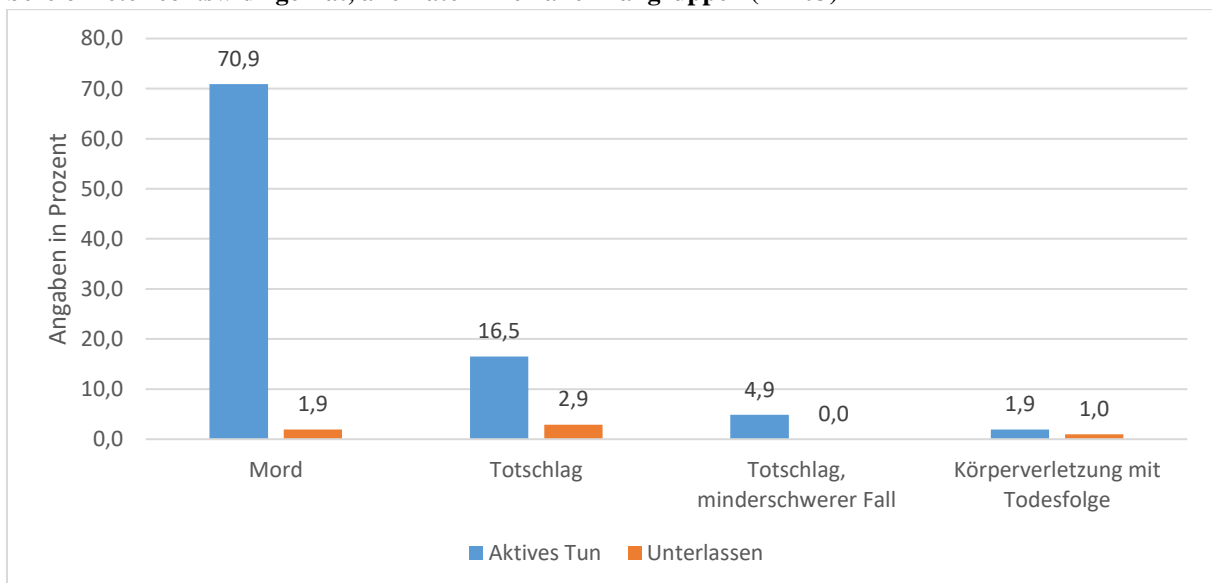
Abbildung 23: Strafrechtlicher Vorwurf in der Anklage bzw. die im Antrag im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, TäterInnen aller Fallgruppen (n=112)



Strafrechtlicher Vorwurf – rechtskräftige Verurteilung

Betrachtet man die rechtskräftigen Verurteilungen bzw. die Gegenstände des Sicherungsverfahrens über alle Fallgruppen hinweg, so sieht man, dass die Anteile an rechtskräftigen Verurteilungen bzw. Urteilen im Sicherungsverfahren wegen Mordes und Totschlags weitgehend dem Anteil an Anklagen wegen Mordes entsprechen. Insgesamt gibt es nur leichte Minderungen. Beobachtbar ist zudem, dass in einigen Fällen eine Verurteilung wegen Totschlags in einem minder schweren Fall erging. Insgesamt konnten für 103 TäterInnen diese Angaben aus den Akten gewonnen werden.

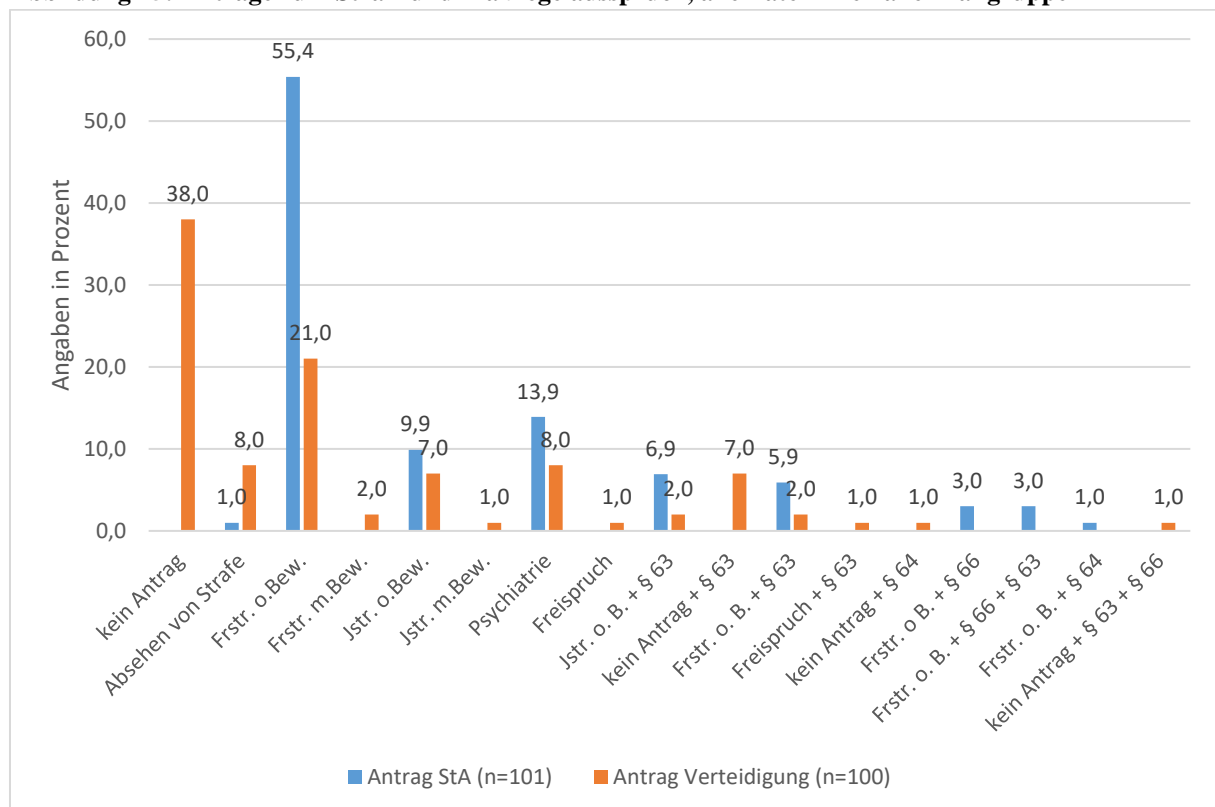
Abbildung 24: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=103)



Straf- und Maßregelausspruch – Anträge

Informationen zu den Anträgen zum Straf- und Maßregelausspruch konnten dem Hauptverhandlungsprotokoll entnommen werden. Nicht immer waren jedoch die Protokolle in den Akten enthalten.¹⁵⁸ Die Staatsanwaltschaft plädierte bei etwa zwei Drittel der vor Gericht stehenden TäterInnen auf eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe ohne Bewährung, bei weiteren 20 Fällen (19,8 %) auf eine Kombination aus Strafe mit Maßregelausspruch. Für 14 TäterInnen (13,9 %) wurde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB beantragt. Die Anträge der Verteidigung blieben hinter den Anträgen der Staatsanwaltschaft zurück: Eine Strafe ohne Bewährung wurde für 28 TäterInnen (28,0 %) beantragt, für vier TäterInnen (4,0 %) beantragte die Verteidigung eine Freiheitsstrafe kombiniert mit einem Maßregelausspruch, für acht TäterInnen (8,0 %) forderte die Verteidigung ein Absehen von Strafe, für eine/n TäterIn forderte sie sogar einen Freispruch. Keinen konkreten Antrag stellte die Verteidigung für 38 TäterInnen (38,0 %). In einem Fall gab es keine Angaben zum Antrag der Verteidigung. Insofern erklärt sich die Anzahl von 100 Anträgen der Verteidigung gegenüber 101 Anträgen der Staatsanwaltschaft.

Abbildung 25: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, alle TäterInnen aller Fallgruppen¹⁵⁹



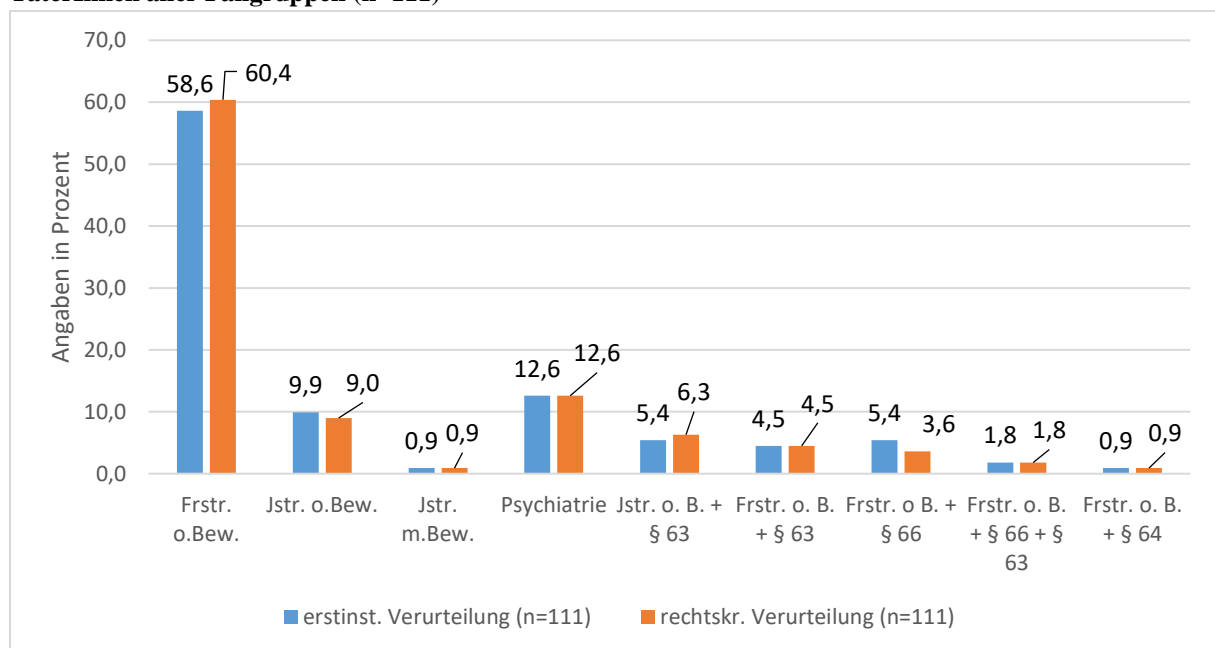
¹⁵⁸ Daraus ergeben sich für die Anträge geringere Fallzahlen gegenüber den Anklagen und Verurteilungen.

¹⁵⁹ Werte von 0,0 % werden in der Abbildung zwecks Übersichtlichkeit nicht angegeben.

Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch

Weniger heterogen als noch in den Anträgen stellt sich das Bild der erstinstanzlichen und der rechtskräftigen Verurteilung dar. Insgesamt gab es Angaben zu 111 TäterInnen.¹⁶⁰ Bei den Strafaussprüchen wurden im Wesentlichen Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt. In der erstinstanzlichen Verurteilung wurde für 76 TäterInnen (68,5 %) eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe ohne Bewährung ausgesprochen (vgl. Abbildung 26). Für weitere 20 TäterInnen (18,0 %) wurde dieser Strafausspruch mit einer Maßregel kombiniert. Strafen mit Bewährung wurden lediglich für eine/n TäterIn ausgesprochen. Die Urteile, so zeigt Abbildung 26, bleiben dabei bei der rechtskräftigen Verurteilung weitgehend stabil.

Abbildung 26: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch, TäterInnen aller Fallgruppen (n=111)



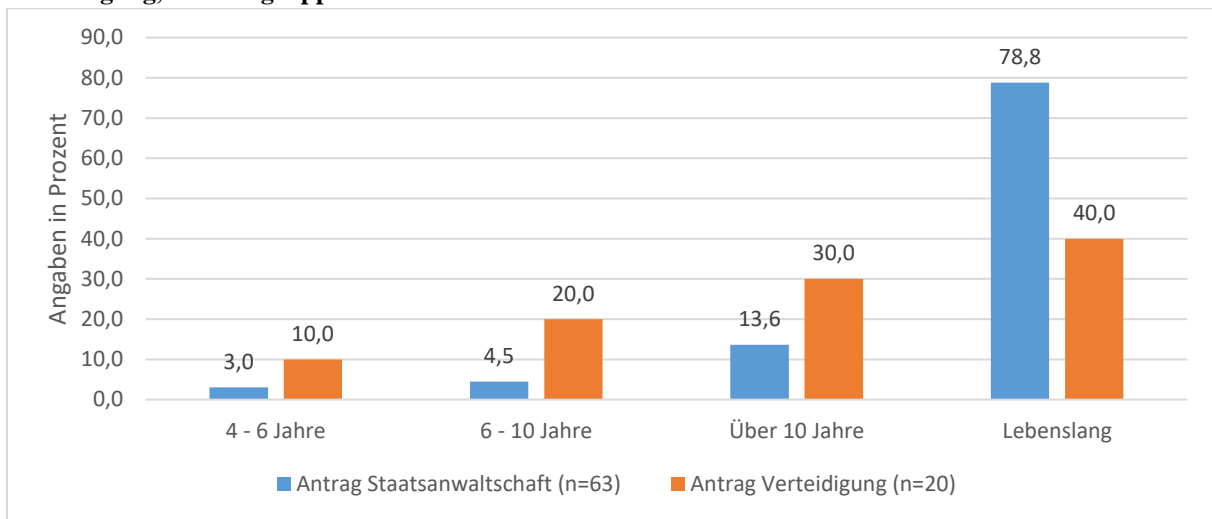
Strafhöhe – Anträge bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Informationen zur konkret geforderten Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung waren für 63 Anträge der Staatsanwaltschaft sowie für 20 Anträge der Verteidigung bekannt.¹⁶¹ Die Anträge zur Freiheitsstrafe ohne Bewährung zeigen das erwartbare Bild, dass die Anträge der Staatsanwaltschaft im Vergleich zu den Anträgen der Verteidigung höher ausfallen. Während die Staatsanwaltschaft für etwa vier von fünf TäterInnen eine lebenslange Freiheitsstrafe forderte, forderten die VerteidigerInnen diese Strafe für zwei von fünf TäterInnen (vgl. Abbildung 27), wenngleich bei vergleichsweise geringen Fallzahlen. Die Anträge der Verteidigung bezogen sich hingegen vergleichsweise öfter auf zeitige Freiheitsstrafen.

¹⁶⁰ Die reduzierte Anzahl gegenüber den Anklagen (113 TäterInnen) ergibt sich daraus, dass für zwei TäterInnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde.

¹⁶¹ Als Gründe für die Differenz sind u.a. die Verfahren anzuführen, bei denen die Verteidigung keinen Antrag stellte sowie die Verfahren, bei denen die Verteidigung auf ein Absehen von Strafe plädierte, vgl. Abbildung 25.

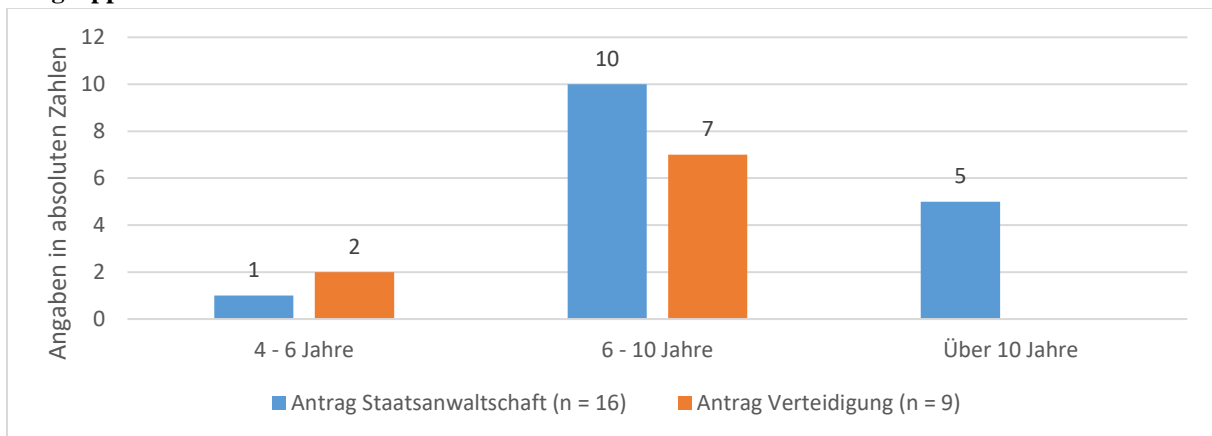
Abbildung 27: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/Verteidigung, alle Fallgruppen



Strafhöhe – Anträge bei Jugendstrafe ohne Bewährung

Zu den Anträgen bei Jugendstrafen ohne Bewährung existieren nur sehr kleine Fallzahlen. Dennoch zeigt sich auch hier, dass die Anträge der Verteidigung hinter den Anträgen der Staatsanwaltschaft zurückbleiben (vgl. Abbildung 28).

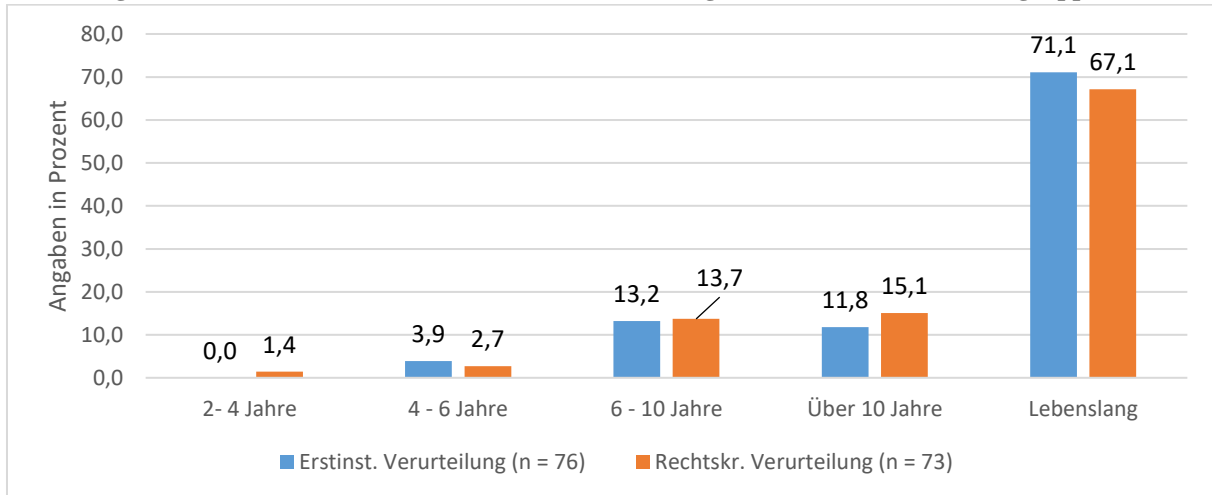
Abbildung 28: Anträge zur Strafhöhe bei Jugendstrafen ohne Bewährung, alle TäterInnen aller Fallgruppen



Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Abbildung 29 zeigt, dass bei mehr als 70 % der erstinstanzlichen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, diese für eine lebenslange Dauer ausgesprochen wurde. Die anderen erstinstanzlichen Verurteilungen bezogen sich auf zeitige Freiheitsstrafen mit unterschiedlicher Dauer. Überwiegend lagen diese im höheren Bereich. Die rechtskräftigen Verurteilungen entsprachen den erstinstanzlichen Verurteilungen weitgehend. Es lassen sich nur geringe Verschiebungen aus Abbildung 29, die in der fallgruppenspezifischen Betrachtung ggf. noch einmal aufgegriffen werden.

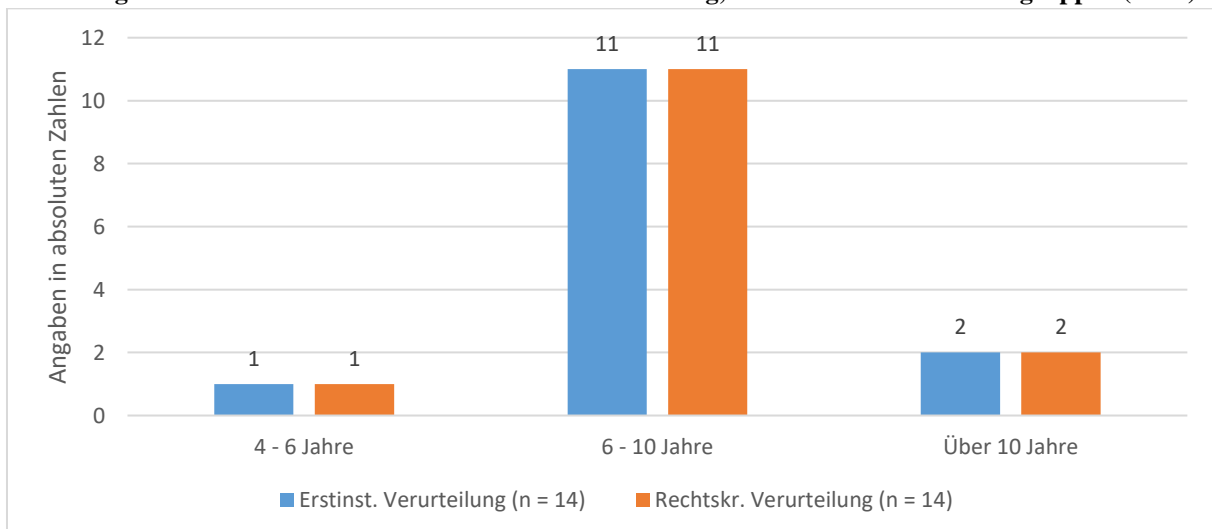
Abbildung 29: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, alle TäterInnen aller Fallgruppen



Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen bei Jugendstrafen

Jugendstrafen ohne Bewährung wurden überwiegend für eine Dauer von sechs bis zehn Jahren ausgesprochen, was ebenfalls den Anträgen der Staatsanwaltschaften entspricht. Seltener wurden kürzere oder längere Freiheitsstrafen verhängt. Abbildung 30 zeigt eine vollständige Übereinstimmung von erstinstanzlicher Verurteilung und rechtskräftiger Verurteilung. Der Frage, ob hierbei Unterschiede zwischen den Fallgruppen bestehen, wird im Rahmen der fallgruppenspezifischen Betrachtung nachgegangen.

Abbildung 30: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=14)



Rechtsmittel

Rechtsmittel wurden in 66 Verfahren eingelegt. Eine erfolgreiche Einlegung wurde für acht Fälle dokumentiert.

II. Unterscheidung nach Fallgruppen

In der vorliegenden Untersuchung bestätigte sich der aus anderen Arbeiten bekannte Befund, dass es sich bei Tötungsdelikten an Kindern um Phänomene handelt, die sich hinsichtlich ihrer Tatentstehung und Tatausführung stark unterscheiden (vgl. C.IV.1). Mithilfe der Fallgruppenbildung sollen hinsichtlich bestimmter Merkmale möglichst ähnliche Gruppen zusammengefasst werden, welche diese bezüglich der untersuchten Merkmale möglichst stark zu den anderen Gruppen differenzieren.¹⁶² Die Beschreibung gemeinsamer Strukturen innerhalb der Fallgruppen soll nicht zuletzt Ansatzpunkte für Präventionsmöglichkeiten eröffnen. Zu diesem Zweck wurden die Fallgruppen aus der KFN-Studie zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern¹⁶³ herangezogen und adaptiert.

1. Kurzbeschreibung der Fallgruppen

Erweiterter Suizid

Diese Fallgruppe beschreibt Fälle, bei denen die Tötung des Kindes vor einem vollendeten bzw. versuchten Suizid des Täters/der Täterin erfolgte. Wie bereits in der Untersuchung zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern festgestellt,¹⁶⁴ gab es in Fällen mit erfolgreichen Selbsttötungen nur wenig Informationen zu den TäterInnen, da die Verfahren in Ermangelung einer anklagbaren Person früh eingestellt wurden. Bei versuchten erweiterten Suiziden waren mehr Informationen vorhanden, insbesondere zur psychischen Vorbelastung der TäterInnen. Dass die Vollendung des Suizids misslang, konnte auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Beispielsweise lag dies daran, dass die eingenommene Medikamenten- bzw. Giftdosis zu gering war und ggf. weitere Selbsttötungsversuche im Anschluss aufgrund fehlender Kraft fehlschlagen. Teilweise wurden die TäterInnen durch andere Personen gefunden und nach Alarmierung der Rettungskräfte durch diese gerettet.

Sexualdelikt

Unter diese Fallgruppe wurden Fälle gefasst, bei denen die Tötung des Kindes erfolgte, um sexuelle Handlungen an diesem Opfer zu ermöglichen bzw. um vorangegangene sexuelle Handlungen am Opfer zu verdecken. Dabei zeigten sich unterschiedliche Formen der Tatanbahnung und des Tatverlaufs. Teilweise wurde ein bestehendes Vertrauensverhältnis ausgenutzt, um sich schrittweise dem Opfer zu nähern. Die Tötung erfolgte beispielsweise dann, wenn das Opfer sich gegen die sexuellen Handlungen des Täters zur Wehr setzte. In anderen Fällen machte sich der Täter gezielt des (fremden) Opfers unter Anwendung von Gewalt habhaft (z.B. indem er das Opfer in seine Wohnung oder sein Auto zerrte), die Tötung erfolgte dann beispielsweise, um eine Bezeugung durch das Opfer oder ein Auffallen durch laute Schreie des Opfers zu vermeiden.

¹⁶² Vgl. dazu nur Kelle/ Kluge 2010, S. 84 ff.

¹⁶³ Vgl. zur Vorgehensweise bei der Fallgruppenbildung: Höynck et al. 2015, S. 93 ff.

¹⁶⁴ Vgl. Höynck et al. 2015, S. 95.

Zielgerichtete Tötung

Diese Fallgruppe beschreibt Fälle, bei denen die Opfer zielgerichtet, in klarer Tötungsabsicht getötet wurden, ohne dass eine der anderen Kategorien (z.B. erweiterter Suizid oder Sexualdelikt) vorlag. Wie bereits zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern beschrieben,¹⁶⁵ sind die Motive in dieser Fallgruppe sehr heterogen. Neben Streit- und Racheelementen finden sich auch Verzweiflungselemente sowie Motive, eine andere Straftat gezielt durch die Tötung des Opfers zu verdecken. Teilweise konnten auch gar keine konkreten Motive oder tausalösenden Faktoren ausgemacht werden.

Misshandlung

In diese Fallgruppe wurden sehr heterogene Formen tödlich endender Gewalt eingeordnet, bei denen eine klare Tötungsabsicht nicht erkennbar war. Hierunter fielen beispielsweise Fälle, bei denen sich grausame Erziehungsmethoden zunehmend steigerten und schließlich tödlich endeten. Daneben wurden unter diese Fallgruppe auch Fälle eingeordnet, in denen einmalige Handlungen, etwa in Streitsituationen, unbeabsichtigt tödlich endeten oder das Opfer in einer Art Rausch, z.B. mittels stumpfer Gewalt, getötet wurde.

Vernachlässigung

Vernachlässigungen umfassen Fälle, bei denen Kinder zu Tode kamen, weil sie nicht ausreichend mit Nahrung und/oder Flüssigkeit versorgt wurden, oder bei denen eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet wurde. Aufgrund des Alters der Opfer in der vorliegenden Untersuchungsgruppe und der damit verbundenen erhöhten Eigenständigkeit der Kinder spielten in dieser Fallgruppe Kinder, die aufgrund einer schweren Erkrankung auf die Unterstützung anderer angewiesen waren, eine besondere Rolle.

Psychische Erkrankung

Unter diese Fallgruppe wurden Fälle gefasst, in denen die Tötung allein durch eine psychische Erkrankung hervorgerufen wurde und keine wesentlichen Elemente aus anderen Kategorien vorlagen (z.B. suizidale oder sexuelle Komponente). Dies waren beispielsweise Fälle, bei denen das Kind im Rahmen von wahnhaften Störungen getötet wurde, z.B. um es vor einem drohenden Unheil zu schützen.

Natürlicher Tod/Unfall/unklar

Hierbei handelt es sich einerseits um Fälle, bei denen zunächst wegen des Verdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts ermittelt wurde, sich der Sachverhalt aber schließlich als Unfall oder natürlicher Tod herausstellte. Andererseits fielen hierunter Fälle, in denen das Tatgeschehen nicht hinreichend aufgeklärt werden konnte, sodass eine Einordnung in die Fallgruppen nicht möglich war.

¹⁶⁵ Höynck et al. 2015, S. 96.

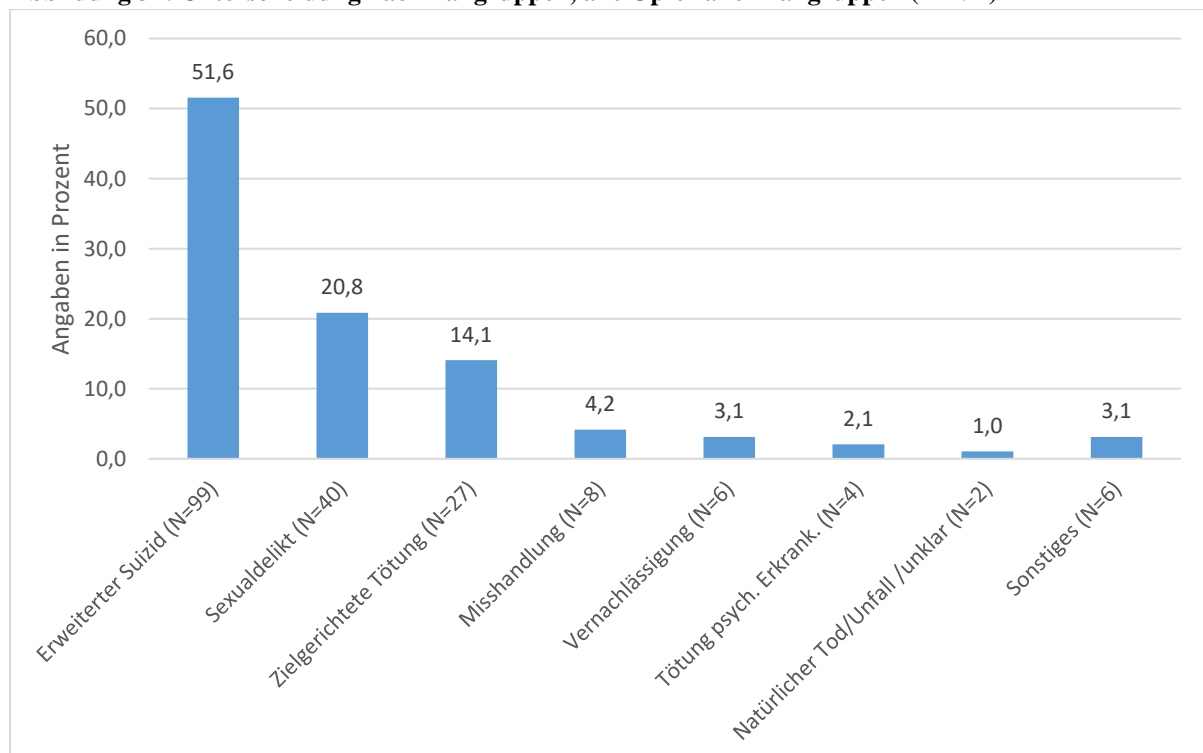
Sonstiges

Hierbei handelt es sich um Fälle, bei denen es zwar Angaben zum Tatgeschehen gibt, die aber nicht unter eine der oben benannten Fallgruppen eingeordnet werden konnten. Sie wiesen keine charakteristischen Gemeinsamkeiten auf und wurden deshalb unter der Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst.

2. Größe der Fallgruppen

Es zeigte sich, dass in quantitativer Hinsicht die Fallgruppe der erweiterten Suizide deutlich dominiert. Etwa ein Fünftel der Fälle machte die Fallgruppe der Sexualdelikte (40 Opfer) aus, die gegenüber Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern neu hinzukam. Durch zielgerichtete Tötungen wurden insgesamt 14 % der Opfer (insgesamt 27 Opfer) getötet. Weitere Fallgruppen, die insbesondere an eine erhöhte Vulnerabilität der Opfer anknüpfen (Misshandlung und Vernachlässigung), bewegten sich im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Gerade bei den Misshandlungstötungen zeigt sich damit eine deutliche Veränderung in der quantitativen Relevanz dieser Fallgruppe gegenüber Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern.¹⁶⁶

Abbildung 31: Unterscheidung nach Fallgruppen, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192)



¹⁶⁶ Bei Höynck et al. (2015) machten Misshandlungstötungen noch etwa ein Viertel der untersuchten Fälle aus, vgl. Höynck et al. 2015, S. 98.

III. Erweiterte Suizide

1. Opfermerkmale

Anzahl der Opfer

Mit 99 von insgesamt 192 Opfern ist diese Fallgruppe zahlenmäßig die größte Gruppe (51,6 %). Bei 56 Opfern (56,6 %) wurde der erweiterte Suizid vollendet und die TäterInnen starben ebenfalls. Bei 43 Opfern (43,4 %) kam es nur zu einem versuchten Mitnahmesuizid, bei dem die TäterInnen überlebten.

Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe

Es gab in dieser Fallgruppe insgesamt 20 Fälle mit mehreren Opfern. Davon wurden in 16 Fällen zwei Opfer und in vier Fällen drei Opfer der Untersuchungsgruppe getötet. Da es über alle Fallgruppen hinweg insgesamt nur 23 Fälle mit mehreren Opfern aus der Untersuchungsgruppe gab, macht diese Fallgruppe den deutlich größten Anteil an den Mehrfachtötungen aus.

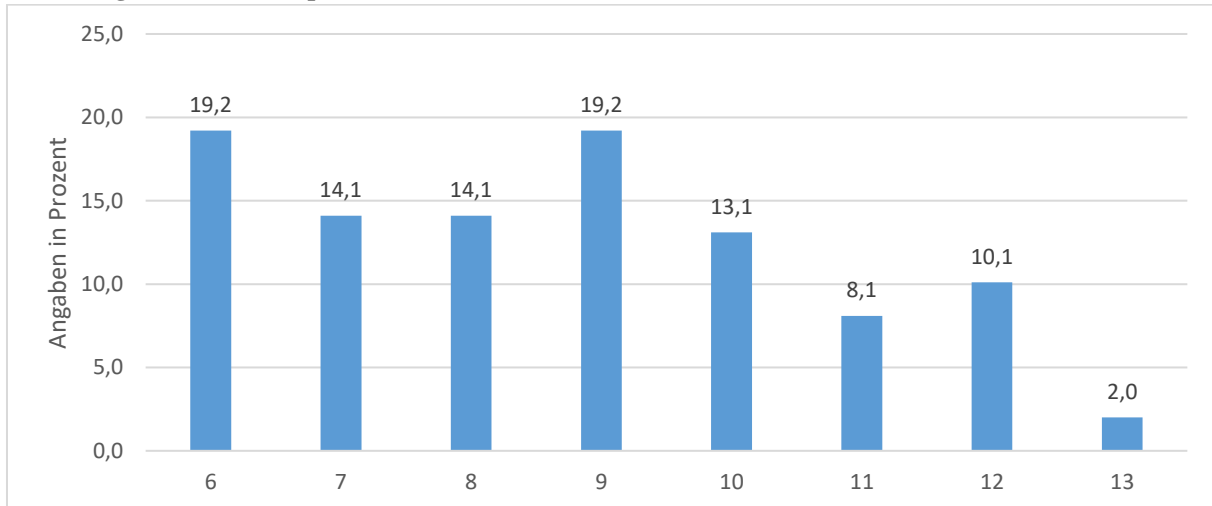
Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe

Nicht nur Personen aus der Untersuchungsgruppe, sondern auch andere Personengruppen wurden Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten. Bei 43 Fällen (43,4 %) gab es weitere Opfer, die nicht der Untersuchungsgruppe angehörten, insgesamt wurden dabei 61 weitere Opfer gezählt. Unter den 61 weiteren Opfern waren 28 jüngere Geschwister (45,9 %). Darüber hinaus waren unter den 61 weiteren Opfern auch 21 biologische Mütter (34,4 %), fünf ältere Geschwisterkinder (8,2 %) sowie weitere Personen. In zwei Fällen überlebte jeweils ein sechs- bis 13-jähriges Geschwisterkind den Tötungsversuch.

Alter zum Tatzeitpunkt

Bei Betrachtung des Opferalters zeigt sich insgesamt tendenziell ein Rückgang der Fallzahlen mit zunehmendem Alter der Opfer. Insgesamt wurden 66 Opfer dieser Fallgruppe (66,6 %) im Alter unter zehn Jahren getötet. Generell unterscheidet sich die Altersverteilung der erweiterten Suizide nicht wesentlich von der Verteilung über alle Deliktgruppen hinweg. Dies ist sicherlich auch dem Umstand geschuldet, dass die Fallgruppe der erweiterten Suizide die größte Fallgruppe ist.

Abbildung 32: Alter des Opfers in Jahren, Erweiterte Suizide (n=99)



Geschlecht

Bei der Geschlechtsverteilung zeigt sich eine leichte Mehrbelastung männlicher Opfer, insgesamt waren in dieser Fallgruppe 55 der Opfer (55,6 %) männlich.

Staatsangehörigkeit

Lediglich sieben Opfer (7,1 %) dieser Fallgruppe hatten eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Verhältnis zwischen deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit weist damit in dieser Fallgruppe keine wesentliche Abweichung von den Verhältnissen in der Gesamtbevölkerung auf.¹⁶⁷ Bei einer differenzierten Betrachtung der nicht-deutschen Staatsangehörigkeit ergibt sich folgendes Bild: Drei Opfer hatten eine osteuropäische Staatsangehörigkeit, je ein Opfer hatte eine US-amerikanische bzw. südeuropäische Staatsangehörigkeit, zwei Opfer hatten eine sonstige Staatsangehörigkeit. Bei einem Opfer waren keine Informationen zur Staatsangehörigkeit vorhanden.

Migrationshintergrund

Insgesamt 21 Opfer (21,2 %) hatten einen Migrationshintergrund. Ein Vergleich mit dem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe der fünf- bis 14-Jährigen aus dem Jahr 2006¹⁶⁸ zeigt, dass in dieser Fallgruppe damit tendenziell etwas weniger Kinder einen Migrationshintergrund aufweisen, als in der Gesamtbevölkerung.

Insgesamt 19 Opfer (19,2 %) waren Migranten der zweiten Generation. Bei fünf Opfern kamen beide biologischen Eltern aus Osteuropa, bei zwei Opfern kamen sie aus Südeuropa und jeweils bei einem Opfer kamen beide Eltern aus dem asiatischen Raum, dem arabischen Raum oder einem sonstigen Land. Weitere Herkunftsländer von jeweils einem Elternteil waren außerdem die Türkei, die USA, Westeuropa, Südeuropa und Afrika. Bei vier Opfern (4,0 %) war das Geburtsland nicht Deutschland. In zwei Fällen wurden die Opfer in Osteuropa geboren, in je

¹⁶⁷ Vgl. dazu F.I.1. *Staatsangehörigkeit*.

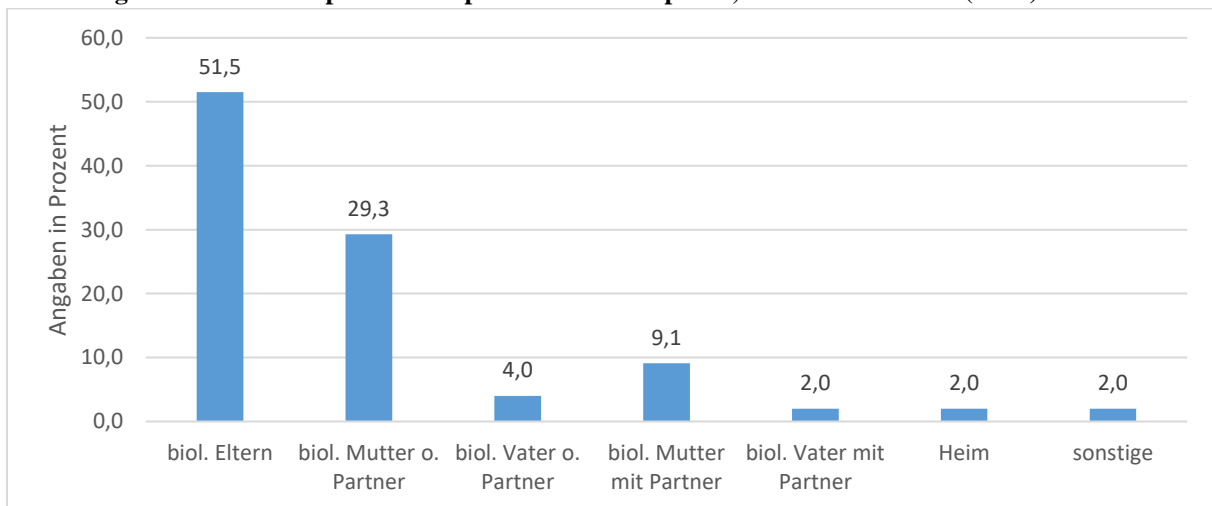
¹⁶⁸ Vgl. dazu F.I.1. *Migrationshintergrund*.

einem weiteren Fall war das Geburtsland die USA sowie ein sonstiges Land. Wie lange die Opfer bereits in Deutschland lebten, variierte zwischen weniger als zwei Jahren und mehr als zehn Jahren.

Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt

Insgesamt 51 Opfer (51,5 %) hatten ihren Lebensmittelpunkt bei beiden leiblichen Eltern. Die nächstgrößere Gruppe mit 29 Opfern (29,3 %) Opfern war die, die ihren Lebensmittelpunkt bei der biologischen Mutter ohne einen Partner hatte. Bei neun Opfern (9,1 %) war der Lebensmittelpunkt bei der biologischen Mutter mit neuem Partner. Jeweils weniger als fünf Opfer (weniger als 5 %) hatten ihren Lebensmittelpunkt beim alleinstehenden leiblichen Vater, beim leiblichen Vater mit Partnerin, waren im Heim oder wiesen einen sonstigen Lebensmittelpunkt auf (vgl. Abbildung 33).

Abbildung 33: Lebensmittelpunkt des Opfers zum Tatzeitpunkt, Erweiterte Suizide (n=99)



Wechselnde Lebensmittelpunkte

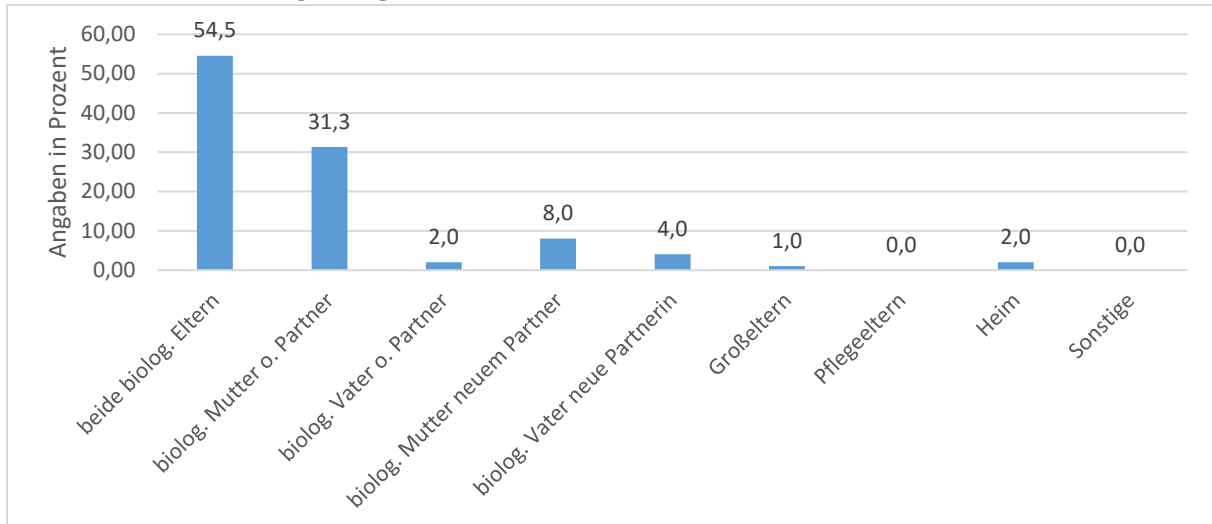
Bei 30 Opfern (30,3 %) in dieser Fallgruppe gab es Angaben zu wechselnden Lebensmittelpunkten. Insgesamt 24 Opfern (24,2 %) hatten dabei bis zu zwei verschiedene Lebensmittelpunkte im Kontext von Trennung der Eltern und/oder einem/r neuen Partner/in. Bei sechs Opfern (6,1 %) war die Situation noch komplexer. Hier waren die wechselnden Lebensmittelpunkte auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen, darunter waren auch drei Fälle, die eine Fremdunterbringung des Opfers in einem Heim oder einer Pflegefamilie beinhalteten.

Häusliche Konstellation - Versorgerrolle

Entsprechend den Lebensmittelpunkten hatten in der Mehrzahl der Fälle beide biologische Eltern die Versorgerrolle inne (54 von 99 Opfern/ 54,5 %). Insgesamt 31 Opfer (31,3 %) lebten bei ihrer leiblichen Mutter ohne Partner. Bei zwölf Opfern (12,1 %) hatte die leibliche Mutter oder der leibliche Vater in neuer Partnerschaft die Versorgerrolle inne. Dabei überwogen die

biologischen Mütter mit einem Verhältnis von 2:1. Andere Versorgerkonstellationen wurden nur für Einzelfälle beschrieben (vgl. Abbildung 34).

Abbildung 34: Häusliche Konstellation – Versorger des Opfers zum Tatzeitpunkt, Erweiterte Suizide (n=99); Mehrfachnennungen möglich



Im Haushalt lebende Geschwister

Geschwister lebten bei insgesamt 64 Opfern (64,6 %) mit im Haushalt. Insgesamt 39 Opfer (39,4 %) hatten jüngere Geschwister, ältere Geschwister konnten für 30 Opfer (30,3 %) beschrieben werden. Bezüglich des Altersverhältnisses zum Opfer waren dabei für mehrere Geschwister auch Mehrfachnennungen möglich. Bei 31 Opfern (31,3 %) lebten keine Geschwister mit im Haushalt. Bei vier Opfern konnten den Akten keine genauen Informationen zum Verhältnis zu den anderen Geschwistern entnommen werden. Für 60 Opfer konnte die genaue Anzahl der mit im Haushalt lebenden Geschwister bestimmt werden. Insgesamt 43 Opfer (43,4 %) lebte mit einem weiteren Geschwisterkind im Haushalt. Für neun oder weniger Opfer (9,1 % oder weniger) wurden zwei oder mehr (bis maximal vier) Geschwister gezählt.

Geschwister insgesamt

Wenn man auch die Geschwister hinzuzählt, die nicht in einem Haushalt mit dem Opfer wohnten, hatten insgesamt 78 Opfer (78,8 %) mindestens ein Geschwisterkind. Für 41 Opfer (41,4 %) wurde dabei ein weiteres Geschwisterkind gezählt. In 20 Fällen (20,2 %) hatten die Opfer zwei Geschwister, in jeweils sieben Fällen (7,1 %) drei oder vier Geschwister, in zwei Fällen fünf Geschwister und in einem Fall sogar neun Geschwister.

Weitere Haushaltsmitglieder

Bei sieben Opfern (7,1 %) lebten die Großeltern mit im Haushalt, bei drei Opfern wurde festgestellt, dass weitere Erwachsene mit im Haushalt lebten.

Haushaltseinkommen

In 96 Fällen (97,0 %) waren Angaben zur Einkommensquelle des Haushaltseinkommens der Familie des Opfers vorhanden. In der Regel wurden dabei legale Einkünfte bezogen. In 15 Fällen (15,2 %) dienten Sozialleistungen als Einkommensgrundlage. Informationen zu illegalen Einkünften gab es in zwei Fällen.

Gesundheitszustand

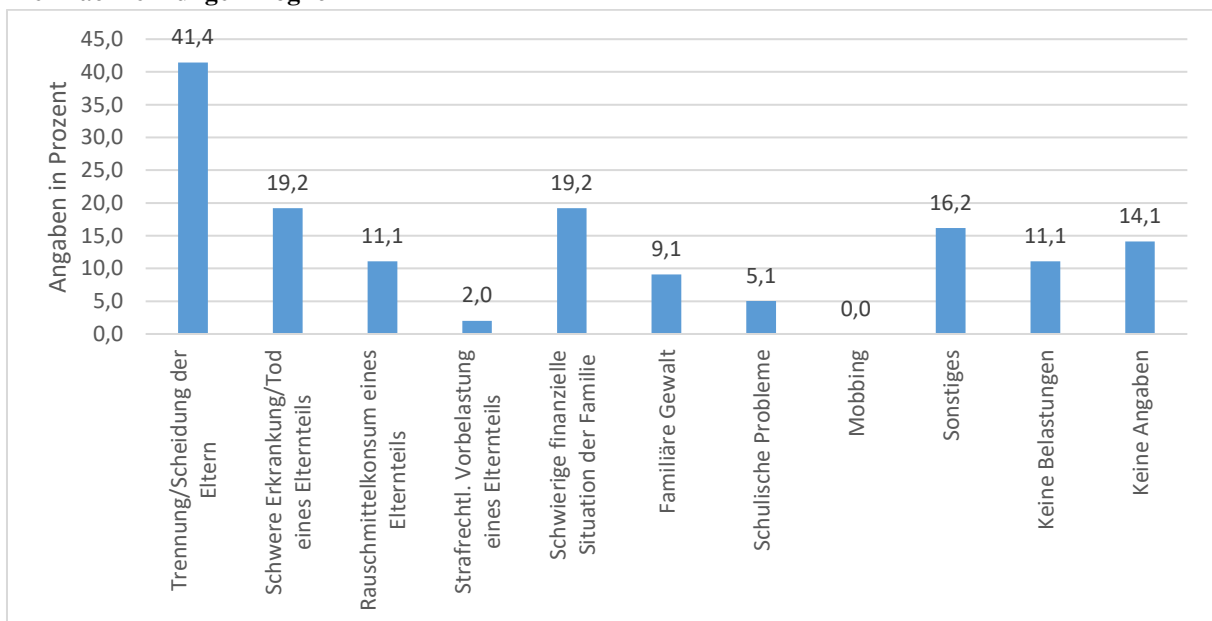
Die Mehrheit der Opfer wies vor ihrem Tod keine gesundheitlichen Auffälligkeiten auf. Für zehn Opfer (10,1 %) konnten erhebliche körperliche oder geistige Beeinträchtigungen zum Tatzeitpunkt beschrieben werden. Diese reichten von körperlichen Behinderungen über leichte Intelligenzminderungen, chronischen körperlichen Erkrankungen, Entwicklungsstörungen bis zu kombinierten Erkrankungen, bei denen das Opfer pflegebedürftig war.

Verhaltensauffälligkeiten wurden für insgesamt zwölf Opfer (12,1 %) beschrieben. Darunter wurden ADHS, Auffälligkeiten im Sozialverhalten und psychische Auffälligkeiten beschrieben.

Belastungen

Hinweise auf Belastungen der Opfer im Vorfeld der Tat gab für 74 Opfer (74,7 %). Unter den Belastungen dominierte das Merkmal „Trennung/Scheidung der Eltern“, schwere Erkrankungen oder der Tod eines Elternteils oder schwierige finanzielle Situationen wurden für jeweils 19 Opfer als belastend angegeben (19,2 %). Ein problematischer Rauschmittelkonsum eines Elternteils wurde in elf Fällen (11,2 %) als Belastungsfaktor angegeben. Weitere, konkrete Belastungsfaktoren beliefen sich auf weniger als 10 % (vgl. Abbildung 35).

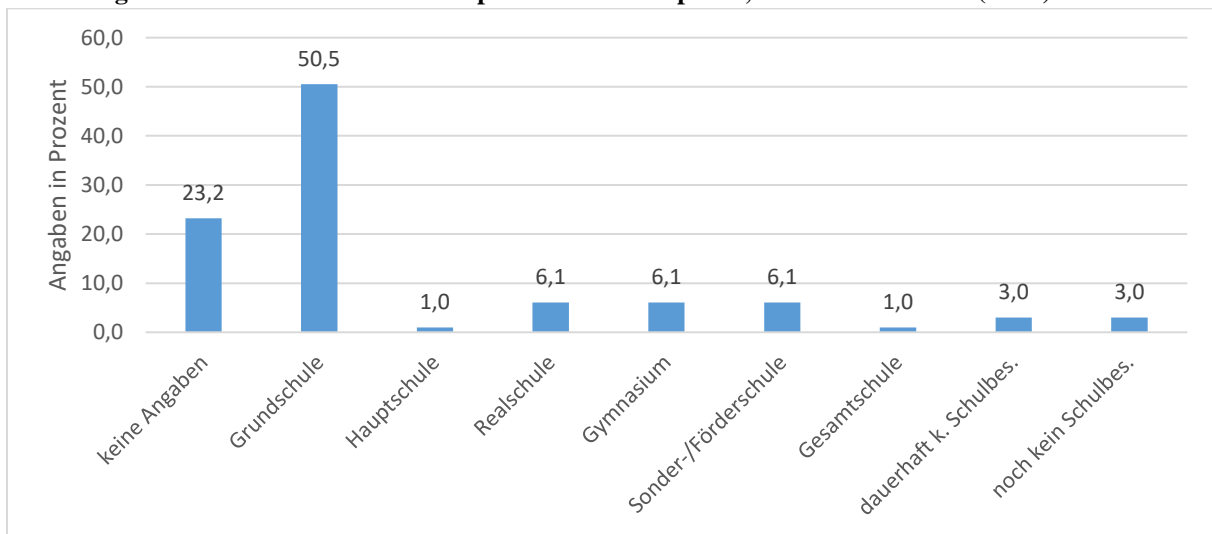
Abbildung 35: Belastungen, denen Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, Erweiterte Suizide (n=99); Mehrfachnennungen möglich



Schulform

Die Hälfte der Opfer besuchte zum Tatzeitpunkt die Grundschule (vgl. Abbildung 36). Dies entsprach in weiten Teilen der Altersverteilung der Opfer (vgl. dazu F.III.1. *Alter zum Tatzeitpunkt*). Bezüglich der weiterführenden Schulform verteilten sich die Kinder insbesondere auf Realschulen, Gymnasien oder Sonder-/Förderschulen (vgl. Abbildung 36). Für jeweils drei Opfer wurde dokumentiert, dass sie noch nicht eingeschult waren oder dauerhaft keine Schule besuchten. Als Gründe für Letzteres wurde dabei angeführt, dass die Kinder geistig oder körperlich nicht dazu in der Lage waren. Bei 23,2 % der Opfer (insgesamt 23) konnten zur Schulform des Opfers keine Angaben gemacht werden.

Abbildung 36: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, Erweiterte Suizide (n=99)



2. Merkmale der TäterInnen

Anzahl der TäterInnen

Insgesamt gab es 80 TäterInnen bei den erweiterten Suiziden. Die Zahl der Opfer (insgesamt 99) lag deutlich über der Anzahl der TäterInnen. Dies steht mit dem vergleichsweise hohen Anteil an Fällen mit mehreren Opfern im Zusammenhang (vgl. dazu F.III.1. *Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe*). Insgesamt 46 TäterInnen haben sich nach der Tötung des/der Opfer/s selbst suizidiert, bei 34 TäterInnen kam es nur zu einem Suizidversuch.

Verhältnis zum Opfer

In 79 Fällen waren die TäterInnen die biologischen Eltern des Opfers, in nur einem Fall war der/die TäterIn kein Elternteil, sondern ein Verwandter.¹⁶⁹ Das Verhältnis zwischen biologischen Müttern und Vätern ist dabei weitgehend ausgeglichen: Bei 41 Fällen (51,3 %)

¹⁶⁹ Vgl. dazu F.I.2. *Verhältnis zum Opfer*.

war die leibliche Mutter die Täterin, bei 37 (46,6 %) der leibliche Vater. In einem Fall war der soziale Vater der Täter.

Differenziert man zwischen versuchten und vollendeten erweiterten Suiziden, fällt auf, dass bei den versuchten erweiterten Suiziden insgesamt 24 Taten (70,0 %) durch die leibliche Mutter verübt werden. Bei den vollendeten erweiterten Suiziden machen die Tötungen durch die leiblichen Mütter nur 17 Fälle (40,0 %) aus.

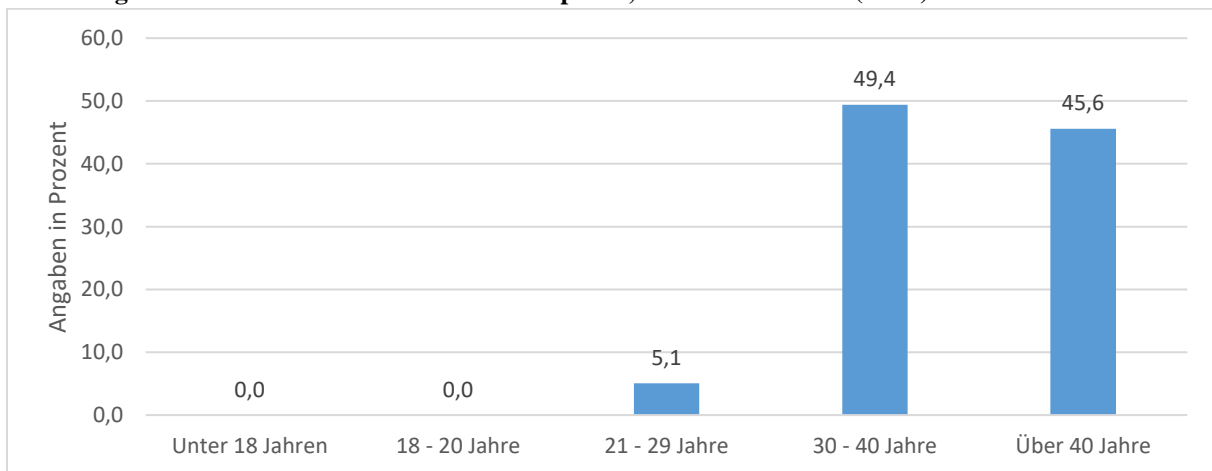
Mehrere TäterInnen

In einem Fall gab es zwei TäterInnen, die restlichen 79 Taten wurden durch eine/n TäterIn begangen.

Alter zum Tatzeitpunkt

Der überwiegende Teil der TäterInnen war zum Tatzeitpunkt über 30 Jahre alt (vgl. Abbildung 37). 39 TäterInnen (49,4 %) waren zwischen 30 und 40 Jahren, 36 TäterInnen (45,6 %) über 40 Jahre alt. In vier Fällen waren die TäterInnen zwischen 21 und 29 Jahren alt. Diese Altersverteilung entspricht der Tatsache, dass die Taten i.d.R. durch die biologischen Eltern begangen wurden.

Abbildung 37: Alter der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)



Staatsangehörigkeit

Lediglich neun TäterInnen (11,0 %) hatten eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit, die restlichen 71 TäterInnen (89,0 %) besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Es zeigt sich damit bei den TäterInnen keine wesentliche Abweichung, zur Verteilung in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. *Staatsangehörigkeit*). Die ausländischen Staatsangehörigkeiten streuen dabei einzeln über verschiedene, meist europäische Herkunftsländer.

Migrationshintergrund

Einen Migrationshintergrund hatten insgesamt 13 TäterInnen (16,2 %), keinen Migrationshintergrund hatten 65 TäterInnen (81,3 %). Bei zwei TäterInnen konnte nicht eindeutig bestimmt werden, ob sie einen Migrationshintergrund haben. Damit wiesen die TäterInnen in dieser Fallgruppe hinsichtlich des Migrationshintergrunds keine Auffälligkeiten gegenüber der Gesamtbevölkerung auf. Unter den TäterInnen mit Migrationshintergrund wurde für insgesamt sechs (7,5 %) dokumentiert, dass sie Migranten der zweiten Generation waren, dabei variierten die Herkunftsländer der Eltern. Insgesamt 13 TäterInnen (16,3 %) wurden im Ausland geboren. Dabei stammten sechs TäterInnen aus Osteuropa, die weiteren Geburtsorte verteilten sich mit Einzelfällen auf weitere Länder. Insgesamt sieben TäterInnen lebten bereits länger als zehn Jahre in Deutschland.

Eigene Kindheit

Insgesamt 37 TäterInnen (46,0 %) wuchsen bei ihren beiden biologischen Eltern auf. Bei der leiblichen Mutter wuchsen neun TäterInnen (11,0 %) auf. Vier TäterInnen wuchsen in sonstigen Konstellationen auf. Nur für eine/n TäterIn wurde ein Heimaufenthalt dokumentiert. In insgesamt 32 Fällen (40,0 %) gab es keine Informationen dazu, wo der/die TäterIn aufgewachsen ist.

Misshandlungserfahrungen

Misshandlungserfahrungen wurden für sieben TäterInnen beschrieben. Für insgesamt fünf TäterInnen (6,3 %) wurden dabei konkrete Misshandlungserfahrungen in ihrer Kindheit festgestellt. Drei von ihnen erfuhren körperliche Züchtigungen/Misshandlungen, zwei TäterInnen erlebten sexuelle Übergriffe. Die fünf TäterInnen mit Misshandlungserfahrungen entstammten ausschließlich der Untergruppe der versuchten erweiterten Suizide. Nicht fernliegend ist daher die Vermutung, dass noch mehr TäterInnen Misshandlungserfahrungen haben, diese aber aus ermittlungsllogischer Perspektive keine Rolle spielten, etwa, weil die TäterInnen durch die Tat selbst verstorben waren.

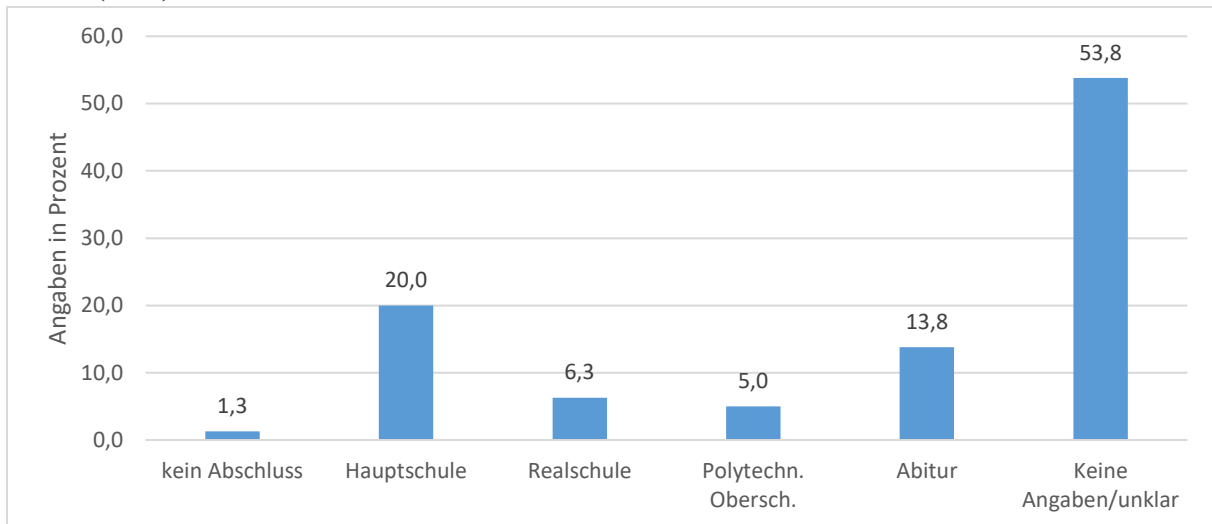
Schulabschluss

Bei 43 TäterInnen (53,8 %) gab es keine Informationen zum schulischen Abschluss. Darunter waren 40 TäterInnen, die sich im Rahmen eines vollendeten erweiterten Suizids das Leben nahmen. Es zeigt sich damit, dass bei Fällen, bei denen das Verfahren eingestellt wurde, der Schulabschluss meist nicht weiter von Belang war.¹⁷⁰ In 37 Fällen waren Angaben zum Schulabschluss vorhanden. Insgesamt 16 TäterInnen besaßen einen Hauptschulabschluss (das entspricht 20 % aller TäterInnen dieser Fallgruppe), elf TäterInnen (13,8 %) hatten Abitur, die weiteren Abschlüsse verteilen sich auf fünf TäterInnen oder weniger (vgl. Abbildung 38). Lediglich ein/e TäterIn besaß keinen Schulabschluss. Ein Vergleich mit der Gesamtbevölkerung fällt aufgrund des hohen Anteils an Fällen ohne Angaben schwer, beim

¹⁷⁰ Auffällig ist, dass in der Subgruppe der vollendeten erweiterten Suizide neben den Fällen ohne Angaben zum Schulabschluss ausschließlich sechs TäterInnen mit Abitur beschrieben wurden.

Vergleich zwischen niedrigen¹⁷¹ und mittleren/höheren Schulabschlüssen¹⁷² überwiegen jedoch mittlere und höhere Schulabschlüsse.

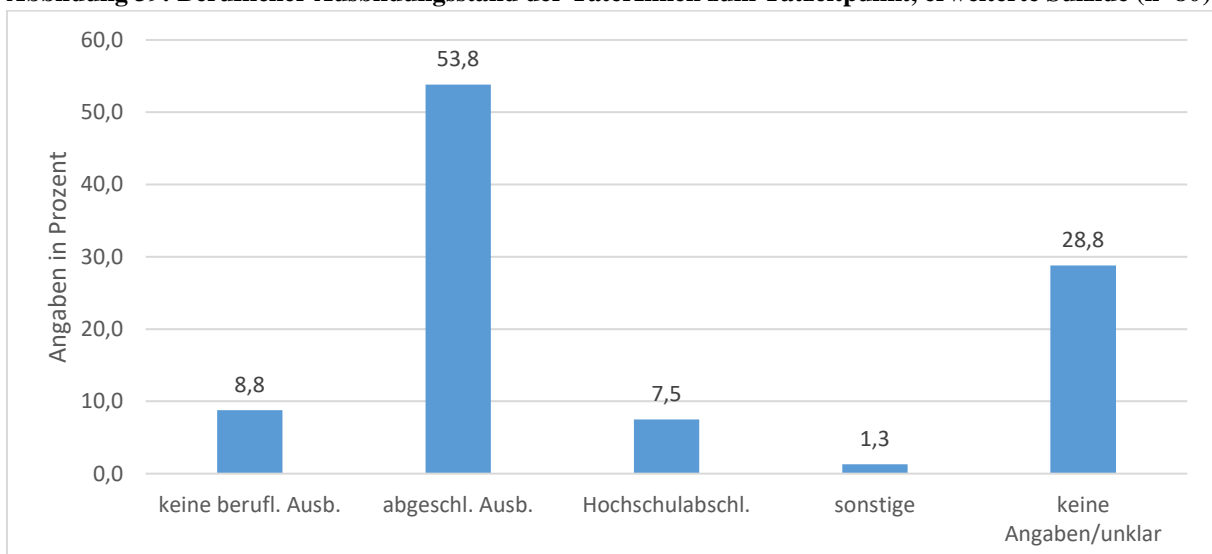
Abbildung 38: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)



Beruflicher Ausbildungsstand

Bezüglich des beruflichen Bildungsabschlusses lagen Angaben zu insgesamt 58 TäterInnen vor (72,5 %). Eine abgeschlossene Ausbildung besaßen 43 TäterInnen, also mehr als die Hälfte der TäterInnen dieser Fallgruppe (53,8 %). Insgesamt sechs TäterInnen (7,5 %) hatten einen Hochschulabschluss. Für sieben TäterInnen (8,8 %) wurde dokumentiert, dass diese keinen berufsqualifizierenden Abschluss hatten (vgl. Abbildung 39).

Abbildung 39: Beruflicher Ausbildungsstand der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)



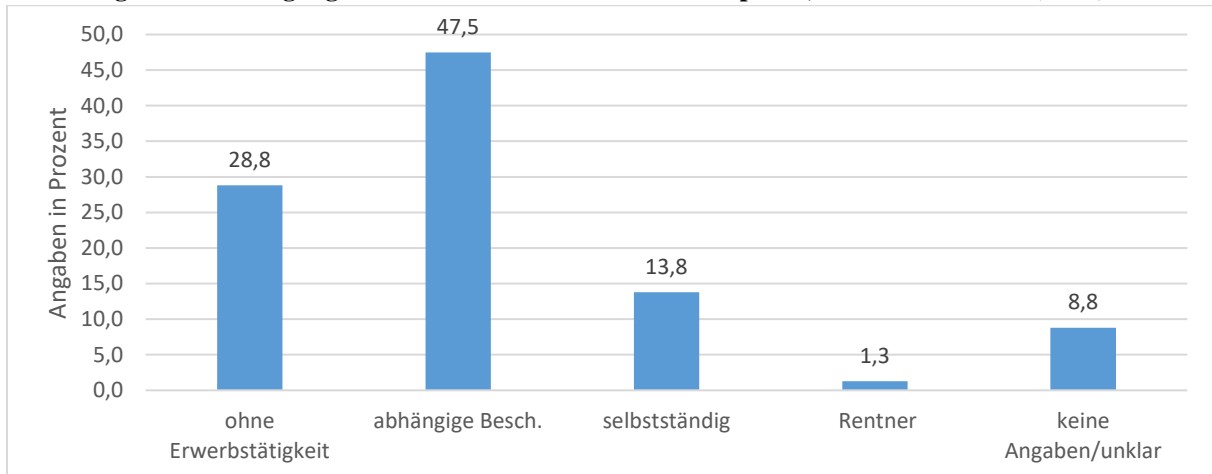
¹⁷¹ Hauptschulabschluss.

¹⁷² Realschulabschluss, Abschluss Polytechnische Oberschule, Abitur.

Beschäftigungsstatus

Bezüglich des Beschäftigungsstatus gab es Angaben zu 76 TäterInnen (95,0 %). Die größte Gruppe mit insgesamt 38 TäterInnen (47,5 %) waren diejenigen, die einer abhängigen Beschäftigung nachgingen. Davon arbeiteten 19 TäterInnen in Vollzeit, fünf in Teilzeit, sechs TäterInnen gingen einer stundenweisen Beschäftigung nach und bei sieben TäterInnen war der Umfang unklar. Insgesamt 23 TäterInnen (28,8 %) waren ohne Erwerbstätigkeit, weitere elf TäterInnen (13,8 %) selbstständig, ein/e TäterIn war in Rente (vgl. Abbildung 40).

Abbildung 40: Beschäftigungsstatus der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)



Einkommenssituation

Für 67 TäterInnen (83,8 %) gab es Informationen dazu, dass sie ihr Einkommen aus legaler Erwerbstätigkeit bezogen. Für elf TäterInnen (13,8 %) wurde bezüglich der Einkommenssituation dokumentiert, dass sie Sozialleistungen bezogen. Für drei TäterInnen wurden sonstige Einkommensquellen beschrieben. Illegale Einkünfte wurden lediglich für eine/n TäterIn beschrieben. Keine Angaben zur Einkommenssituation gab es lediglich für vier TäterInnen von vollendeten erweiterten Suiziden.

Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)

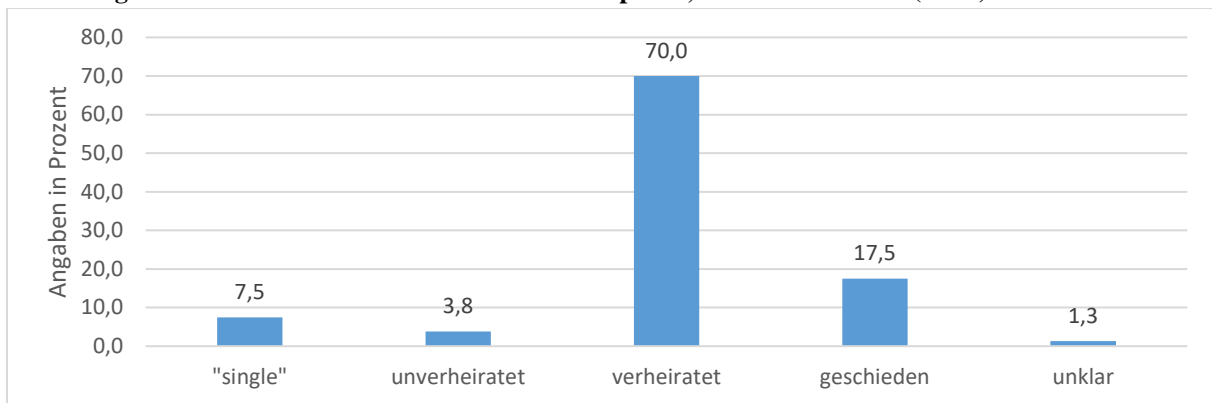
Informationen zur Frage, ob eine strafrechtliche Vorbelastung vorlag, gab es für 51 TäterInnen (63,8 %).¹⁷³ Insgesamt sieben TäterInnen (8,8 %) waren wegen nicht-einschlägiger Delikte strafrechtlich vorbelastet, davon waren vier TäterInnen wegen Eigentumsdelikten vorbestraft, weitere zwei wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten und ein/e weitere/r TäterIn wegen eines sonstigen Deliktes (Trunkenheit im Straßenverkehr).

¹⁷³ Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung gab es in der Subgruppe der versuchten erweiterten Suizide nur bezüglich 97 % der TäterInnen (ausgenommen war hier nur ein Fall, bei dem die Akte unvollständig war). In der Subgruppe der vollendeten erweiterten Suizide gab es nur für 39 % der TäterInnen Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung.

Familienstand

Über die Hälfte der TäterInnen (56 TäterInnen, das entspricht 70,0 %) waren zum Tatzeitpunkt verheiratet. Insgesamt 14 TäterInnen (17,5 %) waren zum Tatzeitpunkt geschieden. Drei TäterInnen lebten unverheiratet in einer Partnerschaft, alleinstehend waren sechs TäterInnen (7,5 %). In einem Fall war der Familienstand unklar.

Abbildung 41: Familienstand TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)



Biologische Kinder

Alle TäterInnen hatten biologische Kinder, was insofern wenig auffällig ist, da in fast allen Fällen ein Elternteil der/die TäterIn war. Ein Drittel der TäterInnen hatte ein leibliches Kind (insgesamt 27 TäterInnen). Insgesamt 35 TäterInnen (43,8 %) hatten zwei Kinder, zehn TäterInnen hatten drei Kinder (12,5 %). Zusammengerechnet sechs TäterInnen hatten vier Kinder oder mehr. Bei zwei TäterInnen gab es zu der Anzahl der eigenen Kinder keine Angaben.

Wohnsituation

Insgesamt 76 TäterInnen (95,0 %) lebten in einer eigenen Wohnung, 74 von ihnen teilten die Wohnung mit weiteren Personen. Für 72 TäterInnen (90,0 %) wurde festgehalten, dass sie mit dem Opfer in einer gemeinsamen Wohnung lebten. Jeweils insgesamt 46 TäterInnen (57,5 %) teilten die Wohnung mit einem/r (Ehe-)Partner/in sowie mit weiteren Kindern. Für zwei TäterInnen waren keine Angaben zur Wohnsituation vorhanden.

Chronische Erkrankung

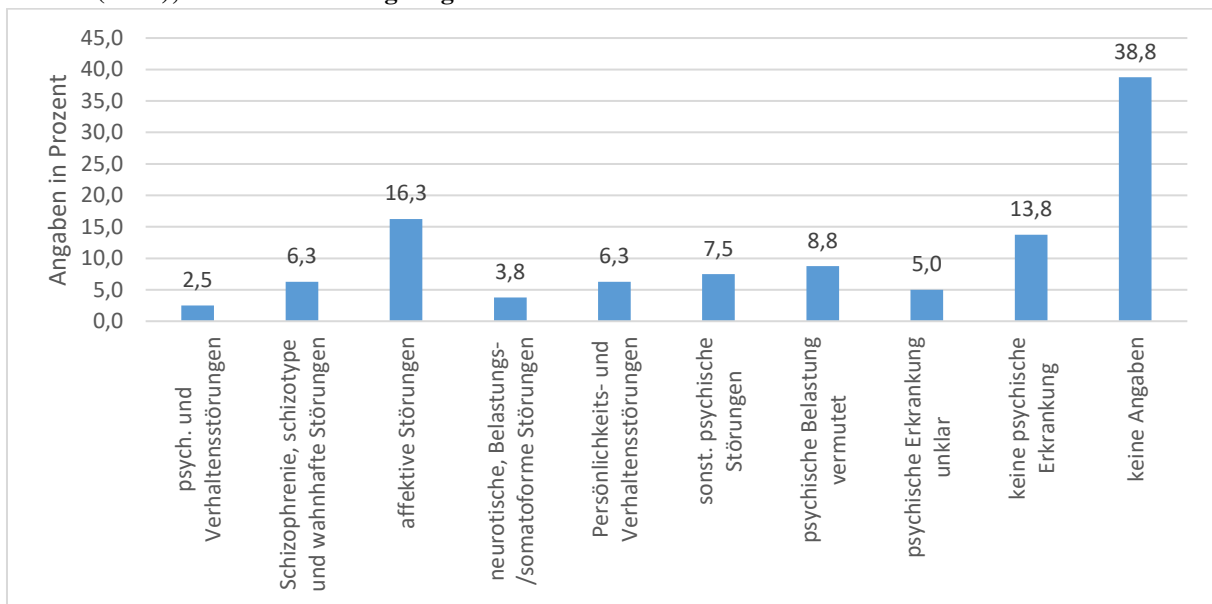
Hinweise auf chronische Erkrankungen gab es für sechs TäterInnen, was 7,5 % entsprach.

Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte

Zur Frage, ob eine psychische Erkrankung im Zeitraum bis zu einem Jahr vor der Tat vorlag, waren Informationen zu 49 TäterInnen vorhanden. Für insgesamt 38 TäterInnen (47,5 %, bezogen auf alle TäterInnen dieser Fallgruppe) wurde dabei das Vorliegen einer psychischen

Erkrankung bestätigt. Für insgesamt 13 TäterInnen (16,3 %) wurden dabei affektive Störungen festgestellt, für jeweils fünf TäterInnen (6,3 %) wurde eine Schizophrenie diagnostiziert bzw. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (vgl. Abbildung 42). Für sechs TäterInnen wurden sonstige psychische Störung festgestellt. In sieben Fällen wurde eine psychische Erkrankung vermutet.

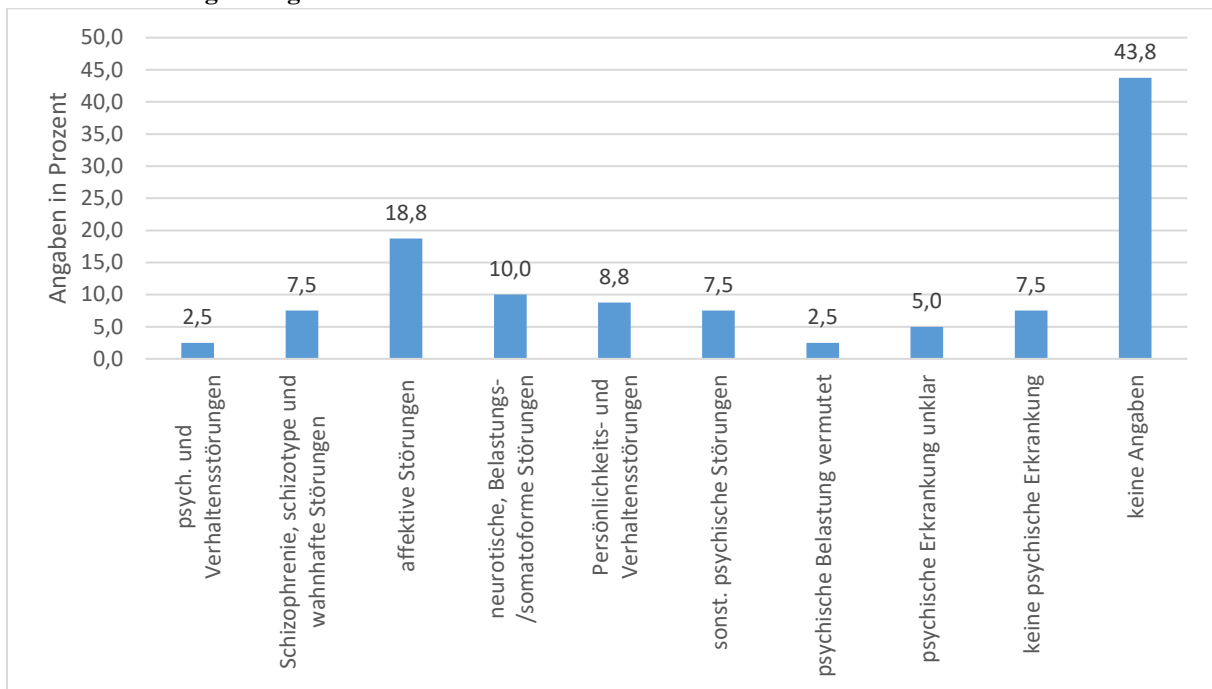
Abbildung 42: Psychische Erkrankungen der TäterInnen im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, erweiterte Suizide (n=80); Mehrfachnennung möglich



Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt

Bezogen auf die psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten zum Tatzeitpunkt konnten psychische Erkrankungen für 39 TäterInnen (48,8 %) beschrieben werden. Insgesamt 15 TäterInnen (18,8 %) wiesen affektive Störungen auf. Für acht TäterInnen (10,0 %) wurden neurotische und somatoforme Störungen diagnostiziert, bei sieben TäterInnen (8,8 %) lagen Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen vor, daneben hatten jeweils sechs TäterInnen Schizophrenie und wahnhaftige Störungen oder sonstige psychische Störungen (jeweils 7,5 %). Bei insgesamt sechs TäterInnen konnten keine psychischen Erkrankungen festgestellt werden. Bezüglich 35 TäterInnen gab es keine Angaben.

Abbildung 43: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80); Mehrfachnennungen möglich



Kognitive Leistungsfähigkeit

Zur kognitiven Leistungsfähigkeit fehlten bei 48 TäterInnen Informationen (60,0 %). Wo jedoch die kognitive Leistungsfähigkeit bestimmt wurde, besaßen die TäterInnen am häufigsten einen durchschnittlichen IQ (15 Fälle, 18,8 %). Bei fünf TäterInnen (6,3 %) wurde ein überdurchschnittlicher IQ festgestellt. Für drei TäterInnen wurde ein unterdurchschnittlicher IQ und in einem Fall eine leichte Intelligenzminderung gemessen.

Rauschmittelkonsum

Ein problematischer Konsum von Alkohol (Missbrauch oder Abhängigkeit) wurde für elf TäterInnen (13,8 %) dokumentiert. Ein problematischer Konsum weiterer legaler und weicher Drogen wurde darüber hinaus nur für drei Einzelfälle dokumentiert. Bezüglich harter Substanzen wurde nur für eine/n TäterIn ein gelegentlicher Konsum dokumentiert. Die Werte sind damit unauffällig im Vergleich zum entsprechenden Konsumverhalten in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. *Rauschmittelkonsum*). Bei der Interpretation muss jedoch berücksichtigt werden, dass für etwa die Hälfte der TäterInnen keine Angaben zum Rauschmittelkonsum vorlag.

Belastungen

Belastungen wurden insbesondere für den Tatzeitpunkt sowie die Zeit unmittelbar davor beschrieben. Mit Angaben für insgesamt 31 TäterInnen (38,8 %) dominierten dabei konflikthafte Trennungen/Scheidungen. Für 23 TäterInnen (28,8 %) wurden finanzielle Belastungen beschrieben, 13 TäterInnen (16,3 %) waren durch eine eigene, schwere Erkrankung belastet.

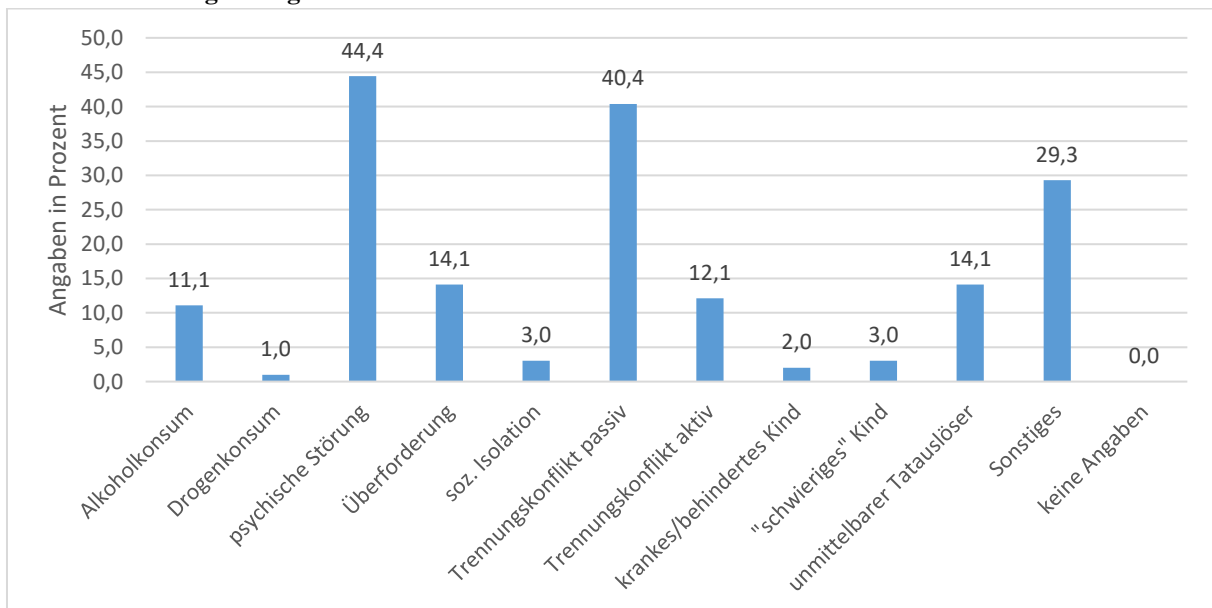
3. Tatmerkmale

a) Tathintergrund

Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren

In 44 Fällen (44,4 %) wurden psychische Störungen als Tatauslöser beschrieben. Passiv erlebte Trennungskonflikte wurden in 40 Fällen (40,4 %) festgestellt. Bei einer Kreuzung beider Merkmale zeigt sich, dass bei etwa bei einem Drittel der Fälle mit psychischen Störungen (insgesamt 15) zugleich ein passiv erlebter Trennungskonflikt vorlag. Aktiv erlebte Trennungskonflikte wurden in zwölf Fällen (12,1 %) als Auslöser benannt. Für diesen Tatauslöser kann jedoch keine Kombination mit einer psychischen Störung beschrieben werden. Überforderungen wurden in 14 Fällen festgestellt, Alkoholkonsum in elf Fällen (vgl. Abbildung 44). Beide Merkmale waren ebenfalls überwiegend mit einer psychischen Störung als Tatauslöser kombiniert. Unter „Sonstiges“ wurden insbesondere finanzielle Probleme, aber auch Sorgerechtsstreitigkeiten oder schwere Erkrankungen des/der Täters/in erfasst.

Abbildung 44: Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren, Erweiterte Suizide (n=99); Mehrfachnennungen möglich



Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung

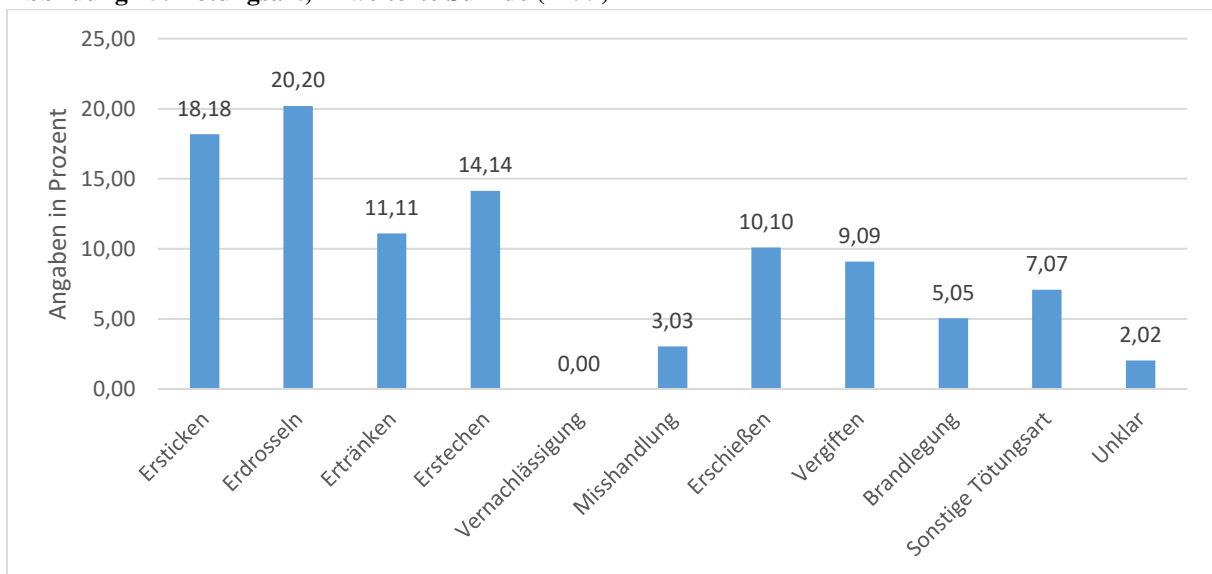
Hinweise auf längerfristige Misshandlung oder Vernachlässigung gab es nur selten. Bei Fällen von wiederholter Misshandlung war bei einem Opfer nicht klar, ob eine längerfristige Misshandlung vorlag, in den restlichen 98 Fällen gab es keine Hinweise. In vier Fällen stand die Tat im Kontext längerfristiger Vernachlässigung.

b) Tat und Tatumstände

Tötungsart

Bei der Fallgruppe der erweiterten Suizide wurden 20 Opfer (20,2 %) durch Erdrosseln getötet. Insgesamt 18 Opfer (18,2 %) wurden erstickt, elf Opfer (11,1 %) wurden durch Ertränken getötet. Zusammengefasst wurden damit die Hälfte der Opfer durch Unterbindung der Luftzufuhr getötet. Durch Erstechen wurden insgesamt 14 Opfer (14,1 %) getötet, zehn Opfer (10,1 %) wurden erschossen. Jeweils weniger als zehn Opfer wurden vergiftet, misshandelt, starben durch eine Brandlegung oder eine sonstige Tötungsart (vgl. Abbildung 45). In zwei Fällen war die Tötungsart unklar.

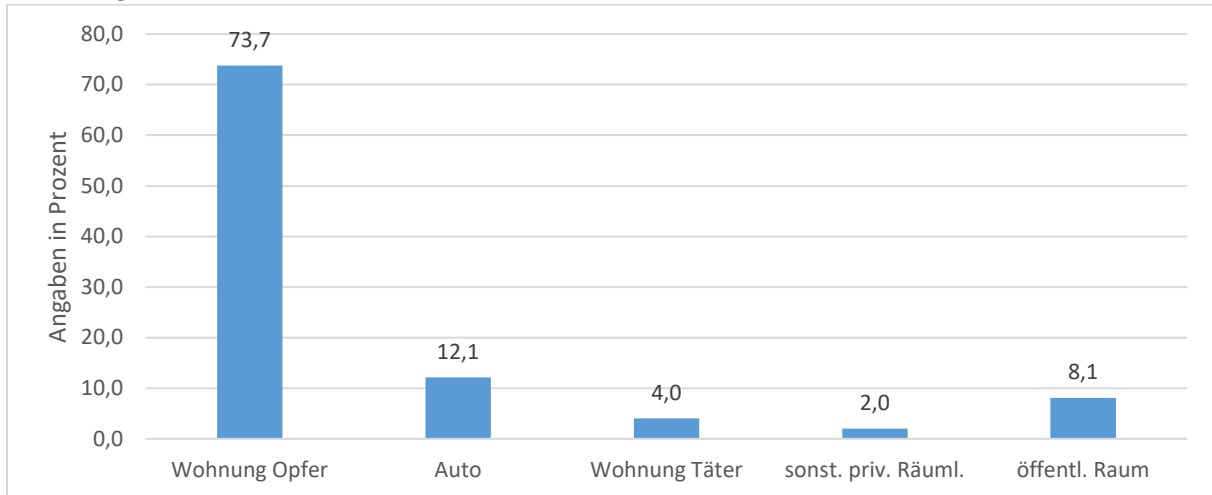
Abbildung 45: Tötungsart, Erweiterte Suizide (n=99)



Tatörtlichkeit

Die meisten Opfer (insgesamt 73/ 73,3 %) wurden in der Wohnung getötet, in der sie zur Tatzeit lebten. Da die meisten Opfer in dieser Fallgruppe durch ihre leiblichen Eltern getötet wurden, kann man annehmen, dass TäterIn und Opfer in den meisten Fällen zum Tatzeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Insgesamt 26 Opfer (26,3 %) wurden an einem anderen Ort getötet. Dabei fanden die Tötung meist in einem Auto (12 Fälle, 12,1 %) oder im öffentlichen Raum (8 Fälle, 8,1 %) statt. In weiteren Privatwohnungen oder privaten Räumlichkeiten wurden sechs Opfer getötet (vgl. Abbildung 46).

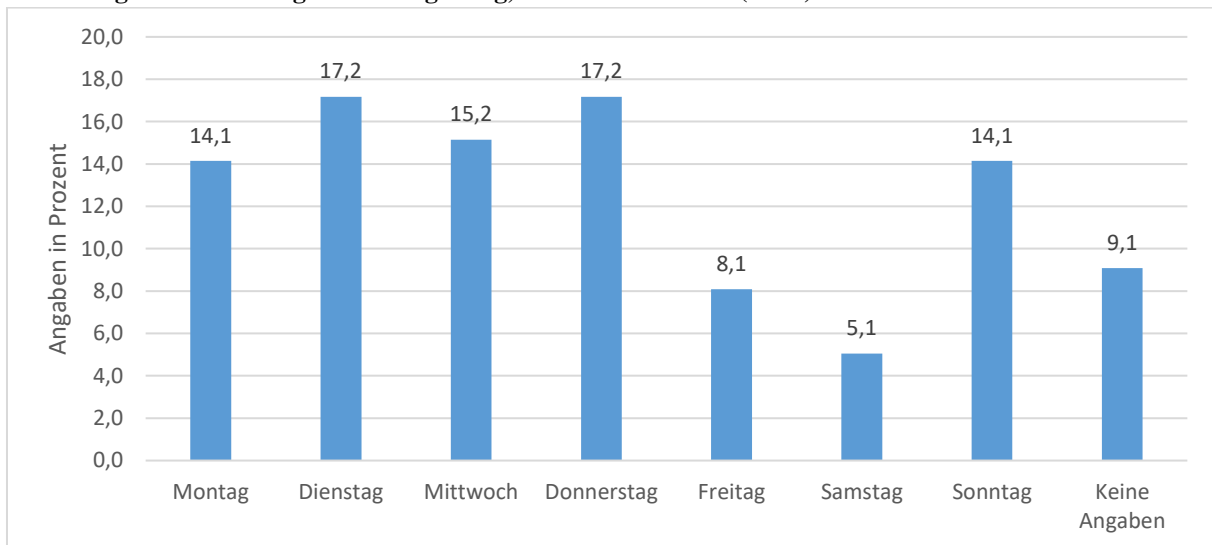
Abbildung 46: Tatorte, Erweiterte Suizide (n=99)



Wochentag der Tatbegehung

Bezüglich der Wochentage der Tatbegehung waren Angaben zu 90 Tötungen vorhanden. Abbildung 47 zeigt eine geringere Fallbelastung an Freitagen und Samstagen.

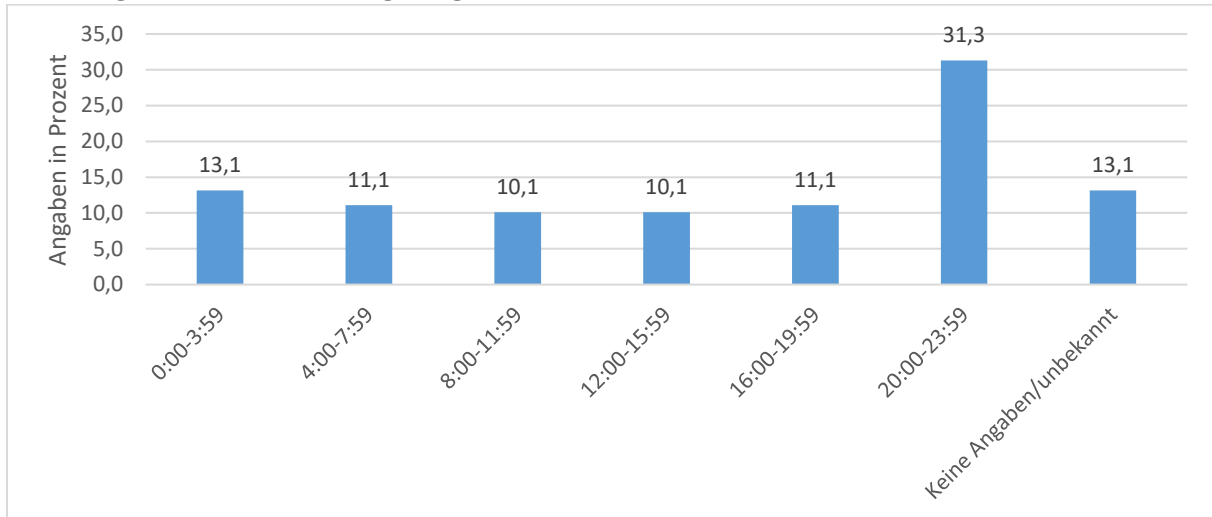
Abbildung 47: Wochentag der Tatbegehung, Erweiterte Suizide (n=99)



Uhrzeit der Tatbegehung

In 31 Fällen (31,3 %) wurde das Opfer in den Abendstunden, zwischen 20:00 und 23:59 Uhr, getötet. Bezüglich der anderen Zeiträume zeigte sich eine ungefähre Gleichverteilung (vgl. Abbildung 48). Bei 13 Opfern gab es keine Angaben zur Uhrzeit der Tatbegehung.

Abbildung 48: Uhrzeit der Tatbegehung, Erweiterte Suizide (n=99)



c) Eventuelle Interventionsmöglichkeiten

Tatankündigung

In 41 Fällen (41,4 %) gab es Ankündigungen vor der Tat.¹⁷⁴ Diese Ankündigungen umfassten in der Regel Aussagen dahingehend, dass der/die TäterIn sich selbst töten wollte, teilweise unter Ausweitung dieses Vorsatzes auf einzelne Familienmitglieder. Einige Tatankündigungen waren sehr präzise, andere wiederum nur sehr schwammig. In sieben weiteren Fällen wurden sonstige Hinweise auf Interventionsmöglichkeiten „irgendwelcher Art“ beschrieben. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Fälle, in denen ein „komisches Verhalten“ der TäterInnen im Vorfeld der Tat beschrieben wurde. Zum Teil wurde den TäterInnen dabei durch externe Personen geraten, Hilfe aufzusuchen.

Kontakt des Jugendamts zur Familie

Für 18 Opfer (18,2 %) mit insgesamt 15 Opferfamilien konnte ein vorheriger Kontakt zwischen Jugendamt und der Familie belegt werden. Dabei meldete sich in neun Fällen die Familie selbst beim Jugendamt, in weiteren fünf Fällen hatte die Schule das Jugendamt verständigt. Meldungen erfolgten außerdem noch durch Verwandte, Bekannte oder sonstige Personen und Institutionen. In acht Familien wurden Leistungen nach dem SGB VIII gewährt, in vier Fällen bestand ein sonstiger persönlicher Kontakt mit dem Jugendamt. Weitere Angaben zur konkreten Ausgestaltung des Kontakts waren nicht vorhanden. Die gewährten Leistungen reichten von sozialpädagogischer Familienhilfe über Erziehungsberatung, Heimerziehung, der Erziehung in einer Tagesgruppe bis zu sonstigen Hilfen zur Erziehung oder anderen Maßnahmen. In drei Fällen wurde eine Kindeswohlgefährdung vermutet, die sich in zwei Fälle auf das Opfer bezog.

¹⁷⁴ Die Tatankündigungen wurden durch 34 von 80 TäterInnen geäußert, was einem Anteil von 42,5 % entspricht.

4. Strafverfolgung

a) Kenntniserlangung der Tat und Ermittlungsaktivitäten

Kenntnisnahme von der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden haben in 67 von 79 Fällen (84,8 %) unmittelbar nach der Tat Kenntnis darüber erlangt. Bei acht Fällen (10,1 %) erfolgte sie innerhalb der ersten Woche nach der Tat, bei zwei Fällen (2,5 %) dauerte die Kenntniserlangung mehr als eine Woche (bis zu sechs Monate).

In zehn von 79 Fällen (12,7 %) meldeten die TäterInnen den Vorfall selbst. Diese geständigen Selbstmeldungen erfolgten in der Regel zwischen Fremdtötung und unmittelbar vor der (versuchten) Selbsttötung. In 68 Fällen (86,1 %) wurden die Sachverhalte durch andere Personen gemeldet. Darunter waren in 32 Fällen (40,5 %) Meldungen durch ein Familienmitglied des/der Täters/in. In sieben Fällen (8,9 %) meldete ärztliches Personal den Vorfall, weitere 20 Meldungen (25,3 %) erfolgten durch sonstige Personen. Seltener (mit jeweils fünf Fällen oder weniger) wurden die Sachverhalte durch Familienmitglieder des Opfers oder durch Freunde des Opfers oder des/ der Täters/in angezeigt. In einem Fall entdeckten Polizeibeamte die Tat selbst, als sie nachts auf einer Landstraße einen Wagen entdeckten, bei dem mit einem Schlauch Abgase ins Innere geleitet wurden.

Kenntnis Tat-Unbeteiligter vom Tötungsdelikt vor den Strafverfolgungsbehörden

Bei drei Fällen gab es Hinweise darauf, dass Dritte vor den Ermittlungsbehörden Kenntnis über die Vorfälle hatte. Hierbei handelte es sich um die Ehepartner der TäterInnen sowie in einem Fall um den Exfreund. Die Sache wurde in zwei Fällen nicht ernst genommen, in einem Fall versuchte das Ehepaar, sich infolge der Kenntnis gemeinsam umzubringen.

Ermittlungsaktivitäten

Ein psychologisches Gutachten wurde in 32 von 79 Fällen (40,5 %) erstellt. Dabei handelte es sich nahezu ausschließlich um Feststellungen zu §§ 20, 21 StGB in der Subgruppe der versuchten erweiterten Suizide. Eine DNA-Analyse wurde bei 21 Fällen (26,6 %) durchgeführt. Diese fanden sowohl in der Subgruppe der vollendeten erweiterten Suizide sowie in der Gruppe der versuchten erweiterten Suizide statt. Hierbei ging es u.a. um die Identitätsfeststellung des Opfers, um Substanznachweise im Blut sowie auch um die Rekonstruktion der Tat. Bei insgesamt 92 von 99 Opfern wurde ein rechtsmedizinisches Gutachten erstellt, um ein Fremdverschulden zu belegen. Ältere Verletzungen konnten bei einem Opfer Untersuchung festgestellt werden.

b) Beurteilung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte

Bezüglich der Beurteilungen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte können naturgemäß nur Angaben zu den versuchten erweiterten Suiziden gemacht werden. Die folgenden

Auswertungen beziehen sich daher auf diese Subgruppe mit einer Gesamtzahl von 34 TäterInnen.

Haft- und Unterbringungsbefehl

Eine Unterbringung in U-Haft wurde in der Subgruppe der versuchten erweiterten Suizide insgesamt in 22 Verfahren (64,7 %) angeordnet. Als Haftgrund wurde in den meisten Fällen Fluchtgefahr (§ 112 II Nr. 2 StPO) angegeben. In neun Verfahren wurde eine sonstige Sicherungsmaßnahme angeordnet. In der Regel - in 28 Fällen - erfolgte ein unmittelbarer Übergang in Freiheitsstrafe. Informationen dazu, dass ein Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wurde, gab es nur in einem Fall.

Verfahrenseinstellungen

Für insgesamt fünf Beschuldigte wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Dabei erfolgten drei Einstellungen nach § 170 II StPO¹⁷⁵. In zwei Fällen erfolgten die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen aus sonstigen Gründen.¹⁷⁶

Anklageerhebung/Antrag im Sicherungsverfahren

Zu einer Anklage oder einem Antrag im Sicherungsverfahren wegen Schuldunfähigkeit kam es bezüglich 29 TäterInnen (85,3 %). Davon wurde in 21 Fällen eine Anklage erhoben und in acht Fällen ein Antrag in einem Sicherungsverfahren gestellt. In allen Fällen wurde die Anklage bzw. der Antrag zum jeweiligen Landgericht erhoben. In den restlichen Fällen der Subgruppe der versuchten erweiterten Suizide gab es hierzu keine Angaben.

Strafverteidigung

In dieser Fallgruppe gab es bezüglich der Strafverteidigung Angaben zu 32 von 34 TäterInnen. Sieben TäterInnen (20,6 %) hatten einen Wahlverteidiger, den anderen 25 TäterInnen (73,5 %) stand ein Pflichtverteidiger zur Seite.

Aussageverhalten/Geständnis

In dieser Fallgruppe zeigten sich die TäterInnen weitgehend geständig. Insgesamt räumten in der polizeilichen Vernehmung 24 der 34 TäterInnen eines versuchten erweiterten Suizids die Tat auch ein, was einem Anteil von 70,6 % entspricht. In der richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung räumten 22 TäterInnen die Tat ein (60,7 %), insgesamt drei TäterInnen räumten vor Gericht lediglich das objektive Tatgeschehen ein. Ein Bestreiten der Tat wurde für keinen Fall dokumentiert.

¹⁷⁵ Z.B. aus rechtlichen Gründen, weil der/die TäterIn sich vor der Anklageerhebung das Leben nahm.

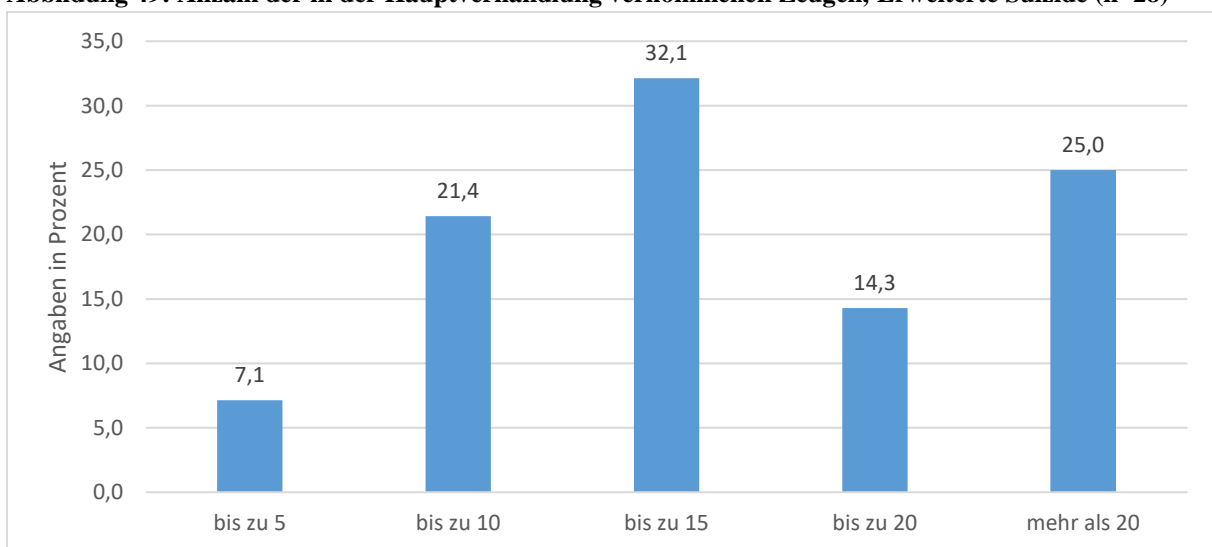
¹⁷⁶ Dabei wurde z.B. eingestellt, weil der/die TäterIn zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war, die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB aber nicht vorlagen.

Hauptverhandlung

In der Fallgruppe der versuchten erweiterten Suizide wurde für insgesamt in 28 TäterInnen (82,4 %) eine Hauptverhandlung durchgeführt. In einem Fall lehnte das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

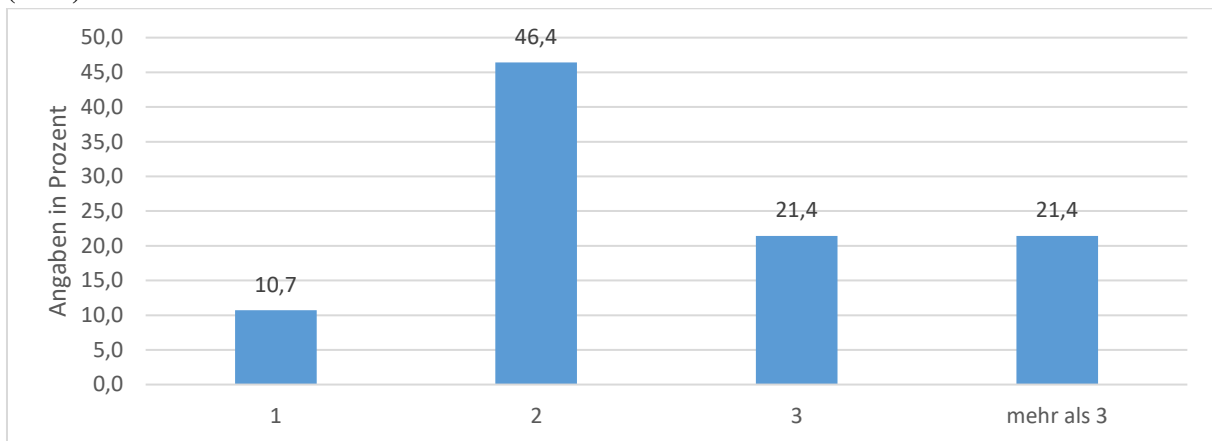
Zur Beweisaufnahme wurden in allen Verfahren Zeugen vernommen. Bei einem Großteil der Verfahren - in insgesamt 20 - wurden mehr als zehn Zeugen gehört. Die maximale Anzahl an vernommenen Zeugen betrug dabei 35. In lediglich zwei Fällen wurden nur bis zu fünf Zeugen vorgeladen und in sechs weiteren Fällen bis zu zehn Zeugen (vgl. Abbildung 49). Die Zeugen waren unter anderem die Angehörigen der TäterInnen, Freunde und Bekannte, Ermittlungsbeamte, medizinisches Fachpersonal oder Tatzeugen.

Abbildung 49: Anzahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, Erweiterte Suizide (n=28)



In 28 Hauptverhandlungen wurde neben den Zeugen zusätzlich noch mindestens ein Sachverständiger vernommen. Am häufigsten, in knapp der Hälfte der Hauptverhandlungen (insgesamt 13) wurden zwei Sachverständige gehört. Drei oder mehr Sachverständige wurden in zwölf Verfahren gehört. Das Maximum waren sieben Sachverständige, die vernommen wurden, lediglich in zwei Hauptverhandlungen wurde nur ein Sachverständiger hinzugezogen. Es wurden sowohl Rechtsmediziner als auch Psychologen / Psychiater befragt, die Psychologen wurden insbesondere bezüglich der Frage nach der Schuldfähigkeit herangezogen.

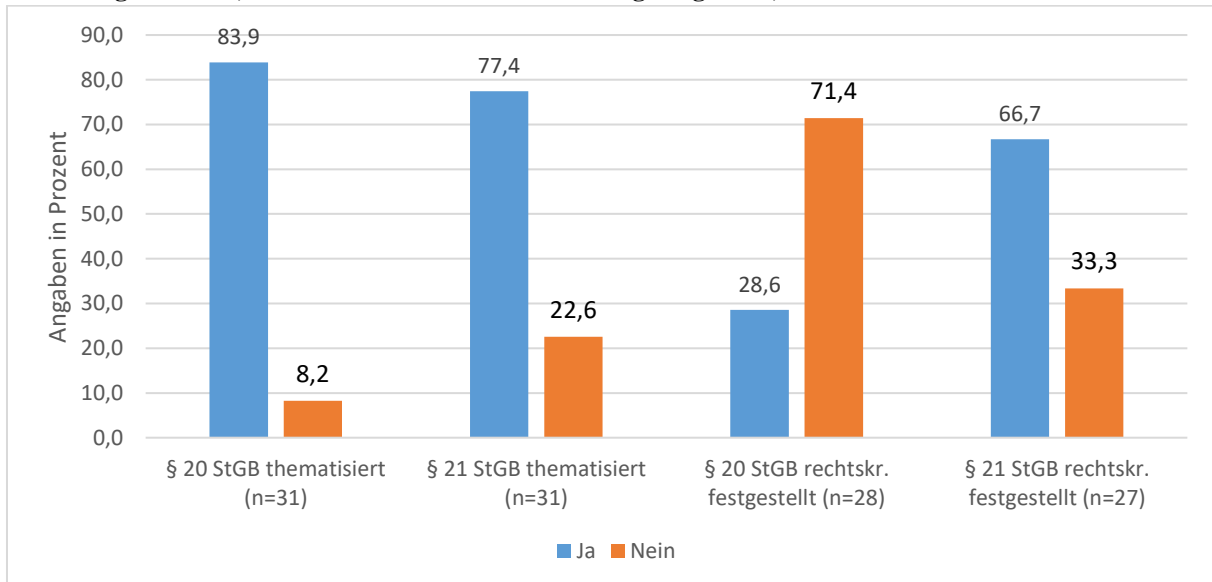
Abbildung 50: Anzahl der in der Hauptverhandlung angehörten Sachverständigen, Erweiterte Suizide (n=28)



Schuldfähigkeit

Eine Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB wurde für acht TäterInnen rechtskräftig festgestellt, was einem Anteil von 28,6 % der angeklagten TäterInnen entspricht. Eine verminderte Schuldfähigkeit wurde für 18 TäterInnen rechtskräftig festgestellt, was in einem Anteil von zwei Dritteln der angeklagten TäterInnen entspricht. Abbildung 51 zeigt zudem, dass die Fragen der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB für die meisten TäterInnen thematisiert wurden.

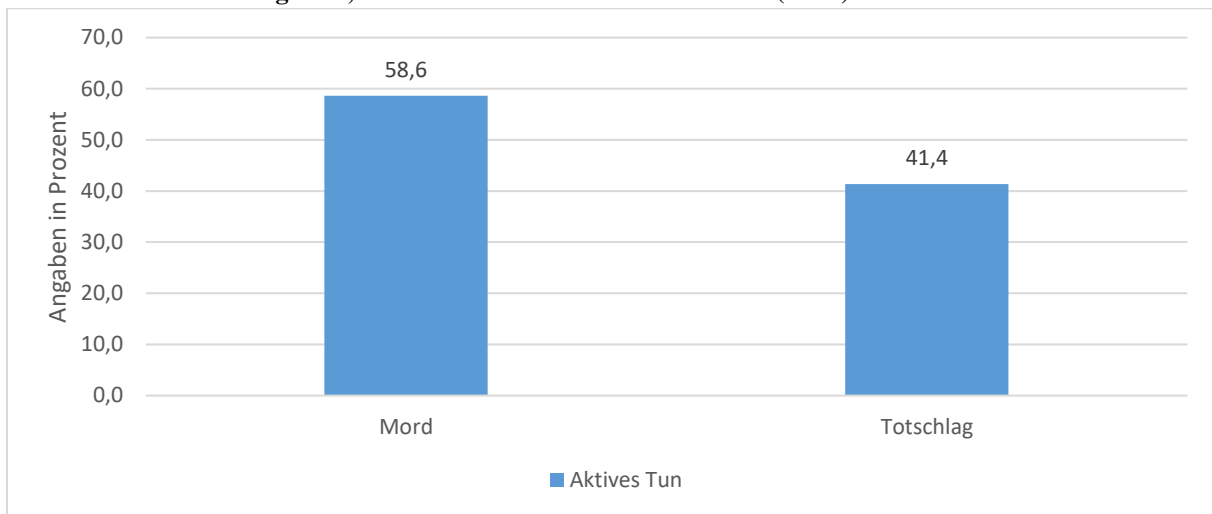
Abbildung 51: §§ 20, 21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, TäterInnen der Erweiterten Suizide



Strafrechtlicher Vorwurf – Anklage

In insgesamt 17 von insgesamt 29 Anklagen/Anträgen im Sicherungsverfahren (58,6 %) ging die Staatsanwaltschaft von Mord aus, in den restlichen zwölf Fällen (dies entspricht 41,4 %) von Totschlag.

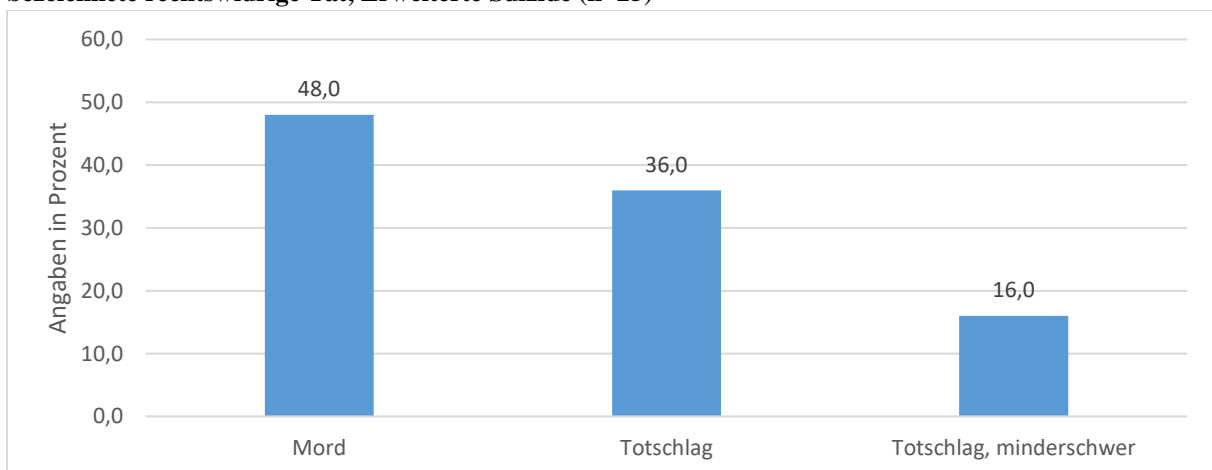
Abbildung 52: Strafrechtlicher Vorwurf in der Anklage bzw. die im Antrag im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=29)



Strafrechtlicher Vorwurf – Rechtskräftige Verurteilung

Angaben zum strafrechtlichen Vorwurf bei der rechtskräftigen Verurteilung liegen nur noch für 25 Verfahren vor¹⁷⁷. In zwölf Verfahren wurde der/die Angeklagte wegen des strafrechtlichen Vorwurfs Mord verurteilt. Als Mordmerkmale wurde zwölfmal Heimtücke genannt und in zwei Fällen niedrige Beweggründe. Insgesamt zehn Angeklagte wurden wegen Totschlags verurteilt, vier weitere TäterInnen wurden wegen eines minder schweren Falls des Totschlags rechtskräftig verurteilt.

Abbildung 53: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, Erweiterte Suizide (n=25)

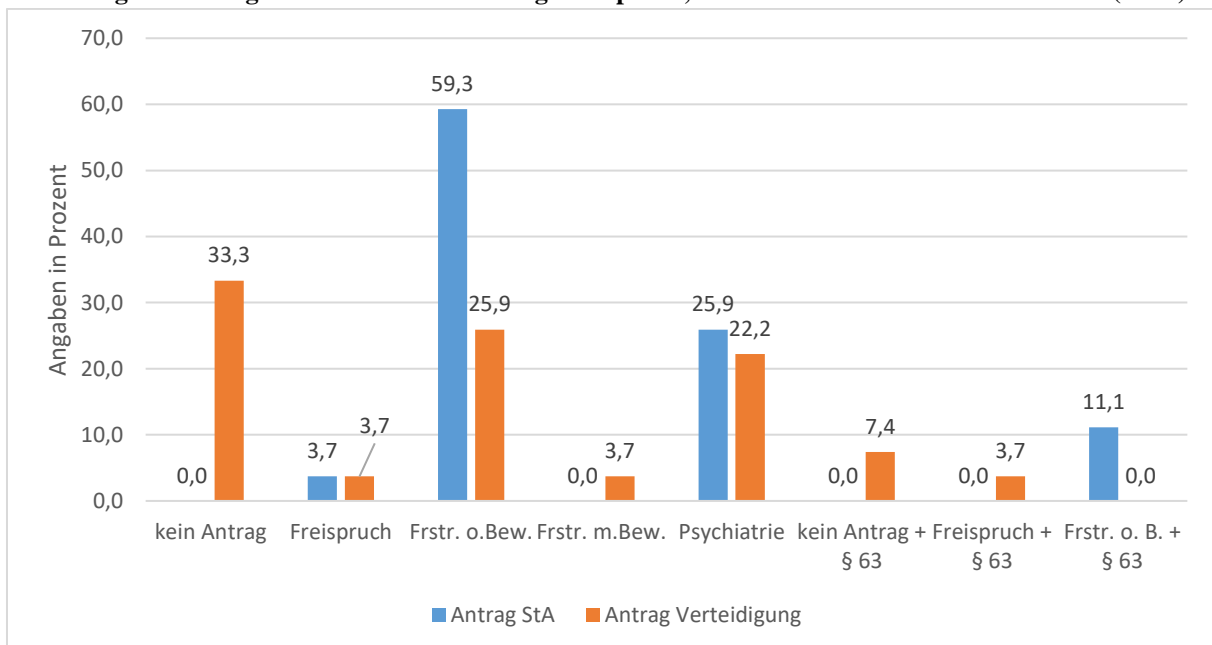


¹⁷⁷ Dass dies weniger Verfahren sind als ursprünglich angeklagt wurden hat damit zu tun, dass in manchen Fällen schließlich ein Urteil in einem Sicherungsverfahren erging, ohne Bezugnahme auf einen rechtswidrig verwirklichten Straftatbestand.

Straf- und Maßregelausspruch – Anträge

Für 27 Verfahren gab es Informationen zu den Anträgen für den Straf- und Maßregelausspruch durch Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Die Staatsanwaltschaft forderte dabei in 16 Fällen (59,3 %) eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, für sieben TäterInnen (25,9 %) forderte sie die Unterbringung in einer Psychiatrie (§ 63 StGB), in drei Fällen eine Kombination aus einer Freiheitsstrafe und einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. Die Anträge der Verteidigung sehen im Vergleich dazu etwas anders aus: Insgesamt beantragte die Verteidigung seltener eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Allerdings stellte die Verteidigung in einem Drittel der Verfahren keinen Antrag. In einem Fall forderten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung einen Freispruch.¹⁷⁸

Abbildung 54: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=27)

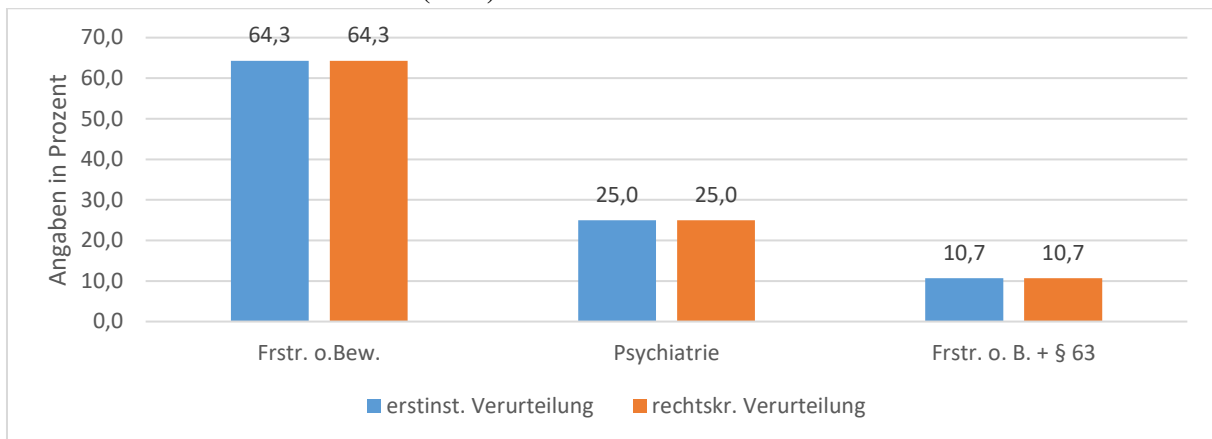


Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch

Angaben zum Straf- und Maßregelausspruch bei erstinstanzlicher Verurteilung und rechtskräftiger Verurteilung gibt es in 28 Verfahren. Etwa zwei Drittel der TäterInnen (insgesamt 18, bezogen auf 28 Verurteilungen) wurden zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, für ein Viertel der TäterInnen (sieben TäterInnen, bezogen auf 28 Verurteilungen) wurde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet. Bei drei TäterInnen wurden beide Rechtsfolgen miteinander kombiniert (vgl. Abbildung 55).

¹⁷⁸ In diesem Fall beantragte die Nebenklage eine Verurteilung zu lebenslanger Haft, das Gericht verurteilte den/die TäterIn schließlich zu einer zeitigen Freiheitsstrafe.

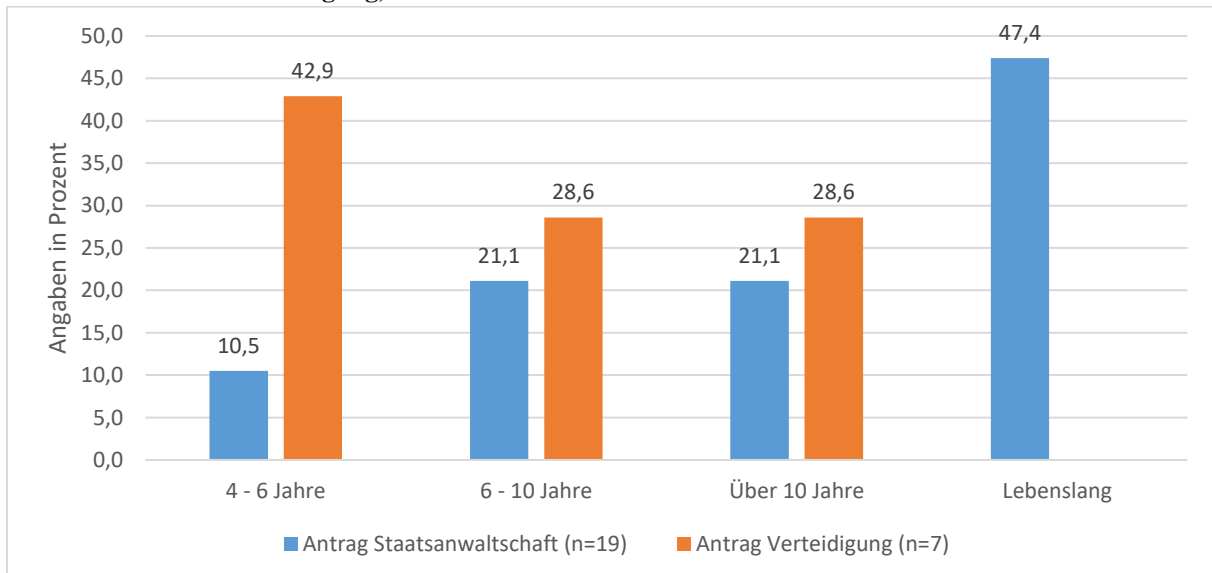
Abbildung 55: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=28)



Strafhöhe – Anträge bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Konkrete Anträge der Staatsanwaltschaft zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung konnten für 19 Verfahren ermittelt werden. Konkrete Anträge der Verteidigung konnten nur für sieben Verfahren ermittelt werden. Ein direkter Vergleich der absoluten Zahlen ist damit erschwert. Abbildung 56 zeigt jedoch, dass die vorhandenen Anträge der Verteidigung ausschließlich zeitige Freiheitsstrafen beinhalteten (durchaus auch im unteren Bereich), während die Staatsanwaltschaft in etwa der Hälfte der Anträge lebenslange Freiheitsstrafen beantragte.

Abbildung 56: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/Verteidigung, Erweiterte Suizide



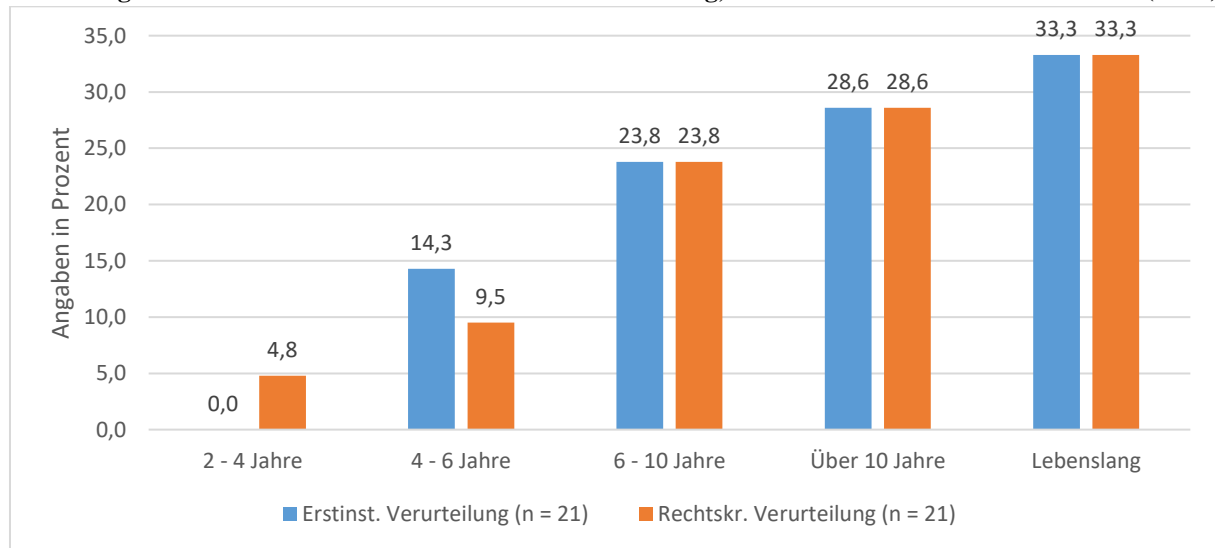
Strafhöhe – Anträge bei Jugendstrafen ohne Bewährung

In dieser Fallgruppe gibt es keinen Fall, bei dem ein Antrag für eine Jugendstrafe ohne Bewährung gestellt wurde.

Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Informationen zur Strafhöhe bei erstinstanzlicher Verurteilung und rechtskräftiger Verurteilung liegen für 21 Verfahren vor. Bei einem Drittel der Verfahren (insgesamt 7) wurden lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen. In den anderen Verfahren wurden meist Freiheitsstrafen über zehn Jahren und Freiheitsstrafen von sechs bis zehn Jahren ausgesprochen (vgl. Abbildung 57). Seltener erfolgte ein Ausspruch zu einer geringeren zeitigen Freiheitsstrafe. Abbildung 57 zeigt, dass rechtskräftigen Verurteilungen den erstinstanzlichen Verurteilungen weitgehend entsprachen. Nur einmal erging in der rechtskräftigen Verurteilung eine mildere Strafe i.S.d. in Abbildung 57 beschriebenen Kategorien.

Abbildung 57: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=21)



Rechtsmittel

Gegen zwölf Urteile wurden Rechtsmittel eingelegt. In zehn Fällen gab es Informationen, dass die TäterInnen selbst gegen das Urteil voringen. Allerdings war dies nur in einem von sieben Fällen, zu denen entsprechende Informationen vorlagen, erfolgreich.

IV. Sexualdelikte

1. Opfermerkmale

Anzahl der Opfer

In dieser Fallgruppe wurden insgesamt 40 Opfer gezählt. Es handelt sich damit um die zweitgrößte Fallgruppe der Untersuchung (20,8 %).

Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe

In dieser Untersuchungsgruppe gab es einen Fall mit zwei Opfern aus der Untersuchungsgruppe. Es handelt es sich dabei um einen Fall, bei dem zwei Täter ein Geschwisterpaar entführten. In diesem Fall wurde ein Opfer im Rahmen eines Sexualdelikts getötet, das Geschwisterkind wurde Opfer einer zielgerichteten Tötung. Grund für die Tötung des Geschwisterkindes war die Sorge, dass es die Täter entlarven könnte.

Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe

In dieser Fallgruppe gab es fünf Fälle mit weiteren Opfern außerhalb der Untersuchungsgruppe. Hierbei handelte es sich in drei Fällen um sonstige minderjährige Personen. In den zwei weiteren Fällen war das Alter der weiteren Opfer unbekannt. In vier Fällen wurden dabei weitere Tötungsdelikte beschrieben, in einem Fall wurde eine Körperverletzung verfolgt.

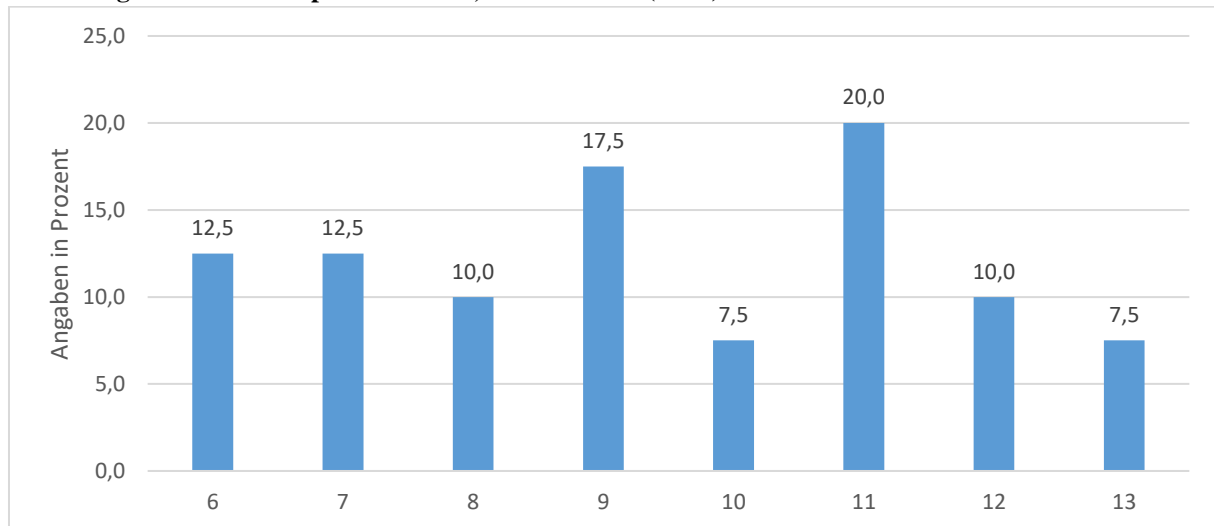
Alter zum Tatzeitpunkt

Angaben zum konkreten Opferalter beim Tatzeitpunkt gab es für 39 von 40 Opfern¹⁷⁹. Eine klare Tendenz lässt sich aus der Altersverteilung nicht ablesen. Vielmehr zeigt sich eine heterogene Altersverteilung, die bei einem Vergleich der Zahlen der sechs- bis neunjährigen Opfer mit den Zahlen der zehn- bis dreizehnjährigen Opfer ein relativ ausgeglichenes Verhältnis von 21 zu 18 Opfern zeigt. Auffällig ist, dass Sexualdelikte in dieser Untersuchungsgruppe mit jeweils fünf Fällen bereits bei sechs- und siebenjährigen Opfern auftreten. Die Tatsache, dass bei der Untersuchung zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern keine Sexualdelikte registriert wurden,¹⁸⁰ hätte hier einen Anstieg mit zunehmendem Alter vermuten lassen.

¹⁷⁹ In einem Fall war das konkrete Alter aufgrund starken Tierfraßes an der Leiche nicht mehr ermittelbar.

¹⁸⁰ Vgl. Höynck et al. 2015, S. 97.

Abbildung 58: Alter der Opfer in Jahren, Sexualdelikte (n=40)



Geschlecht

Bei der Geschlechterverteilung zeigt sich eine deutliche Höherbelastung weiblicher Opfer in dieser Fallgruppe. Insgesamt waren 30 Opfer (75,0 %) weiblich.

Staatsangehörigkeit

In dieser Fallgruppe waren 38 der 40 Opfer deutsch. Ein Opfer hatte eine osteuropäische Staatsangehörigkeit, ein weiteres Opfer besaß die türkische Staatsangehörigkeit. Im Vergleich zur Verteilung von deutschen zu nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten in der Gesamtbevölkerung zeigt sich damit keine Höherbelastung nichtdeutscher Staatsangehöriger.

Migrationshintergrund

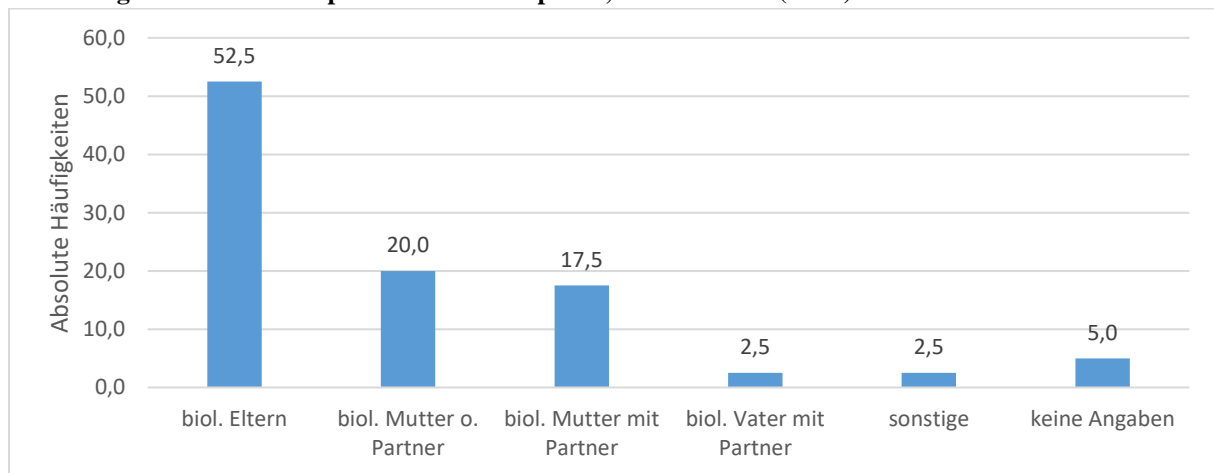
Bei neun Opfern (22,5 %) gab es Hinweise auf einen Migrationshintergrund. Die Zahlen sind damit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unauffällig (vgl. dazu F.I.1. *Migrationshintergrund*). Unter den Opfern waren insgesamt acht Migranten zweiter Generation. In zwei Fällen stammten beide Eltern aus Osteuropa, in einem Fall stammten beide Eltern aus der Türkei. Bei fünf weiteren Opfern stammten die Väter aus der Türkei (3 Fälle), den USA oder dem arabischen Raum (je ein Fall). Insgesamt drei der Opfer wurden nicht in Deutschland geboren. Darunter waren zwei Kinder, die in einem osteuropäischen Land geboren wurden. Eines wurde in der Türkei geboren. Die Opfer lebten dabei unterschiedlich lange in Deutschland (zwischen weniger als zwei Jahren und maximal 10 Jahren).

Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt

Informationen zum Lebensmittelpunkt des Opfers gab es für 38 von 40 Opfern. Insgesamt 21 Opfer (52,5 %) lebten dabei bei beiden biologischen Eltern. Für 15 Opfer (37,5 %) wurde ein Lebensmittelpunkt bei der biologischen Mutter, die in ca. der Hälfte der Fälle alleinerziehend war und in der anderen Hälfte der Fälle mit einem neuen Partner zusammenlebte (vgl.

Abbildung 59). Zwei weitere Kinder lebten in sonstigen Konstellationen. In zwei Fällen (5,0 %) war der Lebensmittelpunkt des Opfers unbekannt.

Abbildung 59: Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)



Wechselnde Lebensmittelpunkte

In dieser Fallgruppe gab es für sieben Opfer (17,5 %) Informationen zu wechselnden Lebensmittelpunkten. Darunter hatten vier Opfer bereits zwei verschiedene Lebensmittelpunkte erlebt. Bei drei Opfern wurden häufigere Wechsel im Zuge von Trennungen und neuen Partnerschaften dokumentiert.

Häusliche Konstellation - Versorgerrolle

Die Versorgerrolle entsprach weitgehend den Angaben zum Lebensmittelpunkt der Opfer. Dementsprechend hatten in mehr als der Hälfte der Fälle - insgesamt 22 - die biologischen Eltern in dieser Untersuchungsgruppe die Versorgerrolle inne. In 15 Fällen hatten die leiblichen Mütter die Versorgerrolle inne, dabei – wie bereits zum Lebensmittelpunkt beschrieben – je hälftig mit bzw. ohne Partner. In zwei weiteren Fällen waren die biologischen Väter mit bzw. ohne Partnerin Versorger. In zwei Fällen konnten keine Angaben zu diesem Merkmal gemacht werden.

Im Haushalt lebende Geschwister

In 38 Fällen gab es Informationen dazu, ob Geschwister des Opfers mit im Haushalt lebten. Bei insgesamt 18 Opfern (45,0 %) lebten ältere Geschwister mit im Haushalt, bei 13 Opfern (32,5 %) lebten jüngere Geschwister mit im Haushalt. Insgesamt 14 Opfer (35,0 %) hatte keine im Haushalt lebenden Geschwister.

Informationen zur konkreten Anzahl der im Haushalt lebenden Geschwister gab es für 23 Opfer. Insgesamt zwölf Opfer (30,0 %) lebten dabei mit jeweils einem Geschwisterkind im Haushalt, sechs Opfer (15,0 %) lebten mit zwei Geschwistern und drei der Opfer mit drei Geschwistern im selben Haushalt. Größere Geschwisterzahlen (5 und 6 Geschwister) wurden nur für jeweils ein Opfer beschrieben.

Geschwister insgesamt

Zählt man auch die Geschwister hinzu, die nicht mit dem Opfer in einem Haushalt leben, so gibt es Informationen zu insgesamt 30 Opfern. Dabei hatten insgesamt 15 Opfer (37,5 %) ein Geschwisterkind, sieben Opfer (17,5 %) hatten zwei Geschwister, die anderen Opfer hatten drei bis zu maximal sieben Geschwister.

Weitere Haushaltsmitglieder

In dieser Fallgruppe gab es keine Hinweise auf weitere, mit im Haushalt lebenden Personen.¹⁸¹

Haushaltseinkommen

In 35 Fällen (87,5 %) konnten Angaben zum Haushaltseinkommen erfasst werden. Dabei wurden stets legale Einkünfte erzielt. In drei Fällen (7,5 %) bildeten Sozialleistungen die Einkommensgrundlage.

Gesundheitszustand

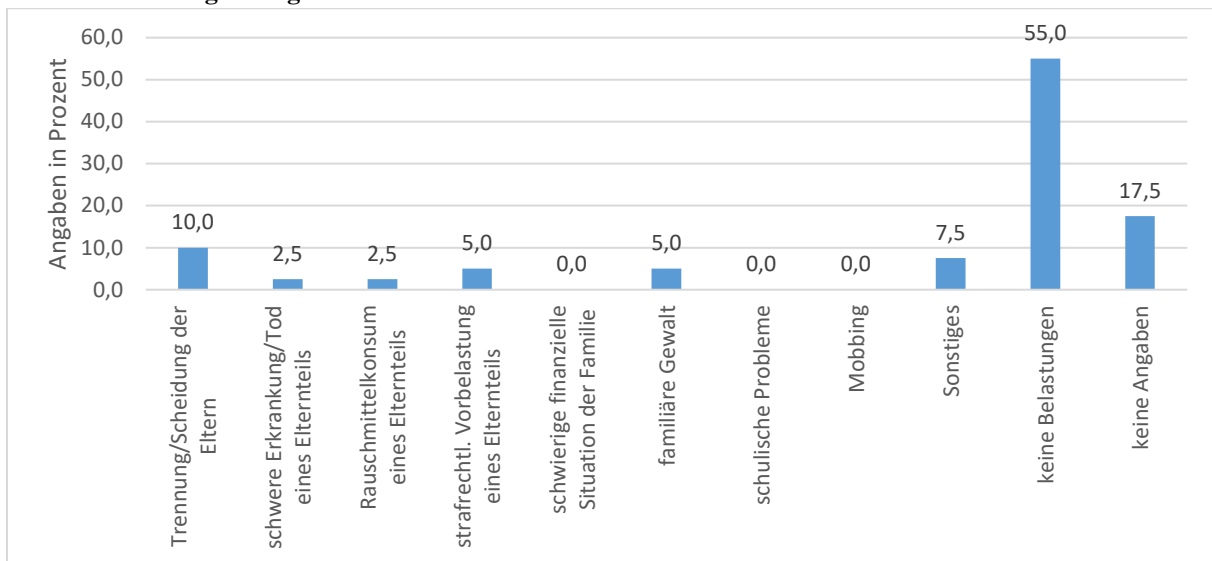
Die Mehrzahl der Opfer wies vor ihrem Tod keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf. Für fünf Opfer (12,5 %) wurden Beeinträchtigungen in Form von leichten Intelligenzminderungen und Entwicklungsstörungen festgestellt. Insgesamt sechs Opfer (15,0 %) wiesen Verhaltensauffälligkeiten auf, darunter waren vier Opfer, die Auffälligkeiten im Sozialverhalten zeigten.

Belastungen für Opfer

Belastungen im Vorfeld der Tat wurden lediglich für elf Opfer (27,5 %) festgestellt. Dabei verteilten sich die Belastungen mit Maximalwerten von bis zu vier Opfern (10,0 %) auf verschiedene, konkrete Ausprägungen (vgl. Abbildung 60).

¹⁸¹ In 35 Fällen gab es keine weiteren im Haushalt lebenden Personen. In fünf Fällen gab es zu diesem Merkmal keine Angaben.

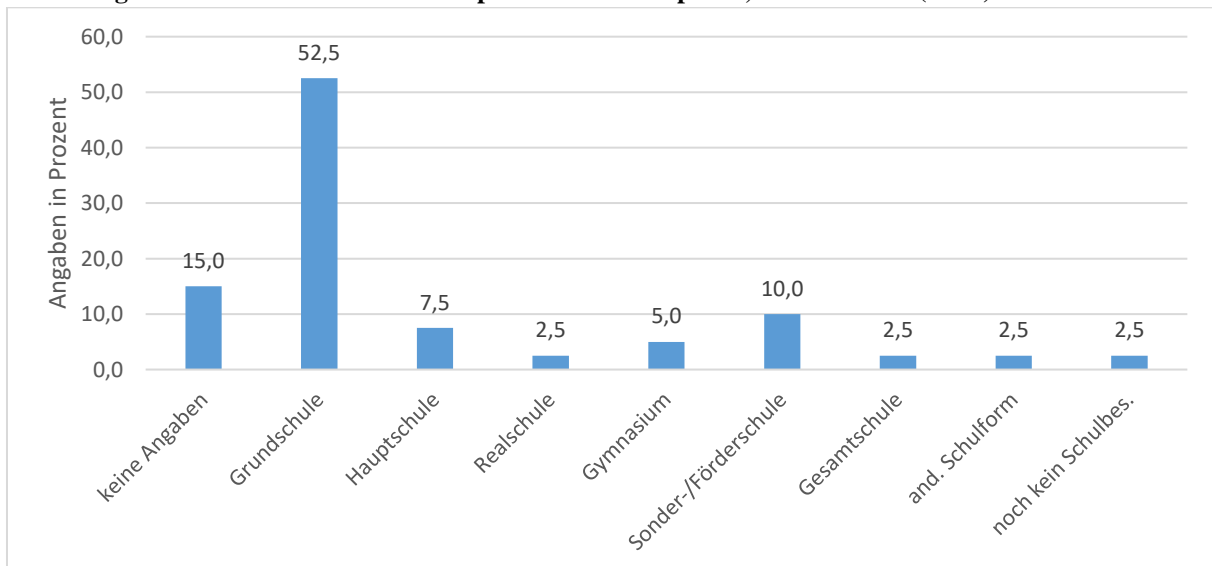
Abbildung 60: Belastungen, denen die Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich



Schule

In dieser Fallgruppe gab es für 34 der 40 Opfer (85,0 %) Angaben zum Schulbesuch. Insgesamt 21 Opfer (52,5 %) besuchte die Grundschule, die anderen Opfer verteilten sich mit absoluten Werten von maximal vier Opfern auf andere Schulformen (vgl. Abbildung 61). Ein Opfer ging noch nicht zur Schule.

Abbildung 61: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)



2. Merkmale der TäterInnen

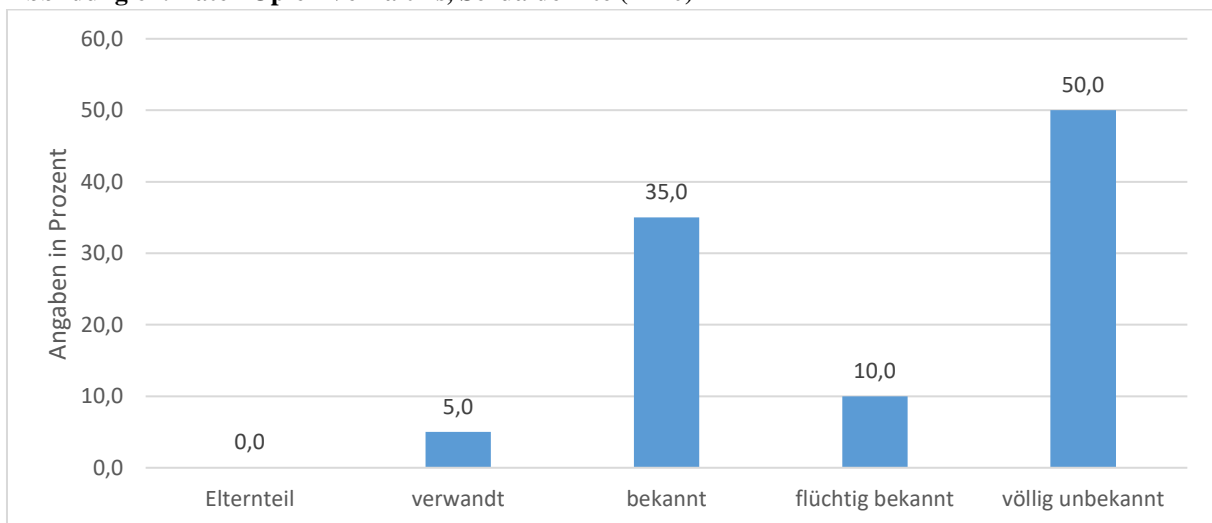
Anzahl der Täter¹⁸²

Insgesamt gab es 40 Täter in der Fallgruppe der Sexualdelikte.

Verhältnis zum Opfer

Bei Betrachtung des Täter-Opfer-Verhältnisses fällt auf, dass in dieser Fallgruppe nur Personen außerhalb des Elternkreises als Täter in Erscheinung treten. Dies ist insofern auffällig, als dass Befunde aus anderen Untersuchungen belegen, dass Sexualdelikte durchaus im Eltern-Kind-Verhältnis stattfinden.¹⁸³ Dass diese Täter-Opfer-Beziehung in den Fällen der vorliegenden Untersuchung nicht auftritt, könnte dafürsprechen, dass im Eltern-Kind-Verhältnis andere Mechanismen der Tatverheimlichung zum Tragen kommen. Bei Betrachtung der Werte zum Täter-Opfer-Verhältnis fällt zudem auf, dass in der Hälfte der Fälle eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer in Form einer mindestens flüchtigen Bekanntschaft bestand (vgl. Abbildung 62). In zwei Fällen bestand ein Verwandtschaftsverhältnis (angeheirateter Onkel, Cousin). Die andere Hälfte der Täter verübten die Tat an einem ihnen völlig unbekanntem Opfer.

Abbildung 62: Täter-Opfer-Verhältnis, Sexualdelikte (n=40)



Mehrere Täter

In dieser Fallgruppe gab es einen Fall mit zwei Tätern.¹⁸⁴

¹⁸² Da in dieser Fallgruppe nur männliche Täter auftreten, wird in diesem Kapitel auch nur die männliche Form verwendet.

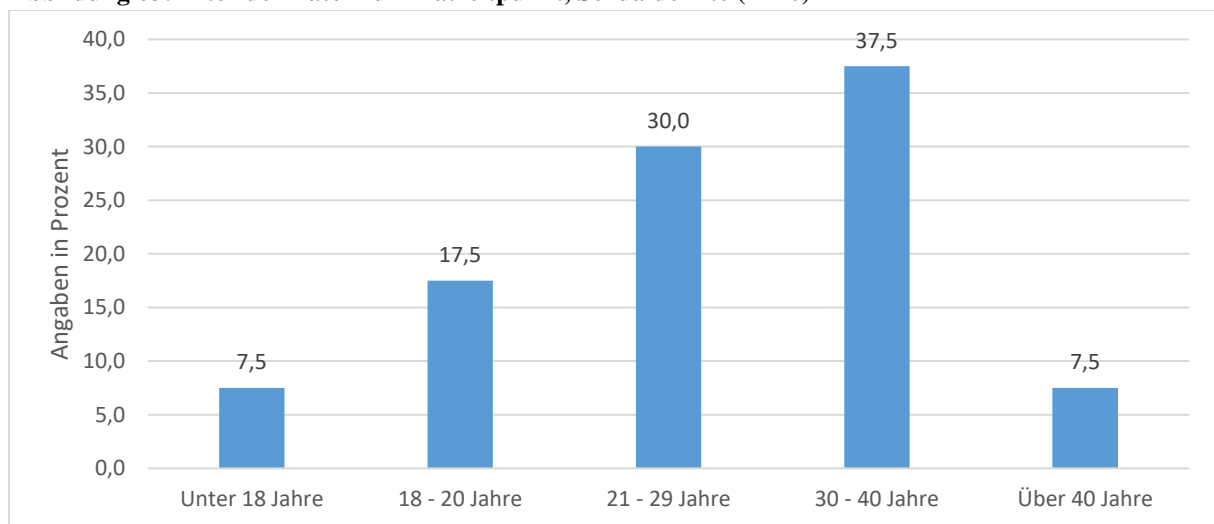
¹⁸³ Vgl. bspw. Peter/Bogerts 2010 S. 46.

¹⁸⁴ Hierbei handelte es sich um einen Fall, bei dem zwei Täter ein Geschwisterpaar entführten und eines der Opfer im Rahmen eines Sexualdelikts und das andere Opfer im Rahmen einer zielgerichteten Tötung töteten (vgl. F. IV. 1. *Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe*). Zugleich gab es einen Fall, bei dem auch nach aufwendigen Ermittlungen kein Täter ermittelt werden konnte. Aus diesem Grund entspricht die Anzahl der Täter der Anzahl der Opfer.

Alter zum Tatzeitpunkt

Das Täteralter bewegt sich zwischen 14 und 48 Jahren. Etwas mehr als die Hälfte der Täter war jünger als 30 Jahre (insgesamt 22 Täter), davon waren zehn Täter jugendlich oder heranwachsend. Die größte Altersgruppe mit mehr als einem Drittel der Täter bilden die 30- bis 40-jährigen. Älter als 40 Jahre waren nur drei der Täter in dieser Fallgruppe.

Abbildung 63: Alter der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)



Geschlecht

In dieser Fallgruppe waren alle Täter männlich.

Staatsangehörigkeit

Von den 40 Tätern hatten 37 Täter die deutsche Staatsangehörigkeit, drei Täter (7,5 %) besaßen die türkische Staatsangehörigkeit. In dieser Fallgruppe gibt es damit hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Deutschen und Nichtdeutschen keine Auffälligkeiten (vgl. dazu F.I.2. *Staatsangehörigkeit*).

Migrationshintergrund

Hinweise auf einen Migrationshintergrund gab es für insgesamt vier Täter (10,0 %). Dabei wurden drei Täter mit türkischer Staatsangehörigkeit auch in der Türkei geboren. Einer von ihnen lebte seit mehr als zehn Jahren in Deutschland, für die beiden anderen Täter gab es keine Angaben hierzu. Bei einem weiteren Täter stammten beide Eltern aus dem westeuropäischen Ausland. Die Täter in dieser Fallgruppe haben damit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung seltener einen Migrationshintergrund (vgl. dazu F.I.2. *Migrationshintergrund*).

Eigene Kindheit

Insgesamt 20 Täter (50,0 %) wuchsen bei beiden biologischen Eltern auf, gut ein Viertel der Täter (insgesamt 12) wuchsen bei ihrer biologischen Mutter auf. Heimaufenthalte wurden für fünf der Täter dokumentiert. Bei zwei Tätern gab es keine Angaben zu diesem Merkmal.

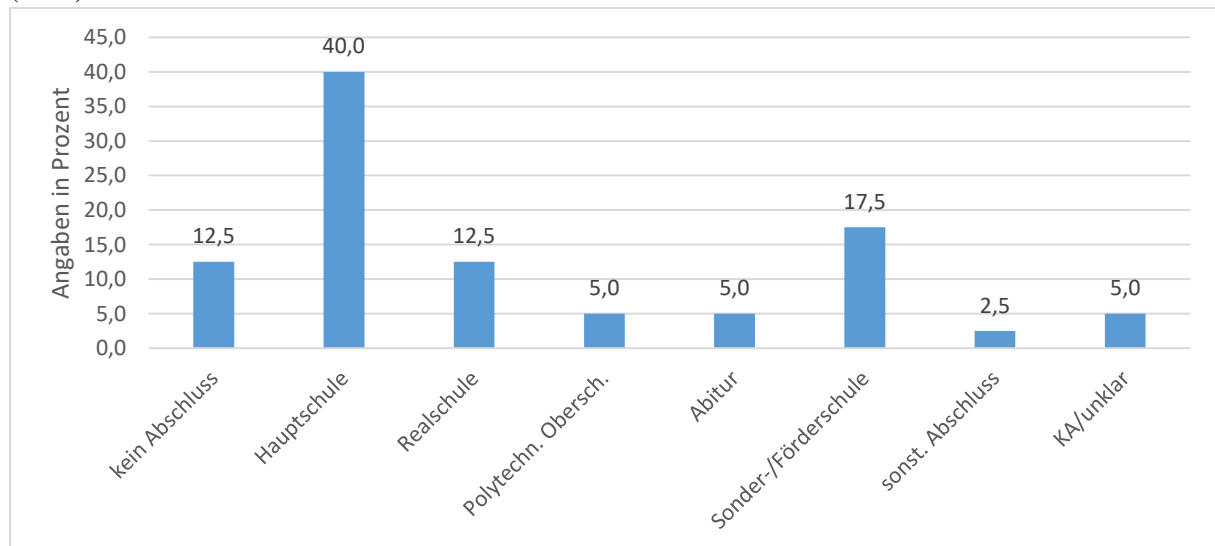
Misshandlungserfahrungen

Misshandlungserfahrungen in der eigenen Kindheit wurden für 14 Täter (35,0 %) dokumentiert. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um körperliche Züchtigungen, insbesondere durch den biologischen Vater des Täters. Für insgesamt fünf Täter wurden auch sexuelle Misshandlungen beschrieben. Für zwei Täter wurde festgestellt, dass sie keine Misshandlungen erlebt haben. Bei 23 Tätern (57,5 %) gab es keine Angaben zu diesem Merkmal.

Schulabschluss

Angaben zum (angestrebten) Schulabschluss gab es für 38 von 40 Tätern. Keinen (angestrebten) schulischen Abschluss hatten fünf Täter (12,5 %). Insgesamt 16 Täter (40,0 %) hatten einen Hauptschulabschluss oder strebten einen solchen an, sieben Täter (17,5 %) hatten einen Sonderschul- oder Förderschulabschluss oder strebten einen solchen an. Die zehn restlichen Täter verteilten sich auf weitere Schulabschlüsse (vgl. Abbildung 64).

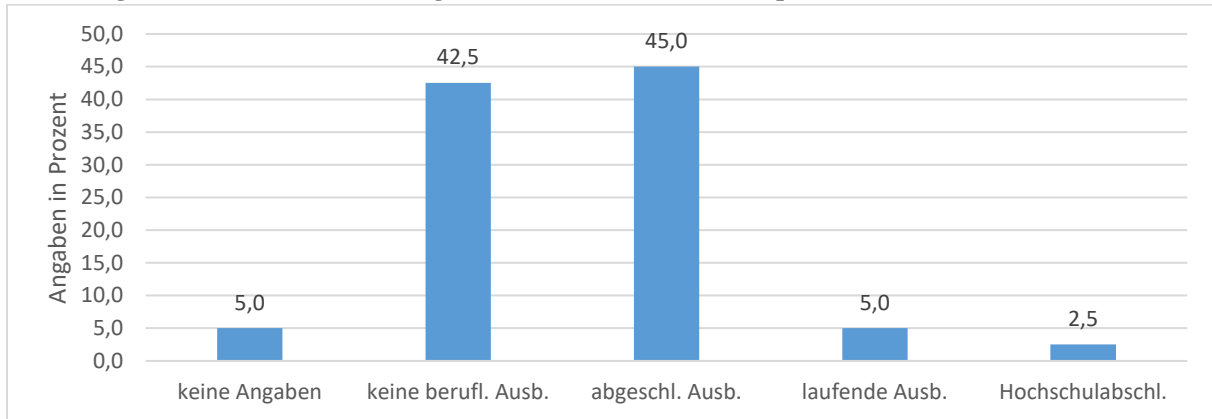
Abbildung 64: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)



Beruflicher Ausbildungsstand

Angaben zur beruflichen Bildung gab es für 38 der 40 Täter. Keine Berufsausbildung hatten 17 Täter (42,5 %). Hierunter fielen aber auch die drei minderjährigen Täter sowie vier der heranwachsenden Täter. Eine abgeschlossene Berufsausbildung hatten insgesamt 18 Täter (45,0 %). Zwei befanden sich in einer laufenden Berufsausbildung. Ein Täter hatte einen Hochschulabschluss.

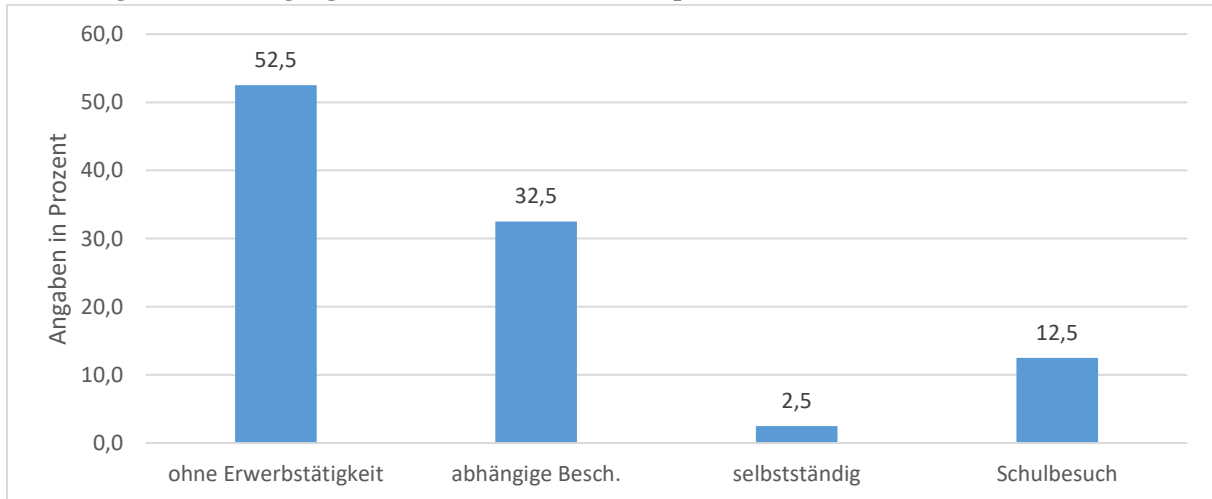
Abbildung 65: Beruflicher Ausbildungsstand der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)



Beschäftigungsstatus

Angaben zum Beschäftigungsstatus gab es für alle 40 Täter. Abbildung 66 zeigt, dass über die Hälfte der Täter zum Tatzeitpunkt ohne Erwerbstätigkeit war. In abhängiger Beschäftigung waren insgesamt 13 Täter (32,5 %). Die meisten abhängig beschäftigten Täter arbeiteten dabei in Vollzeit. Fünf weitere Täter gingen noch zur Schule, ein Täter war selbstständig (vgl. Abbildung 66). Schwierigkeiten im Bereich der Erwerbstätigkeit wurden bei einem Drittel der Täter festgestellt.

Abbildung 66: Beschäftigungsstatus der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)



Einkommenssituation

Für 36 Täter lagen Informationen zur Einkommenssituation vor. Dabei wurden meist legale Einkünfte dokumentiert. Darunter waren insgesamt 15 Täter (37,5 %), die Sozialleistungen bezogen. Ein Täter bezog Rente. Für drei Täter (7,5 %) wurden illegale Einkünfte festgestellt.

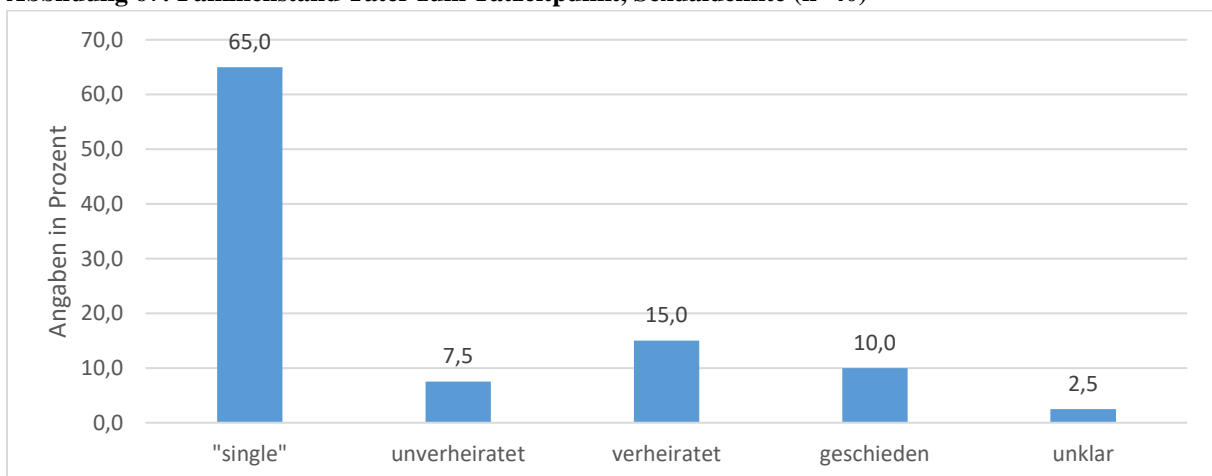
Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)

Hinweise auf einschlägige Vorstrafen, also auf Körperverletzungs-, Sexual- oder Tötungsdelikte an Kindern gab es in dieser Fallgruppe bezüglich acht Täter (20,0 %). Hierbei war in allen Fällen ein sexueller Missbrauch an Kindern verfahrensgegenständlich, in zwei Fällen ging es zusätzlich um die Tötung eines Kindes. Nur zwei dieser Taten waren als leicht¹⁸⁵ einzustufen, in sechs Fällen wurden schwere Taten verzeichnet. Sonstige Vorstrafen wurden für gut die Hälfte der Täter (insgesamt 21) dokumentiert, hiervon waren acht Täter mit Vorstrafen wegen Körperverletzungsdelikten oder Tötungsdelikten belastet, fünf wegen Sexualdelikten. Den größten Anteil bildeten die mit Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten belasteten Beschuldigten. Für neun Täter (22,5 %) wurden sonstige Vorstrafen dokumentiert. Es lässt sich festhalten, dass etwa ein Fünftel der Beschuldigten bereits im Vorfeld wegen Sexual- oder Tötungsdelikten an Kindern bestraft wurde, für etwa die Hälfte der Beschuldigten wurden sonstige Vorstrafen dokumentiert.

Familienstand

Insgesamt 26 Täter (65,0 %) waren zum Tatzeitpunkt alleinstehend („single“). Verheiratet waren insgesamt sechs Täter (15,0 %). Die anderen Täter verteilen sich mit Werten von weniger als vier auf die anderen Kategorien (vgl. Abbildung 67).

Abbildung 67: Familienstand Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)



Biologische Kinder

Neun der 40 Täter hatten zum Tatzeitpunkt eigene Kinder. Informationen zur Anzahl der Kinder gab es für acht der neun Täter. Die Täter hatten dabei meist ein Kind (dies wurde für insgesamt sechs Täter dokumentiert). Zwei bzw. drei Kinder wurden für jeweils einen Täter dokumentiert. Die meisten Kinder waren dabei unter sechs Jahre alt. Zwei Kinder der Täter waren sechs bis dreizehn Jahre alt, weitere zwei Kinder waren 14 Jahre oder älter.

¹⁸⁵ Vgl. zur Operationalisierung F.I.2 *Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)*.

Wohnsituation

Angaben zur Wohnsituation gab es für 39 der 40 Täter. Insgesamt 30 Täter (75,0 %) lebten in einer eigenen Wohnung. Insgesamt fünf Täter (12,5 %) lebten in einer Einrichtung. Jeweils zwei Täter (5,0 %) lebten in einer fremden Wohnung bzw. waren zum Tatzeitpunkt obdachlos. Insgesamt 21 Täter (52,5 %) lebten allein, 17 Täter (42,5 %) lebten gemeinsam mit anderen Menschen in einem Haushalt. Bei zwei Tätern gab es keine Angaben zu weiteren Haushaltsmitgliedern.

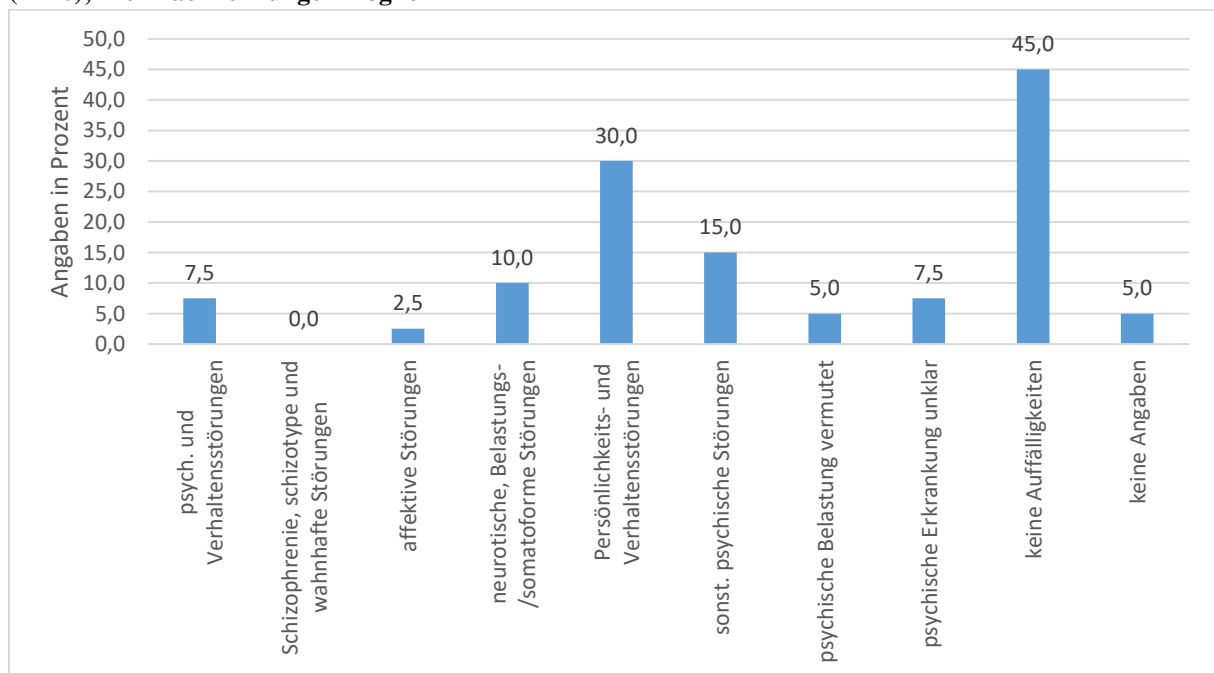
Chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen wurden für insgesamt sechs Täter festgestellt. Bei 27 Tätern (67,5 %) wurden chronische Erkrankungen verneint. Keine Angaben hierzu gab es bei sieben Tätern (17,5 %).

Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte

Informationen zu psychischen Erkrankungen des Täters in der Vorgeschichte gab es zu 18 Tätern. Am häufigsten wurden hierbei Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen diagnostiziert. Eine Pädophilie wurde bei einem Viertel der Täter (insgesamt 10) festgestellt. Daneben wurden weitere Krankheitsbilder, allerdings mit nur geringen Werten, diagnostiziert (vgl. Abbildung 68).

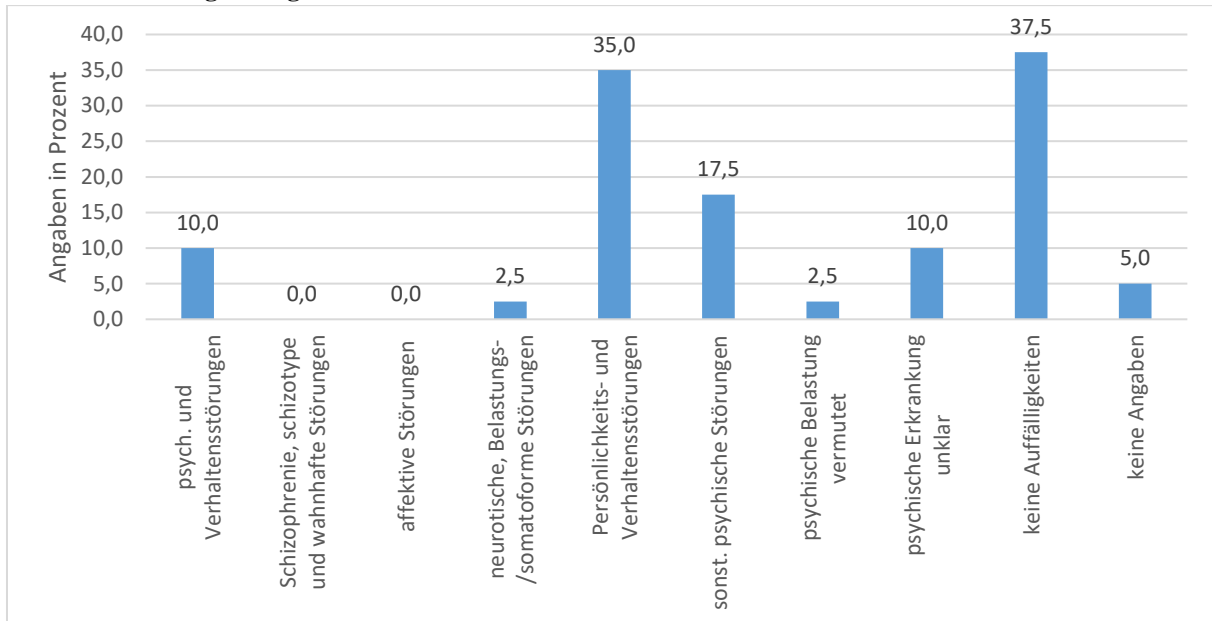
Abbildung 68: Psychische Erkrankungen der Täter im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich



Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt

Als Erkrankungen zum Tatzeitpunkt heben sich ebenfalls die Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen hervor (n=14), sowie die Pädophilie, die für neun Täter diagnostiziert wurde.

Abbildung 69: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich



Kognitive Leistungsfähigkeit

Für 38 von 40 Tätern gab es Angaben zur kognitiven Leistungsfähigkeit. Mehr als die Hälfte der Täter verfügte über eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit (insgesamt 24), elf Täter lagen unter dem Durchschnitt (drei Täter davon mit einer leichten, ein Täter mit einer mittelgradigen Intelligenzminderung), drei Täter lagen im überdurchschnittlichen Bereich.

Rauschmittelkonsum

Für zehn Täter (25,0 %) wurde ein Alkoholmissbrauch festgestellt, für sechs weitere Täter (dies entspricht 15,0 %) wurde eine Abhängigkeit diagnostiziert. Ein Drogenmissbrauch oder eine Drogenabhängigkeit wurde in den untersuchten Fällen für insgesamt fünf Täter dokumentiert, hierunter waren drei Fälle von Cannabiskonsum. Damit zeigt sich in dieser Fallgruppe ein erhöhter Rauschmittelkonsum im Vergleich zum Konsumverhalten in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. *Rauschmittelkonsum*).

Belastungen

Insgesamt wurden für 29 Täter Belastungen in der Vorgeschichte festgehalten. Insgesamt neun Täter (22,5 %) hatten einen traumatischen Verlust einer nahen Bezugsperson erlebt. Jeweils sechs Täter (jeweils 15,0 %) hatten eine konflikthafte Scheidung der Eltern bzw. eine eigene

schwere Erkrankung erlebt. Andere Belastungen bezogen sich beispielsweise auf eine Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit oder psychische Erkrankung der Eltern.

Für insgesamt 15 Täter wurden Belastungen zum Tatzeitpunkt festgestellt. Neben beruflichen und finanziellen Problemen wurden hier auch familiäre und soziale Probleme beschrieben.

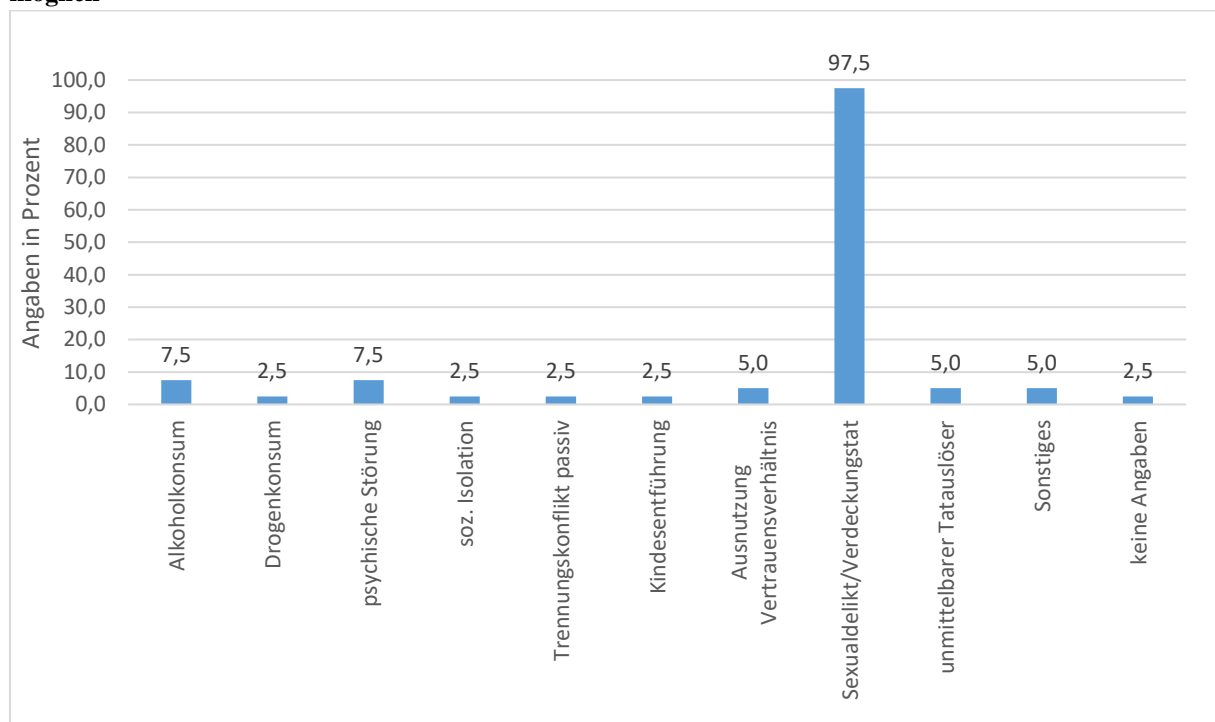
3. Tatmerkmale

a) Tathintergrund

Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren

Angaben zu den Tatauslösern gab es in 39 Fällen, in all diesen Fällen war die Verdeckung tatleitend.¹⁸⁶ Weitere Tatauslöser, wie etwa Alkohol- oder Drogenkonsum oder psychische Störungen fallen daneben kaum ins Gewicht (vgl. Abbildung 70).

Abbildung 70: Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich



¹⁸⁶ Dabei ging es in 38 Fällen um die Verdeckung eines sexuellen Missbrauchs, einmal ging es um die Verdeckung einer Kindesentführung.

Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung

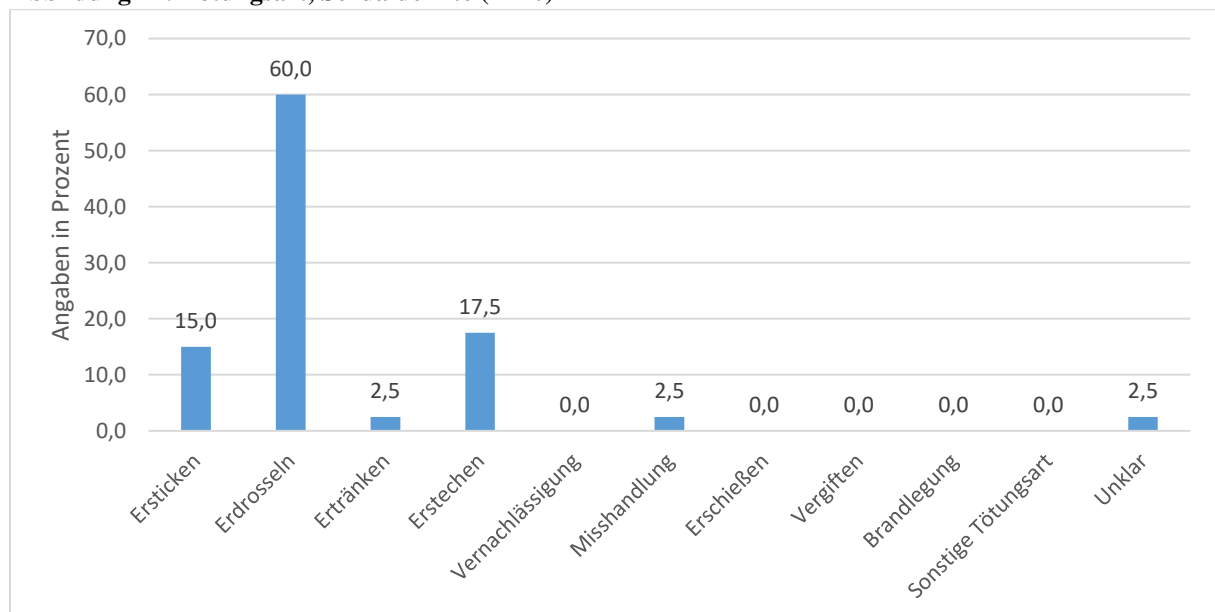
Die Taten standen in der Regel nicht im Kontext längerfristiger Misshandlungen oder Vernachlässigungen. Lediglich in einem Fall gab es Hinweise darauf, dass das Opfer zwei Tage lang bis zu seiner Tötung gefesselt und geknebelt wurde.

b) Tat und Tatumstände

Tötungsart

Insgesamt 24 Opfer (60,0 %) wurden durch Erdrosseln getötet. Fasst man die Tötungsarten Erdrosseln, Erstickten und Ertränken zusammen, so zeigt sich, dass insgesamt mehr als drei Viertel der Opfer durch Unterbindung der Luftzufuhr getötet wurden (vgl. Abbildung 71). Weitere sieben Opfer (17,5 %) wurden erstochen, ein Opfer starb infolge von Misshandlungen. Bei einem Opfer konnte die konkrete Tötungsart aufgrund starken Tierfraßes an der Leiche nicht mehr ermittelt werden. Insgesamt entstand bei der Durchsicht der Fälle der Eindruck, dass die Tötungsart oftmals von der Verfügbarkeit der Mittel abhängig war, wie z.B. der Frage, ob ein Messer greifbar war oder nicht.

Abbildung 71: Tötungsart, Sexualdelikte (n=40)

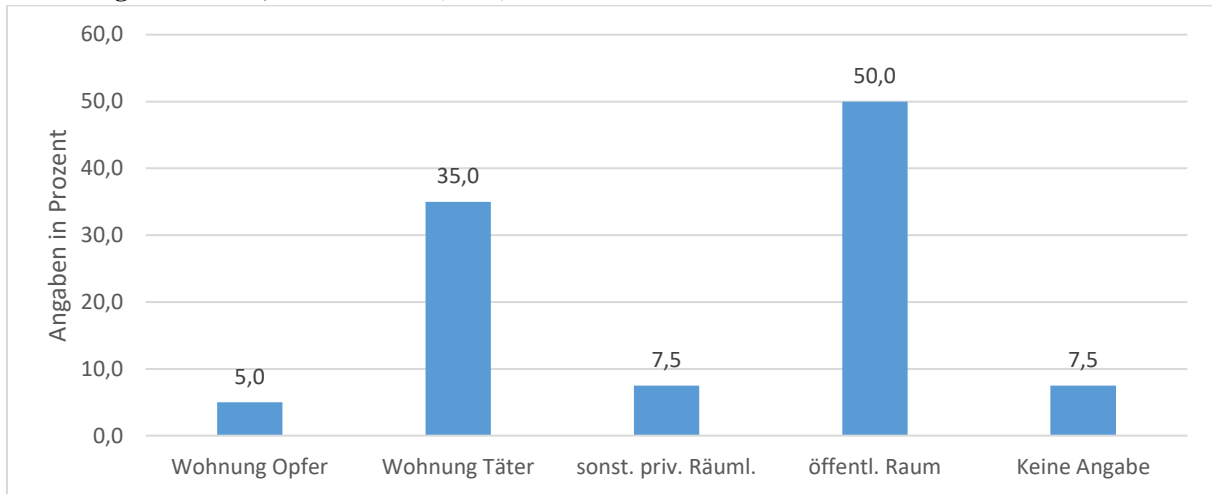


Tatörtlichkeit

Angaben zum Tatort gab es in 39 Fällen. In 20 Fällen (50,0 %) wurden die Taten im öffentlichen Raum verübt. Dabei fanden die Taten überwiegend in einsamen Gebieten, wie beispielsweise in abgelegenen Waldstücken, statt. Insgesamt 14 Opfer (35,0 %) wurden in der Wohnung des

Täters getötet. Zwei Opfer wurden in der eigenen Wohnung getötet.¹⁸⁷ Drei weitere Tötungen fanden in sonstigen privaten Räumlichkeiten statt.

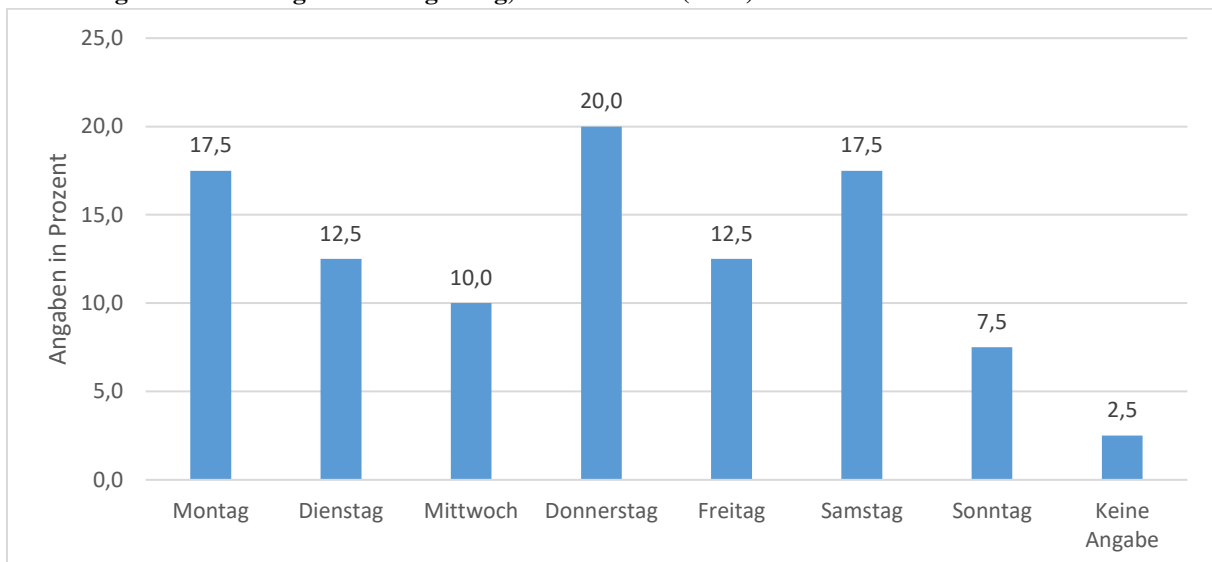
Abbildung 72: Tatorte, Sexualdelikte (n=40)



Wochentag der Tatbegehung

Bezüglich der Wochentage zeichnet sich keine eindeutige Tendenz ab. Auch wenn man das Verhältnis von Arbeitstagen zu Wochenendtagen vergleicht, zeigen sich keine besonderen Auffälligkeiten (vgl. Abbildung 73).

Abbildung 73: Wochentag der Tatbegehung, Sexualdelikte (n=40)

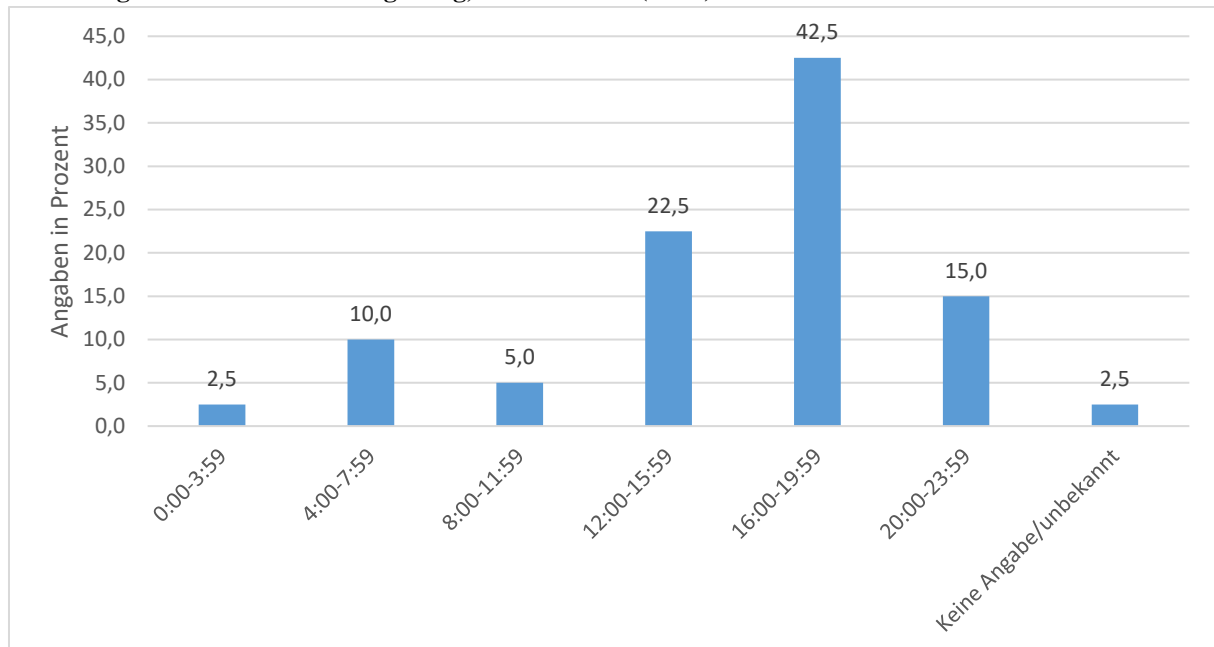


¹⁸⁷ In einem Fall gelangte der Täter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in die Wohnung des Opfers. Die Gelegenheit zur Tat ergab sich, als der Täter in der Wohnung auf den Vater des Opfers warten wollte. Im anderen Fall stieg der Täter nachts in die Wohnung der Familie des Opfers ein.

Uhrzeit der Tatbegehung

Angaben zur Uhrzeit der Tatbegehung gab es in 39 Fällen. Bezüglich dieses Merkmals heben sich insbesondere die frühen Abendstunden hervor (vgl. Abbildung 74).

Abbildung 74: Uhrzeit der Tatbegehung, Sexualdelikte (n=40)



c) Eventuelle Interventionsmöglichkeiten

Tatankündigung

Hinweise auf eine Tatankündigung gab es in zwei Fällen. In einem Fall kündigte der Täter nach der Tötung eines 14-jährigen Mädchens in einem sozialen Netzwerk die Tötung weiterer Kinder an. In einem anderen Fall offenbarte sich der Täter zuvor einem Freund und teilte diesem mit, er wolle ein Mädchen vergewaltigen und töten.

In drei Fällen gab es sonstige Hinweise auf Interventionsmöglichkeiten. In eben beschriebenen Fall, in dem der Täter sich einem Freund offenbarte, gab es bereits ein paar Jahre vor der Tat eine sexuelle Nötigung des Täters am Opfer, welche die Eltern des Opfers nicht anzeigten. In einem anderen Fall nahmen die Eltern des Opfers eine intensive Freundschaft zwischen dem Opfer und dem Täter wahr und versuchten diese zu unterbinden, was jedoch nicht gelang. In einem weiteren Fall war der Täter bereits wegen sexuellen Missbrauchs an einem Mädchen in Haft und dort drei Jahre in Sexualtherapie gewesen.

Kontakt des Jugendamts zur Familie

In der Regel gab es keine Hinweise auf Kontakt des Jugendamts mit dem Opfer. Lediglich in einem Fall wurde ein Kontakt mit dem Jugendamt in Form einer Heimerziehung dokumentiert.

Bei diesem Fall wurde eine Kindeswohlgefährdung für ein anderes Kind (nicht das Opfer) vermutet.

4. Strafverfolgung

a) Kenntniserlangung der Tat und Ermittlungsaktivitäten

Kenntnisnahme von der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden

In allen Fällen wurden die Strafverfolgungsbehörden unmittelbar informiert. Dabei wurde meist das Opfer als vermisst gemeldet, weil es nicht zur vereinbarten Zeit nach Hause kam oder nicht zu einem vereinbarten Treffpunkt erschien. Nur selten wurde die Tat durch die Person gemeldet, die die Leiche fand. In 32 von 40 Fällen (80,0 %) wurde die Tat durch ein Familienmitglied des Opfers gemeldet. Freunde oder Bekannte des Opfers meldeten den Vorfall in zwei Fällen, in zwei weiteren Fällen meldete die Familie des Täters den Vorfall. In zwei Fällen geschah die Mitteilung durch den Täter. In einem Fall wollte der Täter damit den Verdacht von sich ablenken.

Kenntnis Tat-Unbeteiligter vor den Strafverfolgungsbehörden

Hinweise auf vorherige Kenntnis Dritter gibt es in zwei Fällen. In einem Fall war der dreijährige Cousin des Täters bei der Tat dabei und berichtete den Vorfall seiner Mutter, die ihm keinen Glauben schenkte. In einem anderen Fall berichtete der Täter seiner Lebensgefährtin, ein Kind durch einen Unfall getötet zu haben und meldete den Vorfall dann selbst der Staatsanwaltschaft.

Ermittlungsaktivitäten

In nahezu jedem Fall wurde ein rechtsmedizinisches Gutachten eingeholt (in 39 von 40 Fällen). In allen 39 Fällen wurde ein Fremdverschulden eindeutig belegt. Es wurden dabei keine älteren Verletzungen festgestellt. In 36 Fällen (90,0 %) wurde ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten zum Täter erstellt, in 38 Fällen (95,0 %) wurden DNA-Analysen durchgeführt. Die DNA-Analysen dienten in 18 Fällen dem Spurenabgleich, seltener der Identitätsfeststellung des Täters (11 Fälle). In etwa der Hälfte der Fälle wurde eine aufwendige Leichensuche durchgeführt. Eine öffentliche Fahndung wurde bei gut einem Drittel der Fälle durchgeführt, verdeckte Ermittlungen fanden in einem Viertel der Fälle statt.

b) Beurteilung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte

Haft- und Unterbringungsbefehl

Eine Unterbringung in U-Haft wurde in 36 Fälle (90,0 %) angeordnet, in den weiteren vier Fällen wurde eine sonstige Sicherungsmaßnahme angeordnet. In 36 Fällen ging die U-Haft oder

die Unterbringung direkt in die Freiheitsstrafe über. Zweimal wurde die U-Haft/Unterbringung innerhalb von zwei Wochen außer Vollzug gesetzt.

Verfahrenseinstellungen

In insgesamt elf Fällen (27,5 %) gab es Verfahrenseinstellungen gegenüber Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft. Darunter waren sieben Einstellungen nach § 170 II StPO, drei Einstellungen nach § 154 StPO sowie eine sonstige Einstellung.

Anklageerhebung/Antrag im Sicherungsverfahren

Anklage wurde in 38 Fällen erhoben, in einem Fall wurde ein Antrag im Sicherungsverfahren gestellt.

Strafverteidigung

Bezüglich 37 Täter (92,5 %) gab es Informationen zu einer bestehenden Strafverteidigung. Insgesamt 28 dieser Täter hatten einen Pflichtverteidiger, neun einen Wahlverteidiger. Mehr als zwei Verteidigerwechsel gab es lediglich in zwei Fällen.

Aussageverhalten/Geständnis

Etwa drei Viertel der Täter räumten die Taten gegenüber der Polizei sowie in der Hauptverhandlung ein. Konkrete Informationen zu den Inhalten der polizeilichen Vernehmung gab es in 37 Fällen. In insgesamt 28 Fällen wurde die Tat bereits hierbei eingestanden. Keine Einlassung bzw. ein Abstreiten der Tat wurde für fünf Fälle (dies entspricht 13,5 %) vermerkt, in zwei weiteren Fällen wurde das objektive Tatgeschehen eingestanden. In der Hauptverhandlung räumten 30 Täter die Tat in ihren wesentlichen Zügen ein. In insgesamt sechs Fällen wurde die Tat abgestritten oder es fand keine Einlassung statt. Das objektive Tatgeschehen wurde hier in zwei Fällen eingestanden.

Hauptverhandlung

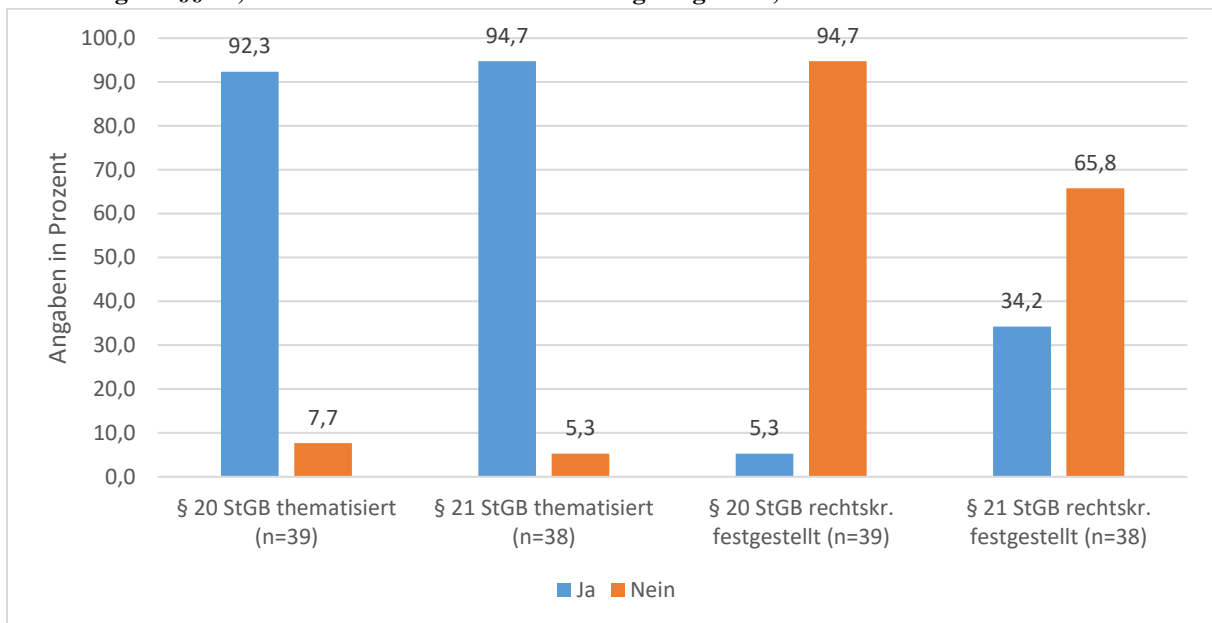
Hauptverhandlungen wurden für insgesamt 39 Angeklagte durchgeführt. In gut der Hälfte der Verfahren (insgesamt 20) wurden bis zu zehn Zeugen vernommen, in einem Viertel der Verfahren (insgesamt 10) wurden mehr als 20 Zeugen vernommen. Bei den Zeugen handelt es sich überwiegend um Ermittlungsbeamte, Freunde und Bekannte sowie Angehörige.

Angaben zu vernommenen Sachverständigen gab es in 35 Fällen. In der Hälfte der Verfahren (insgesamt 19) wurden mehr als drei Sachverständige vernommen, hierbei handelte es sich i.d.R. um Rechtsmediziner, Psychologen oder Psychiater. Thema war i.d.R. die Schuldfähigkeit des Angeklagten.

Schuldfähigkeit

Informationen zur Frage, ob die Schuldfähigkeit nach § 20 StGB oder eingeschränkte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB thematisiert wurde, gab es in 39 Fällen. Informationen dazu, ob eine (verminderte) Schuldfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde, gab es in 38 Fällen. In dieser Fallgruppe wurde bezüglich 39 Angeklagten die Frage einer (verminderten) Schuldfähigkeit thematisiert. Rechtskräftig festgestellt wurde eine Schuldunfähigkeit in zwei Fällen, eine eingeschränkte Schuldfähigkeit in 13 Fällen (vgl. Abbildung 75). Dabei dominierte mit insgesamt acht Fällen die Begründung der schweren anderen seelischen Abartigkeit.

Abbildung 75: §§ 20, 21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, Sexualdelikte



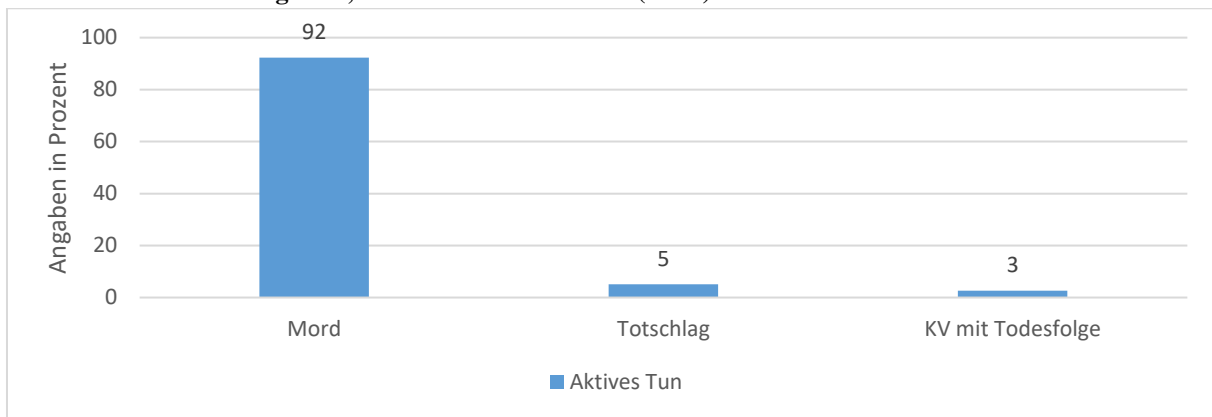
Strafrechtlicher Vorwurf – Anklage

Der strafrechtliche Vorwurf der Anklage lautete in allen Fällen auf Mord.

Strafrechtlicher Vorwurf – rechtskräftige Verurteilung

Entsprechend der Anklage wurde in der überwiegenden Zahl der Fälle auch wegen Mordes rechtskräftig verurteilt (vgl. Abbildung 76). Nur in zwei Fällen erfolgte die rechtskräftige Verurteilung wegen Totschlags in einem Fall wegen Körperverletzung mit Todesfolge. In allen Fällen erfolgte die Verurteilung wegen aktiven Tuns.

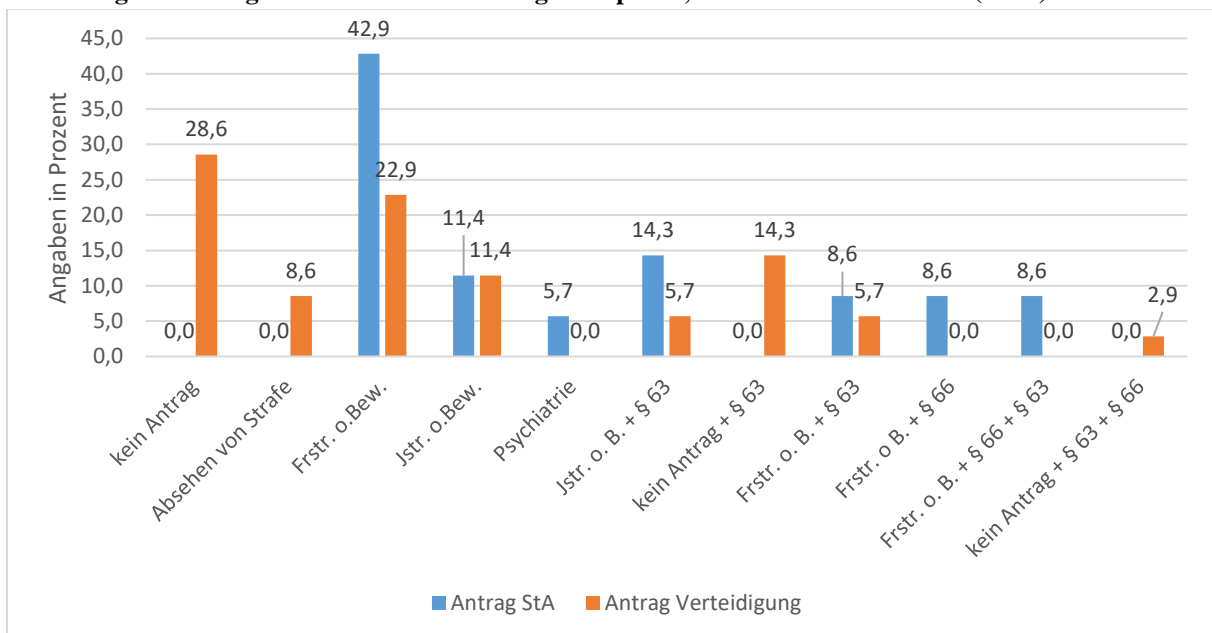
Abbildung 76: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, alle Täter Sexualdelikte (n=39)



Straf- und Maßregelausspruch – Anträge

Informationen zu den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung lagen für 35 Verfahren vor. Bei den Anträgen der Staatsanwaltschaft dominierten die Anträge auf Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen ohne Bewährung. Diese Sanktionen wurden in knapp der Hälfte der Verfahren (insgesamt 19) beantragt, in Kombination mit Maßregeln nach § 63 StGB und/oder § 66 StGB kamen noch weitere 14 Fälle mit beantragten Freiheits- bzw. Jugendstrafen hinzu (vgl. Abbildung 77). Die Verteidigung stellte in einem Viertel der Verfahren gar keinen Antrag, in etwa 40 % der Verfahren (insgesamt 16) stellte sie Anträge auf Freiheits- bzw. Jugendstrafe ohne bzw. mit einem gleichzeitigen Maßregelausspruch. Ein Absehen von Strafe wurde in drei Fällen von der Verteidigung gefordert.

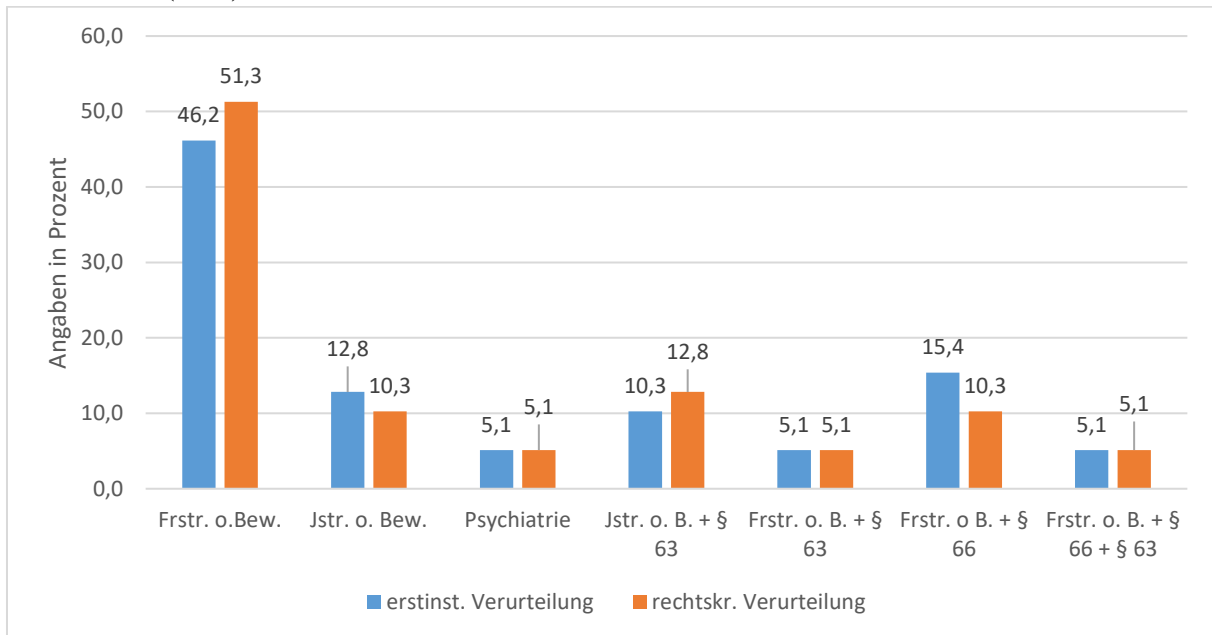
Abbildung 77: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, alle Täter Sexualdelikte (n=35)



Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch

Informationen zur erstinstanzlichen sowie zur rechtskräftigen Verurteilung gab es in jeweils 39 Fällen. Insgesamt zeigt sich, dass bei Einzelfällen in der rechtskräftigen Verurteilung Verschiebungen dahingehend stattfanden, dass ein Maßregelausspruch zu einer Freiheitsstrafe hinzukam bzw. aufgehoben wurde.

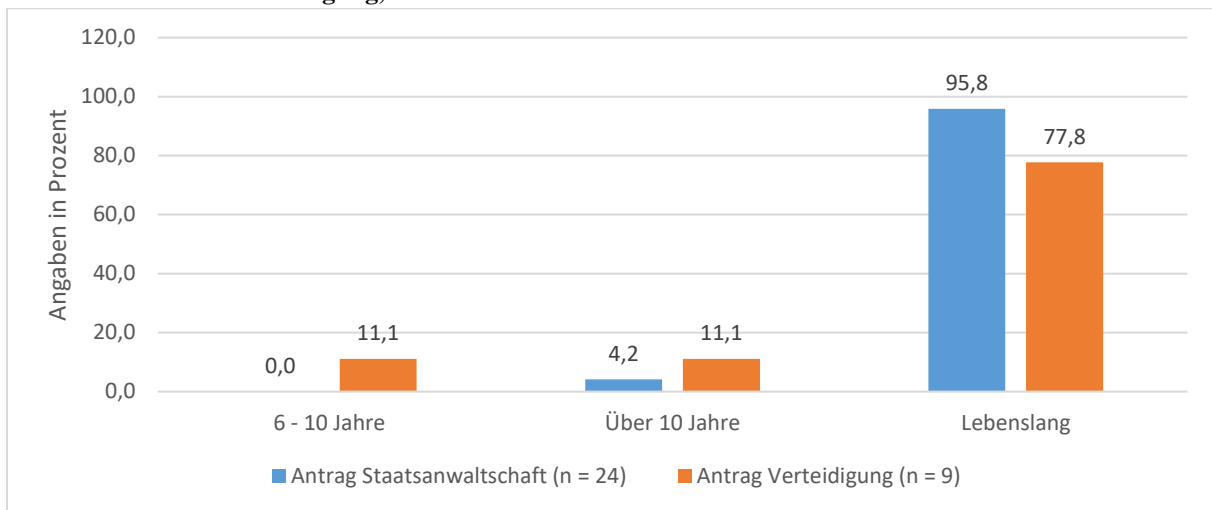
Abbildung 78: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch, Täter Sexualdelikte (n=39)



Strafhöhe – Anträge bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Bezüglich der konkreten Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung gab es bei der Staatsanwaltschaft Informationen zu 24 Anträgen, bei der Verteidigung zu neun Anträgen. Sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch seitens der Verteidigung wurden überwiegend lebenslange Freiheitsstrafen beantragt (bei der Verteidigung in 7 von 9 Fällen). In einem Fall forderte die Verteidigung neben der von der Staatsanwaltschaft geforderten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von über zehn Jahren. In einem weiteren Fall plädierte die Verteidigung auf eine Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren, während die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über zehn Jahren forderte.

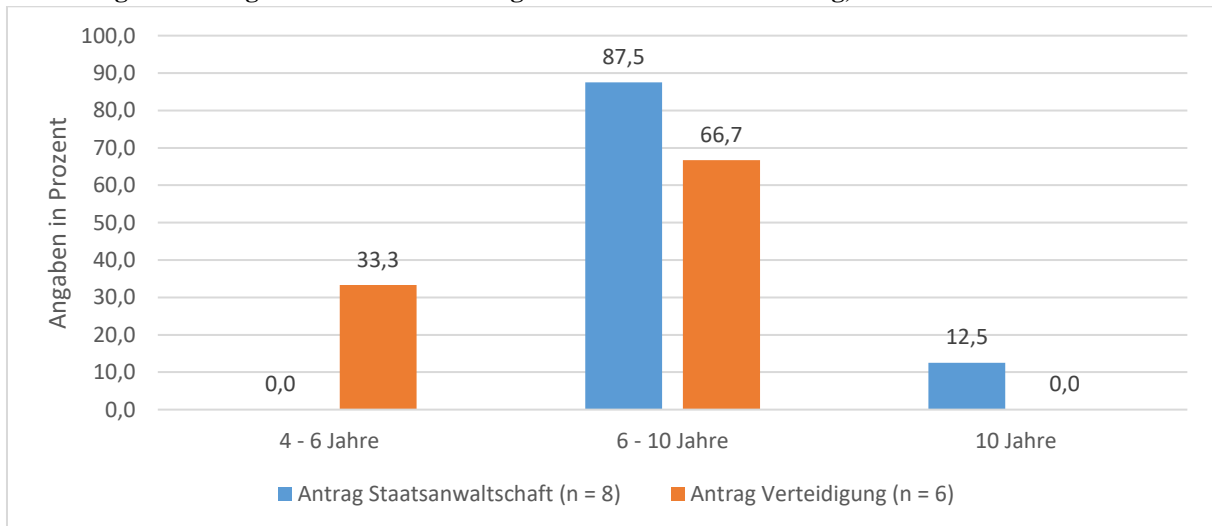
Abbildung 79: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/Verteidigung, Sexualdelikte



Strafhöhe – Anträge bei Jugendstrafe ohne Bewährung

Bezüglich der beantragten Strafhöhe zur Jugendstrafe gibt es nur in acht Fällen Informationen zum staatsanwaltschaftlichen Antrag und in sechs Fällen zum Antrag der Verteidigung. Insgesamt fielen die Anträge der Verteidigung hier etwas niedriger aus, als die Anträge der Staatsanwaltschaft (vgl. Abbildung 80).

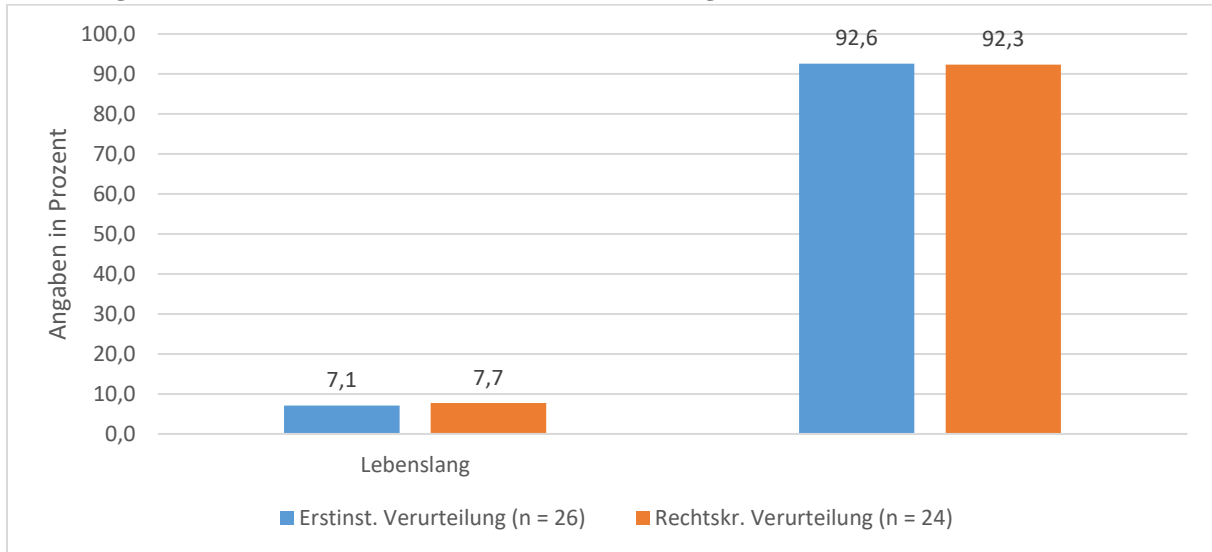
Abbildung 80: Anträge zur Strafhöhe bei Jugendstrafen ohne Bewährung, Sexualdelikte



Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Informationen zur erstinstanzlichen Verurteilung gab es in 28 Fällen, zur rechtskräftigen Verurteilung in 26 Fällen. In zwei Fällen erfolgten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen über 10 Jahren, die auch rechtskräftig wurden. In 26 Fällen gab es Verurteilungen zu lebenslangen Freiheitsstrafen, die in 24 Fällen auch rechtskräftig wurden.

Abbildung 81: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, Sexualdelikte



Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen bei Jugendstrafen

Bei der Jugendstrafe erfolgte in sieben Fällen eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe zwischen sechs und zehn Jahren, die in allen Fällen auch rechtskräftig wurde.

Rechtsmittel

In dieser Fallgruppe gab es in 25 Fällen Informationen dazu, dass Rechtsmittel eingelegt wurden. Diese wurden in allen 25 Fällen durch die Angeklagten eingereicht, in je einem Fall legten Staatsanwaltschaft bzw. Nebenklage Rechtsmittel ein. In 17 Fällen (68,0 %) konnte den Akten die Information entnommen werden, dass die Rechtsmittel ohne Erfolg waren. Nur in zwei Fällen (5,0 %) waren die Rechtsmittel erfolgreich.

V. Zielgerichtete Tötungen

1. Opfermerkmale

Anzahl der Opfer

Die drittgrößte Fallgruppe der Untersuchung ist mit 27 Opfern (14,1 %) die der zielgerichteten Tötungen.

Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe

In dieser Fallgruppe gab es zwei Fälle mit zwei Opfern aus der Untersuchungsgruppe.¹⁸⁸

Weitere Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten außerhalb der Untersuchungsgruppe

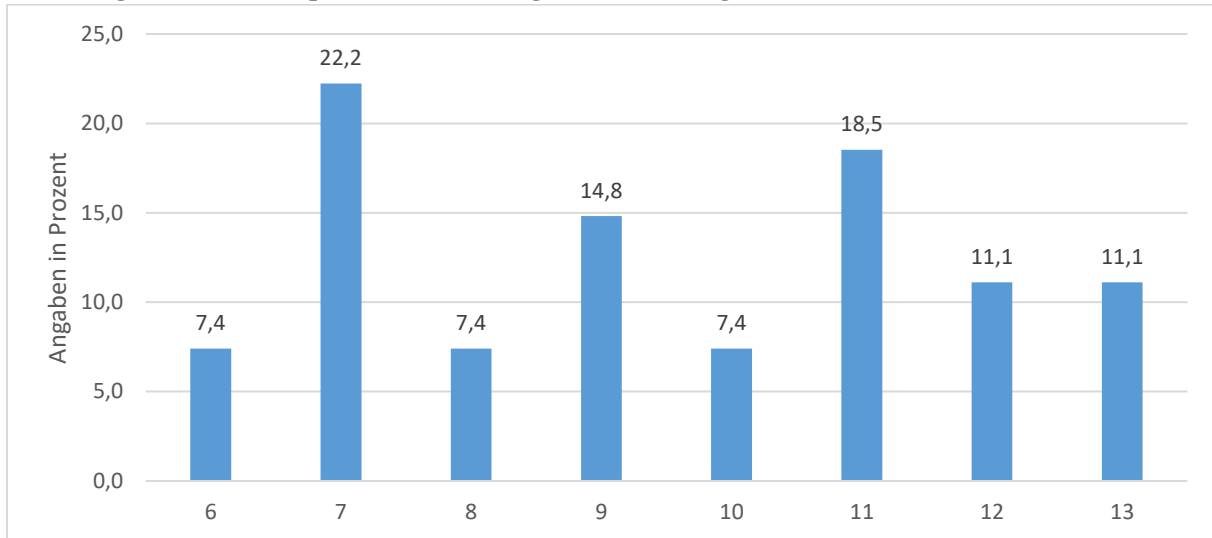
Bei elf Fällen (40,7 %) wurden Personen außerhalb dieser Untersuchungsgruppe als Opfer von Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten erfasst. In den elf Fällen wurden insgesamt 16 weitere Opfer beschrieben. Insgesamt acht Mal (also in der Hälfte der Fälle mit weiteren Opfern) wurde als weiteres Opfer die leibliche Mutter erfasst, andere volljährige Personen wurden in vier Fällen registriert. Weitere Opfer waren außerdem zwei Mal Brüder unter sechs Jahren sowie jeweils einmal der leibliche Vater oder eine sonstige minderjährige Person. Angaben zum Tatvorwurf gab es in sechs Fällen. Dabei wurde immer benannt, dass die weitere Person durch die Tat getötet wurde (fünf Fälle) bzw. dies versucht wurde (ein Fall).

Alter zum Tatzeitpunkt

Bezüglich des Alters lässt sich keine klare Tendenz ausmachen. Abbildung 82 zeigt vielmehr eine heterogene Altersverteilung. Zwischen den unter zehnjährigen und den älteren Opfern zeigt sich bezüglich der Fallzahlen kein Unterschied.

¹⁸⁸ In einem dieser beiden Fälle wurde dabei das zweite Opfer unter der Fallgruppe der Sexualdelikte erfasst (vgl. F. IV. 1 *Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe*).

Abbildung 82: Alter der Opfer in Jahren, Zielgerichtete Tötungen (n=27)



Geschlecht

Unter den 27 getöteten Kindern waren 16 Kinder (59,0 %) männlichen Geschlechts. Angesichts der geringen Fallzahlen fällt es schwer, hieraus eine verallgemeinerbare Höherbelastung männlicher Kinder abzulesen.

Staatsangehörigkeit

In dieser Fallgruppe hatten 26 Opfer (96,3 %) die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit liegt keine Höherbelastung für Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber der Gesamtbevölkerung vor (vgl. dazu F.I.1. *Staatsangehörigkeit*).

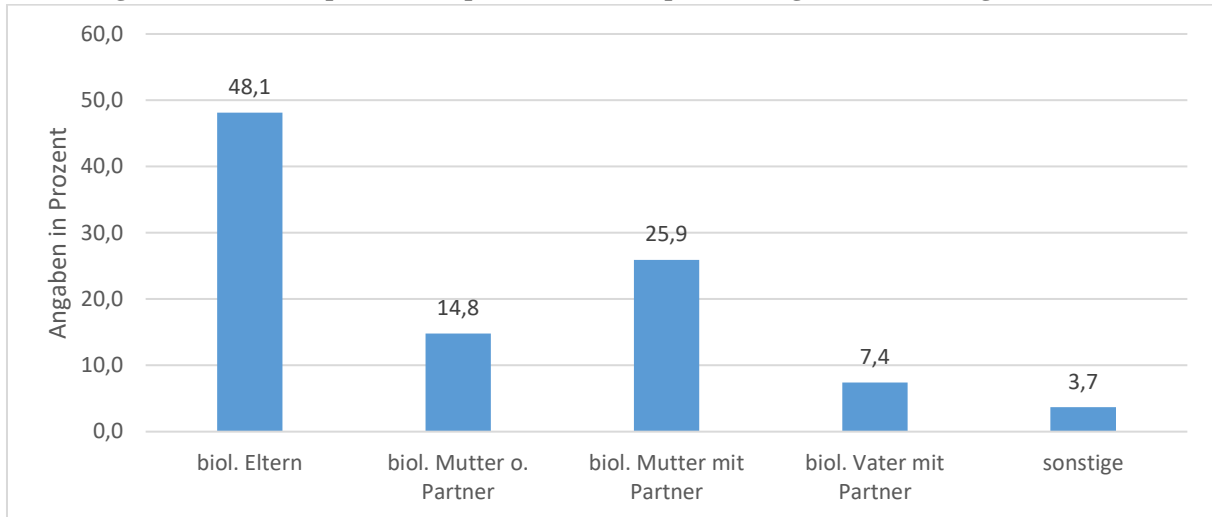
Migrationshintergrund

Für sieben Opfer (25,9 %) wurde ein Migrationshintergrund festgestellt. Dieser Wert ist unauffällig im Vergleich zum Verhältnis der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.1. *Migrationshintergrund*). Alle sieben Opfer mit Migrationshintergrund waren dabei Migranten der zweiten Generation. In zwei Fällen kamen beide Elternteile aus der Türkei, in einem anderen Fall aus Südeuropa. Teilweise stammte nur ein Elternteil aus dem Ausland. Sie kamen dabei aus einem der vorher genannten Länder oder den USA. Ein Opfer wurde zudem im Ausland geboren. Das Opfer stammte Südeuropa und lebte seit zwei bis fünf Jahren in Deutschland.

Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt

Insgesamt 13 Opfer (48,1 %) hatte zum Tatzeitpunkt den Lebensmittelpunkt bei beiden biologischen Eltern. In weiteren sieben Fällen (25,9 %) war der Lebensmittelpunkt bei der leiblichen Mutter mit einem Partner, bei vier Opfern (14,8 %) war die Mutter alleinerziehend. Seltener lebten die Kinder beim biologischen Vater mit Partner oder hatten einen sonstigen Lebensmittelpunkt (vgl. Abbildung 83).

Abbildung 83: Lebensmittelpunkt des Opfers zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=27)



Wechselnde Lebensmittelpunkte

In dieser Fallgruppe hatten insgesamt zehn Opfer (37,0 %) einen Lebensmittelpunktwechsel im Kontext einer Trennung der Eltern und/oder von einem neuen Partner eines Elternteils miterlebt. Alle zehn Opfer hatten in diesem Kontext bis zu zwei verschiedene Lebensmittelpunkte.

Häusliche Konstellation - Versorgerrolle

Den Angaben zum Lebensmittelpunkt weitgehend entsprechend hatten für 15 Opfer (55,5 %) beide biologischen Eltern die Versorgerrolle übernommen. In fünf weiteren Fällen (18,5 %) hatten die biologischen Mütter mit neuem Partner die Versorgerrolle inne. Seltener war die alleinerziehende Mutter oder der alleinerziehende Vater alleiniger Versorger.

Im Haushalt lebende Geschwister

Angaben zur Frage, ob das Opfer Geschwister hatte, die mit im Haushalt lebten, gab es für 26 Opfer (96,3 %). Insgesamt 13 Opfer (48,1 %) lebten dabei mit jüngeren Geschwistern zusammen. Für neun Opfer (33,3 %) wurden ältere, im Haushalt lebende Geschwister beschrieben. Acht Opfer (29,6 %) hatten keine Geschwister, die mit im Haushalt lebten. Insgesamt hatten damit 19 Opfer Geschwister, die mit in demselben Haushalt gelebt haben. Davon hatten zehn Opfer ein weiteres Geschwisterkind und neun Opfer zwei Geschwister.

Geschwister insgesamt

Zählt man auch die Geschwister hinzu, die nicht mit in dem Haushalt gelebt haben, hatten insgesamt 20 Opfer (74,1 %) Geschwister. Die Anzahl der Geschwister der Opfer verteilt sich dabei wie folgt: Sechs Opfer (22,2 %) hatten jeweils ein Geschwisterkind, zehn Opfer (37,0 %) hatten zwei Geschwister, drei Opfer (11,1 %) hatten drei Geschwister und ein Opfer hatte vier Geschwister.

Weitere Haushaltsmitglieder

Ein Opfer lebte mit den Großeltern und ein weiteres Opfer mit dem Onkel in einem Haushalt. Bei neun Opfern fehlten Angaben zu diesem Merkmal.

Haushaltseinkommen

In dieser Fallgruppe waren zu allen Fällen Angaben zum Haushaltseinkommen vorhanden. In insgesamt sechs Fällen (22,2 %) wurden Sozialleistungen bezogen. In einem Fall gab es Hinweise auf illegale Einkünfte.

Gesundheitszustand

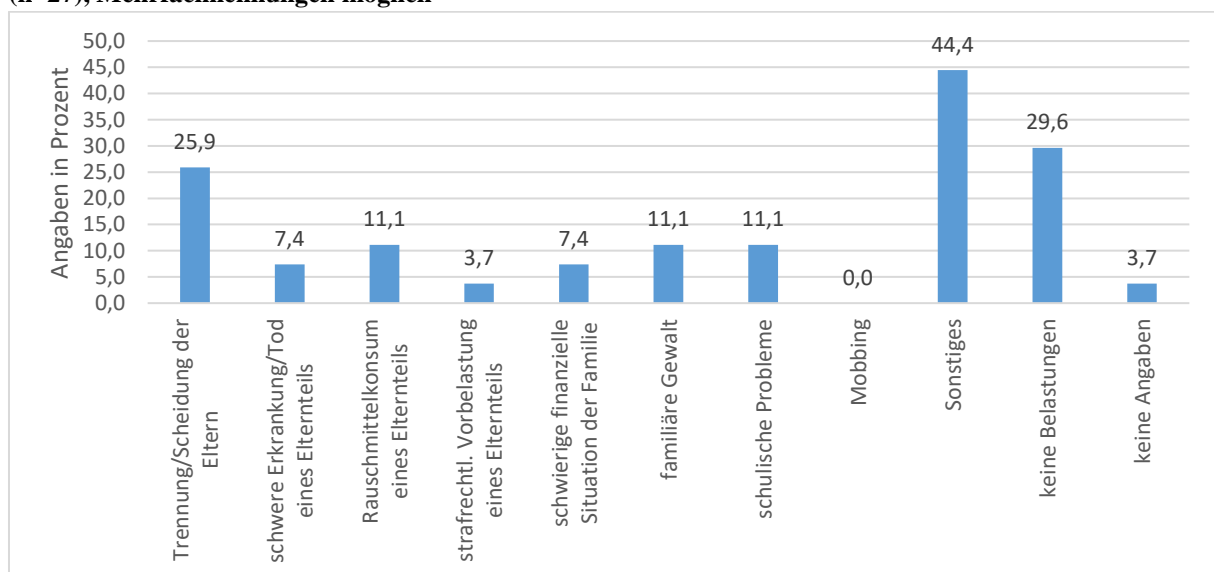
Die Mehrzahl der Opfer wies vor ihrem Tod keine gesundheitlichen Auffälligkeiten auf. Lediglich bei zwei Opfern konnten körperliche Beeinträchtigungen festgestellt werden: Ein Opfer war körperlich behindert, beim anderen wurde eine leichte Intelligenzminderung festgestellt.

Verhaltensauffälligkeiten wurden für fünf Opfer beschrieben. Hierbei wurden für drei Opfer Auffälligkeiten im Sozialverhalten festgestellt, zwei Opfer zeigten sonstige Auffälligkeiten.

Belastungen für Opfer

Hinweise auf Belastungen im Vorfeld der Tat gab es in 18 Fällen (66,7 %). In sieben Fällen (25,9 %) wurde dabei die Trennung/Scheidung der Eltern als Belastungsfaktor festgehalten. Weitere, konkrete Belastungsfaktoren werden mit Werten von maximal drei Fällen (11,1 %) beschrieben (vgl. Abbildung 84).

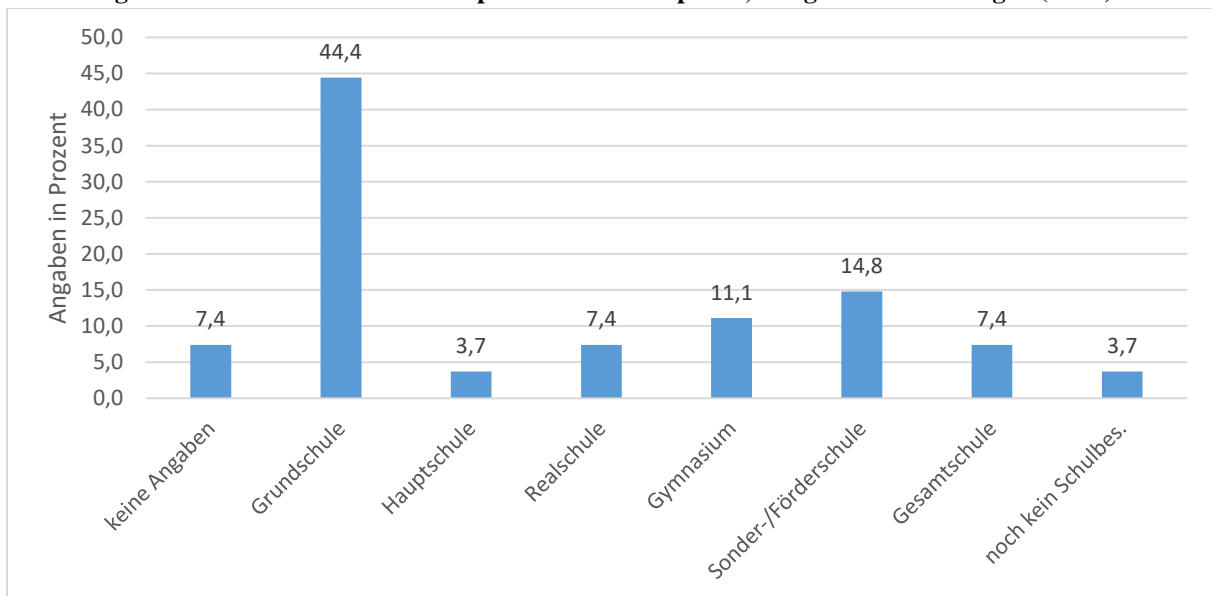
Abbildung 84: Belastungen, denen Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, Zielgerichtete Tötungen (n=27), Mehrfachnennungen möglich



Schulform

Insgesamt zwölf Opfer (44,4 %) besuchten die Grundschule. Die anderen Opfer verteilten sich mit Werten von weniger als fünf auf die sonstigen Schulformen (vgl. Abbildung 85). Ein Opfer war zum Tatzeitpunkt noch nicht eingeschult. Zu zwei Opfern fehlten die Angaben bezüglich der besuchten Schulform.

Abbildung 85: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=27)



2. Merkmale der TäterInnen

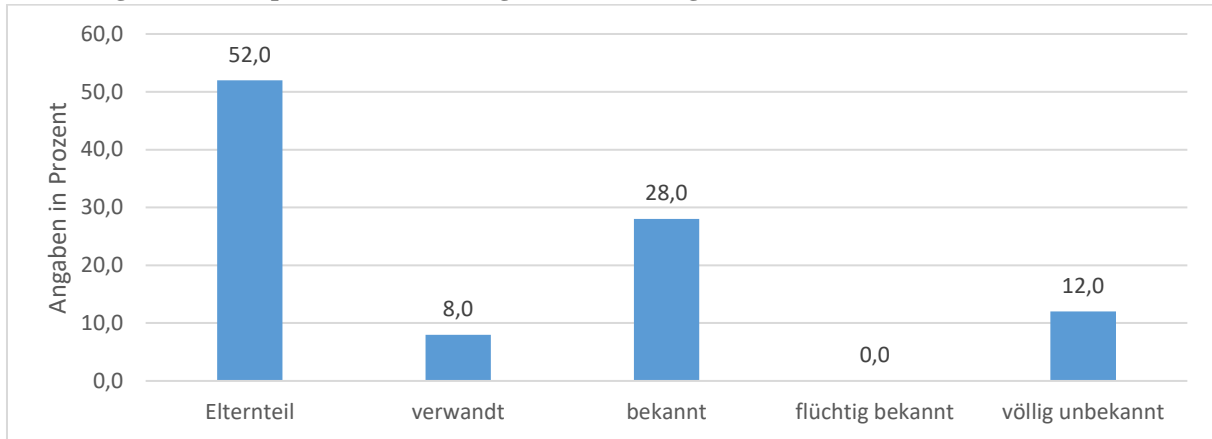
Anzahl der TäterInnen

Bei den zielgerichteten Tötungen gab es insgesamt 25 TäterInnen. Dass es weniger TäterInnen als Opfer gibt, hängt damit zusammen, dass es zwei TäterInnen gab, die jeweils zwei Opfer getötet haben. Darüber hinaus wurde in einem Fall ein Opfer durch einen 13-jährigen Jungen getötet, der aufgrund seines Alters kein Täter nach der hier verwendeten Täterdefinition war. In einem weiteren Fall gab es ein Opfer mit zwei Tätern.

Verhältnis zum Opfer

Bei insgesamt 13 TäterInnen (52,0 %) handelte es sich um einen Elternteil. In acht Fällen war dabei der biologische Vater der Täter und in vier Fällen der soziale Vater. In einem Fall war die biologische Mutter Täterin. Für sieben TäterInnen (28,0 %) wurde ein bekanntschaftliches Verhältnis zum Opfer dokumentiert. Zwei TäterInnen waren mit dem Opfer verwandt und den restlichen drei TäterInnen war das Opfer völlig unbekannt.

Abbildung 86: Täter-Opfer-Verhältnis, zielgerichtete Tötungen (n=25)



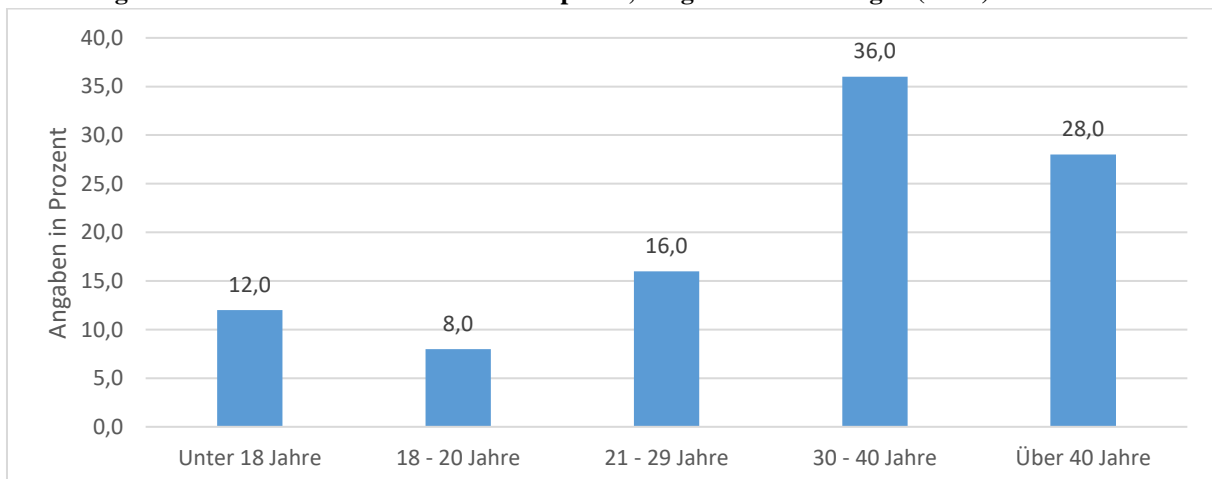
Mehrere TäterInnen

In einem Fall gab es zwei TäterInnen.¹⁸⁹ Die restlichen Tötungen wurden immer nur einer/einem TäterIn zugerechnet.

Alter zum Tatzeitpunkt

Abbildung 87 zeigt, dass das Alter der TäterInnen über verschiedene Altersgruppen streut. Der/die jüngste TäterIn war 14 Jahre, der/die älteste TäterIn war zum Tatzeitpunkt 47 Jahre alt. Insgesamt fünf TäterInnen (20,0 %) waren jünger als 21 Jahre. Dieser Anteil würde sich noch erhöhen, würde man die Tötung durch den 13-Jährigen mitzählen. Knapp zwei Drittel der TäterInnen (insgesamt 16) waren älter als 30 Jahre. In diese Altersgruppen fallen alle elterlichen Täter.

Abbildung 87: Alter der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, zielgerichtete Tötungen (n=25)



¹⁸⁹ Hierbei handelt es sich um den Sonderfall, bei dem zwei Täter zwei Kinder aus unterschiedlichen Gründen getötet haben (vgl. F. IV. 1. *Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe*).

Staatsangehörigkeit

Die meisten TäterInnen (insgesamt 23) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Lediglich zwei TäterInnen besaßen eine andere Staatsangehörigkeit. Ein/e TäterIn hatte die bulgarische, der/die andere die türkische Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Staatsangehörigkeit zeigt sich damit keine wesentliche Abweichung zum Verhältnis zwischen deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen in der Gesamtbevölkerung.

Migrationshintergrund

Einen Migrationshintergrund hatten vier TäterInnen. Der Anteil an TäterInnen mit Migrationshintergrund ist damit geringer als in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. *Migrationshintergrund*). Angesichts der geringen Fallzahlen ist jedoch nicht auszuschließen, dass es sich dabei um eine Zufallsverteilung handelt. Für drei TäterInnen wurde dokumentiert, dass sie Migranten zweiter Generation waren. Dabei kam ein Elternteil entweder aus Westeuropa, aus den USA oder aus der Türkei. Zwei TäterInnen wurden im Ausland geboren (Osteuropa und Türkei). Dabei lebte ein/e TäterIn zwischen sechs und zehn Jahre in Deutschland, bei dem/r anderen TäterIn fehlten hierzu Angaben.

Eigene Kindheit

Angaben zur Kindheit gab es für 24 TäterInnen. Insgesamt 18 TäterInnen (72,0 %) sind bei ihren biologischen Eltern aufgewachsen. Weitere vier TäterInnen haben ihre Kindheit bei der leiblichen Mutter verbracht und jeweils ein/e TäterIn im Heim bzw. bei den Großeltern.

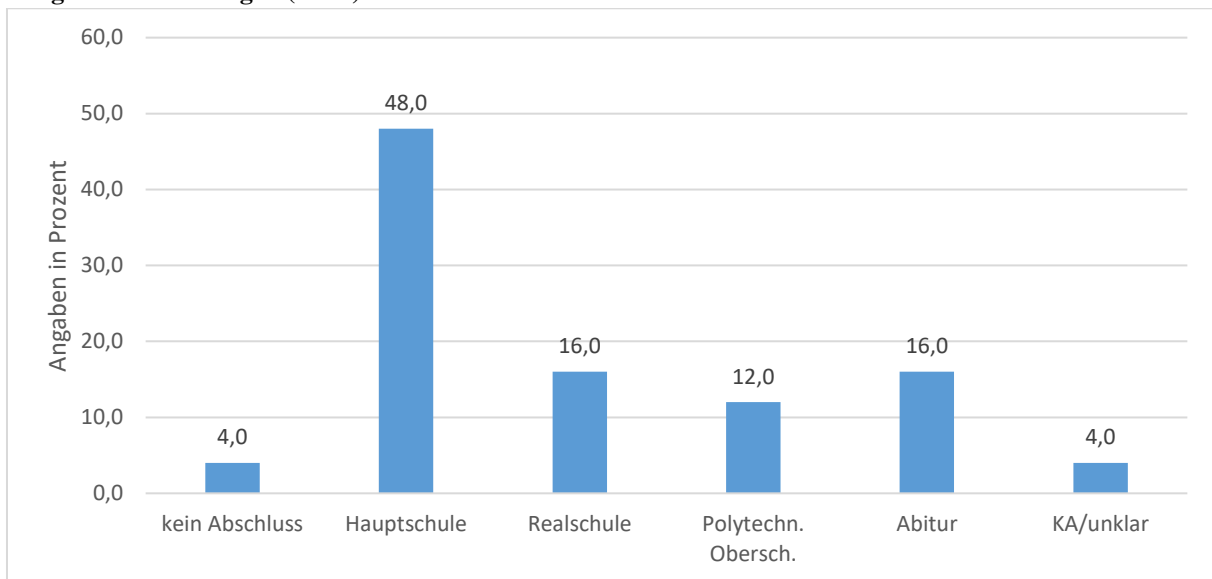
Misshandlungserfahrungen

Für insgesamt neun TäterInnen (36,0 %) wurden Misshandlungserfahrungen in der Kindheit festgestellt. Dabei wurden für acht TäterInnen elterliche Züchtigungen, insbesondere durch den Vater dokumentiert. Für die weiteren TäterInnen gab es keine Angaben zu diesem Merkmal.

Schulabschluss

Die Hälfte der TäterInnen hatte bzw. strebte einen Hauptschulabschluss an (vgl. Abbildung 88). Der Anteil an TäterInnen, die einen Hauptschulabschluss hatten bzw. einen solchen anstrebten ist damit leicht erhöht gegenüber dem entsprechenden Wert in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. *Schulabschluss*). Angesichts der geringen Fallzahlen können hieraus jedoch nur schwer verallgemeinerbare Aussagen abgeleitet werden. Die anderen TäterInnen verteilten sich mit Werten von weniger als fünf auf andere Schulabschlüsse. Keinen (angestrebten) Abschluss hatte nur ein/e TäterIn. Bei einem/r weiteren TäterIn konnte der (angestrebte) schulische Abschluss nicht ermittelt werden.

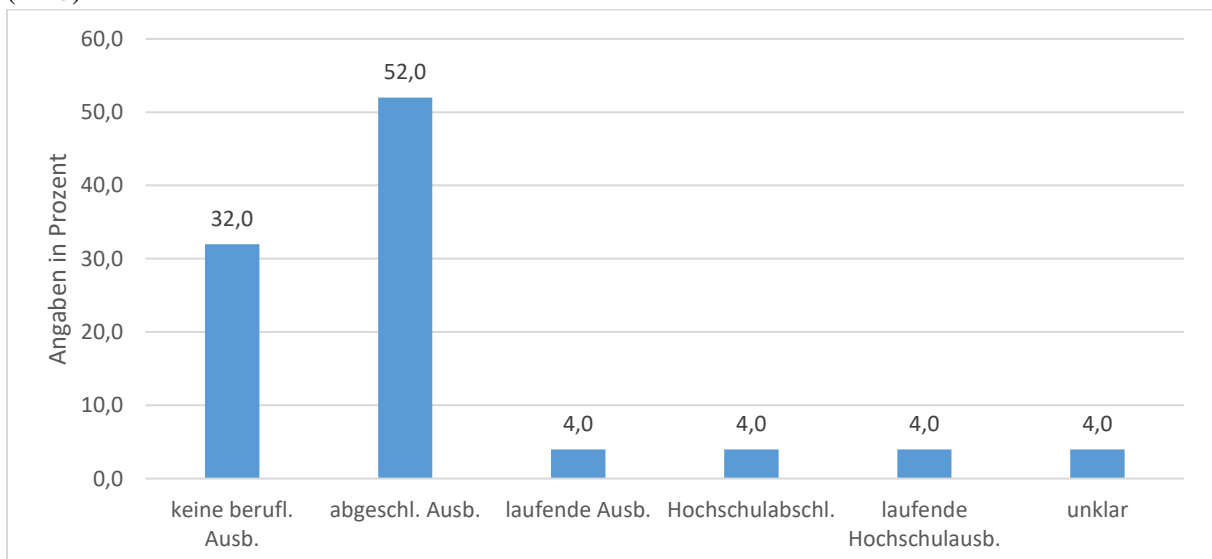
Abbildung 88: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25)



Beruflicher Ausbildungsstand

13 TäterInnen (52,0 %) hatte eine abgeschlossene Ausbildung. Der Anteil an TäterInnen mit einer Berufsausbildung ist damit nur leicht erhöht gegenüber dem Wert in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. *Beruflicher Ausbildungsstand*), sodass hier nur schwer belastbare Aussagen daraus abgeleitet werden können. Keine berufliche Ausbildung hatten acht TäterInnen (32,0 %).

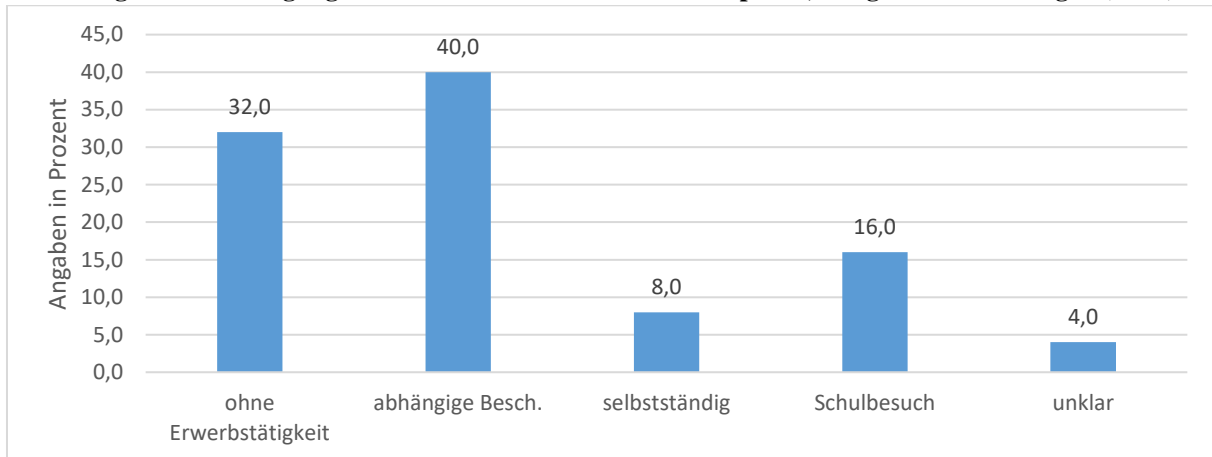
Abbildung 89: Beruflicher Ausbildungsstand der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25)



Beschäftigungsstatus

Einer abhängigen Beschäftigung gingen zehn TäterInnen (40,0 %) nach. Der Anteil an Erwerbstätigen entspricht damit in etwa dem vergleichbaren Anteil in der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. *Beschäftigungsstatus*). Die meisten TäterInnen, insgesamt sieben, waren in Vollzeit beschäftigt. Etwa ein Drittel der TäterInnen (insgesamt 8) ging zum Tatzeitpunkt keiner Beschäftigung nach. Noch zur Schule gingen vier TäterInnen, zwei weitere waren selbstständig und einmal war der Beschäftigungsstatus unklar.

Abbildung 90: Beschäftigungsstatus der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25)



Einkommenssituation

Angaben zur Einkommenssituation gab es für 24 der 25 TäterInnen. Für 19 TäterInnen wurde dokumentiert, dass sie Einkommen aus legalen Einkünften bezogen. Insgesamt acht TäterInnen (32,0 %) bezogen Sozialleistungen. Für eine/n TäterIn wurde angegeben, dass Einkünfte aus illegalen Quellen bezogen wurden.

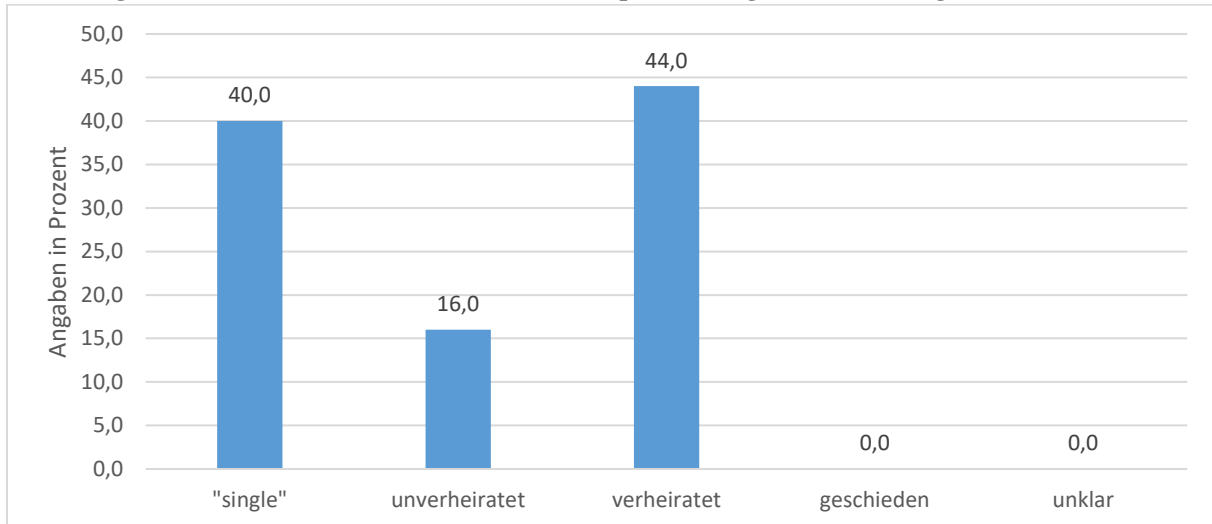
Strafrechtliche Vorbelastungen zum Tatzeitpunkt (einschlägig und nicht-einschlägig)

Einschlägige Vorstrafen hatten zwei TäterInnen, nicht-einschlägige Vorstrafen wiesen über die Hälfte der TäterInnen (insgesamt 14) auf. Die TäterInnen mit nicht-einschlägigen Vorstrafen waren dabei vor allem wegen Eigentumsdelikten vorbestraft (insgesamt 12). Andere Vorstrafen wurden jeweils für bis zu drei TäterInnen festgestellt. Sie beinhalteten Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte, Drogen- und Sexualdelikte und sonstige Delikte (z.B. Verkehrsdelikte).

Familienstand

Der überwiegende Teil der TäterInnen war zum Tatzeitpunkt entweder verheiratet (insgesamt 11) oder alleinstehend (insgesamt 10). Unverheiratet, aber in einer Beziehung lebend, waren vier TäterInnen.

Abbildung 91: Familienstand TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25)



Biologische Kinder

Etwa zwei Drittel der TäterInnen (insgesamt 16) hatte biologische Kinder. Angaben zur Anzahl der biologischen Kinder gab es für 15 TäterInnen. Etwa die Hälfte dieser TäterInnen (7) hatte ein biologisches Kind. Die weiteren TäterInnen hatten zwei bis vier Kinder. Die Mehrheit der Kinder entsprach dabei dem Alter der Opfer der Untersuchungsgruppe (18 Fälle). Die Geschlechterverteilung war relativ ausgeglichen. Bei den TäterInnen lebten insgesamt 13 Kinder, für 17 Kinder wurde dokumentiert, dass sie bei anderen Personen lebten.

Wohnsituation

Insgesamt 17 der 25 TäterInnen (68,0 %) lebten gemeinsam mit anderen Personen in einem Haushalt. Meist lebten sie mit der Mutter oder dem Vater des Opfers sowie dem Opfer selbst und/oder weiteren Kindern in einem Haushalt. Insgesamt fünf TäterInnen (20,0 %) lebten zum Tatzeitpunkt noch bei der Herkunftsfamilie. Insgesamt acht TäterInnen (32,0 %) lebten zum Tatzeitpunkt allein.

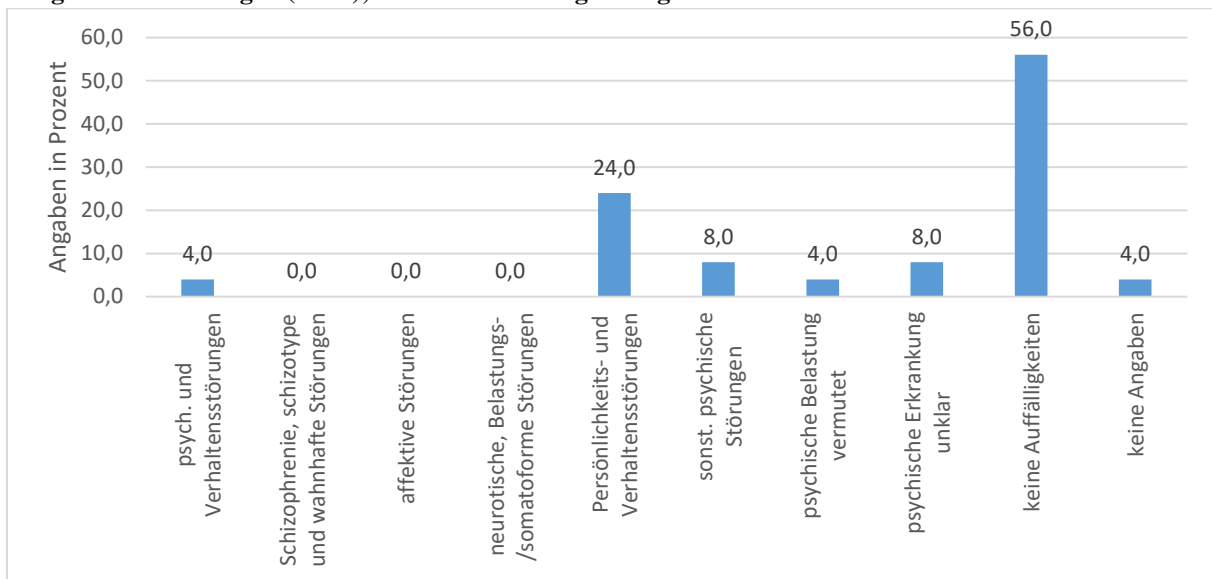
Chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen wurden für drei der TäterInnen (12,0 %) beschrieben. Bezüglich 18 TäterInnen (72,0 %) wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Bei vier TäterInnen (16,0 %) fehlten hierzu Angaben.

Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte

Psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte wurden bei zehn TäterInnen festgestellt, am häufigsten waren Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen. Dazu zählten unter anderem schizoide und dissoziale Persönlichkeitsstörungen.

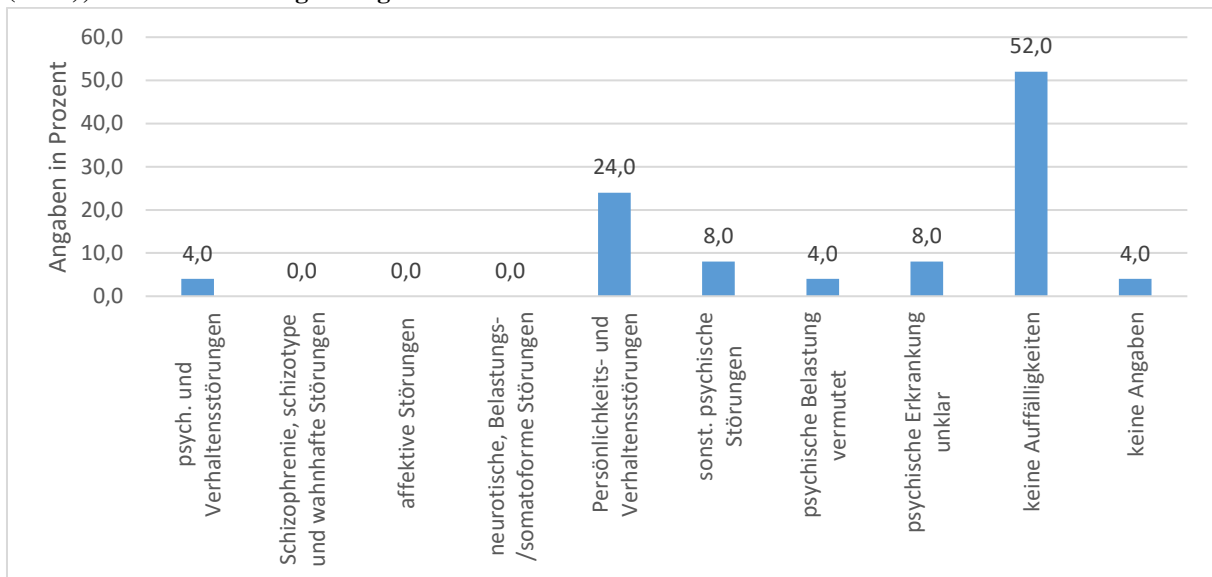
Abbildung 92: Psychische Erkrankungen der TäterInnen im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, Zielgerichtete Tötungen (n=25); Mehrfachnennungen möglich



Psychische Erkrankungen zum Tatzeitpunkt

Die Erkrankungen zum Tatzeitpunkt entsprechen im Wesentlichen den Erkrankungen in der Vorgeschichte (vgl. Abbildung 93).

Abbildung 93: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25); Mehrfachnennungen möglich



Kognitive Leistungsfähigkeit

Angaben zur kognitiven Leistungsfähigkeit gab es für 20 der 25 Täterinnen. Die meisten hatten dabei einen durchschnittlichen IQ (16 TäterInnen). Ein überdurchschnittlicher IQ wurde für drei TäterInnen festgestellt, ein unterdurchschnittlicher IQ für eine/n TäterIn.

Rauschmittelkonsum

Für insgesamt neun TäterInnen (36,0 %) wurde ein problematischer Alkoholkonsum festgestellt. Darunter wurde für sieben TäterInnen ein Missbrauch festgestellt, für zwei TäterInnen eine Abhängigkeit. Die in dieser Fallgruppe untersuchte Tätergruppe zeigt damit eine Höherbelastung gegenüber der Gesamtbevölkerung (vgl. dazu F.I.2. Rauschmittelkonsum). Aufgrund der geringen Fallzahlen fällt es jedoch schwer, hieraus belastbare Aussage abzuleiten. Der Konsum weiterer Substanzen wurde nur für Einzelfälle festgestellt.¹⁹⁰

Belastungen

Informationen zu Belastungen in der Vorgeschichte gab es für 16 TäterInnen. In sieben Fällen wurde ein traumatischer Verlust einer nahen Bezugsperson beschrieben. Für jeweils vier TäterInnen wurden konflikthafte Trennungen der Eltern beschrieben sowie eine Alkoholabhängigkeit eines Elternteils.

Informationen zu Belastungen zum Tatzeitpunkt gab es für 20 TäterInnen. Für jeweils sieben TäterInnen wurden dabei konflikthafte Trennungen/Scheidungen festgestellt sowie finanzielle Belastungen. In jeweils drei weiteren Fällen wurden Beziehungsprobleme beschrieben sowie schwere familiäre Belastungen¹⁹¹.

3. Tatmerkmale

a) Tathintergrund

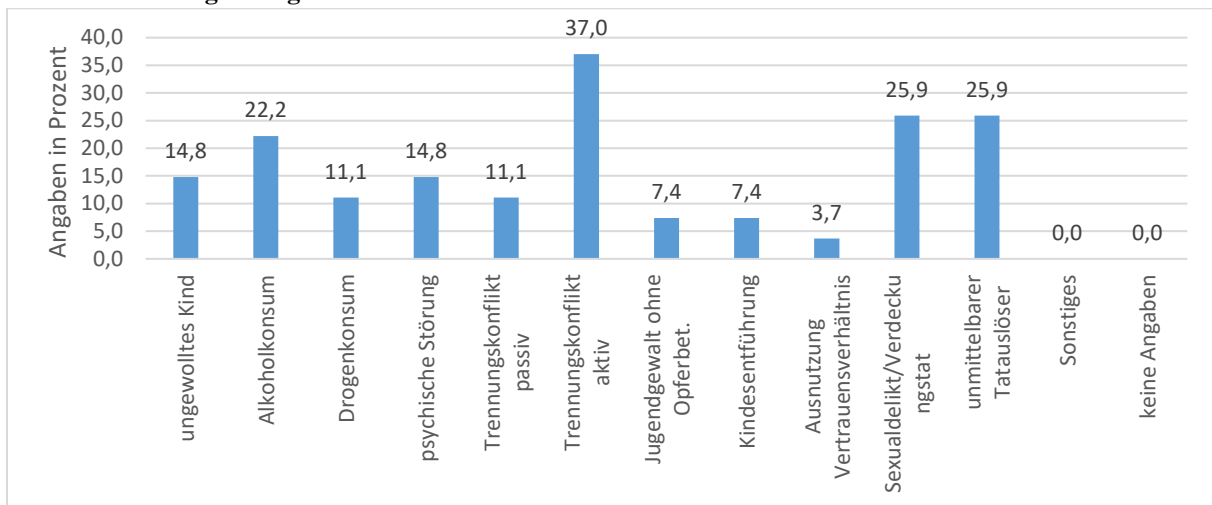
Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren

Bezüglich der Tatauslöser zeichnet sich ein recht heterogenes Bild ab (vgl. Abbildung 94). Bei zehn Fällen (37,0 %) wurden aktive Trennungskonflikte als Auslöser benannt. Bei sieben Taten (25,9 %) spielten Verdeckungsmotive eine erhebliche Rolle. Bei ebenfalls sieben Taten wurden verschiedene unmittelbare Tatauslöser beschrieben, wie etwa ein vorheriges Opferverhalten oder eine finanzielle Not. In sechs Fällen wurde Alkoholkonsum als tatbegünstigender Faktor beschrieben. Weitere Tatauslöser oder tatbegünstigende Faktoren wurden für jeweils weniger als fünf Fälle beschrieben (vgl. Abbildung 94).

¹⁹⁰ Jeweils für einzelne TäterInnen wurde ein missbräuchlicher Cannabiskonsum, eine Cannabisabhängigkeit, ein gelegentlicher Kokainkonsum, ein sonstiger gelegentlicher Rauschmittelkonsum sowie eine sonstige Rauschmittelabhängigkeit festgestellt.

¹⁹¹ Hierunter wurde beispielsweise eine schwere Erkrankung des Bruders des Opfers gefasst.

Abbildung 94: Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren, Zielgerichtete Tötungen (n=27); Mehrfachnennungen möglich



Tat stand im Kontext längerfristiger Misshandlung oder Vernachlässigung

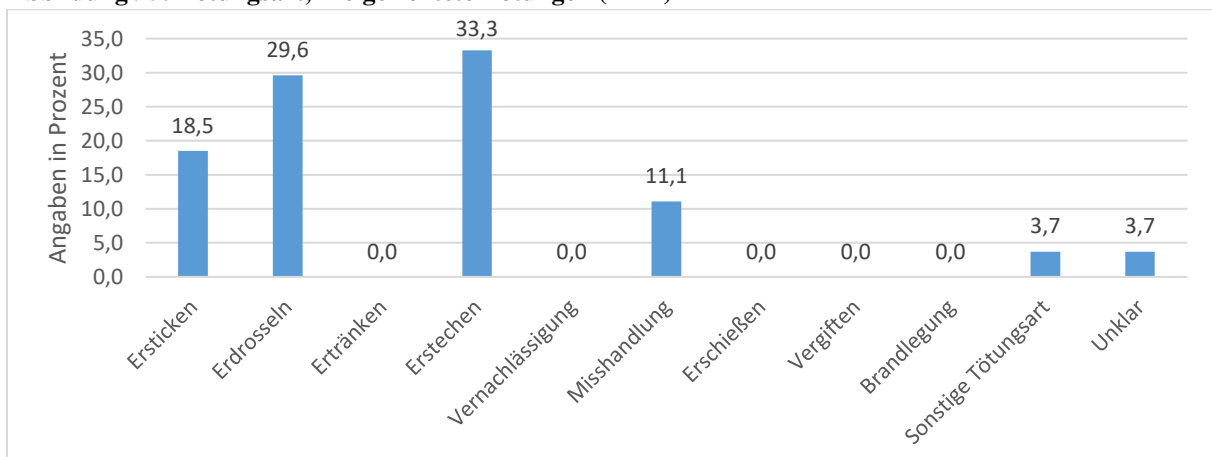
Bei einem Opfer konnte nachgewiesen werden, dass es sich um einen Fall wiederholter Misshandlung handelte, in einem weiteren Fall war dies unklar. Die Tat stand bei keinem Opfer im Kontext längerfristiger Vernachlässigung.

b) Tat und Tatumstände

Tötungsart

Insgesamt neun Opfer dieser Fallgruppe (33,3 %) wurden durch Erstechen getötet. Fasst man die erdrosselten und erstickten Opfer zusammen, so zeigt sich, dass 13 Opfer (48,1 %) durch Unterbindung der Luftzufuhr getötet wurden (vgl. Abbildung 95). Drei weitere Opfer wurden tödlich misshandelt. Ein Opfer wurde durch Axthiebe getötet (sonstige Tötungsart), bei einem weiteren Opfer konnte die konkrete Tötungsart aufgrund des fortgeschrittenen Verwesungszustands der Leiche nicht mehr ermittelt werden.

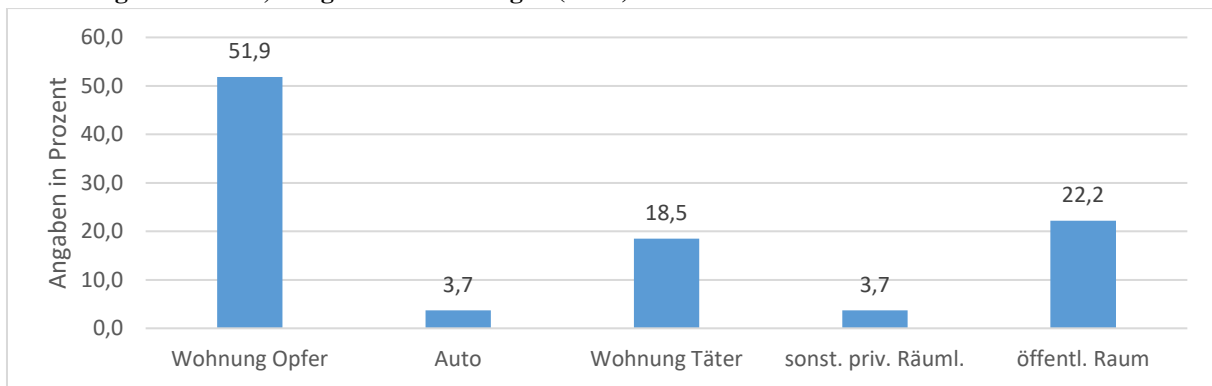
Abbildung 95: Tötungsart, Zielgerichtete Tötungen (n=27)



Tatörtlichkeit

Insgesamt 14 Opfer (51,9 %) wurden in der eigenen Wohnung getötet. Weitere sechs Opfer (22,2 %) wurden im öffentlichen Raum und insgesamt fünf Opfer (18,5 %) wurden in der Wohnung des Täters/ der Täterin getötet. Weitere Tatorte waren noch ein Auto oder der Keller des/der Täters/in.

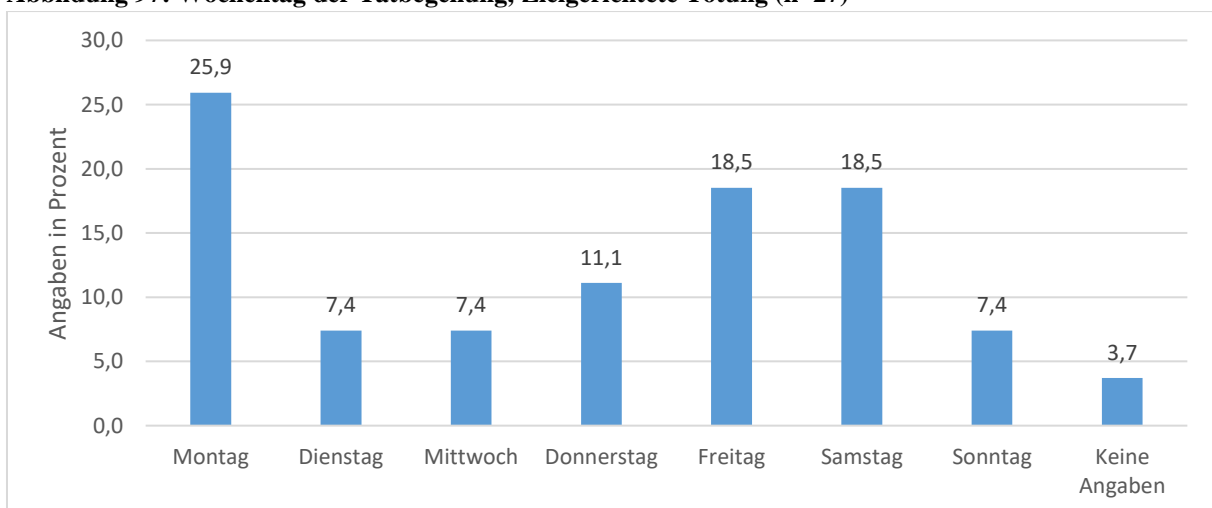
Abbildung 96: Tatorte, Zielgerichtete Tötungen (n=27)



Wochentag der Tatbegehung

Bezüglich des Wochentags der Tatbegehung lässt sich festhalten, dass verhältnismäßig viele Kinder an Montagen getötet wurden. Eine leichte Höherbelastung beschreibt Abbildung 97 auch für Freitage und Samstage. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist eine Zufallsverteilung jedoch nicht auszuschließen.

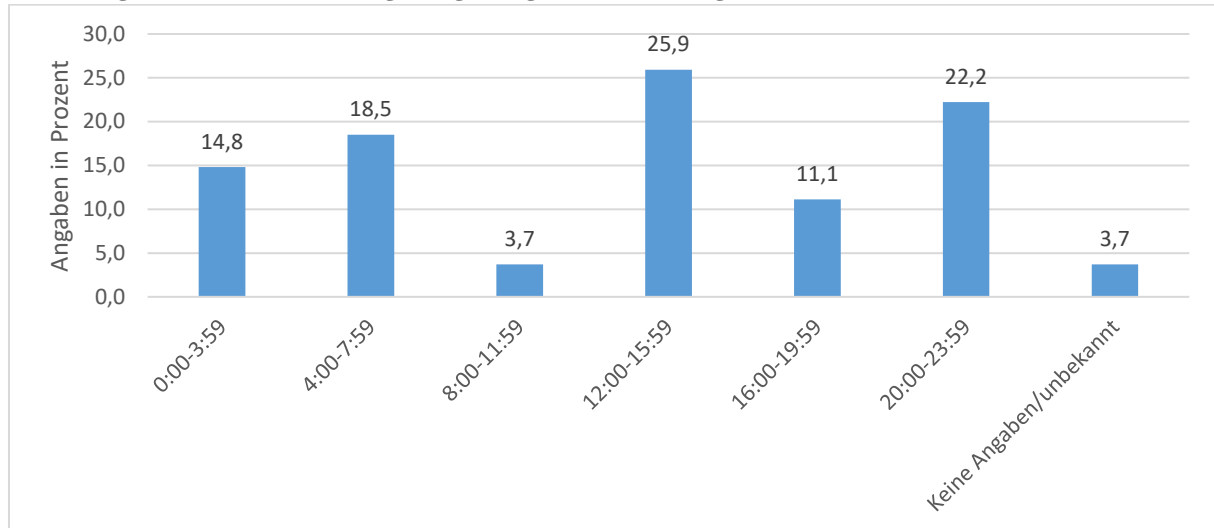
Abbildung 97: Wochentag der Tatbegehung, Zielgerichtete Tötung (n=27)



Uhrzeit der Tatbegehung

Bezüglich der Uhrzeit lässt sich kein klares Bild beschreiben (vgl. Abbildung 98). Insgesamt sieben von 27 Taten fanden am Mittag/frühen Nachmittag statt. In sechs von 27 Fällen wurden die Kinder in dieser Fallgruppe in den späten Abendstunden getötet.

Abbildung 98: Uhrzeit der Tatbegehung, Zielgerichtete Tötungen (n=27)



c) Eventuelle Interventionsmöglichkeiten

Tatankündigung

In sechs Fällen gab es vorherige Tatankündigungen.¹⁹² Meist drohten die TäterInnen mit der Tat, wenn sie eine Trennung befürchteten oder um dieser generell entgegenzuwirken. In einem Fall sprach ein jugendlicher Täter anderen Jugendlichen und Kindern gegenüber Drohungen aus, die u.a. auch Tötungsabsichten beinhalteten. In diesem Fall war sowohl dem Umfeld als auch dem Jugendamt das aggressive Verhalten des/der Täters/in bereits vor der Tat bekannt.

Kontakt des Jugendamts zur Familie

Kontakte zum Jugendamt wurden für fünf Opfer (insgesamt vier Opferfamilien) dokumentiert. Das Jugendamt wurde auf die Opfer unter anderem durch die Meldung der Schule, durch die Unterbringung des biologischen Vaters in Untersuchungshaft oder durch Verhaltensauffälligkeiten der Kinder aufmerksam. Informationen zur konkreteren Ausgestaltung des Kontakts gab es bei drei Opferfamilien: Bei einer Familie bestand ein persönlicher Kontakt zum Jugendamt, bei zwei weiteren wurden Leistungen gewährt. Dazu zählte eine sozialpädagogische Familienhilfe und eine sonstige Hilfe zur Erziehung.

¹⁹² Die vorherigen Tatankündigungen wurden durch sechs von 25 TäterInnen geäußert (24,0 %).

4. Strafverfolgung

a) Kenntniserlangung der Tat und Ermittlungsaktivitäten

Kenntnisnahme von der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden

In 23 von 25 Fällen geschah die Kenntniserlangung unmittelbar nach der Tat, in zwei Fällen hatte dies bis zu einer Woche gedauert. In 22 Fällen wurden die Vorfälle dabei angezeigt. In acht Fällen erfolgte die Anzeige durch ein Familienmitglied des Opfers (32,0 %), in jeweils vier Fällen (jeweils 16,0 %) erfolgten die Anzeigen durch Familienmitglieder des Täters sowie Mitarbeitern des Rettungsdienstes. Seltener, in jeweils drei Fällen, zeigten Freunde des Opfers sowie sonstige Personen, wie Nachbarn oder Grundstücksbesitzer die Taten an. Zu einer Selbstanzeige kam es in drei Fällen mit vier Opfern. Neben zwei geständigen Selbstanzeigen gab es eine Anzeige, mit der ein/e TäterIn den Verdacht von sich abzulenken versuchte.

Kenntnis Tat-Unbeteiligter vom Tötungsdelikt vor den Strafverfolgungsbehörden

Von den insgesamt 25 Fällen hatten in drei Fällen Tatunbeteiligte vor den Strafverfolgungsbehörden Kenntnis über die Tat. Es handelte sich in allen Fällen um Familienangehörige entweder des Opfers oder des/der Täters/in. Konkrete Hinweise zur Frage, wie mit der Kenntnis umgegangen wurde, gab es in zwei Fällen. In einem Fall bewegte die eingeweihte dritte Person den/die TäterIn dazu, sich selbst bei der Polizei zu stellen, im anderen Fall half die eingeweihte Person dem/der TäterIn bei der Flucht.

Ermittlungsaktivitäten

Die Ermittlungsaktivitäten waren sehr vielfältig. Für 26 von 27 Opfern wurde ein rechtsmedizinisches Gutachten eingeholt. In allen rechtsmedizinischen Untersuchungen konnte ein Fremdverschulden eindeutig belegt werden. Bei einem Opfer wurden im Zuge des rechtsmedizinischen Gutachtens ältere Verletzungen, die auf eine Misshandlung hinweisen, festgestellt.

Ein psychologisches/psychiatrisches Gutachten wurde in 23 von 25 Fällen (92,0 %) eingeholt. In 19 Fällen (76,0 %) wurden DNA-Analysen durchgeführt. Deutlich seltener (in jeweils bis zu drei Fällen) wurde aufwendige Leichensuchen, öffentliche Fahndungen oder verdeckte Ermittlungen durchgeführt.

b) Beurteilung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte

Haft- und Unterbringungsbefehl

Untersuchungshaft wurde in 24 von 25 Fällen (96,0 %) angeordnet. Als Haftgrund wurde in 14 Fällen Fluchtgefahr genannt und in zwei Fällen wurde die Untersuchungshaft mit § 112 II Nr. 1 StPO, also Flucht des/der Täters/in, begründet. In 22 Fällen wurde der unmittelbare Übergang in Vollstreckung der Freiheitsstrafe/Unterbringung angeordnet.

Verfahrenseinstellungen

Bei sieben von insgesamt 25 Fällen (28,0 %) gab es Verfahrenseinstellungen gegen Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft. Dabei erfolgten vier Einstellungen nach § 170 II StPO und zweimal wurde nach § 154 StPO eingestellt, wobei beide Male auch neben dem Tötungsdelikt verwirklichte Taten eingestellt wurden. In einem Fall wurde das Verfahren wegen des Todes des Beschuldigten eingestellt.

Anklageerhebung / Antrag im Sicherungsverfahren

In dieser Fallgruppe wurde in 24 Fällen Anklage erhoben.¹⁹³ Anträge im Sicherungsverfahren wurden bei den zielgerichteten Tötungen nicht gestellt. Bei 19 TäterInnen wurde die Anklage zum Landgericht erhoben, in vier Fällen zur Jugendkammer.

Strafverteidigung

In 24 Fällen gab es Angaben darüber, dass der/die Angeklagte einen Verteidiger zu Beginn des Prozesses hatte. In 19 Fällen stand dem/der Angeklagten ein Pflichtverteidiger beiseite, in fünf Fällen ein Wahlverteidiger. Mehr als zwei Verteidiger-Wechsel gab es in keinem Fall.

Aussageverhalten/Geständnis

Konkrete Informationen zur Einlassung in der polizeilichen Vernehmung sowie in der Hauptverhandlung gab es in 25 Fällen. Die meisten TäterInnen legten bei der polizeilichen Vernehmung ein umfassendes Geständnis ab (15 Fälle) oder räumten die Tat zumindest teilweise ein (3 Fälle). In vier Fällen stritt der/die TäterIn die Tat ab und in zwei Fällen fand gar keine Einlassung statt.

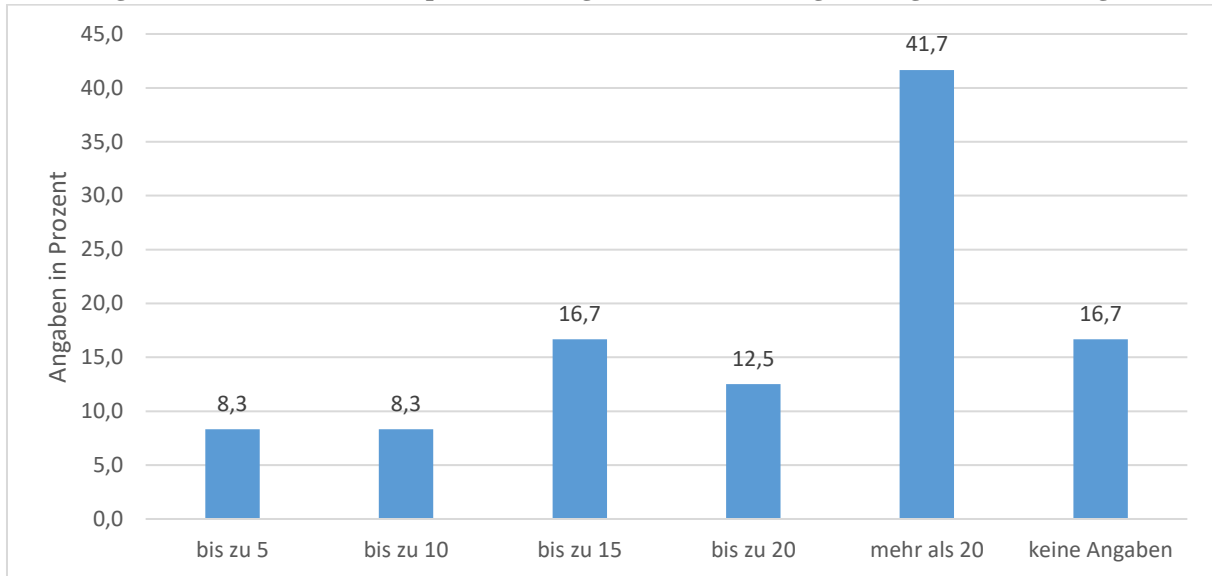
In der Hauptverhandlung zeigte sich ein ähnliches Bild. Auch hier legte der Großteil der TäterInnen ein umfassendes Geständnis zur Tat ab (15 Fälle) oder gestand die Tat teilweise (5 Fälle). Ein Abstreiten der Tat war für ein/e TäterIn zu verzeichnen und gar nicht ein ließen sich drei TäterInnen.

Hauptverhandlung

Für alle 24 angeklagten TäterInnen wurde eine Hauptverhandlung durchgeführt. In einem Fall waren dabei zwei TäterInnen angeklagt. Angaben zur Frage, wie viele Zeugen vernommen wurden, ergaben sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll. In 21 Fällen waren hierzu Informationen vorhanden. Die Anzahl der Zeugen lässt darauf schließen, dass überwiegend sehr umfangreiche Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung durchgeführt wurden: In zehn von 21 Fällen wurden mehr als 20 Zeugen vernommen. In lediglich zwei Fällen wurden nur bis zu fünf Zeugen vernommen (vgl. Abbildung 99). Hierbei wurden überwiegend Angehörige sowie Freunde und Bekannte vernommen, zeugenschaftlich vernommen wurden aber auch Ermittlungsbeamte sowie medizinisches Fachpersonal oder Tatzeugen.

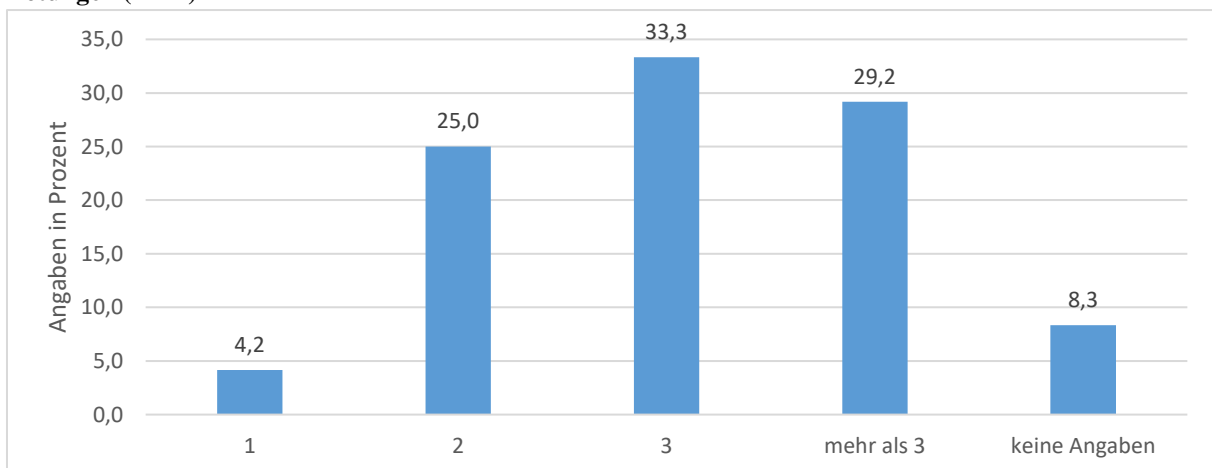
¹⁹³ In einem Fall nahm sich der Täter vor der Anklageerhebung das Leben.

Abbildung 99: Anzahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, Zielgerichtete Tötungen (n=24)



In 22 Fällen gab es Informationen dazu, dass mindestens ein Sachverständiger vernommen wurde.¹⁹⁴ In acht Fällen (32,0 %) wurden dabei drei Sachverständige vernommen. In sechs Fällen (28,0 %) wurden mehr als drei Sachverständige angehört (vgl. Abbildung 100). Keine Angaben zu vernommenen Sachverständigen gab es in drei Fällen. Bei den Sachverständigen handelte es sich meist um Rechtsmediziner und Psychologen. Bei Letzteren ging es i.d.R. um Fragen zur Schuldfähigkeit. Seltener (in vier Fällen) ging es um Fragen bezüglich der Glaubwürdigkeit.

Abbildung 100: Anzahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen, Zielgerichtete Tötungen (n=24)



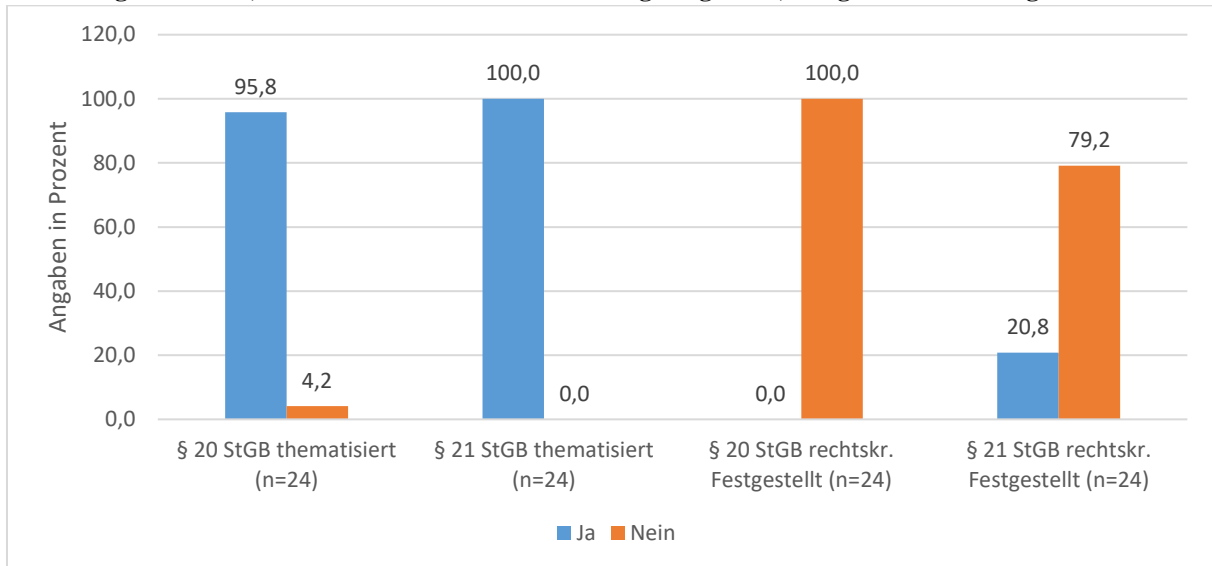
Schuldfähigkeit

Die Frage einer möglichen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB wurde für 23 von 24 TäterInnen thematisiert, aber in keinem dieser Fälle positiv festgestellt (vgl. Abbildung 101). Die Frage

¹⁹⁴ In einem Fall ohne Hauptverhandlungsprotokoll ergab sich die Anhörung von Sachverständigen aus dem Urteil.

nach einer verminderten Schuldfähigkeit wurde bezüglich 24 TäterInnen thematisiert und dabei für fünf von ihnen festgestellt.

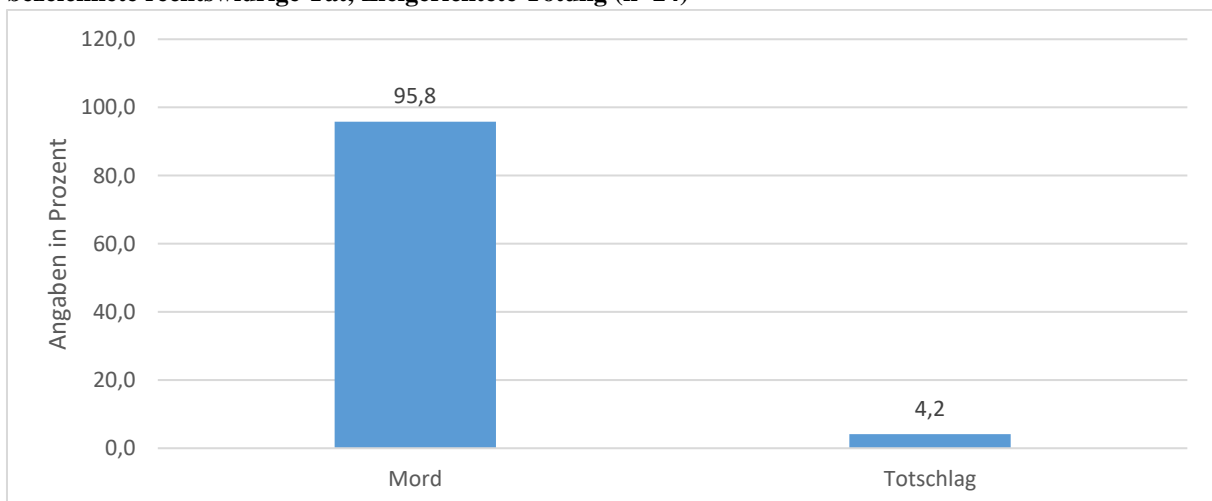
Abbildung 101: §§ 20,21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, Zielgerichtete Tötungen



Strafrechtlicher Vorwurf – Anklage

Insgesamt 23 von 24 Anklagen lauteten auf Mord. In einem Fall wurde wegen Totschlags angeklagt. In allen Fällen war ein aktives Handeln verfahrensgegenständlich.

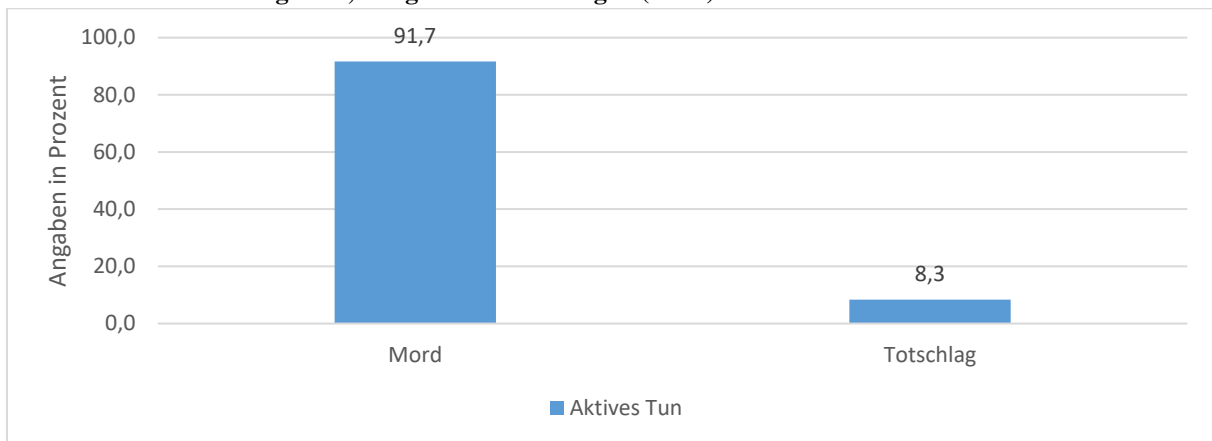
Abbildung 102: Strafrechtlicher Vorwurf in der Anklage bzw. die im Antrag im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, Zielgerichtete Tötung (n=24)



Strafrechtlicher Vorwurf – Rechtskräftige Verurteilung

Den Anklagen beinahe entsprechend erfolgte in 24 Fällen eine Verurteilung wegen Mordes in zwei Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Totschlags.

Abbildung 103: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, Zielgerichtete Tötungen (n=24)

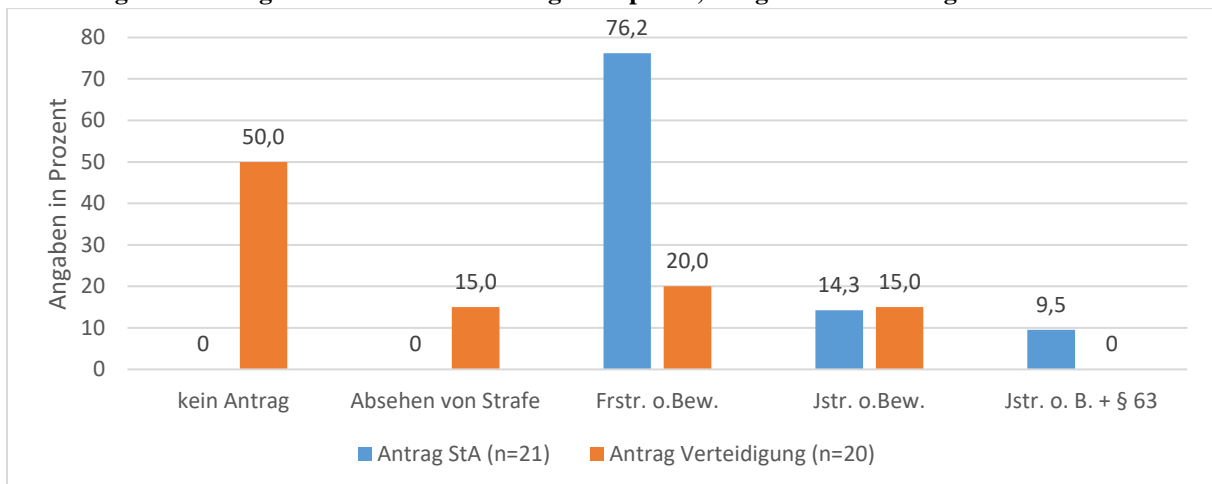


Straf- und Maßregelausspruch – Anträge

Bezüglich 21 TäterInnen gab es Informationen zum Antrag der Staatsanwaltschaft zum Straf- und Maßregelausspruch. Überwiegend forderte die Staatsanwaltschaft dabei Freiheitsstrafen ohne Bewährung (vgl. Abbildung 104). In fünf Fällen forderte sie Jugendstrafen ohne Bewährung, davon in zwei Fällen kombiniert mit einem Antrag auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB.

Bezüglich 20 TäterInnen gab es Angaben zum Antrag der Verteidigung zum Straf- und Maßregelausspruch. In elf Fällen erfolgte kein Antrag, in sieben Fällen wurde eine Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe seitens der Verteidigung beantragt. In vier Fälle forderte die Verteidigung ein Absehen von Strafe.

Abbildung 104: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, Zielgerichtete Tötungen

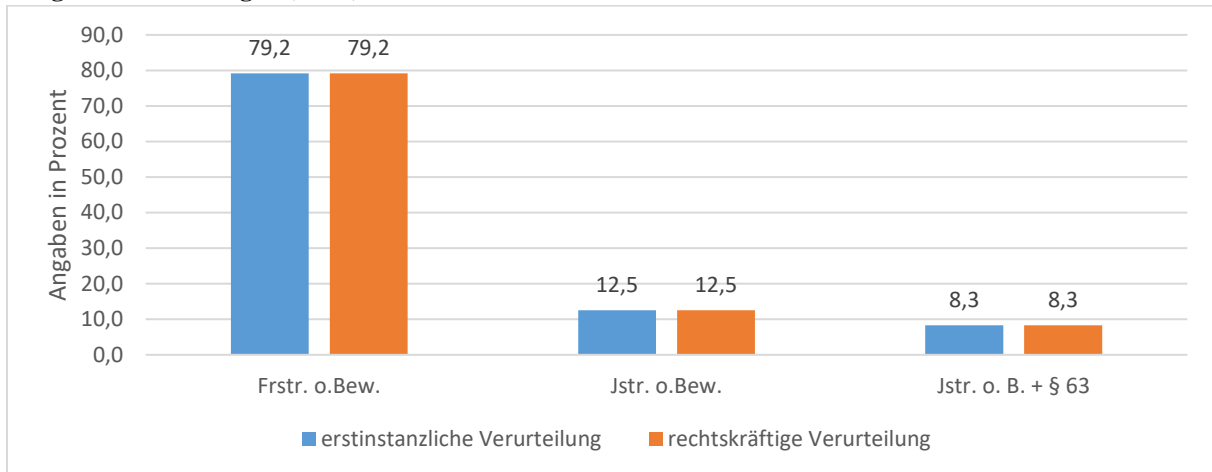


Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch

Alle 24 Fälle, bei denen es eine erstinstanzliche Verurteilung gab, sind in ihrem Straf- und Maßregelausspruch auch in der rechtskräftigen Verurteilung beständig geblieben (Abbildung 105). Der überwiegende Teil der TäterInnen wurde zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung

verurteilt (19 TäterInnen). In fünf Fällen wurden die TäterInnen zu einer Jugendstrafe verurteilt. Entsprechend der Anträge der Staatsanwaltschaft wurde für zwei der TäterInnen zusätzlich eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet.

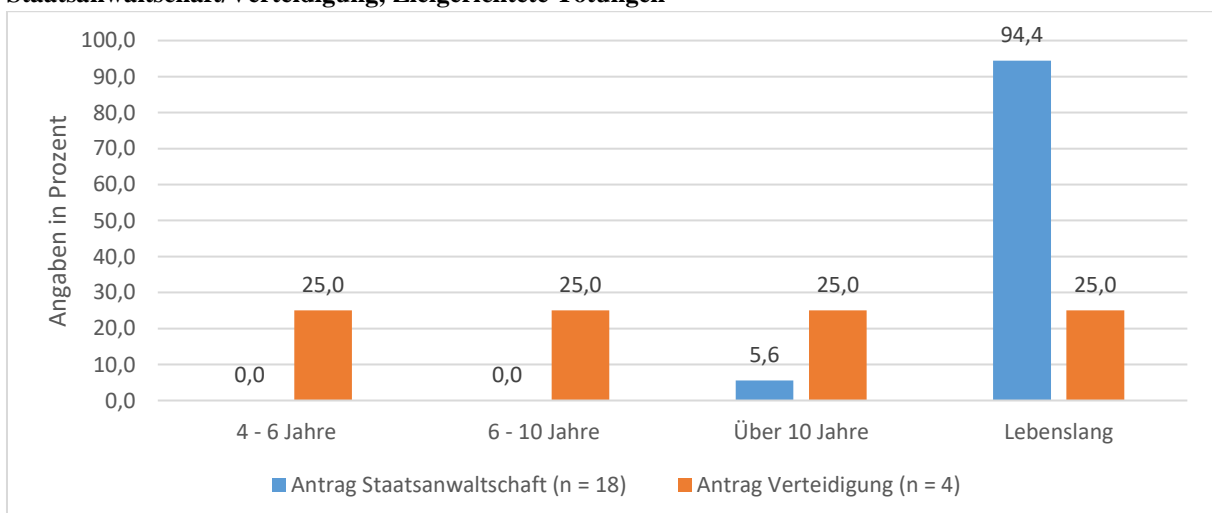
Abbildung 105: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch, Zielgerichtete Tötungen (n=24)



Strafhöhe – Anträge bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Für 15 TäterInnen forderte die Staatsanwaltschaft eine lebenslange Freiheitsstrafe, in einem Fall forderte sie eine Freiheitsstrafe von über zehn Jahren (vgl. Abbildung 106). Informationen zu konkreten Anträgen der Verteidigung gab es in vier Fällen. Diese sahen unterschiedlich lange Freiheitsstrafen vor.

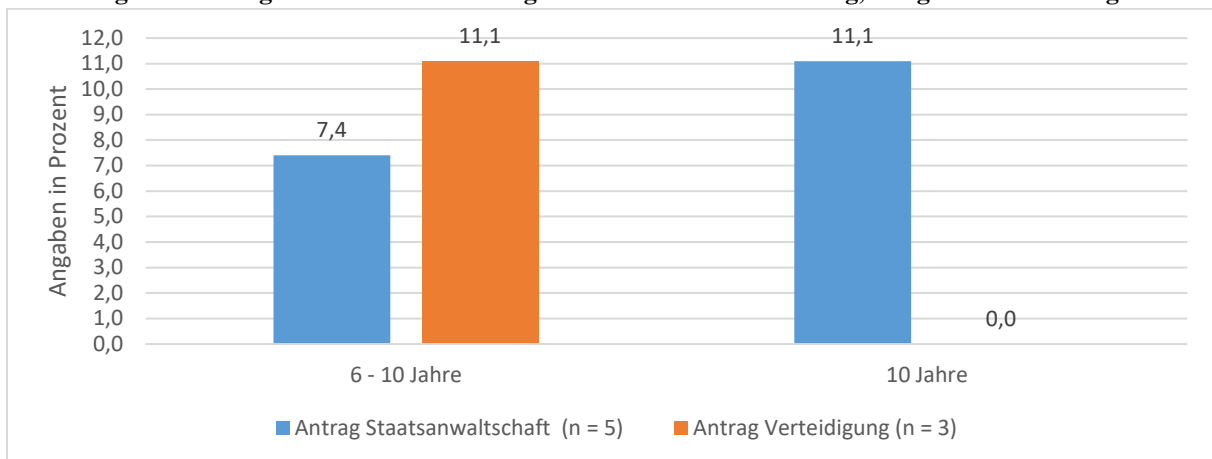
Abbildung 106: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/Verteidigung, Zielgerichtete Tötungen



Strafhöhe – Anträge bei Jugendstrafen ohne Bewährung

In dieser Fallgruppe hatte die Staatsanwaltschaft fünf konkrete Anträge auf Jugendstrafe ohne Bewährung gestellt. Für zwei Fälle bezog sich der Antrag auf eine Dauer von sechs bis zehn Jahren (vgl. Abbildung 107). In drei Fällen bezog sich die Dauer auf das Höchstmaß (10 Jahre). Die Verteidigung beantragte für drei TäterInnen eine Jugendstrafe mit einer Dauer von sechs bis zehn Jahren.

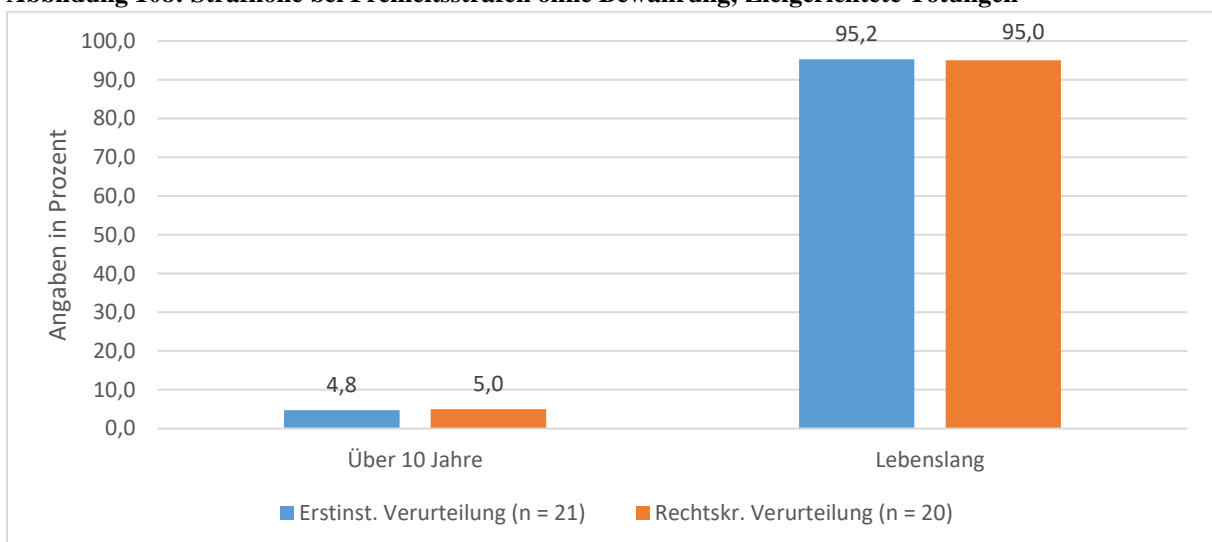
Abbildung 107: Anträge zur Strafhöhe bei Jugendstrafen ohne Bewährung, Zielgerichtete Tötungen



Strafhöhe – Erstinstanzliche und rechtskräftige Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Ganz überwiegend erfolgte eine Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die auch in Rechtskraft erwuchs (vgl. Abbildung 108).

Abbildung 108: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, Zielgerichtete Tötungen



Strafhöhe – Erinstanzliche und rechtskräftige Verurteilung bei Jugendstrafen

In der Fallgruppe der zielgerichteten Tötungen gab es zu vier Verurteilten Informationen zur Höhe der Jugendstrafe. In zwei Fällen wurden Jugendstrafen mit einer Dauer zwischen sechs und zehn Jahren ausgesprochen. In zwei Fällen wurde das Höchstmaß ausgesprochen. In allen vier Fällen erwuchs der Rechtsfolgenausspruch auch in Rechtskraft.

Rechtsmittel

In 18 Fällen wurden gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt. In allen 18 Fällen wurden Rechtsmittel durch den Angeklagten eingelegt, in zwei Fällen durch die Staatsanwaltschaft und in einem Fall durch die Nebenklage. Erfolgreich waren die Rechtsmittel in drei Fällen.

VI. Misshandlungen

1. Opfer

Misshandlungstötungen werden für insgesamt acht Opfer dokumentiert. In dieser Fallgruppe gibt es keine weiteren Opfer außerhalb der Untersuchungsgruppe. Beim Alter lässt sich, auch aufgrund der geringen Fallzahlen, keine klare Tendenz ablesen: Vier Kinder waren zum Tatzeitpunkt sieben Jahre alt, zwei Kinder waren 13 Jahre alt, je ein Kind waren sechs und neun Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis war ausgeglichen mit vier männlichen und vier weiblichen Opfern. Sieben der Opfer hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, eines der Opfer hatte die türkische Staatsangehörigkeit. Hinweise auf einen Migrationshintergrund gab es für vier der Opfer: In je einem Fall stammten die Eltern des Kindes aus dem osteuropäischen Raum sowie aus dem asiatischen Raum. Beide Kinder wurden in diesen Ländern geboren und lebten für einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren vor der Tat in Deutschland. In zwei weiteren Fällen stammte der Vater des Kindes aus Westeuropa bzw. aus der Türkei.

Der Lebensmittelpunkt der Opfer lag entweder bei den leiblichen Eltern (zwei Opfer), bei der biologischen Mutter ohne Partner (drei Opfer) und mit Partner (ein Opfer) oder in einer Pflegefamilie (zwei Opfer). Entsprechend waren auch die Versorgerkonstellationen ausgestaltet. In drei Fällen gab es Hinweise auf wechselnde Lebensmittelpunkte des Opfers, darunter war ein Kind, das zwei verschiedene Lebensmittelpunkte erlebte, bei den beiden anderen Kindern waren die Situationen komplexer. Es lebten sowohl jüngere als auch ältere sowie keine Geschwister mit im Haushalt. Wo Geschwister mit im Haushalt lebten, wurden bis zu zwei Geschwister beschrieben. Eines der Kinder litt unter einer dauerhaften Beeinträchtigung und war pflegebedürftig. Für drei der Opfer wurden Verhaltensauffälligkeiten festgestellt. Vier der Opfer besuchten zum Tatzeitpunkt die Grundschule. Je ein Opfer besuchte die Hauptschule bzw. eine Sonder-/Förderschule. Ein Opfer ging dauerhaft nicht zur Schule. Für ein weiteres Opfer gab es keine Angaben.

2. TäterInnen

In dieser Fallgruppe wurden sieben TäterInnen registriert.¹⁹⁵ In einem Fall gab es zwei Täter. Fünf der TäterInnen waren die Eltern des Kindes, darunter in zwei Fällen die biologischen Mütter, in je einem Fall waren der biologische Vater, die soziale Mutter oder der soziale Vater TäterIn. Bei den beiden Tätern außerhalb des Elternkreises wurde je ein verwandtschaftliches und ein bekanntchaftliches Verhältnis dokumentiert. Diese beiden TäterInnen waren zugleich jünger als 18 Jahre (einer davon war 14 Jahre alt). Die elterlichen TäterInnen waren jeweils älter als 30 Jahre (maximal 51 Jahre). Eine/r der TäterInnen hatte die türkische Staatsangehörigkeit, die anderen waren Deutsche. Hinweise auf einen Migrationshintergrund gab es in drei Fällen: Drei TäterInnen wurden im Ausland geboren (Türkei, arabischer Raum, sonstiges Land).

Bei den biologischen Eltern aufgewachsen sind fünf der sieben TäterInnen. Für eine/n TäterIn wurden Misshandlungserfahrungen in der Kindheit dokumentiert. Einen schulischen Abschluss hatten vier der sieben TäterInnen bzw. strebten einen solchen an. Darunter waren drei TäterInnen mit Hauptschulabschluss und ein/e TäterIn mit einem Realschulabschluss. In dieser Fallgruppe hatten drei TäterInnen eine abgeschlossene berufliche Ausbildung, vier hatten keine berufliche Ausbildung. Insgesamt drei TäterInnen gingen einer Erwerbstätigkeit nach, daneben gab es in dieser Fallgruppe drei TäterInnen ohne Erwerbstätigkeit und einen Schüler. Dementsprechend bezogen drei Personen ihre Einkünfte aus Sozialleistungen.

Drei TäterInnen waren verheiratet, vier der TäterInnen waren zum Tatzeitpunkt „single“. Bezüglich des Rauschmittelkonsums gab es in dieser Fallgruppe kaum Auffälligkeiten, für je eine/n TäterIn wurde ein Alkoholmissbrauch bzw. eine Abhängigkeit festgestellt. Zwei TäterInnen waren nicht-einschlägig vorbestraft. Ein psychologisches Gutachten wurde in sieben Fällen erstellt. Bezüglich zwei/er TäterInnen wurde eine Persönlichkeits- und Verhaltensstörung für den Zeitraum bis zu einem Jahr vor der Tat festgestellt. Bei einer/m weiteren TäterIn wurde eine psychische Belastung vermutet. Sicher festgestellt werden konnte eine Persönlichkeits- und Verhaltensstörung in zwei Fällen. Angaben zur kognitiven Leistungsfähigkeit gab es für vier TäterInnen, darunter wurde für eine/n TäterIn eine leichte Intelligenzminderung beschrieben.

3. Tat

Tatauslöser waren Erziehungsmaßnahmen, Alkohol, Überforderung und Jugendgewalt mit mindestens zwei Nennungen. Für drei der acht Opfer wurden wiederholte Misshandlungen in den Akten dokumentiert. Dies ist insofern auffällig, als insgesamt über alle Fallgruppen hinweg nur für fünf Opfer wiederholte Misshandlungen festgestellt wurden. Tatort war in fünf Fällen eine Privatwohnung (in vier Fällen die Wohnung des Opfers) in drei Fällen fand die Tat im öffentlichen Raum statt, darunter wurden zwei Opfer im belebten öffentlichen Raum getötet. Bezüglich des Wochentags der Tatbegehung ist auffällig, dass vier von acht Tötungen an einem Sonntag stattfanden. Bezüglich der Uhrzeit zeichnet sich keine Tendenz ab. Insgesamt gibt es

¹⁹⁵ In dieser Fallgruppe konnte nicht allen Opfern ein/e TäterIn i.S.d. Täterdefinition (F.I.2 Anzahl der TäterInnen) zugeordnet werden. In einem Fall wurde der/die Angeklagte vom Tötungsvorwurf freigesprochen, in einem anderen Fall blieb der/die Beschuldigte bis zuletzt flüchtig.

in dieser Fallgruppe Tötungen zu allen in der Untersuchung erfassten Uhrzeiten. Insgesamt drei Opfer starben durch Ertränken, je zwei Opfer durch Erstechen sowie durch Misshandlung, eines der Opfer starb durch Erdrosseln. In dieser Fallgruppe gab es in einem Fall eine Tatankündigung. Eine Betreuung durch das Jugendamt wurde für sechs Opfer festgehalten, darunter fanden sich je zweimal Hinweise auf eine Sozialpädagogische Familienhilfe, Vollzeitpflege und sonstige Hilfen zur Erziehung. Für drei Opfer wurde eine Kindeswohlgefährdung vermutet.

4. Strafverfolgung

In dieser Fallgruppe erfolgte die Kenntniserlangung in der Regel unmittelbar nach der Tat (in einem Fall erfolgte die Meldung innerhalb von einer Woche nach der Tat). Dabei wurden insgesamt vier Fälle durch Ärzte und Rettungsdienste gemeldet, drei weitere Fälle durch andere Personen. In einem Fall gab es keine Angaben dazu, wer den Sachverhalt gemeldet hat. Zu den üblichen Ermittlungen wurde in allen acht Fällen ein rechtsmedizinisches Gutachten durchgeführt, um ein Fremdverschulden zu belegen. In zwei Fällen wurden hierbei ältere Verletzungen des Opfers festgestellt. Zudem wurden i.d.R. psychologische/psychiatrische Gutachten erstellt. Bezüglich sechs Beschuldigten wurde U-Haft angeordnet, für einen Beschuldigten wurde eine sonstige Sicherungsmaßnahme angeordnet. In allen Fällen erfolgte im Anschluss ein unmittelbarer Übergang in die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Alle sieben TäterInnen hatten einen Verteidiger (6 Pflichtverteidiger, 1 Wahlverteidiger). Hinweise auf mehr als zwei Verteidigerwechsel wurden in einem Fall dokumentiert. Bei der polizeilichen Vernehmung räumten drei TäterInnen die Tat in wesentlichen Teilen ein bzw. gestanden, vier der TäterInnen die Tat stritten sie ab. In der Hauptverhandlung räumten vier TäterInnen die Tat ein, ein/e weitere/r TäterIn gestand den objektiven Tatbestand und je ein/e weitere/r TäterIn stritt die Tat ab, bzw. ließ sich nicht zur Tat ein. Für alle sieben TäterInnen wurde Anklage erhoben. Insgesamt fünf Anklagen erfolgten beim Landgericht, zwei bei der Jugendkammer. Gegen drei Beschuldigte wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, daneben gab es eine sonstige Einstellung.

In dieser Fallgruppe gab es in sechs Fällen Angaben zur Hauptverhandlung. In drei der sechs Fälle wurden mehr als 20 Zeugen vernommen, i.d.R. handelte es sich hierbei um Angehörige, Bekannte und Ermittlungsbeamte, seltener um medizinisches Fachpersonal oder Zeugen ohne familiären Hintergrund. In insgesamt vier Fällen wurden drei oder mehr Sachverständige vernommen, i.d.R. handelte es sich hierbei um Rechtsmediziner sowie Psychologen oder Psychiater, die insbesondere zur Schuldfähigkeit des/der Täters/in Stellung nahmen. Eine Schuldunfähigkeit des/der Täters/in nach § 20 StGB wurde für insgesamt fünf TäterInnen thematisiert und für eine/n TäterIn rechtskräftig festgestellt. Eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB wurde für insgesamt sechs TäterInnen thematisiert und für zwei von ihnen rechtskräftig festgestellt. Der strafrechtliche Vorwurf der Anklage lautete in einem Fall auf Mord, in vier Fällen auf Totschlag und zweimal auf Körperverletzung mit Todesfolge, wobei einmal Unterlassen angenommen wurde. Angaben zur rechtskräftigen Verurteilung gab es in sieben Fällen. Ähnlich zur Anklage lautete die rechtskräftige Verurteilung in einem Fall auf Mord, in drei Fällen wurde wegen Totschlags verurteilt, darunter war ein Fall, für den ein minder schwerer Fall nach § 213 StGB angenommen wurde, in zwei Fällen wurde wegen

Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt, darunter einmal wegen einer Unterlassung. Bezüglich des Straf- und Maßregelausspruchs beantragte die Staatsanwaltschaft in sechs Fällen Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen ohne Bewährung (2 Fälle). In einem weiteren Fall wurde zugleich die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beantragt. In einem Fall beantragte die Staatsanwaltschaft die Unterbringung in einer Psychiatrie (ohne Freiheitsstrafe). Die Anträge der Verteidigung blieben dabei hinter diesen Anträgen zurück. In einem Fall wurde sogar ein Absehen von Strafe gefordert. Die erstinstanzlichen und die rechtskräftigen Verurteilungen entsprachen dabei den Anträgen der Staatsanwaltschaft.¹⁹⁶ Bezüglich der Strafhöhe gab es nur wenige Angaben zu den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung beantragte die Staatsanwaltschaft in zwei Fällen eine Strafhöhe von sechs bis zehn Jahren, in zwei weiteren Fällen zehn bis 15 Jahre, bzw. lebenslang. In zwei Fällen wurden Jugendstrafen zwischen vier und sechs Jahren bzw. zwischen sechs und zehn Jahren beantragt. Anträge der Verteidigung sind nur für einen Fall bekannt. In diesem Fall wurde eine Freiheitsstrafe zwischen vier und sechs Jahren beantragt. Verurteilt wurde zweimal zu einer Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren, einmal zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, in einem Fall wurde eine vier- bis sechsjährige Jugendstrafe verhängt, für eine/n weitere/n TäterIn wurde eine Jugendstrafe zwischen sechs und zehn Jahren ausgesprochen. Die erstinstanzliche Verurteilung entsprach dabei der rechtskräftigen Verurteilung.

VII. Vernachlässigungen

1. Opfer

Durch Vernachlässigungen wurden insgesamt sechs Opfer der Untersuchungsgruppe getötet. In dieser Fallgruppe gab es keine weiteren Opfer außerhalb der Untersuchungsgruppe. Drei Opfer waren sechs Jahre alt, je eines war sieben, neun und zwölf Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis war ausgeglichen mit drei männlichen und drei weiblichen Opfern. Alle Opfer hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. In einem Fall stammte der Vater des Kindes aus der Türkei. Der Lebensmittelpunkt der Opfer lag in vier Fällen bei den biologischen Eltern, in je einem Fall bei der leiblichen Mutter mit Partner und der leiblichen Mutter ohne Partner. Entsprechend waren auch die Versorgerkonstellationen ausgestaltet. Bezüglich eines Kindes gab es Hinweise auf wechselnde Lebensmittelpunkte (komplexere Situation). Es lebten sowohl jüngere, als auch ältere sowie keine Geschwister mit im Haushalt. Es gab drei Opfer mit jeweils zwei im Haushalt lebenden Geschwistern, in einem Fall wurden sieben im Haushalt lebende Geschwister gezählt. Für vier der Opfer wurden Behinderungen/dauerhafte Beeinträchtigungen festgehalten. Dies waren sehr schwere Erkrankungen, die mit einer Pflegebedürftigkeit des Kindes einhergingen.¹⁹⁷ Für drei Opfer wurden Verhaltensauffälligkeiten beschrieben. In dieser Fallgruppe besuchte nur eines der Opfer eine Sonder-/Förderschule. Für die weiteren Opfer wurde kein Schulbesuch dokumentiert: Drei der Opfer gingen dauerhaft nicht zur Schule, eines

¹⁹⁶ Dreimal wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen, zweimal eine Jugendstrafe ohne Bewährung. In einem Fall erfolgte eine Unterbringung in einer Psychiatrie, einmal wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit einer Unterbringung nach § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) kombiniert.

¹⁹⁷ Z.B. Krebserkrankung, Hirninfarkt.

der Opfer ging noch nicht zur Schule. Für ein weiteres Opfer gab es keine Angaben zum Schulbesuch.

2. TäterInnen

In dieser Fallgruppe gab es insgesamt sieben TäterInnen, dabei gab es in drei von vier Fällen zwei TäterInnen. Viermal wurde die biologische Mutter als Täterin festgehalten, in drei Fällen zudem der biologische Vater des Opfers. Die TäterInnen waren zwischen 29 und 49 Jahren alt. Alle TäterInnen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. In einem Fall stammte der Vater des Täters aus dem Ausland. Weitere Hinweise auf einen Migrationshintergrund gab es nicht.

Bei den biologischen Eltern aufgewachsen sind sechs von sieben Tätern/Innen. Für drei der sieben TäterInnen wurden Misshandlungserfahrungen in der Kindheit festgestellt. In dieser Fallgruppe hatten alle TäterInnen einen Schulabschluss bzw. strebten einen solchen an. Die Abschlüsse streuten dabei über alle Schulformen mit Ausnahme des Gymnasiums. Drei der sieben TäterInnen hatten eine abgeschlossene berufliche Ausbildung. Zwei der sieben TäterInnen gingen einer Erwerbstätigkeit nach. Dementsprechend bezogen fünf TäterInnen ihre Einkünfte aus Sozialleistungen.

Insgesamt fünf der TäterInnen waren verheiratet, zwei weitere lebten mit einem Partner unverheiratet zusammen. Eine Alkoholabhängigkeit wurde für zwei TäterInnen festgestellt, zudem wurde in zwei Fällen ein Missbrauch von Alkohol bzw. Cannabis festgestellt. Für zwei TäterInnen wurden nicht-einschlägige Vorstrafen dokumentiert. Ein psychologisches Gutachten wurde in vier Fällen erstellt. Für eine/n TäterIn wurden psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen für den Zeitraum bis zu einem Jahr vor der Tat festgestellt, bei einem/r TäterIn wurde eine sonstige psychische Störung festgestellt. Für den Zeitpunkt der Tat wurde in zwei Fällen eine psychische Störung zum Tatzeitpunkt festgestellt. Angaben zur kognitiven Leistungsfähigkeit gab es für fünf TäterInnen, darunter wurde für drei TäterInnen eine durchschnittliche und für je eine/n TäterIn eine leichte Intelligenzminderung bzw. überdurchschnittliche Intelligenz dokumentiert.

3. Tat

Als Tatauslöser wurde in vier Fällen eine Überforderungssituation beschrieben, in drei Fällen wurde als Auslöser eine Krankheit bzw. Behinderung des Kindes beschrieben.¹⁹⁸ In einem Fall wurde eine wiederholte Misshandlung festgestellt. Für fünf Opfer wurden in der Akte längerfristige Vernachlässigungen beschrieben. Tatort war in fünf Fällen die Wohnung des Opfers. In einem Fall war der Tatort unbekannt. In dieser Fallgruppe konnten aufgrund der Charakteristik als Dauerdelikt keine Angaben zum Wochentag oder zur Uhrzeit der Tatbegehung gemacht werden. Tatankündigungen gab es in dieser Fallgruppe nicht. Informationen zu einer Betreuung durch das Jugendamt gab es in zwei Fällen. Als Betreuungsform wurden Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung und Hilfen zur Erziehung dokumentiert. Für zwei Opfer wurde eine Kindeswohlgefährdung vermutet.

¹⁹⁸ Bezüglich der Tatauslöser waren Mehrfachnennungen möglich.

4. Strafverfolgung

In dieser Fallgruppe erfolgte die Kenntniserlangung in vier von sechs Fällen unmittelbar nach der Tat. In einem Fall erfolgte die Meldung innerhalb von einer Woche nach der Tat, in einem weiteren Fall wurde der Sachverhalt erst nach über einem Jahr bekannt. Dabei wurden insgesamt fünf Fälle durch Ärzte und Rettungsdienste gemeldet, ein weiterer Fall wurde durch eine andere Person gemeldet. In vier Fällen wurde ein rechtsmedizinisches Gutachten erstellt, dabei wurden in einer Untersuchung ältere Verletzungen des Opfers festgestellt. In vier Fällen wurde ein psychiatrisches/psychologisches Gutachten erstellt. Bezüglich fünf Beschuldigten wurde U-Haft angeordnet. In allen Fällen erfolgte dabei im Anschluss ein unmittelbarer Übergang in die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Alle sieben TäterInnen hatten einen Verteidiger (6 Pflichtverteidiger, 1 Wahlverteidiger). Es gab keine Hinweise auf mehr als zwei Verteidigerwechsel. Bei der polizeilichen Vernehmung räumten vier TäterInnen die Tat in wesentlichen Teilen ein bzw. gestanden, drei der TäterInnen stritten sie ab. In der Hauptverhandlung räumten fünf TäterInnen die Tat ein und je ein/e weitere/r Täter/in stritt die Tat ab, bzw. ließ sich nicht dazu ein. Für alle sieben TäterInnen wurde Anklage beim Landgericht erhoben. In dieser Fallgruppe wurden zwei Verfahren gegen Beschuldigte nach § 170 II StPO eingestellt, gegen einen Beschuldigten nach § 154 I StPO, gegen zwei weitere Beschuldigte wurde das Verfahren aus sonstigen Gründen eingestellt.

In dieser Fallgruppe gab es in vier Fällen Angaben zur Hauptverhandlung. Zweimal wurden mehr als 20 Zeugen vernommen, i.d.R. handelte es sich hierbei um Angehörige, Bekannte und Ermittlungsbeamte, seltener um medizinisches Fachpersonal. In drei Fällen wurden mehr als drei Sachverständige vernommen, dabei handelte es sich zumeist um Rechtsmediziner sowie Psychologen oder Psychiater, die zur Schuldfähigkeit des Täters Stellung nahmen. Eine Schuldunfähigkeit des Täters nach § 20 StGB sowie eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB wurde für alle sieben TäterInnen thematisiert und für keinen von ihnen rechtskräftig festgestellt. Der strafrechtliche Vorwurf der Anklage lautete in vier Fällen auf Mord und in drei Fällen auf Totschlag, wobei für alle sieben Vorwürfe eine Unterlassung angenommen wurde. Angaben zur rechtskräftigen Verurteilung gab es in fünf Fällen. Die rechtskräftige Verurteilung lautete dabei in zwei Fällen auf Mord durch Unterlassen, in drei Fällen wurde wegen Totschlags durch Unterlassen verurteilt. Bezüglich des Straf- und Maßregelausspruchs beantragte die Staatsanwaltschaft in allen fünf Fällen mit Informationen hierzu eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung. In vier Fällen gab es keinen Antrag durch die Verteidigung, in einem Fall forderte sie eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe. In allen sieben Fällen lautete die erstinstanzliche und die rechtskräftige Verurteilung auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Bezüglich der Strafhöhe forderte die Staatsanwaltschaft in vier Fällen eine lebenslange Freiheitsstrafe, in einem Fall wurde eine Freiheitsstrafe zwischen sechs und zehn Jahren beantragt. Bezüglich der Anträge durch die Verteidigung gab es keine konkreten Informationen. Jugendstrafen kamen nicht in Betracht. In der erstinstanzlichen Verurteilung wurde viermal eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen und zweimal eine Freiheitsstrafe zwischen sechs und zehn Jahren. In der rechtskräftigen Verurteilung wurden zwei lebenslange Freiheitsstrafen abgeändert. Danach waren unter den rechtskräftigen Verurteilungen zwei Verurteilungen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, zwei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs und zehn Jahren und zwei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und 15 Jahren.

VIII. Psychische Erkrankung

1. Opfer

In diese Fallgruppe fallen vier Opfer der Untersuchungsgruppe. Es wurden keine weiteren Opfer außerhalb der Untersuchungsgruppe beschrieben. Zwei der Opfer waren zum Tatzeitpunkt acht Jahre alt, je eines der Opfer war neun und elf Jahre alt. Drei der Opfer waren männlich, eines war weiblichen Geschlechts. Drei Opfer hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, eines hatte eine westeuropäische Staatsangehörigkeit. Bei drei Kindern gab es Hinweise auf einen Migrationshintergrund, dabei stammten die Eltern aus verschiedenen Kulturkreisen: Türkei, Afrika, arabischer Raum, Osteuropa. Eines der Kinder lebte zum Tatzeitpunkt bei beiden biologischen Eltern, zwei bei der leiblichen Mutter ohne Partner und ein weiteres Kind im Heim. Entsprechend waren auch die Versorgerkonstellationen ausgestaltet. In zwei Fällen gab es Hinweise auf wechselnde Lebensmittelpunkte. Darunter waren hier jeweils komplexere Situationen zu verstehen. Es lebten in einem Fall sowohl ein jüngeres als auch ein älteres Geschwisterkind mit im Haushalt. In drei Fällen war das Opfer das einzige im Haushalt lebende Kind. Für keines der Kinder wurden Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten dokumentiert. Drei der Opfer gingen in die Grundschule, eines auf eine Gesamtschule.

2. TäterInnen

In dieser Fallgruppe wurden vier TäterInnen registriert. Darunter wurden dreimal die biologischen Mütter als Täterinnen festgehalten, in einem weiteren Fall wurde ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen TäterIn und Opfer registriert. Die TäterInnen in dieser Fallgruppe waren zwischen 21 und 35 Jahre alt. Zwei hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, je ein/e Täter/in war rumänisch bzw. französisch. Diese beiden Personen wurden auch im Ausland geboren. Eine/r von ihnen lebte seit sechs bis zehn Jahren in Deutschland. Bei einem/r weiteren TäterIn stammten die Eltern des/der Täters/in aus dem arabischen Raum.

Drei von vier TäterInnen sind bei ihrer biologischen Mutter aufgewachsen, eine/r bei beiden biologischen Eltern. Für zwei der vier TäterInnen wurden Misshandlungserfahrungen in der Kindheit festgestellt. In dieser Fallgruppe hatten zwei TäterInnen keinen Schulabschluss bzw. strebten keinen solchen an, zwei TäterInnen hatten Abitur, bzw. strebten dieses an. Eine/r der TäterInnen hatte eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein/e weitere/r befand sich zum Tatzeitpunkt in Ausbildung. Für eine/n der TäterInnen wurde eine Erwerbstätigkeit festgestellt, zwei TäterInnen gingen keiner Erwerbstätigkeit nach, bei einer/m weiteren TäterIn war die Situation unklar. Dementsprechend bezogen zwei TäterInnen ihre Einkünfte aus Sozialleistungen.

Zum Familienstand kann festgehalten werden, dass zwei der TäterInnen verheiratet waren und zwei zum Tatzeitpunkt keine Partnerschaft hatten. In dieser Fallgruppe wurden keine Auffälligkeiten zu einem eventuellen Rauschmittelkonsum festgestellt. Für zwei TäterInnen wurden nicht-einschlägige Vorstrafen dokumentiert. Ein psychologisches Gutachten wurde für alle vier TäterInnen erstellt. Alle waren im Zeitraum von einem Jahr vor der Tat bereits

psychisch erkrankt. Darunter fanden sich verschiedene Krankheitsbilder (z.B. wahnhafte, affektive, depressive Störungen). Am häufigsten, für drei TäterInnen, wurden Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen benannt. Auch für den Tatzeitpunkt wurde für alle TäterInnen eine psychische Erkrankung festgestellt. Für alle vier TäterInnen wurden Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen benannt, für zwei von ihnen zudem wahnhafte Störungen. Bezüglich der kognitiven Leistungsfähigkeit gibt es in dieser Fallgruppe keine Angaben.

3. Tat

Als Auslöser wurde in dieser Fallgruppe ausschließlich die psychische Erkrankung dokumentiert. Frühere Misshandlungen oder Vernachlässigungen wurden in keinem der Fälle beschrieben. In drei Fällen fand die Tat in der Wohnung des Opfers statt, in einem Fall im belebten, öffentlichen Raum. Bezüglich des Wochentags der Tatbegehung lassen sich keine Auffälligkeiten berichten. Die Taten fanden dabei am frühen Morgen/Vormittag sowie am späten Nachmittag/frühen Abend statt. In allen vier Fällen wurde das Opfer erstochen. Tatankündigungen gab es in dieser Fallgruppe nicht. Das Jugendamt war in diesen Fällen ebenfalls nicht involviert. Es gab keine Hinweise auf sonstige Interventionsmöglichkeiten.

4. Strafverfolgung

In dieser Fallgruppe erfolgte die Kenntniserlangung der Strafverfolgungsbehörden stets unmittelbar nach der Tat. Dabei wurden die Fälle durch verschiedene Personen gemeldet, in einem Fall zeigte sich ein/e TäterIn selbst an. In allen Fällen wurden rechtsmedizinische Untersuchungen durchgeführt, um ein Fremdverschulden zu belegen. Hierbei wurden keine älteren Verletzungen festgestellt. In allen Fällen wurden zudem psychiatrische/psychologische Gutachten erstellt. Bezüglich drei Beschuldigten wurde eine sonstige Sicherungsmaßnahme, für eine/n Beschuldigte/n U-Haft angeordnet. In drei Fällen erfolgte im Anschluss ein unmittelbarer Übergang in die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Alle vier TäterInnen hatten einen Verteidiger (2 Pflichtverteidiger, 2 Wahlverteidiger). Es gab keine Hinweise auf mehr als zwei Verteidigerwechsel. Bei der polizeilichen Vernehmung räumte ein/e TäterIn die Tat ein, ein/e weitere/r TäterIn räumte den objektiven Tatbestand ein. Keine Einlassung bzw. eine unklare Einlassung wurden für zwei TäterInnen festgehalten. In der Hauptverhandlung räumten zwei TäterInnen die Tat (in ihren wesentlichen Zügen) ein. Zwei TäterInnen ließen sich in der Hauptverhandlung nicht oder nur unklar ein. In einem Fall wurde Anklage erhoben, in drei Fällen erfolgte ein Antrag im Sicherungsverfahren. Die Anklage bzw. die Anträge richteten sich dabei jeweils an das zuständige Landgericht. In dieser Fallgruppe wurden keine weiteren Personen beschuldigt.

In dieser Fallgruppe gab es in drei Fällen Angaben zu den in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen. Dabei variierte die Anzahl der vernommenen Zeugen (bis zu 10 Zeugen, aber auch mehr als 10 Zeugen). Die Anzahl der vernommenen Sachverständigen variierte ebenfalls. Thema der psychologischen bzw. der psychiatrischen Sachverständigen war dabei jeweils die Schuldfähigkeit des/der Täters/in. Eine Schuldunfähigkeit des/der Täters/in nach § 20 StGB wurde für alle vier TäterInnen thematisiert und auch für alle rechtskräftig

festgestellt. Der strafrechtliche Vorwurf der Anklage lautete in drei Fällen auf Mord und einem Fall auf Totschlag, wobei für alle Vorwürfe ein aktives Tun angenommen wurde. Analog zur Anklage lautete die rechtskräftige Verurteilung in drei Fällen auf Mord und in einem Fall auf Totschlag, jeweils verwirklicht durch aktives Tun. Bezüglich des Straf- und Maßregelausspruchs beantragte die Staatsanwaltschaft in für alle vier TäterInnen eine Unterbringung in der Psychiatrie. Dies forderte für eine/n TäterIn ebenfalls die Verteidigung. In einem Fall wurde ein durch die Verteidigung ein Freispruch gefordert, zweimal gab es keine Anträge. Der Rechtsfolgenausspruch lautete in der erstinstanzlichen wie in der rechtskräftigen Verurteilung einheitlich auf Unterbringung in einer Psychiatrie. In dieser Fallgruppe gab es keine Anträge auf Freiheitsstrafen. Jugendstrafen kamen nicht in Betracht. Es gab entsprechend auch keine Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

G. Zusammenfassende Würdigung

I. Zusammenfassung der einzelnen Fallgruppen

Wie für die Tötungsdelikte an Kindern unter sechs Jahren¹⁹⁹ ist auch für die Untersuchungsgruppe der sechs- bis 13-jährigen Kinder festzustellen, dass es sich um ein sehr heterogenes Phänomen handelt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Fallgruppen, die typischerweise an eine hohe Vulnerabilität der Opfer anknüpfen (insbesondere Vernachlässigungen und Misshandlungen), bei älteren Kindern nur noch selten auftreten. Zugleich kommen Tötungen im Kontext von Sexualdelikten als weitere Fallgruppe hinzu. Zudem machen im Vergleich zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern, Tötungen durch Fremdtäter einen erheblichen Anteil aus. Insgesamt bildet die Fallgruppe der erweiterten Suizide den größten Anteil der Tötungskriminalität an sechs- bis 13-jährigen Kindern. Dies ist insbesondere deshalb interessant, weil erweiterte Suizide in der Kindeswohlgefährdungsdiskussion eher selten thematisiert werden.

Erweiterte Suizide

Diese mit 99 von 192 Opfern (51,6 %) und 80 TäterInnen größte Fallgruppe umfasst Fälle, bei denen die Tötung des Kindes im Zusammenhang mit einem eigenen Suizid(-versuch) des Täters begangen wurde. Bei 43 % der Opfer (insgesamt 43) wurde der Suizid durch den/die TäterIn versucht, bei 57 % der Opfer (insgesamt 56) vollendet. In insgesamt 20 untersuchten Fallakten gab es mehrere Opfer. Die Fälle mit mehreren Opfern sind damit, wie bereits bei Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern beschrieben,²⁰⁰ auffallend hoch gegenüber anderen Fallgruppen. Die zusätzliche Beobachtung, dass verhältnismäßig oft weitere Personen, insbesondere jüngere Geschwisterkinder und die Mütter der Kinder, Opfer des (versuchten) erweiterten Suizids werden, legt den Schluss nahe, dass die TäterInnen oftmals mit allen Kindern bzw. allen Familienmitgliedern aus dem Leben scheiden wollen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Anzahl der Opfer erst in den höheren Altersbereichen abnimmt (ab ca. 11 Jahren). Zuvor kann eine wie bereits bei Höynck et al. (2015) zu den erweiterten

¹⁹⁹ Höynck et al. 2015, S. 335.

²⁰⁰ Höynck et al. 2015, S. 194.

Suiziden beschriebene, heterogene Altersstruktur²⁰¹ beobachtet werden. Diese Beobachtung wird zudem dadurch gestützt, dass knapp die Hälfte der weiteren Opfer außerhalb der Untersuchungsgruppe Geschwisterkinder im Alter unter sechs Jahren sind, während ältere Geschwisterkinder nur in 8 % der Fälle mit weiteren Opfern betroffen sind. Eine geschlechterspezifische Risikoerhöhung ist angesichts der nur leichten Höherbelastung männlicher Kinder sowie der Beobachtung, dass in diesen Fällen die anwesenden Kinder getötet wurden, nicht auszumachen. Die Opfer zeigen keine Auffälligkeiten bezüglich der Merkmale Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund. Etwa die Hälfte der Opfer lebte zum Tatzeitpunkt mit beiden biologischen Eltern zusammen. Hinweise auf wechselnde Lebensmittelpunkte im Kontext von Trennung und Scheidung gab es bei 30 % der Opfer. In gesundheitlicher Hinsicht werden für die Opfer überwiegend keine Auffälligkeiten beschrieben. Die Opfer gingen zum Tatzeitpunkt altersentsprechend überwiegend zur Grundschule.

In nahezu allen Fällen wurden die Taten durch biologische Eltern begangen, wobei ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Müttern und Vätern bestand. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen zu unter sechsjährigen Kindern²⁰² und beschreibt damit eine eher geringe Belastung von Vätern, als sie in internationalen Studien teilweise dargelegt wird.²⁰³ Die Taten wurden von EinzeltäterInnen verübt, die zwischen 30 und 50 Jahren alt waren. Während teilweise eine Höherbelastung bei Angehörigen ethnischer Minderheiten beschrieben wird,²⁰⁴ zeigen sich bei den in der vorliegenden Arbeit untersuchten TäterInnen keine besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Migrationshintergrundes. Nur selten gab es Hinweise auf eigene Misshandlungserfahrungen der TäterInnen. Da es aber aufgrund der hohen Anzahl an vollendeten Selbsttötungen nur wenige biografische Informationen zu den TäterInnen gab, ist eine Unterschätzung nicht ausgeschlossen. Insgesamt gab es auch nur wenige Angaben zur schulischen und beruflichen Ausbildung der TäterInnen. Sofern es Informationen gab, zeigt sich ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Hauptschulabschlüssen und höheren Bildungsabschlüssen. Wo Informationen zur Berufsausbildung vorhanden waren, wurde meist eine abgeschlossene Berufsausbildung angegeben. Immerhin mehr als ein Viertel der TäterInnen war zum Tatzeitpunkt jedoch ohne Erwerbstätigkeit. Im Vergleich zu den anderen Fallgruppen gab es kaum Hinweise auf strafrechtliche Vorbelastungen oder Auffälligkeiten bezüglich des Konsums von Rauschmitteln. Insgesamt 70 % der TäterInnen waren zum Tatzeitpunkt verheiratet und 20 % geschieden. Für etwa die Hälfte der TäterInnen konnte eine psychische Erkrankung beschrieben werden. Angesichts der hohen Anzahl an vollendeten Selbsttötungen ist auch hier eher eine Unterschätzung anzunehmen.

Tatauslösend waren insbesondere Trennungskonflikte und psychische Störungen. Insbesondere passiv erlebte Trennungskonflikte traten auch in Kombination mit psychischen Störungen auf. Seltener wurde eine Alkoholisierung oder Überforderung der TäterInnen festgestellt. Als weitere Gründe wurden auch finanzielle Probleme, Sorgerechtsstreitigkeiten oder eine schwere

²⁰¹ Höynck et al. 2015, S. 194.

²⁰² Vgl. Höynck et al. 2015, S. 200, wobei in der vorliegenden Arbeit sogar etwas mehr Mütter als Väter die Taten begingen.

²⁰³ Sturup/ Granath 2014, S.7; Yardley et al. 2013; Liem et al. 2009, S. 114.

²⁰⁴ Siehe Dubbert 2013, S. 18 m.w.N.

Erkrankung des/der Täters/in erfasst. Insgesamt entstand bei Durchsicht der Akten oftmals der Eindruck, dass bereits seit einiger Zeit vor der Tat eine belastende Situation bestand und die Tat schließlich durch einen weiteren, hinzukommenden belastenden Aspekt ausgelöst wurde. Tatankündigungen gab es in mehr als 40 % der Fälle. Diese waren unterschiedlich konkret und bezogen sich teilweise nur auf den eigenen Suizid, oftmals wurden aber auch andere Personen (Partner/in oder Kinder) in die Ankündigung einbezogen. Vorherige Kontakte mit dem Jugendamt gab es in knapp einem Fünftel der Fälle. Die nur geringe Anzahl an vermuteten Kindeswohlgefährdungen für das Opfer (insgesamt zwei) spricht dafür, dass Gefährdungskonstellationen für erweiterte Suizide nicht unbedingt erkennbar sind. Hinweise auf längerfristige Misshandlungen und Vernachlässigungen gab es nur sehr selten (für fünf Opfer aus drei Verfahren) und deuteten vielmehr auf allgemeine Überforderungssituationen hin, als auf eine konkrete Tötungsgefahr. Die meisten Taten fanden in der gemeinsamen Wohnung des Opfers und des/der Täters/in statt. In etwa der Hälfte der Fälle wurden die Opfer durch eine Unterbindung der Luftzufuhr (Erstickten, Erdrosseln, Ertränken) getötet. Etwa ein Zehntel der Opfer wurde durch Erschießen getötet. Nicht immer konnte rekonstruiert werden, wie der/die TäterIn in Besitz der Waffe kam. Beschrieben wurde neben Mitgliedschaften in Schützenvereinen beispielsweise auch die Verwendung einer polizeilichen Dienstwaffe.

Verhältnismäßig oft im Fallgruppenvergleich wurde die Polizei durch Familienmitglieder des/der Täters/in informiert. Aufgrund des elterlichen Täter-Opfer-Verhältnisses handelte es sich dabei aber stets zugleich um Familienmitglieder der Opfer. Dies waren beispielsweise Fälle, bei denen das Familienmitglied bei dem/der TäterIn vorbeischaun wollte und dabei die Leichen fand oder die Tür nicht geöffnet wurde und die anzeigende Person sich Sorgen machte, etwa, weil zuvor Suizidgedanken durch den/die TäterIn geäußert wurden. Wie bei allen Fallgruppen wurden im Laufe der Ermittlungen in nahezu allen Fällen rechtsmedizinische Gutachten sowie psychiatrische/psychologische Gutachten zu den überlebenden TäterInnen erstellt. Für etwas weniger als zwei Drittel der TäterInnen wurde Untersuchungshaft angeordnet, bei etwa einem Viertel der TäterInnen erfolgte eine sonstige Sicherungsmaßnahme. In etwa der Hälfte der Fälle wurde eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB festgestellt, für schuldunfähig erklärt wurde etwa ein Viertel der TäterInnen. Die TäterInnen waren überwiegend geständig. Je hälftig erfolgten Verurteilungen wegen Mordes sowie wegen Totschlags inkl. minder schwerer Fälle des Totschlags nach § 213 StGB. Zwei Drittel der TäterInnen erhielten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, wovon ein Drittel lebenslang und zwei Drittel zeitig waren. Die anderen TäterInnen wurden in einer Psychiatrie untergebracht bzw. erhielten Freiheitsstrafen, neben denen zusätzlich eine Unterbringung in einer Psychiatrie angeordnet wurde.

Sexualdelikte

Mit insgesamt 40 von 192 Opfern (20,8 %) und 40 Tätern bilden die Sexualdelikte die zweitgrößte Fallgruppe. Sie umfasst Fälle, bei denen die Tötung zur Ermöglichung oder zur Verdeckung einer vorangegangenen sexuellen Handlung am Opfer durchgeführt wurde. Fälle mit mehreren Opfern traten praktisch nicht auf.²⁰⁵ Bezüglich des Opferalters zeigte sich eine

²⁰⁵ Einzige Ausnahme hiervon bildete der Fall, bei dem eine zielgerichtete Tötung und ein Sexualdelikt verwirklicht wurden (vgl. F.IV.1 *Mehrere Opfer der Untersuchungsgruppe*).

heterogene Altersstruktur, was insofern bemerkenswert ist, als Sexualdelikte bei Höynck et al. (2015)²⁰⁶ nicht beobachtet wurden. Deutlich überwiegend wurden Mädchen Opfer dieser Gewaltform. Bezüglich der weiteren Opfermerkmale, wie etwa Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund oder Schulform gab es keine besonderen Auffälligkeiten. Auch gab es nur selten Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten der Opfer.

Es zeigte sich, dass Tötungen im Rahmen von Sexualdelikten nahezu ausschließlich durch Einzeltäter begangen wurden.²⁰⁷ Als Täter traten nur männliche Personen außerhalb des Elternkreises in Erscheinung, die Hälfte von ihnen waren völlig fremde Personen. Dies ist insofern auffällig, als dass „nicht tödliche“ Sexualdelikte häufig von Eltern, insbesondere (sozialen) Vätern, begangen werden.²⁰⁸ In dieser Fallgruppe traten auch jugendliche und heranwachsende Täter in Erscheinung. Der jüngste Täter war 14 Jahre alt. Für etwa ein Drittel der Täter gab es Hinweise auf Misshandlungserfahrungen in der Kindheit. Angaben zur schulischen und beruflichen Ausbildung waren in den meisten Fällen vorhanden. Beim schulischen Abschluss dominierten niedrige bzw. fehlende (angestrebte) Bildungsabschlüsse, höhere Abschlüsse (z.B. Realschule oder Abitur) hatte lediglich ein Viertel der Täter bzw. strebte dies an. Mehr als 40 % der Täter hatten keine berufliche Ausbildung, mehr als die Hälfte von ihnen war zum Tatzeitpunkt ohne Erwerbstätigkeit. Ein vergleichsweise hoher Anteil der Täter wies einschlägige,²⁰⁹ z.T. schwere Vorstrafen auf. Etwa die Hälfte war (zudem) mit sonstigen Vorstrafen belastet. Zum Tatzeitpunkt waren etwa zwei Drittel der Täter alleinstehend, eigene Kinder hatte ein Viertel. Die Täter zeigten zudem ein etwas erhöhtes Rauschmittelkonsumverhalten gegenüber anderen Fallgruppen sowie gegenüber der Gesamtbevölkerung. Für knapp die Hälfte der Täter wurde im Vorfeld eine Persönlichkeits- und Verhaltensstörung diagnostiziert, eine Pädophilie wurde lediglich bei einem Viertel diagnostiziert. Auch Dern (2009) beschreibt, dass sexuell assoziierte Tötungsdelikte an Kindern nicht zwingend auf pädophile Motive zurückzuführen sind.²¹⁰

Auslöser für die Tötung war in der Regel die Verdeckung vorangegangener sexueller Handlungen oder die Ermöglichung (weiterer) sexueller Handlungen am Opfer.²¹¹ Wiederholt konnte den untersuchten Akten entnommen werden, dass dem Täter im Anschluss an die sexuellen Handlungen plötzlich bewusst wurde, dass das Opfer ihn verraten könnte und das Kind deshalb getötet wurde. Auch Dern (2009) beschreibt solche „Kurzschlussreaktionen“ im Zusammenhang mit sexuell assoziierten Tötungen an Kindern.²¹² Dabei dürfte die hohe einschlägige Vorstrafenbelastung der Täter in dieser Fallgruppe nicht unbedeutend sein, kennen doch die Täter in diesen Fällen die rechtlichen und sozialen Folgen einer solchen Tat.²¹³ Weitere Tatauslöser traten nur in Einzelfällen auf. Hinweise auf längerfristige Misshandlungen gab es nur in einem Fall derart, dass das Opfer vor seiner Tötung zwei Tage lang gefesselt und

²⁰⁶ Höynck et al. 2015, S. 98.

²⁰⁷ Einzige Ausnahme war ein Fall, in dem zwei Täter den gemeinsamen Plan verfolgten, ein Kind langfristig gefangen zu halten, um es sexuell zu missbrauchen.

²⁰⁸ Vgl. bspw. Peter/Bogerts 2010 S. 46.

²⁰⁹ Vorstrafen wegen Körperverletzungs-, Sexual- oder Tötungsdelikten an Kindern.

²¹⁰ Dern 2009b, S. 607.

²¹¹ Lediglich in einem Fall konnte die im Anschluss an ein Sexualdelikt erfolgte Tötung motivational nicht eindeutig mit der Sexualtat in Zusammenhang gebracht werden.

²¹² Dern 2009b, S. 607 f.

²¹³ Vgl. Dern et al. 2004, S. 79.

geknebelt wurde. In allen übrigen Fällen wurden die Opfer innerhalb deutlich kürzerer Zeit getötet. Dern (2009) beschreibt, dass bei mehr als 80 % aller sexuell assoziierten Tötungsdelikte an Kindern die Tötung innerhalb der ersten fünf Stunden nach der letzten Sichtung erfolgte.²¹⁴ Sexualtötungen durch Fremdtäter weisen oft Entführungselemente auf: Es handelt sich um plötzliche und für die Opfer unvorhersehbare Ereignisse. In lediglich zwei der untersuchten Fälle gab es konkrete Tatankündigungen im Vorfeld. Diese wurden mit einem Freund bzw. über soziale Netzwerke geteilt. Bei Fällen mit vorheriger Beziehung zwischen Täter und Opfer gab es ebenfalls nur in Einzelfällen Hinweise auf eine entsprechende Tat. Hier waren bspw. sehr intensive Freundschaften zwischen Täter und Opfer aufgefallen oder vorherige Sexualdelikte durch den Täter bekannt. Die Taten fanden meist im einsamen öffentlichen Raum statt, in einem Drittel der Fälle wurden die Opfer in der Wohnung des Täters getötet. Die Opfer wurden überwiegend mit den bloßen Händen oder mit gerade verfügbaren Mitteln erdrosselt. Seltener wurden sie erstochen oder erstickt.

In dieser Fallgruppe meldete meist ein Familienmitglied des Opfers das Kind als vermisst. Im Rahmen der Ermittlungen wurden in nahezu allen Fällen rechtsmedizinische Gutachten sowie psychiatrische/psychologische Gutachten zu den Tätern eingeholt. Bezüglich aller Täter wurde eine Untersuchungshaft oder sonstige Sicherungsmaßnahme angeordnet. Etwa drei Viertel der Täter waren geständig. Eine verminderte Schuldfähigkeit wurde für ein Drittel festgestellt, zwei Täter waren schuldunfähig. Mit Ausnahme von drei Fällen wurden die Täter wegen Mordes verurteilt. Für mehr als die Hälfte von Ihnen wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Zielgerichtete Tötungen

Zielgerichtete Tötungen bilden mit insgesamt 27 von 192 Opfern (14,1 %) und 25 TäterInnen die drittgrößte Fallgruppe. Sie umfasst Fälle, bei denen die Tötung zielgerichtet in klarer Tötungsabsicht durchgeführt wurde, ohne dass eine der anderen Kategorien (z.B. erweiterter Suizid oder Sexualdelikt) vorliegt. Die Fallgruppe weist eine heterogene Altersstruktur auf. Es gab etwas mehr Tötungen an männlichen Opfern. In ca. der Hälfte der Fälle lebten die Opfer zum Tatzeitpunkt bei beiden biologischen Eltern. Bezüglich der Merkmale Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund und Gesundheitszustand der Opfer vor der Tat zeigen sich keine besonderen Auffälligkeiten. Knapp die Hälfte der Opfer besuchte zum Tatzeitpunkt die Grundschule. Bezüglich der anderen Schulformen machten die Opfer, die eine Sonder-/Förderschule besuchten, den größten Anteil aus, allerdings ist angesichts der sehr kleinen Fallzahlen nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um eine zufällige Verteilung handelt.

TäterInnen dieser Fallgruppe waren meist männliche Einzeltäter. In der Hälfte der Fälle handelt es sich bei dem/der TäterIn um einen Elternteil, meist der biologische oder soziale Vater. In den anderen Fällen wurden überwiegend bekanntschafliche Verhältnisse aber teilweise auch Fälle ohne Vorbeziehung beschrieben. In dieser Kategorie traten auch jüngere TäterInnen in Erscheinung. Der jüngste Täter war zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt.²¹⁵ Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung und des Täteralters zeigt sich damit also eine Veränderung gegenüber den

²¹⁴ Dern 2009a, S. 677.

²¹⁵ Darüber hinaus wurde eine Tötung durch einen 13-jährigen Jungen begangen, der jedoch nicht unter die hier verwendete Täterdefinition fiel.

zielgerichteten Tötungen an unter sechsjährigen Kindern, bei denen nahezu ausschließlich Tötungen durch biologische Eltern (bei gut einem Viertel der Fälle war die biologische Mutter Täterin) beschrieben werden.²¹⁶ Hinsichtlich der Merkmale Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund können keine Auffälligkeiten beschrieben werden.²¹⁷ Etwa ein Drittel der TäterInnen hatte Misshandlungserfahrungen in der Kindheit gemacht. Nahezu alle TäterInnen hatten einen Schulabschluss bzw. strebten einen solchen an. Jeweils etwa ein Drittel der TäterInnen hatte keine berufliche Ausbildung oder ging keiner Erwerbstätigkeit nach. Damit unterscheiden sich die Ergebnisse tendenziell zu den Befunden zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern, bei denen höhere Werte für TäterInnen ohne Ausbildung oder Erwerbstätigkeit beschrieben wurden.²¹⁸ Knapp die Hälfte der TäterInnen war zum Tatzeitpunkt alleinstehend, die anderen waren überwiegend verheiratet oder lebten in einer Beziehung. Bei den TäterInnen in dieser Fallgruppe zeigt sich ein erhöhter Alkoholkonsum gegenüber der Gesamtbevölkerung.

Hinsichtlich der Tatauslöser heben sich in dieser Fallgruppe insbesondere Trennungskonflikte hervor. In diesen Fällen wurden die Kinder insbesondere aus Wut oder Verzweiflung über eine Trennung getötet, manchmal auch, um sich an der Ex-Partnerin zu rächen. Teilweise richtete sich der Tötungsvorsatz auch zugleich gegen die Ex-Partnerin.²¹⁹ Daneben gab es sehr heterogene Tatauslöser. Bei Verdeckungstaten ging es einerseits darum, vorangegangene Straftaten am Opfer zu verbergen (z.B. Körperverletzungen), andererseits gab es Fälle, in denen das Opfer als Zufallszeuge zum Schweigen gebracht werden sollte. Innerhalb der unmittelbaren Tatauslöser werden u.a. auch „Provokationen“ durch das Opfer beschrieben.²²⁰ Bei den zehn Trennungskonflikten gab es in sechs Fällen vorherige Tatankündigungen durch den/die Täter/in für den Fall der Trennung. Darüber hinaus waren kaum vorherige Interventionsmöglichkeiten auszumachen. Die Tötungen fanden meist in der Wohnung der Opfer statt (oftmals gemeinsame Wohnung), seltener im öffentlichen Raum oder in der Wohnung des Täters. Unter den Tötungsarten dominiert scharfe Gewalt in Form von Stichverletzungen. Daneben wurden Opfer aber auch häufig erdrosselt oder erstickt. In drei Fällen wurden die Opfer durch stumpfe Gewalt (Misshandlung) getötet.

Die Fallgruppe der zielgerichteten Tötungen weist im Fallgruppenvergleich eine etwas heterogenere Struktur bezüglich der Kenntniserlangung auf. Neben Familienmitgliedern des Opfers machten u.a. auch Familienmitglieder des/der TäterIn an sowie medizinisches Personal Mitteilungen an die Polizei. Im Rahmen der Ermittlungen wurden in nahezu allen Fällen rechtsmedizinische Gutachten und psychiatrische/psychologische Gutachten zu den TäterInnen eingeholt. Mit Ausnahme eines Falles²²¹ wurde gegenüber den TäterInnen Untersuchungshaft angeordnet. Etwa die Hälfte der TäterInnen war geständig. In nahezu allen Fällen erfolgte schließlich eine Verurteilung wegen Mordes, die eine lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge hatte.

²¹⁶ Höynck et al. 2015, S. 270 f.

²¹⁷ Einen tendenziell erhöhten Anteil nichtdeutscher TäterInnen in dieser Fallgruppe beobachteten Höynck et al. 2015 für Tötungsdelikte an unter sechsjährigen Kindern wenngleich ebenfalls mit nur geringen Fallzahlen; vgl. Höynck et al. 2015, S. 271.

²¹⁸ Höynck et al. 2015, S. 273 ff.

²¹⁹ Vgl. zu männlich geprägten Familienauslöschungen: Yardley et al. 2013; Liem/ Koenraad 2008.

²²⁰ So wurde etwa in einem Fall ein wiederholtes Erbrechen des Opfers auf das Sofa als Tatauslöser beschrieben.

²²¹ In diesem Fall wurde die Tötung durch einen 13-jährigen, strafunmündigen Jungen begangen.

Misshandlung

Mit insgesamt acht Opfern (4,2 % der Gesamtopferzahl) und sieben TäterInnen (4,2 % aller TäterInnen) beschreiben die Misshandlungstötungen nur eine sehr kleine Fallgruppe. Hinsichtlich der durch eine Misshandlung getöteten Opfer Besonderheiten auszumachen, fällt angesichts dieser geringen Fallzahlen sehr schwer. Auffällig oft wurden frühere Misshandlungen des Opfers beschrieben (insgesamt drei Fälle), was insofern heraussticht, als über alle Fälle hinweg insgesamt nur fünf mit früheren Misshandlungen gezählt wurden. Diese Kategorie beschreibt entgegen ihres ersten Anscheins nicht nur Fälle grausamer, elterlicher Erziehungsmethoden,²²² ihr wurden auch zwei Fälle zugeordnet, bei denen die Opfer durch jugendliche TäterInnen begangen wurden. Hierbei handelte es sich um Fälle, bei denen das Opfer zu Tode geprügelt und gewürgt wurde bzw. auf das Opfer mit schweren Steinen eingeschlagen wurde, ohne dass ein gezielter Tötungswillen erkennbar war. Die rechtskräftigen Verurteilungen in dieser Fallgruppe erfolgten schließlich wegen Mordes, Totschlags sowie auch wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB).

Vernachlässigung

Die Angaben zu den Vernachlässigungen beziehen sich auf insgesamt sechs Opfer (3,1 % der Gesamtopferzahl) und sieben TäterInnen (4,2 % aller TäterInnen). Eine Charakterisierung dieser Fallgruppe fällt in Anbetracht der geringen Fallzahlen schwer. Bezüglich der untersuchten Opfer fiel jedoch auf, dass sie eher jünger und oft gesundheitlich schwer belastet waren. Die TäterInnen waren stets die biologischen Eltern des Kindes. Als Tatauslöser wurde meist eine Überforderung beschrieben, die teilweise auch mit der Erkrankung des Kindes im Zusammenhang stand. Die rechtskräftigen Verurteilungen erfolgten wegen Mordes und Totschlags, jeweils durch Unterlassen.

Psychische Erkrankung

Die Fallgruppe der psychischen Erkrankung umfasste vier Opfer (2,1 % der Gesamtopferzahl) und vier TäterInnen (2,4 % aller TäterInnen). Besonderheiten auszumachen fällt angesichts der nur geringen Fallzahlen sehr schwer. TäterInnen waren in drei von vier Fällen die biologischen Mütter. Bei den vier in dieser Fallgruppe gezählten Fällen wurden alle Kinder infolge der psychischen Erkrankung durch Erstechen getötet. In dieser Fallgruppe wurden schließlich alle Täterinnen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB untergebracht.

²²² Hierunter fielen nicht nur kontinuierlich eskalierende Misshandlungsfälle, sondern auch Fälle einmaliger schwerer Gewalt (z.B. Messerstich ohne Ziel der Tötung), die in Streitsituationen angewendet wurde.

II. Beantwortung der einzelnen Fragestellungen

Die einzelnen Fragestellungen lassen sich zusammenfassend wie folgt beantworten:

1. Ausgehend von den zugrunde gelegten Fallgruppen: Wie verteilen sich die Häufigkeiten auf die Fallgruppen? Welche weiteren Fallgruppen kommen ggf. hinzu?

Etwa die Hälfte der Opfer der Untersuchungsgruppe wurde im Rahmen von sogenannten erweiterten Suiziden getötet. Etwa ein Fünftel starb durch Tötungen im Kontext von Sexualdelikten. Hierbei handelt es sich um eine Fallgruppe, die in der Untersuchung zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern nicht auftrat. Auffällig ist, dass es keine Zunahme mit steigendem Alter der Kinder gibt, sondern die Delikte über das Alter der Kinder unregelmäßig streuen und bereits bei sechsjährigen Opfern mit erheblichen Werten auftreten. Zielgerichtete Tötungen machten 14 % der untersuchten Fälle aus. Die anderen Fallgruppen beliefen sich auf weniger als fünf Prozent des Gesamtsamples. Hierbei zeigte sich, dass Fallgruppen, die typischerweise an eine hohe Vulnerabilität der Opfer anknüpfen (Misshandlungstötungen, Vernachlässigungen), bei älteren Kindern nur noch selten auftreten und mit zunehmendem Alter eher zurückgehen.

2. Welche Merkmale kennzeichnen die Opfer? Gibt es Unterschiede nach Fallgruppen?

Insgesamt zeigt sich mit zunehmendem Alter ein Rückgang der Fallzahlen. Dass es in der Untersuchungsgruppe mehr jüngere Kinder gab, ist insbesondere auf die große Fallgruppe der erweiterten Suizide zurückzuführen, bei der etwa zwei Drittel der Opfer jünger als zehn Jahre waren. Auch bei der Fallgruppe der Vernachlässigung waren – wenngleich mit sehr geringen Zahlen – mehr jüngere Opfer zu verzeichnen. In den anderen Fallgruppen lässt sich keine klare Tendenz bezüglich des Opferalters ablesen, hier streuten die Fälle zufälliger. Insgesamt ist das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Opfern relativ ausgeglichen. Zwischen den Fallgruppen gibt es jedoch Unterschiede: In der Fallgruppe der Sexualdelikte wurden deutlich mehr weibliche Opfer getötet. Dies dürfte - wenig überraschend - für eine gezielte Opferwahl in dieser Fallgruppe sprechen. In der Fallgruppe der zielgerichteten Tötungen wurden etwas mehr männliche Opfer getötet. Bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Migrationshintergrundes sind keine eindeutigen Unterschiede zwischen den Fallgruppen erkennbar. Bei der Versorgerkonstellation zeichnet sich ebenfalls kein eindeutiges Bild zwischen den Fallgruppen ab: Insgesamt lebten die Opfer in ca. der Hälfte der Fälle mit ihren biologischen Eltern zusammen. Darüber hinaus lebten die Kinder mit ihren leiblichen Müttern zusammen, darunter gibt es Fälle, bei denen der neue Partner der Mutter mit im Haushalt lebt sowie solche, bei denen die Mutter alleinerziehend war.

Insgesamt wurden in den Akten nur wenige Informationen zu körperlichen Auffälligkeiten dokumentiert. Vergleichsweise viele Behinderungen wurden in der Fallgruppe der Vernachlässigungen festgestellt. In dieser Fallgruppe ging es insbesondere um medizinische Vernachlässigungen gegenüber infolge von Behinderungen bzw. schweren chronischen Erkrankungen vulnerablen Kindern.

3. Welche Merkmale kennzeichnen die TäterInnen? Gibt es Unterschiede nach Fallgruppen?

Überwiegend werden Tötungen an Kindern durch EinzeltäterInnen begangen, nur vereinzelt wurde die Tat zwei TäterInnen zugerechnet. In der Fallgruppe der Vernachlässigungen wurden mit drei von vier Fällen vergleichsweise viele Tötungen zwei TäterInnen zugerechnet. Hierbei handelte es sich um Fälle, bei denen sich beide Eltern wegen eines Unterlassens schuldig machten.

Insgesamt waren zwei Drittel der Tötungen den Eltern des Opfers zuzurechnen. Dabei zeigten sich erhebliche Unterschiede zwischen den Fallgruppen. Eltern waren im Wesentlichen für die Tötungen in den Fallgruppen der erweiterten Suizide, der Vernachlässigungen, der psychischen Erkrankung sowie überwiegend auch bei den Misshandlungen verantwortlich, wenngleich bei teilweise recht geringen Fallzahlen. In der Fallgruppe der zielgerichteten Tötungen wurden die Tötungen nur in der Hälfte der Fälle von Eltern begangen, in der Fallgruppe der Sexualdelikte wurden nur nichtelterliche TäterInnen gefunden. Während in der Fallgruppe der zielgerichteten Tötungen die nichtelterlichen TäterInnen überwiegend noch mit dem Opfer bekannt oder verwandt waren, waren in der Gruppe der Sexualdelikte die Hälfte der Täter mit dem Opfer völlig unbekannt. Bezüglich der Merkmale Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund zeigen sich keine Besonderheiten gegenüber der Gesamtbevölkerung.

Misshandlungserfahrungen in der Kindheit der TäterInnen wurden vergleichsweise oft für die Fallgruppen der zielgerichteten Tötungen und der Sexualdelikte sowie bei Vernachlässigungsfällen und psychischen Erkrankungen verzeichnet, wenngleich mit teilweise geringen Fallzahlen. Vergleichsweise hohe Werte bei Vorstrafen gab es in den Fallgruppen der zielgerichteten Tötungen und der Sexualdelikte. Insbesondere in der Fallgruppe der Sexualdelikte war jeder fünfte Täter mit einschlägigen Vorstrafen belastet, in den meisten Fällen handelte es sich dabei um Straftaten, die eine vollstreckbare Freiheitsstrafe zur Folge hatten. Während die TäterInnen bei erweiterten Suiziden und Vernachlässigungen überwiegend verheiratet waren oder in einer Partnerschaft lebten, waren ca. die Hälfte der TäterInnen in den Fallgruppen der zielgerichteten Tötungen, der Sexualdelikte, der Misshandlungen oder psychischen Erkrankungen alleinstehend. Bezüglich einer Alkohol- oder Drogenproblematik lassen sich aufgrund der teilweise geringen Fallzahlen nur schwer belastbare Aussagen treffen. Im Fallgruppenvergleich erhöhte Werte liegen hier in den Fallgruppen der Sexualdelikte und der Vernachlässigungen vor. Psychische Erkrankungen traten in allen Fallgruppen auf und betrafen dabei mit Schwankungen jeweils etwa die Hälfte der TäterInnen.

4. Welche typischen Entstehungszusammenhänge und Tatauslöser kennzeichnen die einzelnen Fallgruppen? Welche Motive lassen sich für die Fallgruppen beschreiben?

Die Fragen nach der Tatentstehung, den unmittelbaren Auslösern für die Tat und den Tatmotiven stellen Kernfragen für Präventionserwägungen dar. Für die untersuchten Fälle konnten sehr heterogene Tatauslöser beschrieben werden. Dabei dominierten täterbezogene Aspekte und Motive. Für insgesamt 35,4 % der Fälle waren Trennungskonflikte (aktiv oder passiv) als Tatauslöser von Bedeutung. In der Fallgruppe der erweiterten Suizide dominierten psychische Störungen und Trennungskonflikte als Tatauslöser. Bezüglich der in dieser

Fallgruppe beschriebenen psychischen Störungen ist anzunehmen, dass es sich eher um eine Unterschätzung handelt, da für vollendete erweiterte Suizide Gutachten zu psychischen Erkrankungen nicht mehr erstellt werden konnten. Hier lagen Informationen nur vor, wenn es zufällig frühere Befunde gab und diese Inhalte auch Eingang in die Akte fanden. Trennungskonflikte wurden in dieser Fallgruppe überwiegend als passiv beschrieben. Die weiteren Tatauslöser, wie Überforderung aber auch finanzielle Probleme oder Sorgerechtsauseinandersetzungen, lassen auf sehr individuelle und komplexe Problemlagen schließen, die schwer in ihrem ganzen Gefährdungspotenzial zu identifizieren sind. Der beträchtliche Anteil an unmittelbaren Tatauslösern lässt vermuten, dass unter den erweiterten Suiziden eine erhebliche Anzahl an Fällen ist, bei der durch diverse Belastungen eine fragile Grundkonstellation besteht, die durch einen weiteren - nach außen hin nicht besonders auffälligen - Auslöser zum Einsturz gebracht wird.

Auch in der Fallgruppe der zielgerichteten Tötungen wurden Trennungskonflikte als Tatauslöser beschrieben. Hierbei ging es im Wesentlichen um Trennungskonflikte, bei denen dem/der ehemaligen Partner/in durch die Tat ebenfalls Schmerzen zugefügt werden sollten. Verdeckungstaten mit unterschiedlichen Zielrichtungen gab es in der Fallgruppe der zielgerichteten Tötungen sowie in der Fallgruppe der Sexualdelikte. Während bei den zielgerichteten Tötungen unterschiedliche Straftaten an anderen Personen oder (nichtsexuelle Taten) am Opfer verdeckt werden sollten, ging es in der Fallgruppe der Sexualdelikte stets darum, sexuelle Handlungen am Opfer zu verdecken oder zu ermöglichen. Die Misshandlungstötungen waren auf verschiedene Gründe zurückzuführen, in drei Fällen wurden erzieherische Motive als Grund beschrieben. Bei der Vernachlässigung erfolgten die Tötungen im Wesentlichen nach Überforderung und/durch Erkrankung der Kinder. In der Fallgruppe der psychischen Erkrankung war gemäß der Fallgruppendefinition ausschließlich die psychische Erkrankung Auslöser für die Tat.

5. Welche Formen der Tatbegehung und welche allg. Tatumstände lassen sich für die einzelnen Fallgruppen beschreiben?

In Fallgruppen, in denen die Opfer i.d.R. durch die eigenen Eltern getötet wurden (erweiterte Suizide, Vernachlässigung, psychische Erkrankung), dominierte die gemeinsame Wohnung als Tatort. Bei zielgerichteten Tötungen und Misshandlungen fand die Tat in etwa der Hälfte der Fälle in der Wohnung des Opfers statt, sonst fanden die Taten oft im öffentlichen Raum statt. Bei Sexualdelikten dominierte der öffentliche Raum. In dieser Fallgruppe wurden beispielsweise bestehende Vertrauensverhältnis zur Tatbegehung ausgenutzt, teilweise wurden die Opfer aber auch ganz unvermittelt von der Straße entführt. Als Tötungsarten dominierten bei erweiterten Suiziden und Sexualdelikten Erdrosseln und Ersticken, bei zielgerichteten Tötungen wurden die meisten Opfer erstochen, in der Fallgruppe der psychischen Erkrankung war dies bei allen Opfern der Fall. In der Fallgruppe der Misshandlungen starben drei Opfer durch Ertränken.

6. Welche Muster lassen sich in Bezug auf Tatentdeckung, Tataufklärung und strafrechtlicher Aufbereitung für die einzelnen Fallgruppen feststellen?

Über alle Fallgruppen hinweg erfolgte die Kenntniserlangung der Strafverfolgungsbehörden meist unmittelbar nach der Tat. Neben der allgemeinen Ermittlungsarbeit wurde in den durchgeführten Ermittlungsverfahren meist auch Untersuchungshaft gegen die beschuldigten TäterInnen angeordnet. In der Fallgruppe der psychischen Erkrankungen wurden ausschließlich sonstige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Überdurchschnittlich häufig im Fallgruppenvergleich gab es sonstige Sicherungsmaßnahmen auch in den Fallgruppen der erweiterten Suizide sowie auch, wenngleich etwas seltener, bei den Sexualdelikten. In der Regel wurden bei den TäterInnen psychologische bzw. psychiatrische Gutachten erstellt, in nahezu allen Fällen auch rechtsmedizinische Gutachten.

Oftmals wurde das Tatgeschehen durch die TäterInnen eingeräumt. Dabei gab es aber auch Unterschiede nach Fallgruppen. Während in der Fallgruppe der erweiterten Suizide (Subgruppe der versuchten Taten) etwa zwei Drittel der Vorfälle eingeräumt wurden, war bei den zielgerichteten Tötungen nur die Hälfte der TäterInnen geständig. In der Regel folgte den Ermittlungen eine Anklage, sofern eine tatverdächtige Person identifiziert wurde. Nur in wenigen Fällen gab es Anträge im Sicherungsverfahren, dabei insbesondere in der Fallgruppe der psychischen Erkrankungen. Eine Schuldunfähigkeit wurde neben der Fallgruppe der psychischen Erkrankung vergleichsweise häufig in der Fallgruppe der erweiterten Suizide festgestellt. Eine verminderte Schuldfähigkeit wurde bei den erweiterten Suiziden sowie vergleichsweise häufig noch bei den Sexualdelikten angenommen.

Der strafrechtliche Vorwurf in der rechtskräftigen Verurteilung lautete bei Sexualdelikten und zielgerichteten Tötungen meist auf Mord, ebenso bei den vergleichsweise kleinen Fallgruppen der Vernachlässigung und der psychischen Erkrankung. Bei den erweiterten Suiziden, wurde in der Hälfte der Fälle ein Totschlag angenommen, hierbei wurde auch von der Milderungsmöglichkeit nach § 213 StGB Gebrauch gemacht. Auch bei Misshandlungstötungen wurde überwiegend wegen anderer Vorwürfe verurteilt. In allen Fallgruppen wurde in der Regel zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt. Bei zielgerichteten Tötungen und Sexualdelikten lauteten die Verurteilungen überwiegend auf lebenslange Freiheitsstrafen. In den anderen Fallgruppen - mit Ausnahme der psychischen Erkrankung in der es ausschließlich zu Maßregelaussprüchen kam - dominierten zeitige Freiheitsstrafen.

III. Wie unterscheiden sich die Erkenntnisse zu denen bei Kindern unter sechs Jahren?

Einzelne Unterschiede zwischen Tötungsdelikten an sechs- bis 13-jährigen Kindern und Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern wurden bereits an entsprechenden Stellen innerhalb der Fallgruppendarstellungen und der Ergebniszusammenfassungen hervorgehoben. An dieser Stelle sollen deshalb nur noch einmal wesentliche, strukturelle Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen dargestellt werden.

Hinsichtlich der Fallgruppen fällt auf, dass das Gros der Fälle unter die Fallgruppe der erweiterten Suizide fällt. Innerhalb der Untersuchungsgruppe der unter sechsjährigen Kinder

machte diese Fallgruppe nur etwa 13 % der Taten aus.²²³ Selbst wenn man die große Fallgruppe der Neonazide herausrechnet, machten die erweiterten Suizide lediglich 20 % bei den Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern aus. Taten, die typischerweise an eine erhöhte Vulnerabilität der Opfer anknüpfen, wie Misshandlungstötungen und Vernachlässigungen machen zusammengenommen nur etwa 7 % der Taten an sechs- bis 13-jährigen Kindern aus. Bei Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern beliefen sich die Fallgruppen auf knapp 30 %²²⁴ (wobei Misshandlungstötungen den deutlich größeren Anteil ausmachten). Innerhalb der Untersuchungsgruppe der älteren Kinder fiel in der Fallgruppe der Vernachlässigungen der Anteil an chronisch schwer erkrankten Opfern auf. Neu hinzu kam gegenüber Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern die Fallgruppe der Sexualdelikte, die mit insgesamt einem Fünftel der Taten einen beträchtlichen Anteil der Untersuchungsgruppe einnahm. Während die Beobachtung, dass es bei der Untersuchungsgruppe der unter sechsjährigen Kinder keine Sexualdelikte gab, eher einen Anstieg der Fallzahlen mit zunehmendem Alter erwarten ließ, zeigen die Fallzahlen eher eine breite Streuung.

Insgesamt gab es bei den Tötungsdelikten an sechs- bis 13-jährigen Kindern einen beträchtlichen Anteil an jugendlichen und heranwachsenden, männlichen Tätern außerhalb des Elternkreises, eine Tätergruppe, die bei den unter sechsjährigen Opfern nicht existierte. Diese tauchten insbesondere in den Fallgruppen der zielgerichteten Tötungen, der Sexualdelikte und der Misshandlungen auf. Einen beträchtlichen Anteil der nichtelterlichen Täter machten auch völlig unbekannte Täter aus (insgesamt 13 %). Diese konnten insbesondere für die Fallgruppe der Sexualdelikte beschrieben werden. Bei Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern waren nahezu alle TäterInnen biologische oder soziale Eltern des Kindes.²²⁵

IV. Welche Erkenntnisse im Hinblick auf Prävention lassen sich aus den Ergebnissen ableiten?

Bei der Frage nach Präventionsmöglichkeiten geht es insbesondere darum, Risikofaktoren für bestimmte Tatverläufe zu erkennen und diese Entwicklungen zu durchbrechen.²²⁶ Insgesamt zeigen die Daten hierzu ein eher ernüchterndes Bild. In den untersuchten Fällen gab es nur wenige Hinweise auf wiederholte Misshandlungen oder Vernachlässigungen. Ältere Verletzungen wurden nur in wenigen Einzelfällen im Rahmen von Obduktion festgestellt. Präventive Maßnahmen, die also darauf abzielen, solche Hinweise zu erkennen, lassen in dieser Altersgruppe also kaum Erfolg in der Breite erwarten. Insgesamt zeigt die Untersuchung ein heterogenes Fallspektrum, für das sich nicht eine konkrete Interventionsmöglichkeit heraushebt, vielmehr muss stets die Unterschiedlichkeit der Fälle berücksichtigt werden. Differenziert man nach den verschiedenen Fallgruppen sowie den verschiedenen Ansatzpunkten wie Opfer, TäterIn und Tat, zeigt sich ein komplexes Bild, das einzelne Ansatzpunkte gegenüber anderen hervorhebt, zugleich aber Zurückhaltung bezüglich der Heraushebung konkreter Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen verlangt. Ein Vergleich der Erkenntnisse zeigt, dass physische Eigenschaften der Opfer nur in wenigen Fallgruppen von

²²³ Höynck et al. 2015, S. 98.

²²⁴ Höynck et al. 2015, S. 98.

²²⁵ Höynck et al. 2015, S. 56.

²²⁶ „Selektive Kriminalprävention“, vgl. Meier 2016, S. 296.

Bedeutung waren. Besonders häufig fielen diese opferbezogenen Risikofaktoren in der Fallgruppe der Vernachlässigungen auf, bei denen in der Regel schwer erkrankte Kinder betroffen waren. Hierbei handelt es sich jedoch um eine sehr kleine Fallgruppe. Die Anzahl von etwa 100.000 schwerbehinderten Kindern im Alter zwischen sechs und 15 Jahren im Jahr 2015²²⁷ zeigt zudem deutlich, dass die Gefahr für einen tödlichen Verlauf äußerst gering ist. Individuelle Konfliktlagen der TäterInnen standen v.a. bei den Fallgruppen der erweiterten Suizide sowie bei den Tötungen infolge von Trennungen in der Fallgruppe der zielgerichteten im Vordergrund. Vorherige Täter-Opfer-Interaktionen wurden nur in sehr wenigen Fällen dokumentiert. Lediglich in der Fallgruppe der Misshandlungen sowie teilweise bei den zielgerichteten Tötungen spielten sie eine Rolle. Bezüglich der Sexualdelikte zeigte sich, dass nur bei etwa einem Viertel der Täter eine Pädophilie diagnostiziert wurde. Allein pädophile Menschen mit diesen Taten in Zusammenhang zu bringen, erscheint damit zu kurz gegriffen. Insgesamt erscheinen die Taten dieser Fallgruppe damit aber weniger greifbar.

Bei der Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf Prävention muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der retrospektiven Sichtweise schließlich alle Risikofaktoren schnell zu Indizien für einen tödlichen Verlauf werden. Es können jedoch keine Angaben zu Fällen mit vergleichbaren Risikofaktoren ohne einen tödlichen Verlauf gemacht werden.

Eine viel diskutierte Frage ist, ob die Taten im Vorfeld erkennbar gewesen wären. Die Analysen zeigen, dass gerade bei Tötungen infolge einer problematischen Trennung in der Fallgruppe der erweiterten Suizide und der zielgerichteten Tötung, die TäterInnen ein entsprechendes Tatgeschehen ankündigten (in etwa einem Drittel der Fälle). Dass die Androhungen keine Interventionen zur Folge hatten, mag damit zusammenhängen, dass statistisch betrachtet die Androhungen dieser Taten die tatsächliche Anzahl der Tötungen deutlich überwiegen.²²⁸ Die Frage der Erkennbarkeit im Vorfeld erlangt dann eine besondere Brisanz, wenn professionelle FallbearbeiterInnen und Ärzte/Ärztinnen mit den Familien oder den TäterInnen in Kontakt stehen. Schwierigkeiten bereitet hierbei insbesondere die zutreffende Diagnose zum Fallverlauf.²²⁹ Eine Analyse der TäterInnen bei Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern zeigte, dass die TäterInnen dieser Fallgruppen durchaus sehr liebevolle Beziehungen zu ihren Kindern pflegten,²³⁰ weshalb ein Risiko für falsch-positive Einschätzungen nicht fernliegend ist.

²²⁷ Gerundeter Wert (insgesamt 101.493 Kinder), vgl. Statistisches Bundesamt 2017 (Statistik der schwerbehinderten Menschen 2015, Kurzbericht), Tab. 2.5.

²²⁸ Dubbert 2013.

²²⁹ Vgl. Höynck et al. 2015, S. 343. Vertiefend zu den Schwierigkeiten bei der Risikoeinschätzung: Zähringer 2015. Siehe ferner sowie Heynen/Zahradnik 2017, S. 50 ff.

²³⁰ Kroetsch 2011, S. 68.

H. Ausblick

Die hier vorgestellten Befunde eröffnen einen ersten, breiten Überblick über Tötungskriminalität zum Nachteil von sechs- bis 13-jährigen Kindern unter Berücksichtigung von Opfer-, Täter- und Tatmerkmalen sowie der strafrechtlichen Aufbereitung dieser Fälle. Das im Rahmen des Forschungsprojekts erhobene Datenmaterial wurde für den Bericht nur in Teilen ausgeschöpft. Weitere, vertiefte Auswertungen mit den vorhandenen Daten sollen im Rahmen von weiteren Publikationen durchgeführt werden, die auch vergleichend mit den Daten zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern betrachtet werden. Hierbei interessieren insbesondere Aspekte der Tatentstehung und der Tatbegehung sowie auch zu Unterschieden bei der strafrechtlichen Aufbereitung und Sanktionierung der Fälle.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Forschungsdesiderate. Die Befunde zeigen sehr komplexe, individuelle Tatauslöser und Motive auf. Bei der Herausarbeitung typischer Entstehungsmuster, die für Präventionsbemühungen bedeutsam sein können, stoßen Aktenanalysen, die das Geschehen nur unter ermittlungslogischen Gesichtspunkten nachzeichnen können, an ihre Grenzen. Insofern wäre eine Untersuchung, die typische Entstehungsmuster mithilfe von TäterInnen-Interviews herausarbeitet,²³¹ von großem Interesse. Gerade bei erweiterten Suiziden, die oftmals sehr unvermittelt aufzutreten scheinen, wäre dieses Wissen sehr hilfreich für die Praxis. Im Anschluss an das KFN-Forschungsprojekt zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern, wurde eine hessenweite Untersuchung von Körperverletzungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern angestoßen, mit der nicht-tödlich endende Gewalt gegen Kinder dieser Altersgruppe und ihre strafrechtliche Aufbereitung untersucht wird. Die Ergebnisse werden derzeit in einer Dissertation verschriftlicht.²³² Als zentraler Befund zeigt sich, dass viele Verfahren notwendigerweise eingestellt werden, weil das Opfer aufgrund seines Alters nicht verwertbar aussagen kann und keine weiteren Zeugen zur Verfügung stehen. Neben einer Ausweitung der Untersuchung auf weitere Bundesländer, interessiert insbesondere die Frage, wie sich die strafrechtliche Aufbereitung bei Fällen an älteren Kindern darstellt, die sozial auch in außerfamiliäre Gefüge eingebunden sind und die zugleich selbst strafprozessrechtlich verwertbare Aussagen machen können. Mit den am KFN durchgeführten Forschungsarbeiten zu Tötungsdelikten an unter sechsjährigen Kindern²³³ sowie zu Tötungsdelikten an sechs- bis 13-jährigen Kindern lassen sich bei einer Zusammenführung der Daten „Tötungsrisiken“, Entstehungszusammenhänge und Tatbegehungsweisen nach dem Alter der Kinder beschreiben. Aus nationalen und internationalen Forschungsarbeiten zu Tötungsdelikten an Minderjährigen ist bekannt, dass gerade bei Tötungen im Teenageralter/Jugendalter noch einmal ganz andere Entstehungszusammenhänge und Begehungsweisen beschrieben werden als bei (Klein-)Kindern. Da der staatliche Schutzauftrag bis zur Volljährigkeit gilt, wäre eine Herausarbeitung dieser andersartigen, typischerweise die Altersgruppe der Jugendlichen betreffenden Risiken, von erheblichem Interesse. Nicht zuletzt trägt die Kontrastierung mit anderen Altersgruppen immer dazu bei, die Besonderheiten der untersuchten Altersgruppe tiefer zu verstehen.

²³¹ Analog zu Kroetsch 2011 und Kroetsch 2017.

²³² Haug 2018 (in Bearbeitung).

²³³ Höynck et al. 2015.

Literatur

- Adamson, Peter; Brown, G.; Micklewright, J.; Schnepf, SV.; Wright, A. (2003), 'A league table of child maltreatment deaths in rich nations'.
- Alder, Christine; Polk, Ken (2001), *Child Victims of Homicide* (Cambridge: Cambridge University Press).
- Bartsch, Christine; Riße, Manfred; Nagelmeier, Iris-Eva; Weiler, Günter (2004), 'Todesfälle im Vorschul- und Schulalter - Eine retrospektive Analyse aus rechtsmedizinischer Sicht', *Archiv für Kriminologie*, 214, 30-36.
- Blankenburg, Erhard (1975), 'Die Aktenanalyse', *Blankenburg, Erhard (1975): Empirische Rechtssoziologie. R. Piper & Co. Verlag. München. S.*, 195.
- Brookman, Fiona; Maguire, Mike (2003), 'Reducing Homicide - a review of the possibilities', *Home Office Online Report*, 1 (01/03).
- Cotton, Judith (2004), 'Homicide', in David Povey (ed.), *Crime in England and Wales 2002/2003 - Supplementary Volume 1 - Homicide and Gun Crime* (London: Home Office), 3-24.
- d'Orbán, P. T. (1979), 'Women who Kill their Children', *The British journal of psychiatry*, 134, 560-71.
- Dern, H. (2006), 'Sexuell assoziierte Tötungsdelikte - Kriminologische, evolutionspsychologische und fallanalytische Aspekte', in Cornelia Musolf (ed.), *Täterprofile bei Gewaltverbrechen - Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings* (Heidelberg: Springer), 149-75.
- Dern, Harald (2009a), 'Sexuell assoziierte Tötungsdelikte an Kindern Teil 2: Kriminalistische Folgerungen/Fortsetzung aus KRIMINALISTIK 11/2009', *Kriminalistik*, (12), 675-79.
- Dern, Harald (2009b), 'Phänomenologie-Sexuell assoziierte Totungsdelikte an Kindern-Teil 1: Empirische Befunde', *Kriminalistik*, 63 (11), 603.
- Dern, Harald; Frönd, Roland; Straub, Ursula; Vick, Jens; Witt, Rainer (2004), 'Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten', *Bundeskriminalamt, Wiesbaden. Drogenauftrage der Bundesregierung* (2009), 'Drogen-und Suchtbericht 2009', *Berlin: Bundesministerium für Gesundheit, URL: [http://www. bmg. bund. de/fileadmin/redaktion/pdf_misc/moderne-drogenpolitik-drogenbericht-2009. pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/redaktion/pdf_misc/moderne-drogenpolitik-drogenbericht-2009.pdf) [2011-01-05]*.
- Dubbert, Gaby (2013), 'Erweiterte Suizide aus forensisch-psychologischer Perspektive. Eine Aktenanalyse von 31 Fällen', *Polizei & Wissenschaft*, 312 (1).
- Finkelhor, David; Ormrod, Richard (2001), 'Homicides of Children and Youth', *Juvenile Justice Bulletin (Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention)*.
- Guileardo, Joseph M.; Prahlow, Joseph A.; Barnard, Jeffrey J. (1999), 'Familial filicide and filicide classification', *American Journal of Forensic Medicine and Pathology*, 20 (3), 286-92.
- Haug, Monika (2018) Körperliche Gewalt gegen Kinder – Eine Untersuchung im Kontext strafrechtlicher Sozialkontrolle. (In Bearbeitung)
- Heynen, Susanne; Zahradnik, Frauke (2017), *Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung. Konsequenzen für die Jugendhilfe* (Weinheim Basel: Beltz Juventa).
- Holtbecker, Marie (2008), *Der Nicht-Natürliche Tod beim Kind – Epidemiologische, pathophysiologische, forensisch-medizinische, kriminologische und soziale Aspekte* (Dissertation Universität Münster).
- Höyneck, Theresia; Görden, Thomas (2006), 'Tötungsdelikte an Kindern', *soFid Kriminal- und Rechtssoziologie*, 2, 9-42.

- Höynck, Theresia; Behnsen, Mira; Haug, Monika (2014), 'Der Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben): Überlegungen zur Frage der Folgen des Entwurfs für Nahraumtötungen am Beispiel von Tötungsdelikten an Kindern', *ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 3, 102-22.
- Höynck, Theresia; Behnsen, Mira; Zähringer, Ulrike (2015), *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland: Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997–2006)* (Springer-Verlag).
- Jehle, Jörg-Martin (2015), 'Strafrechtspflege in Deutschland: Fakten und Zahlen', (Forum Verlag Godesberg GmbH).
- Kauppi, Anne; Kumpulainen, Kirsti; Karkola, Kari; Vanamo, Tuija; Merikanto, Juhani (2010), 'Maternal und paternal filicides: A retrospective review of filicides in Finland', *The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 38 (2), 229-38.
- Kelle, Udo; Kluge, Susann (2010), *Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. (Wiesbaden: VS).
- Kroetsch, Marlies (2011), *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren - Modul "Interviews mit TäterInnen" - Forschungsbericht Nr. 111* (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Hannover).
- Kroetsch, Marlies (2017), 'Die Tötung eines leiblichen Kindes'.
- Large, M.; Nielssen, O.; Lackersteen, S.; Smith, G. (2010), 'The Associations Between Infant Homicide, Homicide, and Suicide Rates - An Analysis of World Health Organization and Centers for Disease Control Statistics', *Suicide and Life-Threatening Behavior*, 40 (1), 87-97.
- Leuschner, Fredericke/ Hüneke, Arnd (2016), 'Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung', *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, (6), 464-80.
- Liem, Marieke; Koenraadt, Frans (2008), 'Filicide - A comparative study of maternal versus paternal child homicide', *Criminal Behaviour and Mental Health*, 18, 166-76.
- Liem, Marieke; Postulart, Marieke/ Nieuwbeerta, Paul (2009), 'Homicide-Suicide in the Netherlands - An Epidemiology', *Homicide Studies*, 13, 99-123.
- Mariano, Timothy Y.; Chan, Heng Choon (Oliver); Myers, Wade C. (2014), 'Toward a more holistic understanding of filicide: A multidisciplinary analysis of 32 years of U.S. arrest data', *Forensic Science International*, 236.
- Olav B Nielssen; Matthew M Large; Bruce D Westmore; Steven M Lackersteen (2009), 'Child homicide in New South Wales from 1991 to 2005', *Medical Journal of Australia*, 190 (1).
- Padosch, A. Stephan; Passinger, Claudia; Schmidt, Peter H.; Madea, Burkhard (2003), 'Analyse der Tötungsdelikte 1989-1999 im Versorgungsgebiet des Bonner Institutes für Rechtsmedizin unter Berücksichtigung ausgewählter Aspekte', *Archiv für Kriminologie*, 211, 147-59.
- Peter, Eileen; Bogerts, Bernhard (2010), 'Sexualstraftaten an Kindern—Wer sind die Täter? Eine Hellfeld—Analyse rechtskräftig abgeschlossener Verfahren auf der Basis der Täter-Opfer-Beziehungen', *Neue Kriminalpolitik*, 22 (2), 45-51
- Pritchard, Colin; Butler, Alan (2003), 'A comparative study of children and adult homicide rates in the USA and the major western countries 1974-1999 - Grounds for concern', *Journal of Family Violence*, 18 (6), 341-50.
- Püschel, K.; Hasselblatt, G.; Labes, H. (1988), 'Kindesmörderinnen - Meist geistig unreif', *Kriminalistik*, 10, 525-28.
- Raic, Diana (1997), *Die Tötung von Kindern durch die eigenen Eltern - Soziobiographische, motivationale und strafrechtliche Aspekte* (Bonn: Dissertation).

- Resnick, Philip J. (1969), 'Child murder by parents - a psychiatric review of filicide', *The American Journal of Psychiatry*, 126, 325-34.
- Resnick, Philip J. (1970), 'Murder of a newborn - A psychiatric review of neonaticide', *The American Journal of Psychiatry*, 126 (10), 1414-20.
- Rohde, Anke; Raic, Diana; Varchim-Schultheiß, Karin; Marneros, Andreas (1998), 'Infanticide - sociobiographical background and motivational aspects', *Archive of Women's Mental Health*, 1 (3), 125-36.
- Schmidt, Peter; Graß, Hildegard/ Madea, Burkhard (1996), 'Child homicide in Cologne (1985-94)', *Forensic Science International*, 79, 131-44.
- Scott, P. D. (1973), 'Parents who kill their Children', *Medicine, science and the law - official journal of the British Academy of Forensic* 13 (2), 120-26.
- Statistisches Bundesamt (2017), 'Statistik der schwerbehinderten Menschen 2015', *Kurzbericht. PDF-Dokument* [www.destatis.de. Wiesbaden.](http://www.destatis.de/Wiesbaden) URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschenn/SozialSchwerbehinderteKB5227101159004.pdf?__blob=publicationFile
- Steffen, Wiebke (1977), 'Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele', (Klett-Cotta).
- Sturup, Joakim; Granath, Sven (2014), 'Child Homicide in Sweden: A Descriptive Study Comparing the 1990s and the 2000s', *Homicide Studies*, 1-13.
- Thomas Shiffler; Stephen W. Hargarten; Richard L. Withers (2005), 'the Burden of Suicide and Homicide of Wisconsin's Children an Youth', *Wisconsin Medical Journal*, 104 (1).
- Uhlig, Axel; Neumann, Henning; Wirth, Ingo (2017), 'Tötungsdelikte an Kindern in Deutschland 1970-2015', *Kriminalistik*, (5), 283-90.
- Vock, Reinhard (1999), 'Tödliche Kindesmisshandlung (durch physische Gewalteinwirkung) in der DDR im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990', *Archiv für Kriminologie*, 204, 75-87.
- Vock, Reinhard; Trauth, Wolfgang (1999), 'Tödliche Kindesmisshandlung (durch physische Gewalteinwirkung) in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990 - Ergebnisse einer multizentrischen Studie', *Archiv für Kriminologie*, 204 (3-4), 73-85.
- Vock, Reinhard; Meinel, Ulrike (2000), 'Tödliche Kindesvernachlässigung in der DDR im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990 - Ergebnisse einer multizentrischen Studie', *Archiv für Kriminologie*, 205, 44-52.
- Weber, Joachim (1989), 'Motivationsvielfalt beim Filizid', *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72 (2), 169-75.
- Yardley, Elizabeth; Wilson, David; Lynes, Adam (2013), 'A taxonomy of male british family annihilators, 1980-2012', *The Howard Journal of Criminal Justice*, DOI: 10.1111/hojo.12033.
- Zähringer, Ulrike (2015), *Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der Jugendhilfe im Kontext innerfamiliärer Tötungsdelikte an Kindern* (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Opferziffern von vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikten an Kindern (0-5 Jahre sowie 6-13 Jahre) zwischen 1995 und 2016 in der Bundesrepublik Deutschland.....	19
Abbildung 2: Alter des Opfers in Jahren, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192)	38
Abbildung 3: Lebensmittelpunkt des Opfers zum Tatzeitpunkt, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192)	40
Abbildung 4: Häusliche Konstellation - Versorger des Opfers zum Tatzeitpunkt, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192); Mehrfachnennungen möglich	41
Abbildung 5: Belastungen, denen Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192), Mehrfachnennungen möglich	43
Abbildung 6: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, alle Opfer aller Fallgruppen (n = 192)	43
Abbildung 7: Anteil der Tätergruppen innerhalb der jeweiligen Fallgruppen, alle TäterInnen ohne Fallgruppe „Sonstige“ (n = 163).....	45
Abbildung 8: Alter der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)	46
Abbildung 9: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)	48
Abbildung 10: Beruflicher Ausbildungsstand der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166).....	49
Abbildung 11: Beschäftigungsstatus der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166).....	50
Abbildung 12: Familienstand TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)	51
Abbildung 13: Psychische Erkrankungen der TäterInnen im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166); Mehrfachnennungen möglich	53
Abbildung 14: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166); Mehrfachnennungen möglich	54
Abbildung 15: Konsumverhalten der TäterInnen bezüglich legaler/“weicher“ Substanzen, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166)	55
Abbildung 16: Konsumverhalten der TäterInnen bezüglich harter Substanzen, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=166).....	56
Abbildung 17: Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192); Mehrfachnennungen möglich.....	57
Abbildung 18: Tötungsart, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192).....	58
Abbildung 19: Tatorte, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192).....	59
Abbildung 20: Wochentag der Tatbegehung, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192).....	59
Abbildung 21: Uhrzeit der Tatbegehung. Alle Opfer aller Fallgruppen (n=192)	60
Abbildung 22: §§ 20, 21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, alle TäterInnen aller Fallgruppen.....	64
Abbildung 23: Strafrechtlicher Vorwurf in der Anklage bzw. die im Antrag im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, TäterInnen aller Fallgruppen (n=112)..	65

Abbildung 24: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=103)	65
Abbildung 25: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, alle TäterInnen aller Fallgruppen	66
Abbildung 26: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch, TäterInnen aller Fallgruppen (n=111)	67
Abbildung 27: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/ Verteidigung, alle Fallgruppen	68
Abbildung 28: Anträge zur Strafhöhe bei Jugendstrafen ohne Bewährung, alle TäterInnen aller Fallgruppen	68
Abbildung 29: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, alle TäterInnen aller Fallgruppen	69
Abbildung 30: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, alle TäterInnen aller Fallgruppen (n=14)	69
Abbildung 31: Unterscheidung nach Fallgruppen, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192)	72
Abbildung 32: Alter des Opfers in Jahren, Erweiterte Suizide (n=99)	74
Abbildung 33: Lebensmittelpunkt des Opfers zum Tatzeitpunkt, Erweiterte Suizide (n=99)	75
Abbildung 34: Häusliche Konstellation – Versorger des Opfers zum Tatzeitpunkt, Erweiterte Suizide (n=99); Mehrfachnennungen möglich	76
Abbildung 35: Belastungen, denen Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, Erweiterte Suizide (n=99); Mehrfachnennungen möglich	77
Abbildung 36: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, Erweiterte Suizide (n=99)	78
Abbildung 37: Alter der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)	79
Abbildung 38: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)	81
Abbildung 39: Beruflicher Ausbildungsstand der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)	81
Abbildung 40: Beschäftigungsstatus der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)	82
Abbildung 41: Familienstand TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80)	83
Abbildung 42: Psychische Erkrankungen der TäterInnen im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, erweiterte Suizide (n=80); Mehrfachnennung möglich	84
Abbildung 43: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, erweiterte Suizide (n=80); Mehrfachnennungen möglich	85
Abbildung 44: Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren, Erweiterte Suizide (n=99); Mehrfachnennungen möglich	86
Abbildung 45: Tötungsart, Erweiterte Suizide (n=99)	87
Abbildung 46: Tatorte, Erweiterte Suizide (n=99)	88
Abbildung 47: Wochentag der Tatbegehung, Erweiterte Suizide (n=99)	88
Abbildung 48: Uhrzeit der Tatbegehung, Erweiterte Suizide (n=99)	89
Abbildung 49: Anzahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, Erweiterte Suizide (n=28)	92

Abbildung 50: Anzahl der in der Hauptverhandlung angehörten Sachverständigen, Erweiterte Suizide (n=28).....	93
Abbildung 51: §§ 20, 21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, TäterInnen der Erweiterten Suizide	93
Abbildung 52: Strafrechtlicher Vorwurf in der Anklage bzw. die im Antrag im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=29)	94
Abbildung 53: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, Erweiterte Suizide (n=25)	94
Abbildung 54: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=27)	95
Abbildung 55: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=28)	96
Abbildung 56: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/Verteidigung, Erweiterte Suizide	96
Abbildung 57: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, TäterInnen der Erweiterten Suizide (n=21).....	97
Abbildung 58: Alter der Opfer in Jahren, Sexualdelikte (n=40).....	99
Abbildung 59: Lebensmittelpunkt zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40).....	100
Abbildung 60: Belastungen, denen die Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich.....	102
Abbildung 61: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)	102
Abbildung 62: Täter-Opfer-Verhältnis, Sexualdelikte (n=40).....	103
Abbildung 63: Alter der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)	104
Abbildung 64: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)	105
Abbildung 65: Beruflicher Ausbildungsstand der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40)	106
Abbildung 66: Beschäftigungsstatus der Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40).....	106
Insgesamt 26 Täter (65,0 %) waren zum Tatzeitpunkt alleinstehend („single“). Verheiratet waren insgesamt sechs Täter (15,0 %). Die anderen Täter verteilen sich mit Werten von weniger als vier auf die anderen Kategorien (vgl.	107
Abbildung 67).....	107
Abbildung 67: Familienstand Täter zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40).....	107
Abbildung 68: Psychische Erkrankungen der Täter im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich.....	108
Abbildung 69: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich.....	109
Abbildung 70: Tauslöser und tatbegünstigende Faktoren, Sexualdelikte (n=40); Mehrfachnennungen möglich.....	110
Abbildung 71: Tötungsart, Sexualdelikte (n=40).....	111
Abbildung 72: Tatorte, Sexualdelikte (n=40)	112
Abbildung 73: Wochentag der Tatbegehung, Sexualdelikte (n=40).....	112
Abbildung 74: Uhrzeit der Tatbegehung, Sexualdelikte (n=40)	113
Abbildung 75: §§ 20, 21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, Sexualdelikte	116

Abbildung 76: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, alle Täter Sexualdelikte (n=39).....	117
Abbildung 77: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, alle Täter Sexualdelikte (n=35)	117
Abbildung 78: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch, Täter Sexualdelikte (n=39)	118
Abbildung 79: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/Verteidigung, Sexualdelikte	119
Abbildung 80: Anträge zur Strafhöhe bei Jugendstrafen ohne Bewährung, Sexualdelikte ...	119
Abbildung 81: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, Sexualdelikte	120
Abbildung 82: Alter der Opfer in Jahren, Zielgerichtete Tötungen (n=27).....	122
Abbildung 83: Lebensmittelpunkt des Opfers zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=27).....	123
Abbildung 84: Belastungen, denen Opfer im Vorfeld der Tat ausgesetzt waren, Zielgerichtete Tötungen (n=27), Mehrfachnennungen möglich	124
Abbildung 85: Besuchte Schulform des Opfers zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=27).....	125
Abbildung 86: Täter-Opfer-Verhältnis, zielgerichtete Tötungen (n=25).....	126
Abbildung 87: Alter der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, zielgerichtete Tötungen (n=25).....	126
Abbildung 88: Höchster (angestrebter) schulischer Abschluss der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25)	128
Abbildung 89: Beruflicher Ausbildungsstand der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25).....	128
Abbildung 90: Beschäftigungsstatus der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25).....	129
Abbildung 91: Familienstand TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25)	130
Abbildung 92: Psychische Erkrankungen der TäterInnen im Zeitraum bis zu einem Jahr vor Tat, Zielgerichtete Tötungen (n=25); Mehrfachnennungen möglich	131
Abbildung 93: Psychische Erkrankungen der TäterInnen zum Tatzeitpunkt, Zielgerichtete Tötungen (n=25); Mehrfachnennungen möglich	131
Abbildung 94: Tatauslöser und tatbegünstigende Faktoren, Zielgerichtete Tötungen (n=27); Mehrfachnennungen möglich.....	133
Abbildung 95: Tötungsart, Zielgerichtete Tötungen (n=27).....	133
Abbildung 96: Tatorte, Zielgerichtete Tötungen (n=27).....	134
Abbildung 97: Wochentag der Tatbegehung, Zielgerichtete Tötung (n=27).....	134
Abbildung 98: Uhrzeit der Tatbegehung, Zielgerichtete Tötungen (n=27)	135
Abbildung 99: Anzahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, Zielgerichtete Tötungen (n=24).....	138
Abbildung 100: Anzahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen, Zielgerichtete Tötungen (n=24)	138
Abbildung 101: §§ 20,21 StGB thematisiert/rechtskräftig festgestellt, Zielgerichtete Tötungen	139
Abbildung 102: Strafrechtlicher Vorwurf in der Anklage bzw. die im Antrag im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, Zielgerichtete Tötung (n=24)	139

Abbildung 103: Rechtskräftige Verurteilung nach Delikten bzw. die im Urteil im Sicherungsverfahren bezeichnete rechtswidrige Tat, Zielgerichtete Tötungen (n=24)	140
Abbildung 104: Anträge zum Straf- und Maßregelausspruch, Zielgerichtete Tötungen	140
Abbildung 105: Erstinstanzliche und rechtskräftige Verurteilungen – Straf- und Maßregelausspruch, Zielgerichtete Tötungen (n=24)	141
Abbildung 106: Anträge zur Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung – Staatsanwaltschaft/Verteidigung, Zielgerichtete Tötungen	141
Abbildung 107: Anträge zur Strafhöhe bei Jugendstrafen ohne Bewährung, Zielgerichtete Tötungen.....	142
Abbildung 108: Strafhöhe bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, Zielgerichtete Tötungen..	142